



RAIFFEISENVERBAND SALZBURG eGen

Angebotsprogramm für Schuldverschreibungen

Gemäß den Bedingungen des in diesem Basisprospekt vom 17.6.2020 (einschließlich etwaiger Nachträge und Dokumente oder Teile von Dokumenten, die in Form eines Verweises in diesen Prospekt einbezogen sind, der "**Prospekt**") beschriebenen Angebotsprogramms für Schuldverschreibungen ("**Programm**") kann die RAIFFEISENVERBAND SALZBURG eGen (die "**Emittentin**") (i) nicht nachrangige Schuldverschreibungen; (ii) gewöhnliche nicht nachrangige (*ordinary senior*) Schuldverschreibungen; (iii) nicht bevorrechtigte nicht nachrangige (*non-preferred senior*) Schuldverschreibungen (die in (ii) und (iii) genannten Schuldverschreibungen stellen berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen (*eligible liabilities instruments*) dar); (iv) nachrangige Schuldverschreibungen, die Instrumente des Ergänzungskapitals (*Tier 2*) gemäß Artikel 63 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in der jeweils geltenden Fassung (idgF) (*Capital Requirements Regulation* – "**CRR**") darstellen; (v) fundierte Schuldverschreibungen emittieren, und zwar fixverzinsliche Schuldverschreibungen, variabel verzinsliche Schuldverschreibungen, strukturiert verzinsliche Schuldverschreibungen und Nullkupon-Schuldverschreibungen (zusammen die "**Schuldverschreibungen**").

Jede Emission von Schuldverschreibungen erfolgt zu den im Abschnitt "**6. Emissionsbedingungen**" auf den Seiten 62 ff beschriebenen und für die jeweiligen Schuldverschreibungen relevanten Bedingungen, die für die verschiedenen unter diesem Programm begebenen Kategorien von Schuldverschreibungen in unterschiedlichen Optionen ausgestaltet sind ("**Emissionsbedingungen**"), die als vertragliche Bedingungen (Teil A) zusammen mit den in Teil B enthaltenen weiteren Angaben die für eine Emission von Schuldverschreibungen maßgeblichen endgültigen Bedingungen ("**Endgültige Bedingungen**") bilden. Die Endgültigen Bedingungen, welche ein Dokument gemäß Artikel 8 (4) der Verordnung (EU) 2017/1129 idgF (die "**Prospektverordnung**") darstellen, sind auf den Seiten 156 ff dieses Prospekts als Muster abgedruckt und enthalten bestimmte Angaben in Bezug auf die betreffende Emission von Schuldverschreibungen, einschließlich der genauen Bezeichnung, des Gesamtnennbetrags, des Emissionspreises, der Verzinsung und bestimmter sonstiger Bestimmungen im Zusammenhang mit der Ausstattung, dem Angebot und dem Verkauf der Schuldverschreibungen. Die für eine Emission von Schuldverschreibungen maßgeblichen Endgültigen Bedingungen werden der die Schuldverschreibungen verbriefenden Sammelurkunde (*classical global note*) (wie nachfolgend definiert) beigefügt.

Dieser Prospekt stellt einen Basisprospekt im Sinne des Artikels 8(6) der Prospektverordnung dar, wurde nach Maßgabe der Anhänge 6, 14, 15, 22 und 28 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 idgF erstellt, von der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde ("**FMA**") in ihrer Funktion als zuständige Behörde gemäß der Prospektverordnung iVm dem Kapitalmarktgesetz 2019 idgF gebilligt und auf der Website der Emittentin ("www.rvs.at/eigenemissionen") veröffentlicht.

Die FMA billigt diesen Prospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Prospektverordnung. Eine solche Billigung sollte nicht (i) als Bestätigung der Qualität der Schuldverschreibungen, die Gegenstand dieses Prospekts sind, und (ii) als eine Befürwortung der Emittentin, die Gegenstand dieses Prospekts ist, erachtet werden. Anleger sollten ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Schuldverschreibungen für die Anlage vornehmen.

Die Emittentin hat die FMA ersucht, der zuständigen Behörde in der Bundesrepublik Deutschland eine Bescheinigung über die Billigung dieses Prospekts zu übermitteln, aus der hervorgeht, dass dieser Prospekt gemäß Prospektverordnung erstellt wurde ("**Notifizierung**"). Die Emittentin kann die FMA jederzeit ersuchen, weiteren zuständigen Behörden von Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums ("**EWR**") und der zuständigen Behörde des Vereinigten Königreichs Notifizierungen zu übermitteln. Öffentliche Angebote der Schuldverschreibungen können in Österreich und Deutschland und jedem anderen Land erfolgen, in welches dieser Prospekt gültig notifiziert wurde.

Die Zulassung von Schuldverschreibungen zum Handel im Amtlichen Handel der Wiener Börse, zum Handel im Regulierten Markt der Börse Berlin, zum Handel im Regulierten Markt der Börse Frankfurt, zum Handel im Regulierten Markt der Börse München und/oder zum Handel im Regulierten Markt der Börse Stuttgart (zusammen, die "**Märkte**"), die jeweils ein geregelter Markt iSd Richtlinie 2014/65/EU idgF (*Markets in Financial Instruments Directive II* - "**MiFID II**") sind, kann beantragt werden. Weiters kann auch die Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Handel an dem von der Wiener Börse als Multilaterales Handelssystem (*Multilateral Trading Facility* – "**MTF**") geführten Vienna MTF, in den Freiverkehr der Börse Berlin, in den Freiverkehr der Börse Frankfurt, in den Freiverkehr der Börse München und/oder in den Freiverkehr der Börse Stuttgart beantragt werden. Unter dem Programm können auch Schuldverschreibungen begeben werden, die nicht zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen oder in ein MTF einbezogen werden. In den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen wird angegeben, ob eine Zulassung der Schuldverschreibungen zum Handel an einem der Märkte oder eine Einbeziehung der Schuldverschreibungen in ein MTF erfolgen soll oder nicht. Eine Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Handel an Handelsplätzen iSd MiFID II ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Emittentin zulässig. Die Emittentin behält sich das Recht vor, diese Zustimmung ohne Angabe von Gründen zu verwehren.

Jede Serie von Schuldverschreibungen wird in einer auf Inhaber lautenden Dauerglobalurkunde verbrieft (eine "**Sammelurkunde**"), die nach Maßgabe der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen entweder von der Emittentin und gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt von der Wertpapiersammelbank der OeKB CSD GmbH ("**OeKB CSD**") mit der Geschäftsanschrift Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich, oder von Beginn der Laufzeit an von der OeKB CSD verwahrt wird, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. Ein Anspruch auf Einzelverbrieferung oder Ausfolgung effektiver Stücke einzelner Schuldverschreibungen oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.

Dieser Prospekt ist ab dem Tag seiner Billigung für 12 Monate gültig. Die Pflicht zur Erstellung eines Nachtrags zu diesem Prospekt im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht, wenn dieser Prospekt ungültig geworden ist.

Interessierte Anleger sollten sich vergewissern, dass sie die Struktur der jeweiligen Schuldverschreibungen und das mit ihnen verbundene Risiko verstehen, und ferner die Eignung der betreffenden Schuldverschreibungen als Anlageinstrument angesichts ihrer persönlichen Umstände und finanziellen Situation abwägen. Schuldverschreibungen können in einem hohen Maß mit Risiken behaftet sein, einschließlich des Risikos des Totalverlustes des eingesetzten Kapitals. Interessierte Anleger sollten daher bereit sein, einen Totalverlust des Kaufpreises ihrer Schuldverschreibungen hinzunehmen. Weitere Informationen zu Risiken enthält der Abschnitt "1. Risikofaktoren**" auf den Seiten 4 ff.**

INHALTSVERZEICHNIS

1. RISIKOFAKTOREN	4
1.1 Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin	4
1.2 Risikofaktoren in Bezug auf die Schuldverschreibungen.....	15
2. ALLGEMEINE HINWEISE UND INFORMATIONEN	35
Allgemeine Hinweise	35
Verantwortlichkeitserklärung	36
Verkaufsbeschränkungen	36
Informationsquellen.....	36
Zustimmung zur Prospektverwendung.....	37
Zukunftsgerichtete Aussagen	37
Nachtrag zu diesem Prospekt	38
Bereitstellung der den Schuldverschreibungen zugrunde liegenden Referenzzinssätze	38
3. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES PROGRAMMS	39
4. ANGABEN ZUR EMITTENTIN	43
Abschlussprüfer	43
Angaben über die Emittentin	43
Geschäftsüberblick.....	45
Organisationsstruktur	46
Trend Informationen	47
Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane	48
Hauptgenossenschaffer	52
Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren.....	53
Wesentliche Verträge	53
Liste der Angaben, die in Form eines Verweises in diesen Prospekt übernommen wurden	56
Verfügbare Dokumente.....	56
5. INFORMATIONEN ZU DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN	58
Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erlöse	58
Green Bonds, Sustainability Bonds und Social Bonds	58
Mit den bestimmten Schuldverschreibungen verbundene Rechte einschließlich Beschränkungen dieser Rechte	58
Angabe und Methode zur Berechnung der Rendite der Schuldverschreibungen	59
Vertretung von Anleihegläubigern.....	60
Beschlüsse, die die Grundlage für die Schaffung der Schuldverschreibungen bilden ...	60
Übertragbarkeit der Schuldverschreibungen	60
Angebotsfrist, Antragsverfahren, Angebotsform.....	60
Zeichungsverfahren	60

Zuteilungen, Erstattung von Beträgen.....	60
Mindest-/Höchstzeichnungsbeträge	61
Anlegerkategorien und eigene Tranchen für bestimmte Märkte	61
Preisfestsetzung.....	61
Zulassung zum Handel und Handelsregeln	61
6. EMISSIONSBEDINGUNGEN	62
Option 1 - Emissionsbedingungen für nicht nachrangige Schuldverschreibungen.....	63
Option 2 - Emissionsbedingungen für gewöhnliche nicht nachrangige (<i>ordinary senior</i>) Schuldverschreibungen	80
Option 3 - Emissionsbedingungen für nicht bevorrechtigte nicht nachrangige (<i>non- preferred senior</i>) Schuldverschreibungen	98
Option 4 - Emissionsbedingungen für nachrangige Schuldverschreibungen	116
Option 5 - Emissionsbedingungen für fundierte Schuldverschreibungen.....	134
7. MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN ..	156
TEIL A: VERTRAGLICHE BEDINGUNGEN.....	158
TEIL B: WEITERE ANGABEN.....	167
8. GLOSSAR UND ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	173
Anlage ./1	176
Anlage ./2	177
Anlage ./3	178

1. RISIKOFAKTOREN

1.1 Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin

Potentielle Inhaber von Schuldverschreibungen (die "Anleihegläubiger") sollten sich vor einer Anlageentscheidung im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen sorgfältig mit den nachfolgend beschriebenen Risikofaktoren und sonstigen in diesem Prospekt enthaltenen Informationen vertraut machen. Potentielle Anleihegläubiger sollten zur Kenntnis nehmen, dass die nachstehend beschriebenen Risiken nicht alle die Emittentin und ihre konsolidierten Tochtergesellschaften (zusammen die "RVS-Gruppe") betreffenden Risiken umfassen. Die Emittentin beschreibt in diesem Abschnitt nur die im Zusammenhang mit ihrer Geschäfts-, Ertrags- und Finanzlage und ihren Zukunftsaussichten derzeit für sie erkennbaren und von ihr als wesentlich und spezifisch erachteten Risiken. Zusätzliche, für die Emittentin derzeit nicht erkennbare oder von ihr nicht als wesentlich und spezifisch eingestufte Risiken können durchaus bestehen und jedes dieser Risiken kann die unten beschriebenen Auswirkungen haben.

Potentielle Anleihegläubiger sollten auch die detaillierten Informationen an anderen Stellen dieses Prospekts lesen und ihre eigenen Berater konsultieren (einschließlich Finanz-, Steuer- und Rechtsberater) und sich selbst ein Bild machen, bevor sie eine Anlageentscheidung treffen.

Jeder der in diesem Abschnitt 1.1 behandelten Risikofaktoren kann erhebliche negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Ertrags- und Finanzlage der Emittentin oder deren Zukunftsaussichten haben, die wiederum erhebliche negative Auswirkungen auf Zahlungen von Kapital und Zinsen (falls anwendbar) an die Anleger im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen haben können. Darüber hinaus kann sich jeder der nachstehend beschriebenen Risikofaktoren negativ auf den Kurswert der Schuldverschreibungen oder die Rechte der Anleger aus den Schuldverschreibungen auswirken, wodurch für die Anleger ein Teil- oder Totalverlust ihrer Anlage eintreten kann.

Die Emittentin ist der Ansicht, dass die nachfolgenden Faktoren ihre Fähigkeit zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen beeinträchtigen kann. Die meisten dieser Faktoren sind Ungewissheiten, die eintreten können oder auch nicht, und die Emittentin kann keine präzisen Angaben zur Wahrscheinlichkeit des Eintritts dieser Ungewissheiten machen.

Die Emittentin ist der Ansicht, dass die nachstehend beschriebenen Faktoren die wesentlichen Risiken im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen darstellen, allerdings können auch andere Ursachen, die für die Emittentin aufgrund der aktuell verfügbaren Informationen nicht erkennbar oder von ihr nicht als wesentlich eingestuft werden, die Fähigkeit der Emittentin zur Bedienung der Zahlungsverpflichtungen von Zinsen (falls anwendbar) und Kapital aufgrund oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen negativ beeinflussen.

Die folgenden Risikofaktoren sind entsprechend ihrer Art in Kategorien eingestuft (für jede Kategorie wird der wesentlichste Risikofaktor an erster Stelle genannt):

1.1.1 Risikofaktoren in Bezug auf das Kreditrisiko der Emittentin

Es besteht das Risiko, dass Kunden und andere Vertragspartner der Emittentin vertragliche Zahlungsverpflichtungen bzw. Verpflichtungen aus Handelsgeschäften nicht (vereinbarungsgemäß) erfüllen und die von der Emittentin gebildeten Rückstellungen für die Abdeckung dieses Risikos nicht ausreichen (Kredit- bzw. Kontrahentenrisiko).

Das Risiko, dass Kunden und andere Vertragspartner der Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen aus gewährten Krediten bzw. Verpflichtungen aus Handelsgeschäften gegenüber der Emittentin nicht (vereinbarungsgemäß) erfüllen, trifft die Emittentin aus Geschäften mit Privatkunden, Firmenkunden, anderen Kreditinstituten, Finanzinstitutionen und souveränen Schuldnern (Staaten und Gebietskörperschaften). Sicherheiten der Emittentin zur Absicherung von Geschäfts- und Immobilienkrediten könnten sich aufgrund eines Verfalles der Marktpreise oder zu hoher Bewertung als unzureichend erweisen, um ausgefallene Zahlungen auszugleichen.

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin zusätzlich zu den bereits gebildeten Wertberichtigungen und Rückstellungen weitere Risikovorsorgen für etwaige zweifelhafte oder uneinbringliche Forderungen bilden muss, wodurch sich die Ertragslage der Emittentin verschlechtern kann. Das Ausmaß uneinbringlicher Forderungen sowie erforderliche Wertberichtigungen können bei der Emittentin zu zusätzlichen Anforderungen an die Eigenmittelunterlegung führen. Weitere Auswirkungen im Zusammenhang mit dem

Kreditrisiko der Emittentin werden im Risikofaktor "*Die weltweite COVID-19 Pandemie (Coronavirus) kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin und ihre Kunden haben.*" unten dargestellt.

Das Risiko aus Krediten an Kunden aus derselben Branche oder Region oder an assoziierte bzw. verbundene Unternehmen der Emittentin kann zu nachteiligen finanziellen Auswirkungen in der Ergebnisrechnung der Emittentin führen (Konzentrationsrisiko).

Die Emittentin ist aufgrund von Forderungen, die sie gegenüber Kreditnehmern eines bestimmten Wirtschaftszweiges oder innerhalb einer Region oder gegenüber assoziierten bzw. verbundenen Unternehmen hält, in unterschiedlichem Ausmaß der Konzentration oder den Wechselwirkungen innerhalb einer Branche, einer Region oder im Zusammenhang mit der RVS-Gruppe assoziierter bzw. verbundener Unternehmen ausgesetzt. Dadurch kann es für die Emittentin zu nachteiligen Folgen und negativen Wechselwirkungen aus der regionalen und branchenspezifischen Konzentration kommen. Dies wiederum kann zu nachteiligen finanziellen Auswirkungen in der Ergebnisrechnung der Emittentin führen.

Die Emittentin kann von wirtschaftlichen Schwierigkeiten anderer großer Finanzinstitute direkt betroffen werden (systemisches Risiko).

Die Finanz- und Kapitalmärkte können sich durch die Nicht- oder nicht vollständige Erfüllung von Verpflichtungen eines oder mehrerer Finanzinstitute, wie etwa Kreditinstitute (zB die Emittentin) oder Versicherungsunternehmen, gegenüber anderen Teilnehmern am Finanz- oder Kapitalmarkt negativ entwickeln. Aufgrund der engen wirtschaftlichen Verflechtungen zwischen großen Finanzinstituten bzw. zwischen großen Finanzinstituten und anderen Teilnehmern des Finanz- und Kapitalmarkts (zB die Emittentin) besteht das Risiko, dass wirtschaftliche Schwierigkeiten eines großen Finanzinstituts oder die Nichterfüllung von Verbindlichkeiten durch ein großes Finanzinstitut zu einer den gesamten Finanz- und Kapitalmarkt negativ beeinflussenden Liquiditätsverknappung oder zu Verlusten oder zur Nichterfüllung der Verbindlichkeiten auch durch andere Finanz- und Kapitalmarktteilnehmer (zB die Emittentin) führen. Es besteht das Risiko, dass diese "systemischen" Risiken auch Finanzintermediäre (etwa Clearingstellen, Kreditinstitute, etc.) betreffen, mit denen die Emittentin täglich Geschäfte abwickelt. Die Verwirklichung eines der vorgenannten Risiken könnte zu erheblich negativen Entwicklungen der Finanz- und Kapitalmärkte und zu einer Liquiditätsverknappung der Emittentin oder zu Verlusten oder zur Nichterfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin führen. Weitere Auswirkungen im Zusammenhang mit dem systemischen Risiko der Emittentin werden im Risikofaktor "*Die weltweite COVID-19 Pandemie (Coronavirus) kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin und ihre Kunden haben.*" unten dargestellt.

Es besteht für die Emittentin das Risiko des Zahlungsausfalles bedingt durch hoheitliche Maßnahmen eines Staates sowie den Ausfall von staatlichen Schuldern (Länderrisiko).

Das Länderrisiko wird bei der Emittentin in Anlehnung an das kreditinstitutseigene Verfahren zur Bewertung der Eigenkapitalausstattung (*Internal Capital Adequacy Assessment Process – ICAAP*) definiert und fokussiert sich bei der Emittentin auf das Risiko in Zusammenhang mit der Kreditvergabe an ausländische Kreditnehmer (wie zB unvollständige bzw. verspätete Erbringung vereinbarter Kapitaleistungen infolge von Beschränkungen im internationalen Zahlungsverkehr) und mit Illiquidität oder Zahlungsverweigerung staatlicher Schuldner oder Garanten, unabhängig von der Bonität des Kreditnehmers. Ein Zahlungsausfall durch hoheitliche Maßnahmen eines Staates und/oder ein Ausfall von staatlichen Schuldern sowie erforderliche Wertberichtigungen kann die Emittentin stark beeinträchtigen und zu weiteren Risikovorsorgen führen.

1.1.2 Risikofaktoren in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin

Die Emittentin kann aufgrund von Wertverlusten aus ihren Beteiligungen Nachteile erleiden (Beteiligungsrisiko).

Die Emittentin ist direkt und indirekt mit etwa 3,6% des Grundkapitals an der Raiffeisen Bank International AG ("**RBI**"), sowie an anderen Gesellschaften beteiligt. Die Beteiligung an der RBI wird von der Emittentin zum Buchwert bilanziert. Aufgrund eines Syndikatsvertrages unterliegt die Emittentin Beschränkungen hinsichtlich des Verkaufes der von ihr gehaltenen syndizierten Aktien an der RBI.

Das Ergebnis aus diesen Beteiligungen der Emittentin trägt zum Betriebsergebnis der Emittentin bei und diese Beteiligungen der Emittentin sind verschiedenen Risiken ausgesetzt. Sie unterliegen insbesondere allgemeinen Geschäftsrisiken wie dem Risiko potentieller Verluste aus Marktänderungen in Form von schwankenden bzw. sich ändernden Zinssätzen, Devisen- oder Aktienkursen und Preisen im Allgemeinen (Marktrisiko), dem Risiko, dass Kunden von Unternehmen, in denen die Emittentin investiert ist, nicht in der

Lage sind, ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen (Kreditrisiko), Währungsrisiken, dem Risiko unerwarteter Verluste aufgrund unzureichender oder verfehlter interner Abläufe, Systeme und Personalpolitik sowie dem Risiko externer Vorgänge (operationelles Risiko), einschließlich des Rechtsrisikos und können Rechtsstreitigkeiten unterliegen, behördlichen oder staatlichen Prüfungen unterzogen werden oder mit Änderungen der anwendbaren Gesetze bzw. behördlichen Praxis konfrontiert werden, die erheblichen negativen Einfluss auf ihre Geschäftstätigkeit haben können. Sie sind von der Verfügbarkeit von Liquidität und Refinanzierungsmöglichkeiten abhängig und unterliegen ihrerseits mit ihren Beteiligungen einem analogen Beteiligungsrisiko, dh im Wesentlichen dem Risiko, dass das in die Beteiligung investierte Kapital keine Rendite generiert oder an Wert verliert.

Die RBI, und damit auch die Beteiligung der Emittentin an der RBI, unterliegt neben den zuvor genannten Risiken insbesondere den Risiken im Zusammenhang mit Ausbrüchen von Krankheiten und Seuchen, wie der Coronavirus ("COVID-19") Pandemie und den Maßnahmen, die Regierungen, Unternehmen und andere Personen zur Verhinderung der Ausbreitung solcher Seuchen ergreifen oder zu ergreifen verabsäumen. Die Banktätigkeit des RBI-Konzerns könnte unter anderem durch eine verminderte Fähigkeit der Kunden, ihre Kreditverbindlichkeiten zu bedienen, oder aufgrund einer gesetzlichen temporären Stundung dieser Verbindlichkeiten (Moratorium), durch eine Beschränkung oder Aussetzungen von Dividendenzahlungen von Tochtergesellschaften der RBI an die RBI oder eine Verschlechterung der Liquiditätssituation der RBI aufgrund von angespannten Finanzmarktbedingungen wesentlich nachteilig beeinträchtigt werden. Weiters besteht für die Emittentin das Risiko, dass die vom Vorstand der RBI vorgeschlagene Dividendenausschüttung für 2019 aufgrund einer Empfehlung der Europäischen Zentralbank ("EZB") und FMA vom 27.3.2020 verschoben, verringert oder komplett ausgesetzt wird. All dies könnte die Höhe der Erträge der Emittentin aus der Beteiligung an der RBI und deren Marktwert wesentlich negativ beeinflussen.

Des Weiteren ist die Geschäftstätigkeit der Beteiligungen der Emittentin, insbesondere der RBI, die ua über Beteiligungen an Kreditinstituten und Leasinggesellschaften in Zentral- und Südosteuropa sowie verschiedenen GUS-Staaten verfügt, vom geschäftlichen, wirtschaftlichen, politischen, rechtlichen und sozialen Umfeld – insbesondere der Finanzmärkte und der politischen Situation – in diesen Ländern und Regionen abhängig. Aufgrund der indirekten Beteiligung der Emittentin an den zuvor genannten Beteiligungen der RBI können solche Risiken nachteilige Auswirkungen auf die Finanzlage der Emittentin haben. Insbesondere ist die RBI in Russland in erheblichem Ausmaß durch eine Tochtergesellschaft vertreten, wodurch mögliche U.S. Sanktionen die RBI und dadurch auch die Emittentin treffen könnten. Zudem ist bezüglich gerichtsanhängiger Verfahren im Zusammenhang mit Fremdwährungskrediten in Polen und Kroatien eine seriöse Einschätzung der Ergebnisse und wirtschaftlichen Auswirkungen für die RBI nicht möglich.

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin aufgrund der unterschiedlichen Fristigkeiten von Forderungen und Verbindlichkeiten ihre gegenwärtigen oder zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder fristgerecht erfüllen kann (Liquiditätsrisiko).

Aufgrund der unterschiedlichen Fristigkeit von Forderungen und Verbindlichkeiten der Emittentin besteht das Risiko, dass die Emittentin ihre gegenwärtigen und zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig und/oder nicht zeitgerecht erfüllen bzw. die erforderliche Liquidität bei Bedarf nicht zu den erwarteten Konditionen beschaffen kann. Das Liquiditätsrisiko umfasst bei der Emittentin folgende Teilrisiken: (i) das Zahlungsunfähigkeitsrisiko schließt das Terminrisiko (unplanmäßige Verlängerung der Kapitalbindungsdauer von Aktivgeschäften) und Abrufisiko (vorzeitiger Abzug von Einlagen, unerwartete Inanspruchnahme von zugesagten Kreditlinien) ein; und (ii) das Liquiditätsfristentransformationsrisiko umfasst das Marktliquiditätsrisiko (Aktivposten der Bilanz können nicht oder nur zu ungünstigeren Konditionen veräußert werden) und das Refinanzierungsrisiko (Anschlussfinanzierungen können nicht oder nur zu ungünstigeren Konditionen durchgeführt werden). Daher kann es bei der Emittentin zu Liquiditätsengpässen oder -stockungen kommen, die dazu führen, dass die Emittentin Zahlungsverpflichtungen nicht mehr rechtzeitig erfüllen kann und in Verzug gerät oder flüssige Mittel zu für die Emittentin ungünstigen Konditionen anschaffen muss.

Aufgrund der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen und Systemen der Emittentin oder aufgrund externer Ereignisse kann es zum Eintritt unerwarteter Verluste kommen (operationelles Risiko/Informations- und Kommunikationstechnik-Risiko).

Unter dem operationellen Risiko versteht die Emittentin das Risiko unerwarteter Verluste, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens interner Verfahren, Menschen und Systemen der Emittentin oder von externen Ereignissen einschließlich des Rechtsrisikos eintreten. Dies umfasst insbesondere interne

Risikofaktoren wie zB unbefugte Handlungen, Diebstahl und Betrug, Fehlverhalten von Mitarbeitern, Abwicklungs- und Prozessfehler, Geschäftsunterbrechungen oder Systemausfälle sowie externe Risikofaktoren wie systemtechnisch bedingte Ausfälle von Vertragspartnern, aber auch Geldwäsche und Kundenbetrug. Unter dem Rechtsrisiko versteht die Emittentin beispielsweise die fehlende Berechtigung eines Vertragspartners der Emittentin zum Geschäftsabschluss, vertragliche Mängel oder eine unvollständige Dokumentation der Geschäfte, die dazu führen können, dass Forderungen/Ansprüche der Emittentin aus Transaktionen rechtlich nicht durchsetzbar sind. Weitere Auswirkungen im Zusammenhang mit dem operationellen Risiko der Emittentin werden im Risikofaktor "*Die weltweite COVID-19 Pandemie (Coronavirus) kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin und ihre Kunden haben.*" unten dargestellt.

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin hängt in hohem Maße von funktionierenden Kommunikations- und Datenverarbeitungssystemen ab. Ausfälle, Unterbrechungen und Sicherheitsmängel können zu einer eingeschränkten Funktionsfähigkeit der Systeme der Emittentin für Kundenbeziehungen, Buchhaltung, Verwahrung, Betreuung und/oder Kundenverwaltung führen. Der laufende Betrieb verschiedener Geschäftsfelder der Emittentin kann vorübergehend oder dauerhaft beeinträchtigt werden und dadurch kann die Emittentin einen Teil ihres Geschäfts verlieren und Ertragseinbußen erleiden.

Die innerhalb der Emittentin verwendete Risikosteuerung und das Risikomanagement könnten in Zukunft nicht bei der Linderung der Risikobelastung der Emittentin in jedem wirtschaftlichen Marktumfeld oder gegen alle Arten von Risiken einschließlich des Risikos, dass es misslingt, Risiken zu identifizieren oder vorherzusehen, voll wirksam sein.

Aufgrund von Änderungen der Marktpreise können bei der Emittentin Verluste entstehen (Marktrisiko).

Die Bedingungen an den Finanzmärkten haben einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin. Änderungen und Schwankungen des Marktzinsniveaus (Zinsvolatilität), negative Marktzinsen, eine flache oder inverse Zinsstrukturkurve sowie Änderungen und Schwankungen der Marktpreise an den Devisen-, Aktien-, Waren- oder anderen Märkten können sich nachteilig auf die Geschäftsergebnisse der Emittentin auswirken. Zudem können sich Credit Spread Risiken durch Änderungen von Credit Spreads bzw. der Spreadkurve im Vergleich zum risikofreien Zinssatz verwirklichen und dadurch Verluste bei der Emittentin aufgrund sich ändernder Marktpreise entstehen.

Die Erlöse der Emittentin aus Handelsgeschäften (Zinshandel, Devisenhandel und Wertpapierhandel) können auf Grund ungünstiger Marktverhältnisse oder ungünstiger wirtschaftlicher Bedingungen sinken. Entwicklungen an den Finanzmärkten können ua zu erhöhten Kosten für die Kapital- und Liquiditätsausstattung der Emittentin und zu Abwertungserfordernissen hinsichtlich bestehender Vermögenspositionen wie insbesondere von der Emittentin gehaltenen Beteiligungen führen.

Die Verwirklichung dieser Marktrisiken kann darüber hinaus nachteilige Auswirkungen auf die Nachfrage nach den von der Emittentin angebotenen Dienstleistungen und Finanzprodukten haben und zu erhöhten Kosten für die Emittentin führen.

Die weltweite COVID-19 Pandemie (Coronavirus) kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin und ihre Kunden haben.

Die Emittentin ist direkt und über ihre Kunden bestimmten Risiken im Zusammenhang mit der COVID-19 Pandemie und den Maßnahmen, die von Staaten, Unternehmen und anderen zur Verhinderung der Ausbreitung von COVID-19 ergriffen werden, ausgesetzt. Die weltweit rasche Ausbreitung der COVID-19 Pandemie und die behördlich verordneten Grenzschießungen und Bewegungsbeschränkungen sowie daraus resultierende Geschäftseinschränkungen und Geschäftseinschnitte könnten zu einer Verschlechterung der finanziellen Bedingungen der Kunden der Emittentin im Allgemeinen und bestimmter Unternehmen, z.B. bei Handels- und Gewerbebetrieben, Unternehmen der Tourismusbranche sowie bei Beherbergungsbetrieben und im Gastgewerbe, im Besonderen führen. Infolgedessen könnte sich die Qualität des Kreditportfolios verschlechtern und notleidende Kredite zunehmen, weil die Kunden der Emittentin möglicherweise nicht oder nicht rechtzeitig in der Lage sind, ihre Kredite zurückzuzahlen, und/oder die Sicherheiten zur Absicherung dieser Kredite wegen verminderter Marktwerte unzureichend werden. Dementsprechend könnte dies zu Kreditverlusten führen und die Bildung von erhöhten Risikovorsorgen zur Folge haben.

Als Reaktion auf die COVID-19 Pandemie und die in deren Folge zu erwartende weltweite Wirtschaftskrise hat die österreichische Bundesregierung bereits unerprobte staatliche

Interventionsmaßnahmen wie Zahlungsmoratorien, Überbrückungsfinanzierungen usw. ergriffen und wird dies wahrscheinlich auch in Zukunft tun, um ihre Bürger und ihre Volkswirtschaft zu schützen. Jede dieser oder ähnlicher staatlicher Interventionsmaßnahmen könnte sich durch geringere Zinserträge, höhere Risikovorsorgen einzeln oder in Kombination wesentlich nachteilig auf die Emittentin auswirken.

Die COVID-19 Pandemie kann auch negative Auswirkungen auf den Marktwert eigener Vermögenswerte sowie auf die Werthaltigkeit von Vermögenswerten haben, welche als Sicherheit für die Rückzahlungsansprüche der Emittentin dienen und/oder im Deckungsstock der Emittentin enthalten sind. Dies ist insbesondere auf das Risiko hoher Leerstände in (oder Mietausfälle in Bezug auf) Gewerbeimmobilien, wie z.B. Tourismus-, Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe, Einzelhandelszentren, die Absage von Messen und Ausstellungen und mögliche Insolvenzen von Mietern, Bürgen, Garanten und anderen Anbietern von Sicherheiten zurückzuführen, die die Zahlungsfähigkeit von Kunden der Emittentin beeinträchtigen und zu Ausfällen bei von der Emittentin zur Verfügung gestellten Finanzierungen führen können.

Darüber hinaus führte die COVID-19 Pandemie zu einem maßgeblichen Absinken der Liquidität bei gleichzeitigem maßgeblichen Anstieg der Volatilität an den globalen Kapitalmärkten sowie zu einem maßgeblichen Anstieg der Spreads auf den Kreditmärkten, was sich negativ auf die Refinanzierungskosten der Emittentin auswirken könnte.

Neben den mit dem Bankgeschäft verbundenen Risiken unterliegt die RVS-Gruppe weiteren Risiken aus ihrem Warengeschäft (Warenrisiko).

Die RVS-Gruppe betreibt neben dem Bankgeschäft auch das klassische Lagerhausgeschäft (Warengeschäft). In diesem Bereich ist die Emittentin als Zentrale der Lagerhausgenossenschaften des Landes Salzburg tätig, die 37 Lagerhäuser, 26 Tankstellen, 8 Landmaschinenwerkstätten und ein Mischfutterwerk betreiben. Die RVS-Gruppe ist im Bereich des Warengeschäfts auch im Energie- und Einzelhandel tätig. In allen Bereichen des Warenhandels, in denen die Emittentin tätig ist, unterliegt sie dem Risiko von Warenpreisvolatilitäten und/oder falscher Einschätzungen der Märkte für die maßgeblichen Waren (Warenrisiko). Sollten sich die Warenpreise in einem oder mehreren Bereichen entgegen der von der Emittentin getroffenen Einschätzung oder die Nachfrage nach angebotenen Waren negativ entwickeln, könnte dies wesentlichen Einfluss auf das Betriebsergebnis der Emittentin haben und sich in weiterer Folge nachteilig auf die Ertrags- und Vermögenslage der Emittentin auswirken.

Die Emittentin unterliegt Risiken in Zusammenhang mit den von ihr selbst oder fremdgenutzten Immobilien, die Teil ihrer Bilanz sind (Immobilienrisiko).

Unter dem Immobilienrisiko versteht die Emittentin das Risiko von Marktpreisschwankungen der in ihrer Bilanz enthaltenen, eigen- bzw. fremdgenutzten Immobilien. Sollten sich die Marktpreise der in der Bilanz der Emittentin enthaltenen Immobilien wesentlich verschlechtern bzw. unter den dort angesetzten Wert fallen, könnte dies wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögenslage der Emittentin haben.

Zinsänderungen werden durch viele Faktoren verursacht, die außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin liegen, und solche Änderungen können wesentliche negative Auswirkungen auf die Nettozinserträge der Emittentin haben (Zinsänderungsrisiko).

Die Emittentin erzielt den Großteil ihrer betrieblichen Erträge durch Nettozinserträge. Die Zinssätze reagieren sehr sensibel auf viele Faktoren, die außerhalb der Kontrolle der Emittentin liegen, wie zB das Inflationsniveau, die von den Zentralbanken oder Regierungen festgelegte Währungspolitik, die Liberalisierung der Finanzdienstleistungen und verstärkter Wettbewerb auf den Finanzmärkten in denen die Emittentin tätig ist, innerstaatliche und internationale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie auch andere Faktoren. Veränderungen der Zinssätze können die Marge zwischen dem Zinssatz, den die Emittentin ihren Einlegern und sonstigen Kreditgebern zahlen muss und dem Zinssatz, den die Emittentin auf Kredite erhält, die sie an ihre Kunden begibt, beeinflussen. Wenn die Zinsmarge fällt, sinken auch die Nettozinserträge, es sei denn der Emittentin gelingt es, diesen Rückgang durch eine Erhöhung des Gesamtbetrages an Geldmitteln, die sie an ihre Kunden verleiht, auszugleichen. Ein Rückgang der Zinssätze, die den Kunden von der Emittentin verrechnet werden, kann die Zinsmarge negativ beeinflussen, insbesondere dann, wenn die Zinssätze für Einlagen bereits sehr niedrig sind, da die Emittentin nur geringe Möglichkeiten hat, die Zinsen, die sie ihren Kreditgebern bezahlt, entsprechend zu reduzieren. Eine Erhöhung der Zinssätze, die von der Emittentin den Kunden verrechnet werden, kann auch negative Auswirkungen auf die Nettozinserträge haben, wenn dadurch weniger Geldmittel durch Kunden der Emittentin aufgenommen werden. Aus Gründen des Wettbewerbs kann sich die Emittentin auch dazu

entschließen, die Zinsen für Einlagen zu erhöhen, ohne dabei die Zinssätze für vergebene Kredite entsprechend anzuheben. Schließlich könnte in einem bestimmten Zeitraum ein Ungleichgewicht von verzinslichen Vermögenswerten und verzinslichen Verbindlichkeiten im Fall von Zinsveränderungen die Nettozinsmarge der Emittentin reduzieren, was erhebliche negative Auswirkungen auf die Nettozinserträge der Emittentin haben könnte.

Die Emittentin unterliegt dem Risiko mangelnder Verfügbarkeit kostengünstiger Refinanzierungsmöglichkeiten (Refinanzierungsrisiko).

Die Profitabilität der Emittentin hängt von ihrem Zugang zu kostengünstigen Refinanzierungsmöglichkeiten auf den nationalen wie auch internationalen Geld- und Kapitalmärkten ab. Der Zugang zu Refinanzierungsmöglichkeiten kann sich - aufgrund externer Faktoren (wie zB Krisen an den internationalen Finanzmärkten) oder aufgrund einer Ratingverschlechterung der Emittentin - gegenüber der Vergangenheit oder den Planungen der Emittentin einschränken oder verteuern.

Die Emittentin verfügt über ein Rating der Ratingagentur Moody's Deutschland GmbH ("**Moody's**"). Das Rating stellt eine anhand von Bonitätskriterien vorgenommene Einschätzung der Ratingagentur über die Kreditwürdigkeit der Emittentin und die Wahrscheinlichkeit eines Zahlungsverzugs oder Zahlungsausfalls der Emittentin dar. Eine Herabstufung (*downgrading*) oder gar Aussetzung oder Zurückziehung des Ratings würde die Wettbewerbsfähigkeit der Emittentin, insbesondere durch die Erhöhung der Eigen- und Fremdkapitalkosten, reduzieren. Sie könnte den Kreis potenzieller Geschäftspartner und damit den Zugang zu liquiden Mitteln einschränken, zum Entstehen neuer oder zur Fälligkeit bestehender Verbindlichkeiten oder zur Verpflichtung zur Bestellung von Sicherheiten führen. Das Rating der Emittentin hat wesentlichen Einfluss auf ihre Refinanzierungskosten.

Weiters hängen die Refinanzierungsmöglichkeiten der Emittentin von den jeweils aktuellen Zinsniveaus ab. Zum Datum dieses Prospekts stellt die EZB den europäischen Finanzinstituten Refinanzierungen zum Hauptrefinanzierungszinssatz (aktuell 0%) gegen Sicherheiten in Form einer derzeit zugesicherten Vollzuteilung zur Verfügung.

Falls die EZB ihre Sicherheitenstandards einschränken oder die Ratinganforderungen für als Sicherheiten dienende Wertpapiere erhöhen würde, könnte dies die Refinanzierungskosten der Emittentin erhöhen und ihre Möglichkeiten der Liquiditätsbeschaffung einschränken.

Darüber hinaus sind stabile Kundeneinlagen wichtig für die Refinanzierung der Emittentin. Ihre Verfügbarkeit hängt von verschiedenen externen Faktoren ab, die außerhalb der Kontrolle der Emittentin liegen, wie das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Wirtschaft, den Finanzsektor oder die Emittentin, im speziellen Herabstufungen des Ratings (wie oben beschrieben), geringe Zinsniveaus, und weitere Faktoren. Diese können die Möglichkeit der Emittentin einschränken, ausreichend Kundeneinlagen zu angemessenen Konditionen zu erhalten.

Aufgrund eines intensiven Wettbewerbs bzw. einer sich verschärfenden Wettbewerbssituation kann die Emittentin einen Verlust von Marktanteilen erleiden (Wettbewerbsrisiko).

Die Emittentin ist ein regionales Kreditinstitut mit dem Fokus auf das Bankgeschäft mit Privat- und Firmenkunden. Die Emittentin ist in einem herausfordernden wirtschaftlichen Heimatmarkt Österreich, mit Schwerpunkt im Bundesland Salzburg und an dieses angrenzende Regionen tätig. Die Wettbewerbsfähigkeit der Emittentin hängt in hohem Maße von ihrer Fähigkeit zur raschen Anpassung ihrer Geschäftsbereiche an Branchentrends ab. Aufgrund des intensiven Wettbewerbs mit anderen Kreditinstituten oder FinTechs bzw. einer sich verschärfenden Wettbewerbssituation, insbesondere auf dem Heimatmarkt sowie durch ein nicht zeitgerechtes Erkennen wesentlicher Entwicklungen und Trends im Bankensektor, besteht das Risiko, dass die Emittentin Marktanteile verliert, was sich negativ auf die Ertragslage der Emittentin auswirken kann.

Die Absicherungsstrategien der Emittentin könnten sich als unwirksam erweisen, wodurch sich die Volatilität der Ergebnisse der Emittentin erhöht.

Die Emittentin verwendet eine Reihe von Instrumenten und Strategien, um sich gegen Zins-, Währungs- und sonstige wirtschaftliche Risiken abzusichern. Unvorhergesehene Marktentwicklungen können einen maßgeblichen Einfluss auf die Effektivität von Absicherungsstrategien der Emittentin haben. Instrumente zur Absicherung von Zins- und Währungsrisiken können bei der Emittentin zu Verlusten führen, wenn die ihnen zugrunde liegenden Finanzinstrumente verkauft werden oder Wertberichtigungen erforderlich werden.

Erträge und Verluste von ineffizienten Absicherungsmaßnahmen können die Volatilität der Ergebnisse der Emittentin erhöhen.

Die Emittentin unterliegt Risiken in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit als Revisionsverband der Raiffeisen Bankengruppe Salzburg (Revisionsrisiko).

Innerhalb der Raiffeisen Bankengruppe Salzburg, die aus der Emittentin und den 48 selbständigen Raiffeisenbanken des Bundeslandes Salzburg besteht (die "**Raiffeisen Bankengruppe Salzburg**"), übernimmt die Emittentin die Aufgabe des Revisionsverbands. In dieser Aufgabe ist die Emittentin für die gesetzliche Revision und die Jahresabschlussprüfung der Mitglieder der Raiffeisen Bankengruppe Salzburg verantwortlich. Die Emittentin ist in ihrer Funktion als Revisionsverband Haftungs- und Klagsrisiken ausgesetzt, die beispielsweise im Falle einer unsachgemäßen Prüfung schlagend werden könnten. Ein Schlagendwerden von Haftungs- und Klagsrisiken der Emittentin als Revisionsverband der Raiffeisen Bankengruppe Salzburg könnte aufgrund der entstehenden Kosten die Ertragslage der Emittentin negativ beeinträchtigen.

1.1.3 Risikofaktoren in Bezug auf rechtliche und aufsichtsrechtliche Risiken der Emittentin

Die Emittentin unterliegt zahlreichen strengen und umfangreichen aufsichtsrechtlichen Anforderungen und Vorschriften.

Als österreichisches Kreditinstitut ist die Emittentin verpflichtet, jederzeit zahlreiche aufsichtsrechtliche Anforderungen und Vorschriften einzuhalten, die sich laufend ändern, umfangreicher und strenger werden. Die Einhaltung dieser aufsichtsrechtlichen Anforderungen und Vorschriften, insbesondere auch das laufende Monitoring und die Umsetzung von neuen oder geänderten Anforderungen und Vorschriften, verursacht signifikante Kosten und zusätzlichen Aufwand für die Emittentin und deren (tatsächliche oder auch nur mögliche) Verletzung kann massive aufsichtsrechtliche Maßnahmen nach sich ziehen und stellt ein großes Rechts- und Reputationsrisiko dar.

EU Bankenpaket und Reform der Bankenunion

Die Bankenunion ist ein System für die Beaufsichtigung und Abwicklung von Kreditinstituten (einschließlich der Emittentin) auf EU-Ebene, das auf EU-weiten Vorschriften basiert und derzeit aus dem Einheitlichen Aufsichtsmechanismus und dem Einheitlichen Abwicklungsmechanismus besteht.

Am 7.6.2019 wurde ein Paket zur Überarbeitung der folgenden EU-Rechtsakte betreffend die Bankenunion ("**EU Bankenpaket**") im Amtsblatt der EU veröffentlicht: (i) CRD IV; (ii) CRR; (iii) BRRD; und (iv) SRMR.

Das EU Bankenpaket betrifft ua folgende Maßnahmen, die ein spezifisches und wesentliches Risiko für die Emittentin darstellen:

- eine (verbindliche) Verschuldungsquote (*leverage ratio*) für alle Institute;
- eine (verbindliche) strukturelle Liquiditätsquote (*net stable funding ratio*);
- überarbeitete Vorschriften über Kapitalanforderungen für das Gegenparteiausfallrisiko und Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien;
- einen überarbeiteten Rahmen der Säule 2; und
- strengere Bedingungen für Verbindlichkeiten für deren Geltung als Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten für Zwecke der Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (*minimum requirement for own funds and eligible liabilities* – "**MREL**").

Das EU Bankenpaket trat am 27.6.2019 in Kraft. Bestimmte Änderungen der CRR gelten bereits seit 27.6.2019, weitere Änderungen der CRR gelten ab 28.12.2020 bzw 28.6.2021, jene der SRMR ab 28.12.2020. Die EU Mitgliedstaaten haben die Änderungen der BRRD und der CRD IV bis 28.12.2020 in nationales Recht umzusetzen.

Überarbeitete BCBS Standards

Am 7.12.2017 und am 14.1.2019 veröffentlichte der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (Basel Committee on Banking Supervision – "**BCBS**") überarbeitete Standards seines internationalen aufsichtsrechtlichen Rahmenwerks für Kreditinstitute. Innerhalb der EU ist für die Anwendbarkeit der überarbeiteten Standards

noch deren Umsetzung in EU-Recht erforderlich. Diese Basel III-Reformen beinhalten ua folgende Maßnahmen, die ein spezifisches und wesentliches Risiko für die Emittentin darstellen, falls sie in EU-Recht umgesetzt werden:

- Überarbeitung des Standardansatzes für Kreditrisiken;
- Überarbeitung des Regelungsrahmens für die kreditrisikobezogene Bewertungsanpassung (credit valuation adjustment);
- Überarbeitung des Standardansatzes für operationelle Risiken;
- Überarbeitung der Messung der Verschuldungsquote (leverage ratio); und
- das final überarbeitete Rahmenwerk für Marktrisiko.

Die vom BCBS überarbeiteten Standards werden (aufgrund einer Verschiebung wegen COVID-19) am 1.1.2023 in Kraft treten und schrittweise über einen Zeitraum von fünf Jahren eingeführt.

Am 7.12.2017 veröffentlichte das BCBS auch ein Diskussionspapier über die aufsichtsrechtsrechtliche Behandlung von Staatsrisikopositionen.

Die Emittentin ist verpflichtet, jederzeit die für sie geltenden aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen einzuhalten.

Die Emittentin ist verpflichtet, jederzeit bestimmte aufsichtsrechtliche Kapitalanforderungen (auf Einzelbasis und konsolidierter Basis) einzuhalten:

- So muss die Emittentin jederzeit die geltenden Mindestkapitalanforderungen gemäß Artikel 92 CRR (sog "Anforderungen nach Säule 1" – "Pillar 1 requirements") erfüllen. Diese umfassen eine harte Kernkapitalquote von 4,5%, eine Kernkapitalquote von 6% und eine Gesamtkapitalquote von 8%.
- Zusätzlich muss die Emittentin jederzeit die ihr von der FMA aufgrund des aufsichtlichen Überprüfungs- und Evaluierungsprozesses (supervisory review and evaluation process – "**SREP**") vorgeschriebenen Kapitalanforderungen (sog "Anforderungen nach Säule 2" – "Pillar 2 requirements") ("**SREP-Aufschlag**") erfüllen. Zum Datum dieses Prospekts beträgt der für die Emittentin auf Einzelbasis und konsolidierter Basis festgelegte SREP-Aufschlag 1,6%. Daneben kann die FMA weitere Kapitalanforderungen an die Emittentin im Rahmen der sog Empfehlung der Säule 2 ("Pillar 2 guidance") aussprechen.
- Weiters muss die Emittentin jederzeit die kombinierte Kapitalpuffer-Anforderung iSd § 2 Z 45 des Bankwesengesetzes ("**BWG**") in Form von hartem Kernkapital (*Common Equity Tier 1* – "**CET 1**") erfüllen. Für die Emittentin ist die kombinierte Kapitalpuffer-Anforderung zum Datum dieses Prospekts die Summe aus der Kapitalpuffer-Anforderung für die Einhaltung des Kapitalerhaltungspuffers iHv 2,5% und des antizyklischen Kapitalpuffers für in Österreich belegene wesentliche Kreditrisikopositionen iHv 0% und für in Deutschland belegene wesentliche Kreditrisikopositionen iHv 0%, jeweils des gemäß Artikel 92(3) CRR berechneten Gesamtrisikobetrags.
- Daneben hat die Emittentin nach dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz ("**BaSAG**")/der SRMR auf Verlangen der Abwicklungsbehörde den MREL vorzuhalten. Diese MREL-Quote ist von der Abwicklungsbehörde festzusetzen und als prozentualer betraglicher Anteil an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten an der Summe der gesamten Verbindlichkeiten und Eigenmittel des Instituts zu berechnen. Zum Datum dieses Prospekts beträgt die für die Emittentin (auf Einzelbasis und konsolidierter Basis) festgelegte MREL-Quote 12,85%.

Strengere – für die Emittentin geltende – aufsichtsrechtliche Kapitalanforderungen können zu (ungeplantem) zusätzlichem (quantitativen oder qualitativen) Kapitalbedarf für die Emittentin führen.

Die Emittentin ist verpflichtet, Beiträge an den Einheitlichen Abwicklungsfonds und den Einlagensicherungsfonds abzuführen.

Der Einheitliche Abwicklungsfonds (Single Resolution Fund – "**SRF**") wurde durch die SRMR errichtet und wird durch Beiträge der Kreditinstitute (einschließlich der Emittentin) und bestimmten Wertpapierfirmen in den teilnehmenden Mitgliedstaaten der Bankenunion zusammengestellt. Der SRF wird schrittweise innerhalb eines anfänglichen Zeitraums von acht Jahren (2016 – 2023) aufgebaut und soll die Zielausstattung von

mindestens 1% der gedeckten Einlagen aller Kreditinstitute (einschließlich der Emittentin) der Bankenunion zum 31.12.2023 erreichen.

Die Emittentin ist Mitglied der Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H. ("**ESA**"), der gesetzlich verpflichtenden (österreichischen) Sicherungseinrichtung iSd Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes (ESAEG). Das ESAEG sieht eine Zielgröße des ex ante finanzierten Einlagensicherungsfonds der ESA iHv 0,8% der gedeckten Einlagen, die durch Beiträge ihrer Mitglieder (einschließlich der Emittentin) bis 3.7.2024 vollständig aufzubauen sind. Falls (im Fall einer Krise eines Mitgliedsinstituts) erforderlich, ist die Emittentin uU auch zur Leistung bestimmter (ex post) Beiträge an den SRF und den Einlagensicherungsfonds verpflichtet.

Die Verpflichtung der Emittentin solche Beiträge zu leisten kann zu zusätzlichen finanziellen Belastungen für die Emittentin führen und sich negativ auf ihre Finanz- und Ertragslage auswirken.

Die Emittentin ist verpflichtet, umfangreiche AML-Vorschriften einzuhalten.

Die Emittentin unterliegt rechtlichen Vorschriften im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche, Korruption und Terrorismusfinanzierung ("**AML-Vorschriften**"), die laufend geändert und verschärft werden.

Die Verpflichtung der Emittentin, diese AML-Vorschriften einzuhalten, verursacht entsprechenden Aufwand und erhebliche Kosten für die Emittentin. Zudem können etwaige (tatsächliche oder auch nur mögliche) Verstöße gegen AML-Vorschriften massive negative rechtliche, finanzielle und reputationsmäßige Konsequenzen für die Emittentin nach sich ziehen.

Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen hat die Abwicklungsbehörde Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin anzuordnen.

Die BRRD und die SRMR bilden die wesentlichen rechtlichen Grundlagen für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (einschließlich der Emittentin) innerhalb der Bankenunion.

Bei Vorliegen der Abwicklungsvoraussetzungen hat die Abwicklungsbehörde Abwicklungsmaßnahmen (i.e. Abwicklungsinstrumente und Abwicklungsbefugnisse) in Bezug auf die Emittentin anzuordnen, um bei Ausfall (oder drohendem Ausfall) der Emittentin eine geordnete Abwicklung durchführen und die Finanzmarktstabilität wahren zu können.

Die Voraussetzungen für eine Abwicklung der Emittentin sind:

- Die zuständige Behörde oder die Abwicklungsbehörde stellt fest, dass die Emittentin ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt; und
- unter Berücksichtigung zeitlicher Zwänge und anderer relevanter Umstände besteht nach vernünftigem Ermessen keine Aussicht, dass der Ausfall der Emittentin innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens durch alternative Maßnahmen der Privatwirtschaft, oder anderer Aufsichtsmaßnahmen, darunter Frühinterventionsmaßnahmen oder die Herabschreibung oder Umwandlung von relevanten Kapitalinstrumenten, die in Bezug auf die Emittentin getroffen werden, abgewendet werden kann; und
- Abwicklungsmaßnahmen sind im öffentlichen Interesse erforderlich.

Abwicklungsinstrumente sind: (i) das Instrument der Unternehmensveräußerung; (ii) das Instrument der Errichtung eines Brückeninstituts; (iii) das Instrument der Ausgliederung von Vermögenswerten; und (iv) das Instrument der Gläubigerbeteiligung.

Durch Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung kann die Abwicklungsbehörde in einer Verlusttragungskaskade berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten der Emittentin herabschreiben oder in Eigentumstitel umwandeln. Darüber hinaus kann die Abwicklungsbehörde die Trennung der werthaltigen Vermögenswerte von den wertgeminderten oder ausfallgefährdeteren Vermögenswerten vornehmen und Anteile an der Emittentin oder sämtliche oder einen Teil der Vermögenswerte der Emittentin auf einen privaten Käufer oder eine Brückenbank ohne Zustimmung der Anteilseigner übertragen.

Zudem hat die Abwicklungsbehörde sog Abwicklungsbefugnisse, die sie im Rahmen oder zur Vorbereitung der Anwendung eines Abwicklungsinstruments auf die Emittentin einzeln oder in Kombination ausüben kann.

1.1.4 Risikofaktoren in Bezug auf weitere Risiken, die die Emittentin betreffen

Aufgrund der Mitgliedschaft der Emittentin im institutsbezogenen Sicherungssystem auf Bundesebene kann die Emittentin gezwungen sein, angeschlagenen Mitgliedern im Sicherungssystem finanzielle Unterstützung zu gewähren, was bei der Emittentin zu bedeutenden Kosten und einer Bindung ihrer Ressourcen führen kann.

Die Emittentin hat eine Vereinbarung über die Errichtung eines institutsbezogenen Sicherungssystems (*Institutional Protection Scheme* – "IPS") im Sinne des Artikel 113 (7) CRR auf Bundesebene ("B-IPS") mit der RBI und den übrigen Raiffeisen Landesbanken, der RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN reg.Gen.m.b.H., der Posojilnica Bank eGen, der Raiffeisen Wohnbaubank AG und der Raiffeisen Bausparkasse GmbH abgeschlossen.

Die Bewilligung der FMA für das B-IPS ist an einige Auflagen geknüpft. Die entsprechenden Erfordernisse setzt die RBI bzw. Sektorrisiko eGen ("SRG") um. Der Österreichische Raiffeisenverband überwacht die Umsetzung regelmäßig.

Das B-IPS entspricht den Voraussetzungen der CRR, dh insbesondere sollen die Mitglieder in ihrem Bestand abgesichert und bei Bedarf ihre Liquidität und Solvenz zur Vermeidung eines Konkurses sichergestellt werden. Eine Insolvenz eines Mitglieds des B-IPS würde die Emittentin als Teil dieser Vereinbarungen direkt betreffen. Zur Sicherstellung dieses Zwecks wird von den Mitgliedern des B-IPS ein Sonderfonds dotiert, der eine rasche Hilfe sicherstellen soll. Die Dotierung dieses Sonderfonds mindert die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin.

Aufgrund der Mitgliedschaft der Emittentin im B-IPS kommt dem Geschäftsverlauf der übrigen Mitglieder des B-IPS eine entscheidende Bedeutung für die Emittentin zu. Eine - über die Fondsdotierung hinausgehende - Zahlungsverpflichtung unter dem B-IPS könnte sich wesentlich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken, da die Emittentin zur Bereitstellung finanzieller Hilfsmittel und zur Übernahme erheblicher Kosten verpflichtet und die Emittentin zur Verwendung zusätzlicher Ressourcen gezwungen sein könnte.

Die Emittentin kann als Mitglied von Solidaritätseinrichtungen der Raiffeisen Bankengruppe Salzburg durch wirtschaftliche Schieflagen oder Insolvenz eines Mitglieds dieser Solidaritätsvereine Nachteile erleiden.

In der Raiffeisen Bankengruppe Salzburg sind Solidaritätseinrichtungen etabliert, die im Falle von wirtschaftlichen Schieflagen eines Mitglieds der Raiffeisen Bankengruppe Salzburg diesem Hilfe gewähren (der "**Salzburger Raiffeisen-Garantiefonds**") oder im Falle der Insolvenz eines Mitglieds der Raiffeisen Bankengruppe Salzburg dessen Gläubiger entschädigen ("**Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaft Salzburg**") und, zusammen mit dem Salzburger Raiffeisen-Garantiefonds, die "**Solidaritätsvereine**").

Aufgrund der Rolle der Emittentin als Mitglied der Solidaritätsvereine kommt dem Geschäftsverlauf der übrigen Mitglieder der Solidaritätsvereine auch für jenen der Emittentin eine entscheidende Bedeutung zu. Eine wirtschaftliche Schieflage oder Insolvenz eines Mitglieds der Solidaritätsvereine birgt aufgrund der Unterstützungsleistungen für dieses Mitglied oder der garantierten Erfüllung der geschützten Kundenforderungen des insolventen Mitglieds der Solidaritätsvereine durch die übrigen Mitglieder der Solidaritätsvereine, einschließlich der Emittentin, das Risiko, negativer Auswirkungen auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und könnte die Möglichkeit einschränken, ihren Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen nachzukommen.

Die Emittentin unterliegt dem Risiko eines Imageverlusts der Marke "Raiffeisen" (Reputationsrisiko).

Als Mitglied der Raiffeisen Bankengruppe in Österreich (die "**Raiffeisen Bankengruppe Österreich**"), ist die Emittentin eng mit der Marke "Raiffeisen" verbunden und von dieser abhängig. Die Emittentin tritt als "Raiffeisen" auf und verwendet das Logo der Marke "Raiffeisen" in sämtlichen Geschäftsfeldern, in denen sie tätig ist. Ein Imageverlust der Marke "Raiffeisen" kann aus Gründen eintreten, die die Emittentin nicht beeinflussen kann. So könnte ein Reputationsverlust eines anderen Mitglieds der Raiffeisen Bankengruppe Österreich einen Imageverlust der Marke "Raiffeisen" verursachen. Jeder Imageverlust der Marke "Raiffeisen" könnte zum Verlust von Marktanteilen führen und in der Folge die Ertragslage der Emittentin nachhaltig schädigen.

Durch die Inanspruchnahme von Liquiditätsmanagementvereinbarungen durch andere Kreditinstitute der Raiffeisen Bankengruppe Österreich oder der Raiffeisen Bankengruppe Salzburg kann die Emittentin Nachteile erleiden.

Die Emittentin hat Liquiditätsmanagementvereinbarungen mit Kreditinstituten der Raiffeisen Bankengruppe Österreich abgeschlossen, die die Bereitstellung von Liquidität durch die Emittentin sowie das gemeinsame Monitoring von Liquiditätskennzahlen und Maßnahmen im Zusammenhang mit Liquiditätsschwierigkeiten in der Raiffeisen Bankengruppe Österreich regeln. Alle teilnehmenden Kreditinstitute haben sich verpflichtet, bei Eintritt bestimmter Ereignisse, die die Liquiditätsversorgung eines teilnehmenden Kreditinstituts oder der gesamten Raiffeisen Bankengruppe Österreich betreffen, Maßnahmen zur Behebung eines solchen Bedarfs- bzw. Notfalles mitzutragen und umzusetzen. Eine Inanspruchnahme der Liquiditätsmanagementvereinbarung durch andere Kreditinstitute der Raiffeisen Bankengruppe Österreich kann einen nachteiligen Einfluss auf die Liquiditäts- und Ertragslage der Emittentin haben, da die Emittentin zur Bereitstellung finanzieller Hilfsmittel und zur Übernahme erheblicher Kosten verpflichtet und die Emittentin zur Verwendung zusätzlicher Ressourcen gezwungen sein könnte.

Die Emittentin ist Zentralinstitut der Raiffeisen Bankengruppe Salzburg und hat als solches mit allen Mitgliedsinstituten der Raiffeisen Bankengruppe Salzburg eine wie oben beschriebene Liquiditätsmanagementvereinbarung abgeschlossen. Alle Mitgliedsinstitute der Raiffeisen Bankengruppe Salzburg haben sich verpflichtet, bei Eintritt bestimmter Ereignisse, die die Liquiditätsversorgung ihrer Mitglieder betreffen, Maßnahmen zur Behebung eines solchen Bedarfs- bzw. Notfalles mitzutragen und umzusetzen. Eine Inanspruchnahme der Liquiditätsmanagementvereinbarung durch eines oder mehrere Mitgliedsinstitute der Raiffeisen Bankengruppe Salzburg kann einen nachteiligen Einfluss auf die Liquiditäts- und Ertragslage der Emittentin haben. Die Liquidität und Profitabilität würde nachteilig beeinflusst werden, wenn die Emittentin nicht in der Lage sein sollte, Zugang zu den Kapitalmärkten zu haben, Einlagen zu erhöhen oder wenn die Finanzierungskosten stark ansteigen.

Die Emittentin unterliegt Risiken aufgrund der Auslagerung von Dienstleistungen (Outsourcing Risiko).

Die Emittentin hat bestimmte, für den Betrieb ihres Geschäfts erforderliche, Dienstleistungen aus Effizienzgründen an dritte Unternehmen ausgelagert. Ein wesentlicher Teil dieser Auslagerung an dritte Unternehmen durch die Emittentin betrifft IT-Dienstleistungen. Die Auslagerung ist für die Emittentin mit Risiken verbunden, wie insbesondere die Abhängigkeit vom Outsourcing-Partner, die Aufrechterhaltung der Qualitätsstandards und die Sicherstellung der betrieblichen Kontinuität. Sollte ein Outsourcing-Partner der Emittentin die Dienstleistung nicht oder unzureichend erbringen, besteht das Risiko, dass Qualitätsstandards der Emittentin nicht eingehalten werden, die Emittentin nicht ausreichend rasch auf den Ausfall des jeweiligen Outsourcing-Partners reagieren kann und damit die betriebliche Kontinuität der Emittentin gefährdet wird. Dies kann sich nachteilig auf die Emittentin auswirken und zur Schädigung der Reputation der Emittentin führen.

Die Emittentin ist dem Risiko potenzieller Interessenkonflikte der Organmitglieder der Emittentin aufgrund ihrer Tätigkeit für andere Mitglieder der Raiffeisen Bankengruppe Österreich ausgesetzt.

Die Mitglieder der Organe der Emittentin – i.e. die Geschäftsleitung, der ehrenamtliche Vorstand und der Aufsichtsrat – üben wesentliche Organfunktionen und sonstige (leitende) Funktionen (zB als Vorstandsmitglied, Geschäftsführer oder Aufsichtsratsmitglied) in anderen Gesellschaften der Raiffeisen Bankengruppe Österreich oder der RVS-Gruppe aus. Aus diesen Tätigkeiten können sich potenzielle Interessenkonflikte mit ihrer Organfunktion bei der Emittentin ergeben. Derartige Interessenkonflikte von Organmitgliedern können insbesondere dann auftreten, wenn diese über Maßnahmen zu entscheiden haben, bei welchen die Interessen der Emittentin von jenen der Raiffeisen Bankengruppe Österreich oder einzelner Mitglieder derselben abweichen (zB bei Veräußerung wichtiger Vermögensgegenstände, gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen, wie Spaltungen, Verschmelzungen oder Kapitalerhöhungen, Übernahmen, der Genehmigung des Jahresabschlusses, Gewinnausschüttungen, Beteiligungen, etc.). Das Auftreten derartiger Interessenkonflikte kann nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin und/oder die Anleihegläubiger der Emittentin bzw. die Geschäftstätigkeit, die Finanzlage und das Betriebsergebnis der Emittentin haben.

1.2 Risikofaktoren in Bezug auf die Schuldverschreibungen

Potentielle Inhaber von Schuldverschreibungen, die Gegenstand dieses Prospekts und der jeweiligen Endgültigen Bedingungen sind, sollten die nachfolgend beschriebenen Risikofaktoren, die spezifisch für die Schuldverschreibungen und wesentlich für das Treffen einer informierten Anlageentscheidung sind, berücksichtigen und eine solche Entscheidung nur auf der Grundlage dieses gesamten Prospekts, einschließlich der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen und der emissionspezifischen Zusammenfassung, treffen.

Keine Person sollte die Schuldverschreibungen erwerben, ohne eine genaue Kenntnis der Funktionsweise der jeweiligen Schuldverschreibung zu besitzen und sich des Risikos eines möglichen Verlusts bewusst zu sein. Jeder potenzielle Anleihegläubiger sollte genau prüfen, ob für ihn unter den gegebenen Umständen und vor dem Hintergrund seiner persönlichen Verhältnisse und Vermögenssituation eine Anlage in die Schuldverschreibungen geeignet ist.

Potentielle Investoren sollten auch die detaillierten Informationen an anderen Stellen dieses Prospekts lesen und ihre eigenen Berater konsultieren (einschließlich Finanzberater, Wirtschaftsprüfer, Steuer- und Rechtsberater) und sich selbst ein Bild machen, bevor sie eine Anlageentscheidung treffen.

Begriffe und Ausdrücke, die im Abschnitt "6. Emissionsbedingungen" definiert sind, haben in diesem Abschnitt "1.2 Risikofaktoren in Bezug auf die Schuldverschreibungen" dieselben Bedeutungen.

Die folgenden Risikofaktoren sind entsprechend ihrer Art in Kategorien eingestuft (für jede Kategorie wird der wesentlichste Risikofaktor an erster Stelle genannt):

1.2.1 Risikofaktoren in Bezug auf den Rang der Schuldverschreibungen

1.2.1.1 Risikofaktoren in Bezug auf nachrangige Schuldverschreibungen

Anleihegläubiger der nachrangigen Schuldverschreibungen sind dem Risiko einer gesetzlichen Verlustbeteiligungspflicht ausgesetzt.

Durch den einheitlichen Abwicklungsmechanismus sollen die jeweiligen Abwicklungsbehörden einheitliche und wirksame Abwicklungsinstrumente und Abwicklungsbefugnisse zur Erreichung der Abwicklungsziele erhalten.

Das wichtigste Abwicklungsinstrument ist das Instrument der Gläubigerbeteiligung (*bail-in tool*). Bei der Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung hat die Abwicklungsbehörde ihre Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse unter Einhaltung der folgenden Abfolge (auch "Verlusttragungskaskade" genannt) anzuwenden: (i) CET 1; (ii) Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals (*Additional Tier 1 – "AT 1"*); (iii) Instrumente des Ergänzungskapitals ("**Tier 2**") (wie zB die nachrangigen Schuldverschreibungen); (iv) nachrangige Verbindlichkeiten, die kein AT 1 oder Tier 2 Kapital sind; und (v) die restlichen bail-in-fähigen Verbindlichkeiten entsprechend der Rangfolge der Forderungen im Rahmen eines Konkursverfahrens, einschließlich der Rangfolge gemäß § 131 BaSAG, im erforderlichen Umfang herabsetzen.

Erfüllt die Emittentin die Voraussetzungen für die Abwicklung und beschließt die Abwicklungsbehörde, bei der Emittentin ein Abwicklungsinstrument anzuwenden, hat die Abwicklungsbehörde die Befugnis zur Herabschreibung oder Umwandlung bei den relevanten Kapitalinstrumenten (dh CET 1, AT 1 und Tier 2 Instrumente) anzuwenden, bevor sie ein Abwicklungsinstrument (mit Ausnahme des Instruments der Gläubigerbeteiligung) anwendet.

Falls die Befugnis zur Herabschreibung oder Umwandlung von relevanten Kapitalinstrumenten oder das Instrument der Gläubigerbeteiligung auf die Emittentin angewendet wird, kann der Nennwert der nachrangigen Schuldverschreibungen (ganz oder teilweise) herabgesetzt oder in Eigentumstitel umgewandelt werden, auch wenn Forderungen anderer Gläubiger nicht betroffen sein sollten.

Im Fall einer Insolvenz der Emittentin haben Einlagen und nicht nachrangige unbesicherte Forderungen einen höheren Rang als die Forderungen aus den nachrangigen Schuldverschreibungen.

Gemäß § 131 BaSAG ist in einem über das Vermögen der Emittentin eröffneten Konkursverfahren auf Einlagen und nicht nachrangige unbesicherte Forderungen folgende Insolvenzrangfolge anzuwenden:

(a) (i) gedeckte Einlagen; und (ii) Einlagensicherungseinrichtungen, die im Fall der Insolvenz in die

Rechte und Pflichten der gesicherten Einleger eintreten;

- (b) (i) der Teil erstattungsfähiger Einlagen von natürlichen Personen, Kleinstunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen, der die gesicherten Einlagen überschreitet; und (ii) Einlagen, die als erstattungsfähige Einlagen von natürlichen Personen, Kleinstunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen gelten würden, wenn sie nicht auf Zweigstellen von Instituten mit Sitz in der EU zurückgehen würden, die sich außerhalb der EU befinden.
- (c) gewöhnliche nicht besicherte Forderungen; und
- (d) unbesicherte Forderungen aus Schuldtiteln iSv § 131 Abs 3 BaSAG (sog "nicht bevorrechtigte nicht nachrangige (*non-preferred senior*) Schuldtitel"), dh Schuldtitel, die die folgenden Bedingungen erfüllen: (i) die ursprüngliche vertragliche Laufzeit der Schuldtitel beträgt mindestens ein Jahr; (ii) die Schuldtitel beinhalten keine eingebetteten Derivate und sind selbst keine Derivate; (iii) in den einschlägigen Vertragsunterlagen und gegebenenfalls dem Prospekt im Zusammenhang mit der Emission wird explizit auf den niedrigeren Rang nach § 131 Abs 3 BaSAG hingewiesen.

Daher sind in einem Konkursverfahren und vergleichbaren Verfahren (wie zB Abwicklungsverfahren), die in Bezug auf die Emittentin eröffnet werden, Forderungen aus den nachrangigen Schuldverschreibungen nachrangig zu den in Punkt (a) bis (d) angeführten Forderungen. Aus diesem Grund würden Zahlungen auf Forderungen aus den nachrangigen Schuldverschreibungen nur dann geleistet, wenn und soweit die ihnen gegenüber vorrangigen Forderungen vollständig befriedigt wurden.

Die nachrangigen Schuldverschreibungen berechtigen nicht zur Fälligestellung zukünftiger Zahlungen und dürfen auch keiner Aufrechnung oder Garantie unterliegen.

Die Emissionsbedingungen der nachrangigen Schuldverschreibungen beinhalten keine Verzugsereignisse und Anleihegläubiger der nachrangigen Schuldverschreibungen haben kein Recht, planmäßige künftige Auszahlung von Zinsen (falls anwendbar) oder Kapital zu beschleunigen.

Zudem dürfen Forderungen der Emittentin nicht mit Zahlungsansprüchen der Gläubiger aus den nachrangigen Schuldverschreibungen aufgerechnet werden, die nicht besichert, Gegenstand einer Garantie oder einer anderen Vereinbarung sind und sein können, die den Rang der Forderung erhöht.

Anleihegläubiger der nachrangigen Schuldverschreibungen sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin weitere Schuldtitel ausgeben oder weitere Verbindlichkeiten eingehen kann.

Es bestehen keine (vertraglichen oder sonstigen) Beschränkungen in Bezug auf den Betrag an (gewöhnlichem unbesichertem oder nachrangigem) Fremdkapital oder anderen Verbindlichkeiten, das die Emittentin ausgeben, aufnehmen und/oder eingehen darf (oder muss) und das gleichrangig mit oder vorrangig zu den nachrangigen Schuldverschreibungen ist.

Jede Emission solcher Instrumente und/oder jedes Eingehen solcher Verbindlichkeiten kann den durch Anleihegläubiger der nachrangigen Schuldverschreibungen erstattungsfähigen Betrag im Fall einer Insolvenz der Emittentin reduzieren.

Die nachrangigen Schuldverschreibungen können nicht nach Wahl der Anleihegläubiger vorzeitig zurückgezahlt werden.

Anleihegläubiger der nachrangigen Schuldverschreibungen haben kein Recht, die vorzeitige Rückzahlung ihrer nachrangigen Schuldverschreibungen zu verlangen.

Daher sollten potentielle Investoren nicht in der Erwartung in die nachrangigen Schuldverschreibungen investieren, dass sie ein Recht auf vorzeitige Rückzahlung haben. Zudem sollten sich Anleihegläubiger der nachrangigen Schuldverschreibungen bewusst sein, dass sie gezwungen sein können, die finanziellen Risiken einer Investition in die nachrangigen Schuldverschreibungen bis zu ihrer Endfälligkeit zu tragen.

Die nachrangigen Schuldverschreibungen können jederzeit aus steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Gründen vorzeitig zurückgezahlt werden.

Die Emittentin kann nach eigenem Ermessen die nachrangigen Schuldverschreibungen vor ihrer festgelegten Endfälligkeit (auch vor Ablauf von fünf Jahren nach dem Datum ihrer Begebung) jederzeit aus steuerlichen Gründen vorzeitig zurückzahlen.

Ebenso kann die Emittentin nach eigenem Ermessen die nachrangigen Schuldverschreibungen vor ihrer festgelegten Endfälligkeit (auch vor Ablauf von fünf Jahren nach dem Zeitpunkt der Emission) jederzeit aus aufsichtsrechtlichen Gründen vorzeitig zurückzahlen.

Daher sollten potentielle Investoren bedenken, dass es vorkommen kann, dass die nachrangigen Schuldverschreibungen vorzeitig zurückgezahlt werden und die Anleger die nachrangigen Schuldverschreibungen nicht bis zu ihrer Endfälligkeit halten und somit möglicherweise nicht die erwartete Rendite erzielen können.

Alle Rechte der Emittentin auf vorzeitige Rückzahlung oder Rückkauf der nachrangigen Schuldverschreibungen sind von einer vorherigen Erlaubnis der zuständigen Behörde bzw. der Abwicklungsbehörde abhängig.

Potentielle Investoren sollten nicht in der Erwartung in die nachrangigen Schuldverschreibungen investieren, dass die Emittentin ein Recht auf vorzeitige Rückzahlung ausüben wird.

Die Emittentin kann nach eigenem Ermessen die nachrangigen Schuldverschreibungen jederzeit aus steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Gründen vorzeitig zurückzahlen. Weiters kann die Emittentin, falls ein solches Recht in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, nach eigenem Ermessen die nachrangigen Schuldverschreibungen vor ihrer festgelegten Endfälligkeit, frühestens aber fünf Jahre nach dem Zeitpunkt ihrer Emission, an einem festgelegten Wahrrückzahlungstag vorzeitig zurückzahlen.

Jede vorzeitige Rückzahlung und jeder Rückkauf der nachrangigen Schuldverschreibungen bedürfen der vorherigen Erlaubnis der zuständigen Behörde bzw. der Abwicklungsbehörde, sofern und insoweit eine solche vorherige Erlaubnis zum maßgeblichen Zeitpunkt erforderlich ist. Gemäß der CRR darf die zuständige Behörde bzw. die Abwicklungsbehörde Instituten die vorzeitige Rückzahlung und den Rückkauf von Tier 2 Instrumenten (wie zB die nachrangigen Schuldverschreibungen) nur bei Vorliegen bestimmter in der CRR festgelegter Voraussetzungen erlauben. Diese Voraussetzungen sowie einige andere technische Bestimmungen und Standards betreffend auf die Emittentin anwendbare aufsichtsrechtliche Kapitalanforderungen sind von der zuständigen Behörde bzw. der Abwicklungsbehörde bei ihrer Entscheidung über die Erlaubnis einer vorzeitigen Rückzahlung oder eines Rückkaufs zu berücksichtigen. Es ist ungewiss, wie die zuständige Behörde bzw. die Abwicklungsbehörde diese Kriterien in der Praxis anwenden wird und wie sich diese Bestimmungen und Standards während der Laufzeit der nachrangigen Schuldverschreibungen ändern. Daher ist es nicht abschätzbar, ob und falls ja, unter welchen Bedingungen die zuständige Behörde bzw. die Abwicklungsbehörde ihre vorherige Erlaubnis für eine vorzeitige Rückzahlung oder einen Rückkauf der nachrangigen Schuldverschreibungen erteilt.

Selbst wenn die Emittentin die vorherige Erlaubnis der zuständigen Behörde bzw. der Abwicklungsbehörde erhalten würde, wird jede Entscheidung der Emittentin auf eine vorzeitige Rückzahlung der nachrangigen Schuldverschreibungen nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung der Auswirkungen externer Faktoren (wie wirtschaftliche und marktbezogene Auswirkungen der Ausübung eines vorzeitigen Rückzahlungsrechts, aufsichtsrechtliche Kapitalanforderungen und vorherrschende Marktbedingungen) erfolgen. Die Emittentin lehnt es ab und Investoren sollten daher nicht davon ausgehen (und in der Erwartung investieren), dass sie ein ihr in Bezug auf die nachrangigen Schuldverschreibungen zustehendes vorzeitiges Rückzahlungsrecht ausüben wird.

1.2.1.2 Risikofaktoren in Bezug auf nicht bevorrechtigte nicht nachrangige berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen

Anleihegläubiger der nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen sind dem Risiko einer gesetzlichen Verlustbeteiligungspflicht ausgesetzt.

Durch den einheitlichen Abwicklungsmechanismus sollen die jeweiligen Abwicklungsbehörden einheitliche und wirksame Abwicklungsinstrumente und Abwicklungsbefugnisse zur Erreichung der Abwicklungsziele erhalten.

Das wichtigste Abwicklungsinstrument ist das Instrument der Gläubigerbeteiligung (*bail-in tool*). Bei der Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung soll die Abwicklungsbehörde ihre Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse unter Einhaltung der folgenden Abfolge (auch

"Verlusttragungskaskade" genannt) anwenden: (i) CET 1; (ii) AT 1; (iii) Tier 2; (iv) nachrangige Verbindlichkeiten, die kein AT 1 oder Tier 2 Kapital sind; (v) unbesicherte Forderungen aus Schuldtiteln iSv § 131 Abs 3 BaSAG (sog "nicht bevorrechtigte nicht nachrangige (*non-preferred senior*) Schuldtitel", wie zB die nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen); und (vi) die restlichen bail-in-fähigen Verbindlichkeiten entsprechend der Rangfolge der Forderungen im Rahmen eines Konkursverfahrens, einschließlich der Rangfolge gemäß § 131 BaSAG, im erforderlichen Umfang herabsetzen.

Erfüllt die Emittentin die Voraussetzungen für die Abwicklung und beschließt die Abwicklungsbehörde, bei der Emittentin ein Abwicklungsinstrument anzuwenden, hat die Abwicklungsbehörde die Befugnis zur Herabschreibung oder Umwandlung nicht nur bei den relevanten Kapitalinstrumenten (dh CET 1, AT 1 und Tier 2 Instrumente), sondern ab 28.12.2020 auch bei bestimmten berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (wie zB nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen) anzuwenden, bevor sie ein Abwicklungsinstrument (mit Ausnahme des Instruments der Gläubigerbeteiligung) anwendet.

Falls die Befugnis zur Herabschreibung oder Umwandlung von relevanten Kapitalinstrumenten und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten oder das Instrument der Gläubigerbeteiligung auf die Emittentin angewendet wird, kann der Nennwert der nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen (ganz oder teilweise) herabgesetzt oder in Eigentumstitel umgewandelt werden, auch wenn Forderungen anderer Gläubiger nicht betroffen sein sollten.

Im Fall einer Insolvenz der Emittentin haben Einlagen und auch nicht nachrangige unbesicherte Forderungen einen höheren Rang als die Forderungen aus den nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen.

Gemäß § 131 BaSAG ist in einem über das Vermögen der Emittentin eröffneten Konkursverfahren auf Einlagen und nicht nachrangige unbesicherte Forderungen folgende Insolvenzrangfolge anzuwenden:

- (a) (i) gedeckte Einlagen; und (ii) Einlagensicherungseinrichtungen, die im Fall der Insolvenz in die Rechte und Pflichten der gesicherten Einleger eintreten;
- (b) (i) der Teil erstattungsfähiger Einlagen von natürlichen Personen, Kleinstunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen, der die gesicherten Einlagen überschreitet; und (ii) Einlagen, die als erstattungsfähige Einlagen von natürlichen Personen, Kleinstunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen gelten würden, wenn sie nicht auf Zweigstellen von Instituten mit Sitz in der EU zurückgehen würden, die sich außerhalb der EU befinden.
- (c) gewöhnliche nicht besicherte Forderungen; und
- (d) unbesicherte Forderungen aus Schuldtiteln iSv § 131 Abs 3 BaSAG (sog "nicht bevorrechtigte nicht nachrangige (*non-preferred senior*) Schuldtitel", wie zB nicht bevorrechtigte nicht nachrangige berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen), dh Schuldtitel, die die folgenden Bedingungen erfüllen: (i) die ursprüngliche vertragliche Laufzeit der Schuldtitel beträgt mindestens ein Jahr; (ii) die Schuldtitel beinhalten keine eingebetteten Derivate und sind selbst keine Derivate; (iii) in den einschlägigen Vertragsunterlagen und gegebenenfalls dem Prospekt im Zusammenhang mit der Emission wird explizit auf den niedrigeren Rang nach § 131 Abs 3 BaSAG hingewiesen.

Daher sind in einem Konkursverfahren und vergleichbaren Verfahren (wie zB Abwicklungsverfahren), die in Bezug auf die Emittentin eröffnet werden, Forderungen aus den nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen nachrangig zu den in Punkt (a) und (c) angeführten Forderungen. Aus diesem Grund würden Zahlungen auf Forderungen aus den nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen nur dann geleistet, wenn und soweit die ihnen gegenüber vorrangigen Forderungen vollständig befriedigt wurden.

Die nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen berechtigen nicht zur Fälligestellung zukünftiger Zahlungen und dürfen auch keiner Aufrechnung oder Garantie unterliegen.

Die Emissionsbedingungen der nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen beinhalten keine Verzugsereignisse und Anleihegläubiger der nicht

bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen haben kein Recht, planmäßige künftige Auszahlungen von Zinsen (falls anwendbar) oder Kapital zu beschleunigen.

Zudem dürfen Forderungen der Emittentin nicht mit Zahlungsansprüchen der Gläubiger aus den nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen aufgerechnet werden, die nicht besichert, Gegenstand einer Garantie oder einer anderen Vereinbarung sind und sein können, die den Rang der Forderung aus den nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen erhöht.

Anleihegläubiger der nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin weitere Schuldtitel ausgeben oder weitere Verbindlichkeiten eingehen kann.

Es bestehen keine (vertraglichen oder sonstigen) Beschränkungen in Bezug auf den Betrag an gewöhnlichem unbesichertem oder nachrangigem Fremdkapital oder anderen Verbindlichkeiten, das die Emittentin ausgeben, aufnehmen und/oder eingehen darf (oder muss) und das gleichrangig mit oder vorrangig zu den nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen ist.

Jede Emission solcher Instrumente und/oder jedes Eingehen solcher Verbindlichkeiten kann den durch Anleihegläubiger der nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen erstattungsfähigen Betrag im Fall einer Insolvenz der Emittentin reduzieren.

Die nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Anleihegläubiger (wenn überhaupt) nur mit vorheriger Erlaubnis der zuständigen Behörde bzw. der Abwicklungsbehörde zurückgezahlt werden.

Wenn ein solches Recht in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, haben Anleihegläubiger der nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen das Recht, die vorzeitige Rückzahlung ihrer nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen zu verlangen, jedoch nur unter bestimmten Bedingungen, insbesondere nach vorheriger Erlaubnis durch die zuständige Behörde bzw. die Abwicklungsbehörde.

Daher sollten potentielle Investoren nicht in der Erwartung in die nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen investieren, dass sie ein Recht auf vorzeitige Rückzahlung haben. Zudem sollten sich Anleihegläubiger der nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen bewusst sein, dass sie gezwungen sein können, die finanziellen Risiken einer Investition in die nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen bis zu ihrer Endfälligkeit zu tragen.

Die nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen können jederzeit aus steuerlichen und/oder aufsichtsrechtlichen Gründen vorzeitig zurückgezahlt werden.

Falls ein solches Recht in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, kann die Emittentin nach eigenem Ermessen die nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen vor ihrer festgelegten Endfälligkeit jederzeit aus steuerlichen Gründen vorzeitig zurückzahlen.

In jedem Fall kann die Emittentin nach eigenem Ermessen die nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen vor ihrer festgelegten Endfälligkeit jederzeit aus aufsichtsrechtlichen Gründen vorzeitig zurückzahlen.

Daher sollten potentielle Investoren bedenken, dass es vorkommen kann, dass die nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen vorzeitig zurückgezahlt werden und die Anleger die nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen nicht bis zu ihrer Endfälligkeit halten und somit möglicherweise nicht die erwartete Rendite erzielen können.

Alle Rechte der Emittentin auf vorzeitige Rückzahlung oder Rückkauf der nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen sind von einer vorherigen Erlaubnis der zuständigen Behörde bzw. der Abwicklungsbehörde abhängig.

Potentielle Investoren sollten nicht in der Erwartung in die nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen investieren, dass die Emittentin ein Recht auf vorzeitige Rückzahlung ausüben wird.

Die Emittentin kann nach eigenem Ermessen die nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen jederzeit aus steuerlichen und/oder aufsichtsrechtlichen Gründen vorzeitig zurückzahlen. Weiters kann die Emittentin, falls ein solches Recht in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, nach eigenem Ermessen die nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen vor ihrer festgelegten Fälligkeit an einem festgelegten Wahlrückzahlungstag vorzeitig zurückzahlen.

Jede vorzeitige Rückzahlung und jeder Rückkauf der nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen bedürfen der vorherigen Erlaubnis der zuständigen Behörde bzw. der Abwicklungsbehörde, sofern und insoweit eine solche vorherige Erlaubnis zum maßgeblichen Zeitpunkt erforderlich ist. Gemäß der CRR darf die zuständige Behörde bzw. die Abwicklungsbehörde Instituten die vorzeitige Rückzahlung und den Rückkauf von berücksichtigungsfähigen Instrumenten (wie zB die nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen) nur bei Vorliegen bestimmter in der CRR festgelegter Voraussetzungen erlauben. Diese Voraussetzungen sowie einige andere technische Bestimmungen und Standards betreffend auf die Emittentin anwendbare aufsichtsrechtliche Kapitalanforderungen sind von der zuständigen Behörde bzw. der Abwicklungsbehörde bei ihrer Entscheidung über die Erlaubnis einer vorzeitigen Rückzahlung oder eines Rückkaufs zu berücksichtigen. Es ist ungewiss, wie die zuständige Behörde bzw. die Abwicklungsbehörde diese Kriterien in der Praxis anwenden wird und wie sich diese Bestimmungen und Standards während der Laufzeit der nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen ändern. Daher ist es nicht abschätzbar, ob und falls ja, unter welchen Bedingungen die zuständige Behörde bzw. die Abwicklungsbehörde ihre vorherige Erlaubnis für eine vorzeitige Rückzahlung oder einen Rückkauf der nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen erteilt.

Selbst wenn die Emittentin die vorherige Erlaubnis der zuständigen Behörde bzw. der Abwicklungsbehörde erhalten würde, wird jede Entscheidung der Emittentin auf eine vorzeitige Rückzahlung der nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung der Auswirkungen externer Faktoren (wie wirtschaftliche und marktbezogene Auswirkungen der Ausübung eines vorzeitigen Rückzahlungsrechts, aufsichtsrechtlicher Kapitalanforderungen und vorherrschende Marktbedingungen) erfolgen. Die Emittentin lehnt es ab und Investoren sollten daher nicht davon ausgehen (und in der Erwartung investieren), dass sie ein ihr in Bezug auf die nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen zustehendes vorzeitiges Rückzahlungsrecht ausüben wird.

1.2.1.3 Risikofaktoren in Bezug auf gewöhnliche nicht nachrangige berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen

Anleihegläubiger der gewöhnlichen nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen sind dem Risiko einer gesetzlichen Verlustbeteiligungspflicht ausgesetzt.

Durch den einheitlichen Abwicklungsmechanismus sollen die jeweiligen Abwicklungsbehörden einheitliche und wirksame Abwicklungsinstrumente und Abwicklungsbefugnisse zur Erreichung der Abwicklungsziele erhalten.

Das wichtigste Abwicklungsinstrument ist das Instrument der Gläubigerbeteiligung (*bail-in tool*). Bei der Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung soll die Abwicklungsbehörde ihre Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse unter Einhaltung der folgenden Abfolge (auch "Verlusttragungskaskade" genannt) anwenden: (i) CET 1; (ii) AT 1; (iii) Tier 2; (iv) nachrangige Verbindlichkeiten, die kein AT 1 oder Tier 2 Kapital sind; und (v) die restlichen bail-in-fähigen Verbindlichkeiten (wie zB die gewöhnlichen nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen) entsprechend der Rangfolge der Forderungen im Rahmen eines Konkursverfahrens, einschließlich der Rangfolge gemäß § 131 BaSAG, im erforderlichen Umfang herabsetzen.

Falls die Befugnis zur Herabschreibung oder Umwandlung von relevanten Kapitalinstrumenten und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten oder das Instrument der Gläubigerbeteiligung auf die

Emittentin angewendet wird, kann der Nennwert der gewöhnlichen nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen (ganz oder teilweise) herabgesetzt oder in Eigentumstitel umgewandelt werden, auch wenn Forderungen anderer Gläubiger nicht betroffen sein sollten.

Im Fall einer Insolvenz der Emittentin haben Einlagen einen höheren Rang als die Forderungen aus den gewöhnlichen nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen.

Gemäß § 131 BaSAG ist in einem über das Vermögen der Emittentin eröffneten Konkursverfahren auf Einlagen und nicht nachrangige unbesicherte Forderungen folgende Insolvenzrangfolge anzuwenden:

- (a) (i) gedeckte Einlagen; und (ii) Einlagensicherungseinrichtungen, die im Fall der Insolvenz in die Rechte und Pflichten der gesicherten Einleger eintreten;
- (b) (i) der Teil erstattungsfähiger Einlagen von natürlichen Personen, Kleinstunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen, der die gesicherten Einlagen überschreitet; und (ii) Einlagen, die als erstattungsfähige Einlagen von natürlichen Personen, Kleinstunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen gelten würden, wenn sie nicht auf Zweigstellen von Instituten mit Sitz in der EU zurückgehen würden, die sich außerhalb der EU befinden.
- (c) gewöhnliche nicht besicherte Forderungen (wie zB Forderungen aus den gewöhnlichen nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen); und
- (d) unbesicherte Forderungen aus Schuldtiteln iSv § 131 Abs 3 BaSAG (sog "nicht bevorrechtigte nicht nachrangige (*non-preferred senior*) Schuldtitel"), dh Schuldtitel, die die folgenden Bedingungen erfüllen: (i) die ursprüngliche vertragliche Laufzeit der Schuldtitel beträgt mindestens ein Jahr; (ii) die Schuldtitel beinhalten keine eingebetteten Derivate und sind selbst keine Derivate; (iii) in den einschlägigen Vertragsunterlagen und gegebenenfalls dem Prospekt im Zusammenhang mit der Emission wird explizit auf den niedrigeren Rang nach § 131 Abs 3 BaSAG hingewiesen.

Daher sind in einem Konkursverfahren und vergleichbaren Verfahren (wie zB Abwicklungsverfahren), die in Bezug auf die Emittentin eröffnet werden, Forderungen aus den gewöhnlichen nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen nachrangig zu den in Punkt (a) und (b) angeführten Forderungen. Aus diesem Grund würden Zahlungen auf Forderungen aus den gewöhnlichen nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen nur dann geleistet, wenn und soweit die ihnen gegenüber vorrangigen Forderungen vollständig befriedigt wurden.

Die gewöhnlichen nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen berechtigen nicht zur Fälligestellung zukünftiger Zahlungen und dürfen auch keiner Aufrechnung oder Garantie unterliegen.

Die Emissionsbedingungen der gewöhnlichen nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen beinhalten keine Verzugsereignisse und Anleihegläubiger der gewöhnlichen nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen haben kein Recht, planmäßige künftige Auszahlungen von Zinsen (falls anwendbar) oder Kapital zu beschleunigen.

Zudem dürfen Forderungen der Emittentin nicht mit Zahlungsansprüchen der Gläubiger aus den gewöhnlichen nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen aufgerechnet werden, die nicht besichert, Gegenstand einer Garantie oder einer anderen Vereinbarung sind und sein können, die den Rang der Forderung aus den gewöhnlichen nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen erhöht.

Die gewöhnlichen nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Anleihegläubiger (wenn überhaupt) nur mit vorheriger Erlaubnis der zuständigen Behörde bzw. der Abwicklungsbehörde zurückgezahlt werden.

Wenn ein solches Recht in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, haben Anleihegläubiger der gewöhnlichen nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen das Recht, die vorzeitige Rückzahlung ihrer gewöhnlichen nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen zu verlangen, jedoch nur unter bestimmten Bedingungen, insbesondere nach vorheriger Erlaubnis durch die zuständige Behörde bzw. die Abwicklungsbehörde.

Daher sollten potentielle Investoren nicht in der Erwartung in die gewöhnlichen nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen investieren, dass sie ein Recht auf vorzeitige Rückzahlung haben. Zudem sollten sich Anleihegläubiger der gewöhnlichen nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen bewusst sein, dass sie gezwungen sein können, die finanziellen Risiken einer Investition in die gewöhnlichen nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen bis zu ihrer Endfälligkeit zu tragen.

Die gewöhnlichen nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen können jederzeit aus steuerlichen und/oder aufsichtsrechtlichen Gründen vorzeitig zurückgezahlt werden.

Falls ein solches Recht in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, kann die Emittentin nach eigenem Ermessen die gewöhnlichen nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen vor ihrer festgelegten Endfälligkeit jederzeit aus steuerlichen Gründen vorzeitig zurückzahlen.

In jedem Fall kann die Emittentin nach eigenem Ermessen die gewöhnlichen nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen vor ihrer festgelegten Endfälligkeit jederzeit aus aufsichtsrechtlichen Gründen vorzeitig zurückzahlen.

Daher sollten potentielle Investoren bedenken, dass es vorkommen kann, dass die gewöhnlichen nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen vorzeitig zurückgezahlt werden und die Anleger die gewöhnlichen nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen nicht bis zu ihrer Endfälligkeit halten und somit möglicherweise nicht die erwartete Rendite erzielen können.

Alle Rechte der Emittentin auf vorzeitige Rückzahlung oder Rückkauf der gewöhnlichen nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen sind von einer vorherigen Erlaubnis der zuständigen Behörde bzw. der Abwicklungsbehörde abhängig.

Potentielle Investoren sollten nicht in der Erwartung in die gewöhnlichen nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen investieren, dass die Emittentin ein Recht auf vorzeitige Rückzahlung ausüben wird.

Die Emittentin kann nach eigenem Ermessen die gewöhnlichen nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen jederzeit aus steuerlichen und/oder aufsichtsrechtlichen Gründen vorzeitig zurückzahlen. Weiters kann die Emittentin, falls ein solches Recht in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, nach eigenem Ermessen die gewöhnlichen nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen vor ihrer festgelegten Fälligkeit an einem festgelegten Wahlrückzahlungstag vorzeitig zurückzahlen.

Jede vorzeitige Rückzahlung und jeder Rückkauf der gewöhnlichen nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen bedürfen der vorherigen Erlaubnis der zuständigen Behörde bzw. der Abwicklungsbehörde, sofern und insoweit eine solche vorherige Erlaubnis zum maßgeblichen Zeitpunkt erforderlich ist. Gemäß der CRR darf die zuständige Behörde bzw. die Abwicklungsbehörde Instituten die vorzeitige Rückzahlung und den Rückkauf von berücksichtigungsfähigen Instrumenten (wie zB die gewöhnlichen nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen) nur bei Vorliegen bestimmter in der CRR festgelegter Voraussetzungen erlauben. Diese Voraussetzungen sowie einige andere technische Bestimmungen und Standards betreffend auf die Emittentin anwendbare aufsichtsrechtliche Kapitalanforderungen sind von der zuständigen Behörde bzw. der Abwicklungsbehörde bei ihrer Entscheidung über die Erlaubnis einer vorzeitigen Rückzahlung oder eines Rückkaufs zu berücksichtigen. Es ist ungewiss, wie die zuständige Behörde bzw. die Abwicklungsbehörde diese Kriterien in der Praxis anwenden wird und wie sich diese Bestimmungen und Standards während der Laufzeit der gewöhnlichen nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen ändern. Daher ist es nicht abschätzbar, ob und falls ja, unter welchen Bedingungen die zuständige Behörde bzw. die Abwicklungsbehörde ihre vorherige Erlaubnis für eine vorzeitige Rückzahlung oder einen Rückkauf der gewöhnlichen nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen erteilt.

Selbst wenn die Emittentin die vorherige Erlaubnis der zuständigen Behörde bzw. der Abwicklungsbehörde erhalten würde, wird jede Entscheidung der Emittentin auf eine vorzeitige Rückzahlung der gewöhnlichen nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung der Auswirkungen externer Faktoren (wie wirtschaftliche und marktbezogene Auswirkungen der Ausübung eines vorzeitigen Rückzahlungsrechts,

aufsichtsrechtlicher Kapitalanforderungen und vorherrschende Marktbedingungen) erfolgen. Die Emittentin lehnt es ab und Investoren sollten daher nicht davon ausgehen (und in der Erwartung investieren), dass sie ein ihr in Bezug auf die gewöhnlichen nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen zustehendes vorzeitiges Rückzahlungsrecht ausüben wird.

1.2.1.4 Risikofaktoren in Bezug auf nicht nachrangige Schuldverschreibungen

Anleihegläubiger der nicht nachrangigen Schuldverschreibungen sind dem Risiko einer gesetzlichen Verlustbeteiligungspflicht ausgesetzt.

Durch den einheitlichen Abwicklungsmechanismus sollen die jeweiligen Abwicklungsbehörden einheitliche und wirksame Abwicklungsinstrumente und Abwicklungsbefugnisse zur Erreichung der Abwicklungsziele erhalten.

Das wichtigste Abwicklungsinstrument ist das Instrument der Gläubigerbeteiligung (*bail-in tool*). Bei der Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung soll die Abwicklungsbehörde ihre Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse unter Einhaltung der folgenden Abfolge (auch "Verlusttragungskaskade" genannt) anwenden: (i) CET 1; (ii) AT 1; (iii) Tier 2; (iv) nachrangige Verbindlichkeiten, die kein AT 1 oder Tier 2 Kapital sind; und (v) die restlichen bail-in-fähigen Verbindlichkeiten (wie zB die nicht nachrangigen Schuldverschreibungen) entsprechend der Rangfolge der Forderungen im Rahmen eines Konkursverfahrens, einschließlich der Rangfolge gemäß § 131 BaSAG, im erforderlichen Umfang herabsetzen.

Falls das Instrument der Gläubigerbeteiligung auf die Emittentin angewendet wird, kann der Nennwert der nicht nachrangigen Schuldverschreibungen (ganz oder teilweise) herabgesetzt oder in Eigentumstitel umgewandelt werden.

Im Fall einer Insolvenz der Emittentin haben Einlagen einen höheren Rang als die Forderungen aus den nicht nachrangigen Schuldverschreibungen.

Gemäß § 131 BaSAG ist in einem über das Vermögen der Emittentin eröffneten Konkursverfahren auf Einlagen und nicht nachrangige unbesicherte Forderungen folgende Insolvenzzrangfolge anzuwenden:

- (a) (i) gedeckte Einlagen; und (ii) Einlagensicherungseinrichtungen, die im Fall der Insolvenz in die Rechte und Pflichten der gesicherten Einleger eintreten;
- (b) (i) der Teil erstattungsfähiger Einlagen von natürlichen Personen, Kleinstunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen, der die gesicherten Einlagen überschreitet; und (ii) Einlagen, die als erstattungsfähige Einlagen von natürlichen Personen, Kleinstunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen gelten würden, wenn sie nicht auf Zweigstellen von Instituten mit Sitz in der EU zurückgehen würden, die sich außerhalb der EU befinden.
- (c) gewöhnliche nicht besicherte Forderungen (wie zB Forderungen aus den nicht nachrangigen Schuldverschreibungen); und
- (d) unbesicherte Forderungen aus Schuldtiteln iSv § 131 Abs 3 BaSAG (sog "nicht bevorrechtigte nicht nachrangige (*non-preferred senior*) Schuldtitel"), dh Schuldtitel, die die folgenden Bedingungen erfüllen: (i) die ursprüngliche vertragliche Laufzeit der Schuldtitel beträgt mindestens ein Jahr; (ii) die Schuldtitel beinhalten keine eingebetteten Derivate und sind selbst keine Derivate; (iii) in den einschlägigen Vertragsunterlagen und gegebenenfalls dem Prospekt im Zusammenhang mit der Emission wird explizit auf den niedrigeren Rang nach § 131 Abs 3 BaSAG hingewiesen.

Daher sind in einem Konkursverfahren und vergleichbaren Verfahren (wie zB Abwicklungsverfahren), die in Bezug auf die Emittentin eröffnet werden, Forderungen aus den nicht nachrangigen Schuldverschreibungen nachrangig zu den in Punkt (a) und (b) angeführten Forderungen. Aus diesem Grund würden Zahlungen auf Forderungen aus den nicht nachrangigen Schuldverschreibungen nur dann geleistet, wenn und soweit die ihnen gegenüber vorrangigen Forderungen vollständig befriedigt wurden.

1.2.1.5 Risikofaktoren in Bezug auf fundierte Schuldverschreibungen

Anleihegläubiger der fundierten Schuldverschreibungen sind dem Risiko einer gesetzlichen Verlustbeteiligungspflicht ausgesetzt, sofern und soweit ihre Ansprüche nicht vom Deckungsstock gedeckt sind.

Durch den einheitlichen Abwicklungsmechanismus sollen die jeweiligen Abwicklungsbehörden einheitliche und wirksame Abwicklungsinstrumente und Abwicklungsbefugnisse zur Erreichung der Abwicklungsziele erhalten.

Das wichtigste Abwicklungsinstrument ist das Instrument der Gläubigerbeteiligung (*bail-in tool*). Bei der Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung soll die Abwicklungsbehörde ihre Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse unter Einhaltung der folgenden Abfolge (auch "Verlusttragungskaskade" genannt) anwenden: (i) CET 1; (ii) AT 1; (iii) Tier 2; (iv) nachrangige Verbindlichkeiten, die kein AT 1 oder Tier 2 Kapital sind; und (v) die restlichen bail-in-fähigen Verbindlichkeiten (wie zB Verbindlichkeiten aus den fundierten Schuldverschreibungen, die nicht vom Deckungsstock gedeckt sind) entsprechend der Rangfolge der Forderungen im Rahmen eines Konkursverfahrens, einschließlich der Rangfolge gemäß § 131 BaSAG, im erforderlichen Umfang herabsetzen.

Falls das Instrument der Gläubigerbeteiligung auf die Emittentin angewendet wird, kann der Nennwert der fundierten Schuldverschreibungen herabgesetzt oder in Eigentumstitel umgewandelt werden, sofern und soweit Forderungen der Anleihegläubiger aus den fundierten Schuldverschreibungen nicht vom Deckungsstock gedeckt sind.

Im Fall einer Insolvenz der Emittentin haben Einlagen einen höheren Rang als die Forderungen aus den fundierten Schuldverschreibungen, die nicht vom Deckungsstock gedeckt sind.

Gemäß § 131 BaSAG ist in einem über das Vermögen der Emittentin eröffneten Konkursverfahren auf Einlagen und nicht nachrangige unbesicherte Forderungen folgende Insolvenzrangfolge anzuwenden:

- (a) (i) gedeckte Einlagen; und (ii) Einlagensicherungseinrichtungen, die im Fall der Insolvenz in die Rechte und Pflichten der gesicherten Einleger eintreten;
- (b) (i) der Teil erstattungsfähiger Einlagen von natürlichen Personen, Kleinstunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen, der die gesicherten Einlagen überschreitet; und (ii) Einlagen, die als erstattungsfähige Einlagen von natürlichen Personen, Kleinstunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen gelten würden, wenn sie nicht auf Zweigstellen von Instituten mit Sitz in der EU zurückgehen würden, die sich außerhalb der EU befinden.
- (c) gewöhnliche nicht besicherte Forderungen (wie zB die Forderungen aus den fundierten Schuldverschreibungen, die nicht vom Deckungsstock gedeckt sind); und
- (d) unbesicherte Forderungen aus Schuldtiteln iSv § 131 Abs 3 BaSAG (sog "nicht bevorrechtigte nicht nachrangige (*non-preferred senior*) Schuldtitel"), dh Schuldtitel, die die folgenden Bedingungen erfüllen: (i) die ursprüngliche vertragliche Laufzeit der Schuldtitel beträgt mindestens ein Jahr; (ii) die Schuldtitel beinhalten keine eingebetteten Derivate und sind selbst keine Derivate; (iii) in den einschlägigen Vertragsunterlagen und gegebenenfalls dem Prospekt im Zusammenhang mit der Emission wird explizit auf den niedrigeren Rang nach § 131 Abs 3 BaSAG hingewiesen.

Daher sind in einem Konkursverfahren und vergleichbaren Verfahren (wie zB Abwicklungsverfahren), die in Bezug auf die Emittentin eröffnet werden, Forderungen aus den fundierten Schuldverschreibungen, die nicht vom Deckungsstock gedeckt sind, nachrangig zu den in Punkt (a) und (b) angeführten Forderungen. Aus diesem Grund würden Zahlungen auf Forderungen aus den fundierten Schuldverschreibungen, die nicht vom Deckungsstock gedeckt sind, nur dann geleistet, wenn und soweit die ihnen gegenüber vorrangigen Forderungen vollständig befriedigt wurden.

Die Deckungswerte der fundierten Schuldverschreibungen können nicht immer ausreichen, um die Verpflichtungen der Emittentin aus den fundierten Schuldverschreibungen zu decken, und/oder die Ersatzwerte können dem Deckungsstock nicht rechtzeitig hinzugefügt werden.

Die fundierten Schuldverschreibungen sind durch Vermögenswerte, die die im österreichischen Gesetz betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen (das "FBSchVG") angegebenen Anforderungen erfüllen, gedeckt (die "**Deckungswerte**"). Zahlungsansprüche von Anleihegläubigern der fundierten Schuldverschreibungen sind durch den Deckungsstock mit verschiedenen Vermögenswerten besichert.

Im Fall von Insolvenz- oder Exekutionsverfahren betreffend die Emittentin und/oder ihre Vermögenswerte werden die relevanten Deckungswerte vom Vermögen der Emittentin getrennt und dürfen nicht dafür herangezogen werden, Ansprüche anderer Gläubiger der Emittentin als der Anleihegläubiger der durch

diese Deckungswerte gedeckten fundierten Schuldverschreibungen zu befriedigen.

Allerdings können die Deckungswerte des Deckungsstocks für die fundierten Schuldverschreibungen nicht immer ausreichen, um die Verpflichtungen aus den fundierten Schuldverschreibungen zu decken, und/oder die Ersatzwerte können dem Deckungsstock nicht rechtzeitig hinzugefügt werden.

Die fundierten Schuldverschreibungen können nach ihrem Fälligkeitstag zurückgezahlt werden.

Die fundierten Schuldverschreibungen können vorsehen, dass ihre Laufzeit bis zum Erweiterten Fälligkeitstag verlängert wird, falls die Emittentin den ausstehenden Gesamtnennbetrag der fundierten Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag nicht zurückzahlen kann. In einem solchen Fall wird die Emittentin den Anleihegläubigern ohne unangemessene Verzögerung, spätestens jedoch innerhalb einer definierten Anzahl von Geschäftstagen vor dem Fälligkeitstag, eine Verlängerung der Laufzeit der fundierten Schuldverschreibungen durch Veröffentlichung einer Mitteilung mit der Angabe des Erweiterten Fälligkeitstags mitteilen.

Daher dürfen Anleihegläubiger nicht erwarten, dass die Rückzahlung des ausstehenden Gesamtnennbetrags am (ursprünglichen) Fälligkeitstag der fundierten Schuldverschreibungen erfolgt, und sie sind nicht berechtigt, die fundierten Schuldverschreibungen zu kündigen, falls die Laufzeit der fundierten Schuldverschreibungen verlängert wird. Zudem können die Anleihegläubiger während des erweiterten Zeitraums geringere Zinszahlungen erhalten, da der relevante anwendbare Zinssatz niedriger sein kann als der in den vorangegangenen Zinsperioden geltende Zinssatz.

1.2.2 Risikofaktoren in Bezug auf die Verzinsungsstruktur der Schuldverschreibungen

Im Falle eines Maximalzinssatzes können die Anleihegläubiger nicht von einer tatsächlichen günstigen Entwicklung oberhalb des Maximalzinssatzes profitieren.

Wenn der Zinssatz einer Emission von Schuldverschreibungen nicht fix ist, sondern in Übereinstimmung mit der in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen aufgeführten Struktur der Schuldverschreibungen bestimmt wird, dann kann die Emission von Schuldverschreibungen auch mit einem Maximalzinssatz ausgestattet sein. Ein Maximalzinssatz hat zur Folge, dass der Zinssatz nie über die vorab festgelegte Grenze steigt, sodass die Anleihegläubiger von einer tatsächlichen günstigen Entwicklung oberhalb des Maximalzinssatzes nicht profitieren können. Die Rendite könnte daher wesentlich unter der Rendite von ähnlich ausgestatteten Schuldverschreibungen ohne Maximalzinssatz liegen.

Risiko eines volatilen Marktpreises von gegenläufig variabel verzinslichen (reverse-floating) Schuldverschreibungen.

Anleihegläubiger gegenläufig variabel verzinslicher (*reverse-floating*) Schuldverschreibungen sind dem Risiko ausgesetzt, dass der Marktpreis dieser Schuldverschreibungen typischerweise volatiler ist als der Marktpreis anderer konventioneller variabel verzinslicher Schuldverschreibungen, die auf demselben Referenzzinssatz (und mit sonst gleicher Ausstattung) basieren, weil ein Anstieg des Referenzzinssatzes nicht nur den auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Zinsbetrag verringert, sondern auch einen Anstieg des allgemeinen Zinsniveaus bedeuten könnte, was weitere negative Auswirkungen auf den Marktpreis derartiger Schuldverschreibungen haben könnte.

Bei Nullkupon-Schuldverschreibungen kann der Marktpreis infolge von Veränderungen des Marktzinssatzes fallen.

Nullkupon-Schuldverschreibungen sind Schuldverschreibungen ohne laufende Verzinsung, bei denen sich die Erträge der Anleihegläubiger ausschließlich aus der Differenz zwischen dem Emissionspreis und dem Rückzahlungsbetrag oder einem allfälliger Verkaufserlös ergeben. Nullkupon-Schuldverschreibungen werden typischerweise entweder zu einem Emissionspreis, der deutlich unter dem Nennbetrag (unter par) liegt und durch Abzinsung zustande kommt begeben oder zu einem Rückzahlungspreis, der deutlich über dem Emissionspreis (über par) liegt und durch Aufzinsung zustande kommt, getilgt. Die Marktpreise von Nullkupon-Schuldverschreibungen sind volatiler als die Marktpreise von Schuldverschreibungen mit laufender Verzinsung und reagieren in höherem Maße auf Veränderungen des Marktzinssatzes als jene von Schuldverschreibungen mit laufender Verzinsung und einer ähnlichen Laufzeit. Nullkupon-Schuldverschreibungen können daher eine wesentlich höhere negative Beeinträchtigung ihres Marktpreises aufgrund von Änderungen des Marktzinssatzes erfahren.

Bei fixverzinslichen Schuldverschreibungen und Schuldverschreibungen mit fixverzinslichen Perioden kann der Marktpreis der Schuldverschreibungen infolge von Veränderungen des aktuellen Marktzinssatzes fallen.

Anleihegläubiger fixverzinslicher Schuldverschreibungen und Schuldverschreibungen mit fixverzinslichen Perioden sind dem Risiko ausgesetzt, dass der Marktpreis dieser Schuldverschreibungen aufgrund einer Änderung des Marktzinssatzes fällt. Während der nominelle Zinssatz fixverzinsster Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Schuldverschreibungen fix ist, verändert sich der tatsächliche Zinssatz für Emissionen mit gleicher Laufzeit typischerweise täglich. Wenn sich der Marktzinssatz ändert, ändert sich typischerweise auch der Marktpreis fixverzinsster Schuldverschreibungen, aber in die andere Richtung. Wenn der Marktzinssatz steigt, fällt der Marktpreis fixverzinsster Schuldverschreibungen typischerweise, bis die Rendite dieser Schuldverschreibungen etwa gleich hoch wie der Marktzinssatz (einschließlich dem Credit Spread) ist. Wenn der Marktzinssatz fällt, steigt der Marktpreis fixverzinsster Schuldverschreibungen typischerweise, bis die Rendite dieser Schuldverschreibungen etwa gleich hoch wie der Marktzinssatz ist. Diese Kursschwankungen sind typischerweise umso größer, je länger die Restlaufzeit der Schuldverschreibungen ist. Dasselbe Risiko gilt auch für Stufenzins-Schuldverschreibungen, wenn die Marktzinssätze für vergleichbare Schuldverschreibungen höher sind als die für diese Schuldverschreibungen geltenden Zinssätze.

Bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen besteht das Risiko eines schwankenden Zinsniveaus und ungewisser Zinserträge.

Anleihegläubiger variabel verzinslicher Schuldverschreibungen, dh Schuldverschreibungen, deren Zinssatz sich über die gesamte Laufzeit der Schuldverschreibungen oder über den variabel verzinsten Teil der Laufzeit laufend ändert und in Abhängigkeit von einem Geldmarkt- oder Kapitalmarkt-Referenzzinssatz (zB EURIBOR, LIBOR, €STR, EUR-Swap-Satz, etc.) bestimmt wird, sind dem Risiko eines schwankenden Zinsniveaus und ungewisser Zinserträge ausgesetzt. Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen können mit Multiplikatoren oder anderen Hebelfaktoren sowie mit Zinsober- und Zinsuntergrenzen oder einer Kombination dieser Merkmale oder mit ähnlichen Merkmalen ausgestattet sein. Der Marktpreis solcher strukturierter variabel verzinslicher Schuldverschreibungen neigt zu größerer Volatilität als der von herkömmlichen variabel verzinslichen Schuldverschreibungen und kann daher durch Schwankungen des Marktzinsniveaus stärker negativ beeinträchtigt werden als der Marktpreis von Schuldverschreibungen, die diese Merkmale nicht aufweisen.

Änderungen bei den Referenzwerten, die den Schuldverschreibungen zugrunde liegen können, können wesentliche nachteilige Auswirkungen auf den Marktpreis und die Zahlungen unter den Schuldverschreibungen haben.

Die London Interbank Offered Rate (LIBOR), die Euro Interbank Offered Rate (EURIBOR), die Euro Short-Term Rate (€STR) und vergleichbare Indizes können als Referenzzinssätze, sogenannte Referenzwerte (*Benchmarks*), in Bezug auf die Schuldverschreibungen verwendet werden. Diese Referenzwerte können als ein Referenzwert ("**Referenzwert**") iSd Verordnung (EU) 2016/1011 idgF ("**Benchmark Verordnung**") qualifiziert werden, deren Bestimmungen großteils seit 1.1.2018 anwendbar sind. Gemäß der Benchmark Verordnung kann ein Referenzwert nicht als solcher verwendet werden, wenn sein Administrator keine Genehmigung beantragt hat, nicht registriert ist oder seinen Sitz in keinem EU Mitgliedstaat hat, wodurch (abhängig von anwendbaren Übergangsbestimmungen) die Bedingungen zur Gleichwertigkeit nicht erfüllt sind, er bis zu einer solchen Entscheidung nicht anerkannt ist oder für solche Zwecke nicht genehmigt ist. Folglich wäre es nicht möglich, einen Referenzwert als Referenzzinssatz für die Schuldverschreibungen weiter zu verwenden. In einem solchen Fall könnten die Schuldverschreibungen, abhängig vom jeweiligen Referenzwert und von den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen, angepasst, ihre Notierung zurückgenommen werden oder anderweitigen Auswirkungen ausgesetzt sein.

Zusätzlich zur vorgenannten Benchmark Verordnung gibt es eine Vielzahl an anderen Vorschlägen, Initiativen und Untersuchungen, die Auswirkungen auf die Referenzwerte haben können. In Folge der Umsetzung einer oder mehrerer dieser möglichen Reformen könnte sich die Art der Administrierung der Referenzwerte ändern, wodurch diese anders als in der Vergangenheit funktionieren könnten, oder Referenzwerte könnten gänzlich eliminiert werden oder es könnten andere Konsequenzen eintreten, die derzeit nicht absehbar sind. So hat zB am 27.7.2017 die UK Financial Conduct Authority verlautbart, dass sie Kreditinstitute nicht mehr dazu bewegen oder verpflichten wird, nach dem Jahr 2021 Angebotssätze für die Berechnung des LIBOR Referenzwertes abzugeben ("**FCA Mitteilung**"). Die FCA Mitteilung weist darauf hin, dass die Fortsetzung des LIBOR auf der bestehenden Grundlage nach dem Jahr 2021 nicht garantiert

werden kann und wird.

Etwaige Änderungen bei einem Referenzwert aufgrund der Benchmark Verordnung oder anderer Initiativen könnten wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Kosten der Refinanzierung eines Referenzwertes oder auf die Kosten und Risiken der Administrierung oder anderweitigen Teilnahme an der Festsetzung eines Referenzwertes und der Erfüllung solcher Bestimmungen und Anforderungen haben. Solche Faktoren könnten dazu führen, dass Marktteilnehmer davon abgehalten werden, weiterhin bestimmte Referenzwerte zu administrieren oder daran teilzunehmen. Weiters könnten diese Faktoren, die für bestimmte Referenzwerte verwendeten Regelungen und Methoden ändern, die Funktionsweise eines Referenzwertes nachteilig beeinflussen oder zum Wegfall bestimmter Referenzwerte führen. Potenzielle Anleger sollten sich des Risikos bewusst sein, dass etwaige Änderungen bei den jeweiligen Referenzwerten wesentliche nachteilige Auswirkungen auf den Marktpreis und die Zahlungen unter den Schuldverschreibungen haben könnten.

1.2.3 Risikofaktoren in Bezug auf bestimmte Bestimmungen in den Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen

Risiko vorzeitiger Rückzahlung zu einem Betrag, der niedriger als der Rückzahlungsbetrag und/oder der Marktpreis und/oder der Amortisationsbetrag der Schuldverschreibungen ist (Risiko vorzeitiger Rückzahlung).

Wenn die Emittentin das Recht hat, die Schuldverschreibungen vorzeitig entweder zu einem von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessenen Marktpreis festgelegten Preis, zu ihrem Nennbetrag oder zum Amortisationsbetrag (bei Nullkupon-Schuldverschreibungen) zurückzuzahlen, trägt der Anleihegläubiger das Risiko, dass der Betrag, den er bei vorzeitiger Rückzahlung erhält niedriger als der Marktpreis und/oder der Rückzahlungsbetrag und/oder Amortisationsbetrag der Schuldverschreibungen ist. Anleger können im schlechtesten Fall einen Totalverlust erleiden.

Durch eine vorzeitige Rückzahlung von Schuldverschreibungen kann auch die Laufzeit dieser Schuldverschreibungen erheblich verkürzt werden. In diesem Fall trägt der Anleihegläubiger das Risiko, dass seine Renditeerwartungen aufgrund der kürzeren Laufzeit nicht mehr erfüllt werden können. Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen mit einem Recht auf Kündigung und vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin dürfen daher nicht darauf vertrauen, bis zum Laufzeitende der Schuldverschreibungen, Erträge aus den Schuldverschreibungen zu erhalten.

Schuldverschreibungen mit Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung können zu einem für Anleihegläubiger ungünstigen Zeitpunkt gekündigt werden und Anleger können den Erlös aus einer solchen Kündigung möglicherweise nur zu ungünstigeren Konditionen wiederveranlagen.

Schuldverschreibungen, die entweder ein Recht auf Kündigung und vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin vorsehen oder bei Eintritt bestimmter Ereignisse gekündigt und vorzeitig zurückgezahlt werden können, werden voraussichtlich einen niedrigeren Marktpreis haben als ähnliche Schuldverschreibungen ohne solcher Rechte. Besteht ein Recht auf Kündigung und vorzeitige Rückzahlung, so unterliegt die Entwicklung des Marktpreises der Schuldverschreibungen voraussichtlich Beschränkungen. In Zeiträumen, in denen die Emittentin eine Kündigung der Schuldverschreibungen vornehmen kann oder eine vorzeitige Rückzahlung eintreten kann, wird der Marktpreis dieser Schuldverschreibungen in der Regel nicht deutlich über den Preis steigen, zu dem die vorzeitige Rückzahlung erfolgen kann. Eine solche Entwicklung kann auch im Vorfeld solcher Zeiträume eintreten. Es ist davon auszugehen, dass die Emittentin Schuldverschreibungen mit Recht auf Kündigung und vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin dann kündigen wird, wenn ihre Finanzierungskosten unter dem Zinssatz auf die Schuldverschreibungen liegen oder wenn sich die Emittentin durch die Kündigung sonstige Kosten spart. In der Regel würde ein Anleger zu einem solchen Zeitpunkt den infolge des ausgeübten Kündigungsrechts erzielten Erlös nicht zu einem effektiven Zinssatz reinvestieren können, der so hoch ist wie der Zinssatz auf die gekündigten Schuldverschreibungen. Eine Wiederveranlagung wäre unter Umständen nur zu einem deutlich niedrigeren Zinssatz möglich. Potenzielle Anleger sollten bei der Abwägung der mit einer Wiederveranlagung verbundenen Risiken andere zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehende Veranlagungen berücksichtigen.

Weiters sollten Anleger bedenken, dass die Emittentin Schuldverschreibungen, die nicht fix verzinst sind und ein Recht auf Kündigung und vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin vorsehen, auch im Falle einer für die Emittentin nachteiligen (aber für die Anleihegläubiger vorteilhaften) Entwicklung des (der) maßgeblichen Referenzzinssatzes(-sätze) kündigen kann, wodurch den Anleihegläubigern die Chance auf eine höhere Rendite genommen werden kann.

Bei Schuldverschreibungen, die kein Kündigungsrecht der Anleihegläubiger vorsehen, haben die Anleihegläubiger möglicherweise keine Möglichkeit, ihr Investment vorzeitig zu beenden; allenfalls können die Schuldverschreibungen auf einem Handelsmarkt für Schuldverschreibungen verkauft werden und unterliegen daher einem Kurs- und Liquiditätsrisiko (Risiko fehlender Kündigungsmöglichkeit).

Die Schuldverschreibungen sehen kein Recht der Anleihegläubiger auf vorzeitige Rückzahlung vor, wenn ihnen dieses nicht ausdrücklich in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen eingeräumt wird. Sofern dies nicht der Fall ist, trägt ein Anleihegläubiger daher grundsätzlich das Risiko, bis zum Ende der Laufzeit in den Schuldverschreibungen investiert bleiben zu müssen und keine vorzeitige Rückzahlung verlangen zu können. Allenfalls können die Anleihegläubiger die Schuldverschreibungen nur am Handelsmarkt für Schuldverschreibungen verkaufen. Dabei unterliegen die Anleihegläubiger einem Kurs- und einem Liquiditätsrisiko. Falls nicht fix verzinste Schuldverschreibungen kein Recht auf Kündigung und vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger vorsehen und sich der (die) Referenzzinssatz(-sätze) nachteilig entwickelt(n), steht den Anleihegläubigern keine Möglichkeit der vorzeitigen Kündigung der Schuldverschreibungen zu und die Emittentin könnte von der für sie vorteilhaften Entwicklung des (der) Referenzzinssatzes(-sätze) bis zum Ende der Laufzeit der Schuldverschreibungen profitieren.

Schuldverschreibungen, die Optionen enthalten unterliegen Risiken in Zusammenhang mit einer möglichen Änderung des Optionspreises.

Bestimmte Schuldverschreibungen können eine Option enthalten (wie zum Beispiel ein Recht auf Kündigung und vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin) oder mit einer solchen kombiniert sein. Solche Optionen haben selbst einen Marktpreis, die in Form eines Abschlags oder Aufschlags auf den Marktpreis solcher Schuldverschreibungen dargestellt werden (dh es stellt an sich einen Wert dar, eine solche Option ausüben zu können, der "**Preis der Option**"). Der Preis der Option kann sich ändern und diese Änderung kann auch den Marktpreis der Schuldverschreibungen beeinflussen. Der Preis der Option verringert sich typischerweise gegen den Verfalltag hin, danach ist die Option völlig wertlos. Anleihegläubiger solcher Schuldverschreibungen tragen das Risiko einer ungünstigen Entwicklung des Preises der Option allfälliger mit den Schuldverschreibungen verbundenen Optionen.

Die für die Verjährung von Ansprüchen auf Zahlung von Zinsen gesetzlich vorgesehene Frist von 3 Jahren bzw die für die Verjährung von Ansprüchen auf Zahlung von Kapital gesetzlich vorgesehene Frist von 30 Jahren ab Fälligkeit kann in den auf die Schuldverschreibungen maßgeblichen Emissionsbedingungen verkürzt werden. In diesem Fall haben die Anleihegläubiger weniger Zeit, ihre Ansprüche aus den Schuldverschreibungen geltend zu machen.

Gemäß den Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen kann die gesetzmäßige Verjährungsfrist von 3 Jahren (im Fall von Zinsen) und von 30 Jahren (im Fall von Kapital) gekürzt werden. Diesfalls ist es wahrscheinlicher, dass der Anleihegläubiger die gegenüber ihm fälligen Beträge nicht erhält, weil der Anleihegläubiger im Gegensatz zu Anleihegläubigern von Schuldsinstrumenten, deren maßgebliche Emissionsbedingungen die gesetzliche Verjährungsfrist überhaupt nicht oder in einem geringeren Maß als die maßgeblichen Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen kürzen, weniger Zeit hat, seine Ansprüche aus den Schuldverschreibungen geltend zu machen bevor diese verjähren.

Aus dem angegebenen Gesamtnennbetrag bei "bis zu" Schuldverschreibungen kann kein Rückschluss auf die Liquidität auf dem Sekundärmarkt gezogen werden.

Im Fall von Schuldverschreibungen, die fortlaufend angeboten und begeben werden (Daueremissionen), umfasst der Gesamtnennbetrag das Höchstemissionsvolumen. Das tatsächliche Emissionsvolumen kann jedoch unter dem Höchstemissionsvolumen liegen und während der Laufzeit insbesondere von der Investorennachfrage abhängen. Es kann daher aus dem angegebenen Gesamtnennbetrag der Daueremission kein Rückschluss auf die Liquidität auf dem Sekundärmarkt gezogen werden.

1.2.4 Risikofaktoren in Bezug auf die Preisbildung von, die Kosten in Zusammenhang mit, den Markt von und die Abwicklung der Schuldverschreibungen

Anleihegläubiger sind dem Kreditrisiko der Emittentin ausgesetzt.

Kreditrisiko ist das Risiko des teilweisen oder vollständigen Ausfalls von vereinbarten Zins- und/oder Tilgungszahlungen, die von der Emittentin zu erbringen sind. Je schlechter die Bonität der Emittentin ist, desto höher ist dieses Ausfallrisiko. Die Verwirklichung des Kreditrisikos kann dazu führen, dass Zahlungen

unter den Schuldverschreibungen ganz (Totalverlust) oder teilweise (Teilverlust) ausfallen. Jeder Anleihegläubiger trägt das Risiko einer möglichen Verschlechterung der finanziellen Situation der Emittentin bis zur Insolvenz. Die Realisierung des Insolvenzrisikos hätte zur Folge, dass die Emittentin ihren Zahlungs- und/oder Lieferverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen gegenüber den Anleihegläubigern nicht oder nur teilweise nachkommen könnte.

Anleihegläubiger sind dem Risiko nachteiliger Entwicklungen der Marktpreise ihrer Schuldverschreibungen ausgesetzt (Marktpreisrisiko).

Der Marktpreis der Schuldverschreibungen ändert sich typischerweise täglich. Er wird durch eine Vielzahl von Faktoren, wie den Wert, die Volatilität maßgeblicher Referenzgrößen und die noch verbleibende Zeit bis zum Rückzahlungstag (Restlaufzeit), gesamtwirtschaftliche Entwicklungen (insbesondere hinsichtlich der Marktzinssätze), der Politik von Zentralbanken, dem Inflationsniveau oder einer nicht vorhandenen oder besonders niedrigen bzw. besonders hohen Nachfrage nach den betreffenden Schuldverschreibungen, aber auch von anderen Faktoren, wie etwa der Bonität der Emittentin bestimmt. Die Bedeutung der einzelnen Faktoren ist nicht direkt quantifizierbar und schwankt im Zeitablauf.

Der Preis, zu dem Anleihegläubiger Schuldverschreibungen vor Fälligkeit verkaufen können, kann erheblich unter dem Emissionspreis, dem vom Anleihegläubiger bezahlten Kaufpreis oder dem erwarteten Preis liegen; falls Anleger zu diesem Preis Schuldverschreibungen verkaufen, können sie Verluste erleiden.

Auch Änderungen des Credit Spreads, das ist jene Spanne, die die Emittentin einem Anleihegläubiger als Aufschlag für das vom Anleihegläubiger eingegangene Kreditrisiko bezahlen muss bzw. der Aufschlag auf den risikofreien Zinssatz, haben auf den Marktpreis der Schuldverschreibungen Einfluss. Weitet sich der Credit Spread der Emittentin aus, so sinkt der Marktpreis der Schuldverschreibungen.

Weiters reagiert der Marktpreis der Schuldverschreibungen von mit wesentlichen Ab- bzw. Aufschlag emittierten Schuldtiteln auf allgemeine Änderungen von Zinssätzen in der Regel volatiler als die Marktpreise für herkömmliche verzinsliche Schuldverschreibungen.

Die Anleihegläubiger müssen sich auf die Funktionalität des maßgeblichen Clearingsystems verlassen.

Die Schuldverschreibungen werden über Clearingsysteme wie jenes der OeKB CSD gekauft und verkauft. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung dafür, dass die Schuldverschreibungen tatsächlich in das Wertpapierportfolio des jeweiligen Anlegers übertragen werden. Die Anleihegläubiger müssen sich auf die Funktionalität des maßgeblichen Clearingsystems verlassen. Es besteht das Risiko, dass aufgrund der Verwendung des Clearingsystems Gutschriften auf das Konto des Anlegers nicht, nicht innerhalb des vom Anleger erwarteten Zeitraums oder verspätet erfolgen.

Anleihegläubiger können dem Risiko ausgesetzt sein, dass die tatsächliche Rendite der Schuldverschreibungen aufgrund einer künftigen Geldentwertung (Inflation) sinkt.

Das Inflationsrisiko steht für die Möglichkeit, dass der Wert von Vermögenswerten, wie den Schuldverschreibungen, oder der Ertrag daraus sinkt, da eine Inflation die Kaufkraft einer Währung reduziert. Eine Inflation führt zu einem Wertverlust der Rendite. Wenn die Inflationsrate die auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge übersteigt, wird die tatsächliche Rendite auf diese Schuldverschreibungen negativ und die Anleihegläubiger erleiden – gemessen an der Kaufkraft - Verluste.

Anleihegläubiger tragen das Risiko, Erträge aus den Schuldverschreibungen möglicherweise nicht zu denselben oder günstigeren Konditionen, als den in den Schuldverschreibungen verbrieften, veranlagen zu können (Wiederveranlagungsrisiko).

Das Wiederveranlagungsrisiko beschreibt das Risiko in Zusammenhang mit einer erneuten Anlage der aus der Schuldverschreibung frei gewordenen Geldmittel.

Für Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen hängt die Rendite einer Schuldverschreibung neben ihrem Kurs und ihrer Nominalverzinsung auch davon ab, ob Zinserträge, die während der Laufzeit der Schuldverschreibung erzielt werden, zu einem gleich hohen oder besseren Zinssatz als dem für die Schuldverschreibung maßgeblichen Zinssatz wieder angelegt werden können. Das Risiko, dass der allgemeine Marktzins während der Laufzeit unter die Verzinsung der Schuldverschreibung fällt, wird als Wiederanlagerisiko bezeichnet. Die Höhe des Wiederveranlagungsrisikos hängt auch von der Ausgestaltung der jeweiligen Schuldverschreibung ab.

Die mit dem Erwerb sowie der Ausübung oder dem Verkauf der Schuldverschreibungen verbundenen Kosten und die eventuell zu zahlenden Steuern können die Rendite der Schuldverschreibungen nachteilig beeinflussen.

Wenn Schuldverschreibungen gekauft oder verkauft werden, können verschiedene Arten von Nebenkosten (einschließlich Transaktionsentgelten) zusätzlich zu dem Kauf- oder Verkaufspreis der Schuldverschreibungen entstehen. Die Emittentin berechnet ihren Kunden in der Regel Serviceentgelte, die entweder feste Mindestentgelte oder anteilmäßige Entgelte abhängig vom Auftragswert sind. Sind weitere (inländische oder ausländische) Parteien an der Ausführung einer Order beteiligt, einschließlich aber nicht beschränkt auf inländische Dealer oder Makler auf fremden Märkten, werden Anleihegläubiger möglicherweise auch für die Maklergebühren und andere Gebühren/Serviceentgelte und Auslagen dieser Parteien (Drittkosten) in Anspruch genommen. Zusätzlich zu diesen Kosten, die direkt mit dem Kauf der Schuldverschreibungen (direkte Kosten) zusammenhängen, müssen Anleger auch mit Folgekosten rechnen (z.B. Depotentgelte). Anleger sollten sich über Zusatzkosten informieren, die in Zusammenhang mit dem Kauf, der Verwahrung oder dem Verkauf der Schuldverschreibungen entstehen, bevor sie in die Schuldverschreibungen investieren. Potenzielle Anleger sollten beachten, dass der für die Schuldverschreibungen geltende Kaufpreis an einem bestimmten Tag oftmals eine Spanne zwischen An- und Verkaufspreis enthält, sodass der Kaufpreis höher als der Preis ist, zu dem Anleihegläubiger diese Schuldverschreibungen an diesem Tag verkaufen können.

Bei seinen Renditeerwartungen muss der Anleger die mit dem Erwerb sowie der Ausübung oder dem Verkauf der Schuldverschreibungen verbundenen Kosten (einschließlich durch die depotführende Bank in Rechnung gestellte Serviceentgelte oder Transaktionskosten) und die eventuell zu zahlenden Steuern berücksichtigen. Die oben benannten Nebenkosten können den Gewinn aus den Schuldverschreibungen erheblich mindern oder sogar ausschließen. Besonders bei einem niedrigen Auftragswert kann es vorkommen, dass die Transaktionskosten die möglicherweise erzielten Gewinne der Schuldverschreibungen übersteigen und der Anleihegläubiger einen Verlust erleidet.

Die Schuldverschreibungen unterliegen keiner gesetzlichen Einlagensicherung oder freiwilligen Sicherungseinrichtung (Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaften).

Die Forderungen der Anleihegläubiger aus den Schuldverschreibungen sind nicht von der gesetzlichen Einlagensicherung gemäß dem ESAEG oder einer freiwilligen Sicherungseinrichtung (Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaften Salzburg) gedeckt. Im Falle einer Liquidation oder Insolvenz der Emittentin besteht daher für die Anleihegläubiger das Risiko, dass sie das gesamte in die Schuldverschreibungen investierte Kapital verlieren.

1.2.5 Risikofaktoren in Bezug auf die Zulassung oder Einbeziehung von Schuldverschreibungen

Es besteht keine Gewissheit, dass ein liquider Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entsteht oder, sofern er entstehen wird, dass er fortbestehen wird. In einem illiquiden Markt könnte es sein, dass Anleihegläubiger ihre Schuldverschreibungen nicht oder nicht zu angemessenen Marktpreisen veräußern können.

Die Zulassung bestimmter Emissionen von Schuldverschreibungen zum Handel in einem oder mehreren der Märkte kann beantragt werden. Die Einbeziehung von Emissionen von Schuldverschreibungen in den Handel in dem von der Wiener Börse als MTF betriebenen Vienna MTF kann beantragt werden. Darüber hinaus sieht das Programm auch die Möglichkeit vor, dass Emissionen von Schuldverschreibungen überhaupt nicht zum Handel an einem Markt zugelassen oder in den Handel an einem MTF einbezogen werden.

Unabhängig von einer Zulassung von Schuldverschreibungen zum Handel in einem Markt oder der Einbeziehung von Schuldverschreibungen in den Handel in einem MTF kann nicht gewährleistet werden, dass ein liquider Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entsteht oder, sofern er entstehen wird, dass er fortbestehen wird. Der Umstand, dass die Schuldverschreibungen zum Handel an einem Markt zugelassen oder in den Handel in einem MTF einbezogen werden können, führt nicht zwangsläufig zu einer größeren Liquidität im Vergleich zu nicht zum Handel in einem Markt zugelassenen oder in den Handel in einem MTF einbezogenen Schuldverschreibungen.

Sollten die Schuldverschreibungen nicht zum Handel in einem Markt zugelassen oder in den Handel in einem MTF einbezogen werden, kann es schwieriger sein, für diese Schuldverschreibungen

Preisinformationen zu erhalten, was sich nachteilig auf die Liquidität der Schuldverschreibungen auswirken kann. In einem illiquiden Markt sind Anleihegläubiger möglicherweise nicht in der Lage, ihre Schuldverschreibungen zu verkaufen bzw zu angemessenen Marktpreisen bzw zu Preisen zu verkaufen, mit denen sie einen Ertrag erzielen, der mit dem von Anlagen, für die sich ein Sekundärmarkt gebildet hat, vergleichbar ist. Dies ist vor allem bei Schuldverschreibungen der Fall, die besonders anfällig für Zins-, Währungs-, oder Marktrisiken sind, zur Verfolgung bestimmter Anlageziele oder -strategien entwickelt wurden oder so strukturiert sind, dass sie die Anlagebedürfnisse begrenzter Anlegerkreise erfüllen. Bei diesen Arten von Schuldverschreibungen wäre der Sekundärmarkt in der Regel eingeschränkter und die Kursschwankungen höher als bei herkömmlichen Schuldtiteln.

Illiquidität kann sich wesentlich nachteilig auf den Marktpreis von Schuldverschreibungen auswirken. Die Möglichkeit zum Verkauf der Schuldverschreibungen kann außerdem aus länderspezifischen Gründen (zB aufgrund wertpapierspezifischer oder aufsichtsrechtlicher Bestimmungen) beschränkt sein.

Sofern die Schuldverschreibungen zum Handel an einem Markt zugelassen sind, besteht das Risiko, dass der Handel mit den Schuldverschreibungen ausgesetzt, unterbrochen oder aufgehoben wird, was sich auf den Marktpreis solcher Schuldverschreibungen nachteilig auswirken kann.

Wenn die Schuldverschreibungen an einem oder mehreren Märkten notiert sind, kann die Notierung dieser Schuldverschreibungen, je nach den anwendbaren Regeln des maßgeblichen Marktes, durch die jeweilige Börse oder eine zuständige Aufsichtsbehörde nach Eintritt bestimmter Ereignisse, einschließlich der Verletzung von Preisgrenzen, der Verletzung gesetzlicher Vorschriften, des Eintritts betrieblicher Probleme der Börse oder allgemein, wenn es für erforderlich gehalten wird, um einen funktionierenden Markt sicherzustellen oder die Interessen der Anleger zu schützen, ausgesetzt oder unterbrochen werden. Überdies kann der Handel mit den Schuldverschreibungen entweder auf Beschluss der Börse, einer Aufsichtsbehörde oder auf Antrag der Emittentin beendet werden. Die Emittentin hat keinen Einfluss auf die Aussetzung oder Unterbrechung des Handels (außer wenn der Handel mit den Schuldverschreibungen auf Wunsch der Emittentin beendet wird). Anleihegläubiger haben in jedem Fall die damit verbundenen Risiken zu tragen. Es ist insbesondere möglich, dass Anleihegläubiger nicht in der Lage sind, ihre Schuldverschreibungen bei einer Aussetzung, Unterbrechung oder Beendigung des Handels zu verkaufen und dass die Börsennotierungen der Schuldverschreibungen möglicherweise den Kurs der Schuldverschreibungen nicht hinreichend wiedergeben. Selbst wenn der Handel mit den Schuldverschreibungen ausgesetzt, unterbrochen oder beendet wird, sollten Anleihegläubiger schließlich beachten, dass diese Maßnahmen möglicherweise nicht ausreichend oder geeignet sind oder nicht rechtzeitig erfolgen, um Preisstörungen zu verhindern oder die Interessen der Anleihegläubiger zu schützen; wenn beispielsweise der Handel mit den Schuldverschreibungen nach der Veröffentlichung von kursempfindlichen Informationen bezüglich der Schuldverschreibungen ausgesetzt wird, kann der Kurs dieser Schuldverschreibungen bereits nachteilig beeinflusst worden sein. Jedes dieser Risiken würde sich, falls es eintritt, wesentlich nachteilig auf die Anleihegläubiger auswirken.

1.2.6 Risikofaktor in Bezug auf allfällige Kreditratings von Schuldverschreibungen

Allfällige Kreditratings von Schuldverschreibungen berücksichtigen unter Umständen nicht sämtliche Risiken einer Anlage in diese Schuldverschreibungen angemessen und können ausgesetzt, herabgestuft oder zurückgenommen werden, was den Marktpreis und den Handelspreis der Schuldverschreibungen beeinträchtigen kann.

Ein Kreditrating von Schuldverschreibungen reflektiert möglicherweise nicht alle Risiken einer Anlage in die Schuldverschreibungen. Außerdem können Kreditratings ausgesetzt, herabgestuft oder zurückgenommen werden. Jede Aussetzung, Herabstufung oder Rücknahme kann sich nachteilig auf den Marktpreis der Schuldverschreibungen auswirken. Ein Kreditrating stellt keine Empfehlung zum Kauf, Verkauf oder Halten von Schuldverschreibungen dar und kann jederzeit von der Ratingagentur überprüft oder zurückgenommen werden.

1.2.7 Risikofaktoren in Bezug auf steuerliche und rechtliche Angelegenheiten

Risiko von Änderungen des anwendbaren Rechts.

Die Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Recht und Änderungen anwendbarer Gesetze, Verordnungen oder der Aufsichtspraxis können nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin, die Schuldverschreibungen und die Anleihegläubiger haben. Das anwendbare Recht ist möglicherweise nicht das Recht des Heimatlandes der Anleihegläubiger und das auf die Schuldverschreibungen anwendbare

Recht bietet ihnen unter Umständen nicht den gleichen Schutz wie das Recht ihres Heimatlandes. Die Auswirkungen gerichtlicher Entscheidungen oder Änderungen der derzeit anwendbaren Gesetze, Verordnungen oder der Aufsichtspraxis, die nach dem Datum dieses Prospekts ergehen oder erfolgen, sind derzeit nicht absehbar.

Ein österreichisches Gericht kann einen Treuhänder (Kurator) für die Schuldverschreibungen ernennen, der die Rechte und Interessen der Anleihegläubiger in deren Namen ausübt und wahrnimmt, wodurch die Möglichkeit der Anleihegläubiger zur individuellen Geltendmachung ihrer Rechte aus den Schuldverschreibungen eingeschränkt werden kann.

Gemäß dem österreichischen Kuratorengesetz und dem österreichischen Kuratorenergänzungsgesetz kann auf Verlangen eines Beteiligten (zB eines Anleihegläubigers) oder auf Veranlassung des zuständigen Gerichts von einem österreichischen Gericht ein Treuhänder (Kurator) ernannt werden, der die gemeinsamen Interessen der Anleihegläubiger in Bezug auf alle Angelegenheiten vertritt, die ihre gemeinsamen Rechte berühren. Dies ist insbesondere möglich, wenn ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eingeleitet wird, in Zusammenhang mit Änderungen der maßgeblichen Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen oder Änderungen in Bezug auf die Emittentin oder in ähnlichen Fällen. Wenn ein Kurator bestellt wird, dann übt er die gemeinsamen Rechte aller Anleihegläubiger aus und vertritt die Interessen aller Anleihegläubiger und kann in ihrem Namen Erklärungen abgeben, die für alle Anleihegläubiger bindend sind. In Fällen, in denen ein Kurator die Interessen der Anleihegläubiger vertritt und die Rechte der Anleihegläubiger ausübt, kann dies zu einer Benachteiligung bzw zu einer Kollision mit den Interessen einzelner oder aller Anleihegläubiger führen.

Das anwendbare Steuerregime kann sich zum Nachteil der Anleihegläubiger ändern.

Zinszahlungen auf Schuldverschreibungen oder durch einen Anleihegläubiger beim Verkauf oder bei der Rückzahlung von Schuldverschreibungen realisierte Gewinne können im Ansässigkeitsstaat des Anleihegläubigers oder in anderen Jurisdiktionen, in denen der Anleihegläubiger steuerpflichtig ist, der Besteuerung unterliegen. Die steuerlichen Folgen, die für Anleihegläubiger im Allgemeinen gelten, können aber von den steuerlichen Auswirkungen für einzelne konkrete Anleihegläubiger abweichen. Überdies können sich die anwendbaren Steuergesetze in der Zukunft zum Nachteil für die Anleihegläubiger ändern.

Bestimmte Anlagen können durch rechtliche Anlageerwägungen eingeschränkt sein und Anleihegläubiger können uU aufgrund von Haftungsausschlüssen oder -beschränkungen der Emittentin für entstandene Schäden keine (oder nicht mal einen Teil der) Entschädigung verlangen.

Bestimmte Anlagen unterliegen Gesetzen und Bestimmungen für Investitionen oder der Prüfung oder Regulierung durch bestimmte Behörden. Diese Gesetze und Vorschriften könnten bestimmte Anlagen für einzelne Anleger einschränken. Überdies können die maßgeblichen Emissionsbedingungen bestimmte Haftungsausschlüsse oder -beschränkungen der Emittentin oder anderer Parteien (zB Berechnungsstelle, Zahlstelle, etc.) in Bezug auf fahrlässige Handlungen oder Auslassungen in Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen enthalten, die dazu führen könnten, dass die Anleihegläubiger für den ihnen entstandenen Schaden keine (oder nicht mal einen Teil der) Entschädigung verlangen können.

1.2.8 Risikofaktor in Bezug auf Interessenskonflikte

Interessenskonflikte können die Anleihegläubiger negativ beeinflussen.

Mögliche Interessenskonflikte können sich zwischen der Berechnungsstelle und den Anleihegläubigern ergeben, insbesondere hinsichtlich bestimmter im Ermessen der Berechnungsstelle liegender Bestimmungen und Entscheidungen, die diese nach Maßgabe der maßgeblichen Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen zu treffen hat und die die auf Schuldverschreibungen zu leistenden Zins- und/oder Kapitalzahlungen beeinflussen können.

Im Falle einer Übernahme oder des Vertriebs von Schuldverschreibungen durch einen oder mehrere Finanzintermediäre erhalten diese Finanzintermediäre für die Übernahme bzw den Vertrieb und die Platzierung der Schuldverschreibungen gegebenenfalls ein(e) Gebühr/Serviceentgelt.

Die Emittentin und/oder andere Mitglieder der Raiffeisen Bankengruppe Österreich können am Tag der Emission von Schuldverschreibungen und danach über Informationen verfügen, welche die Schuldverschreibungen betreffen, deren Wert maßgeblich beeinflussen und nicht öffentlich verfügbar sind.

1.2.9 Risikofaktor in Bezug auf Währungen

Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen, die auf fremde Währung lauten, unterliegen einem Wechselkursrisiko.

Die Emittentin zahlt die gemäß den maßgeblichen Emissionsbedingungen auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge in der in den maßgeblichen Emissionsbedingungen für die Schuldverschreibungen festgelegten Währung (die "**Festgelegte Währung**"). Damit sind bestimmte Risiken im Zusammenhang mit Währungsumrechnungen verbunden, falls die Finanzgeschäfte eines Anleihegläubigers hauptsächlich in einer anderen Währung oder Währungseinheit als der Festgelegten Währung getätigt werden (die "**Anleihegläubiger-Währung**"). Zu diesen Risiken zählen das Risiko einer erheblichen Wechselkursänderung (einschließlich Änderungen aufgrund einer Abwertung der Festgelegten Währung oder einer Neubewertung der Anleihegläubiger-Währung) sowie das Risiko, dass die für die Anleihegläubiger-Währung zuständigen Behörden Devisenkontrollen einführen oder ändern. Eine Aufwertung der Anleihegläubiger-Währung gegenüber der Festgelegten Währung würde (i) zu einer Verringerung des Gegenwerts jeglicher auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge in der Anleihegläubiger-Währung und (ii) zu einer Verringerung des Gegenwerts des Marktpreises der Schuldverschreibungen in der Anleihegläubiger-Währung führen.

Regierungs- und Währungsbehörden können (wie es in der Vergangenheit bereits teilweise geschehen ist) Devisenkontrollen und Währungsbindungen einführen oder aufheben, die sich nachteilig auf einen geltenden Wechselkurs auswirken könnten. Infolgedessen können Anleihegläubiger geringere Zins- oder Kapitalbeträge erhalten als erwartet oder auch überhaupt keine.

1.2.10 Risikofaktor in Bezug auf eine bestimmte Verwendung des Erlöses

In Bezug auf Schuldverschreibungen, die mit einer bestimmten Verwendung des Erlöses emittiert werden, wie zum Beispiel ein Green Bond, ein Sustainability Bond oder ein Social Bond, ist diese Verwendung des Erlöses möglicherweise nicht für die Anlagekriterien eines Anlegers angemessen.

Die Emittentin kann für bestimmte Tranchen von Schuldverschreibungen vorsehen, dass der Erlös aus einem Angebot dieser Schuldverschreibungen speziell für Projekte und Aktivitäten zur Förderung klimafreundlicher Zwecke und anderer Umweltzwecke, nachhaltiger oder sozialer Zwecke ("**ESG Projekte**") einzusetzen ist.

Die Verwendung der Erlöse für ESG Projekte könnte weder ganz noch teilweise die gegenwärtigen oder zukünftigen Erwartungen oder Anforderungen der Investoren an Investitionskriterien oder -richtlinien erfüllen, die ein solcher Investor oder seine Investitionen erfüllen müssen, sei es durch geltende oder künftige Gesetze oder Vorschriften oder durch seinen eigenen Gesellschaftsvertrag oder andere Vorschriften oder Mandate für Investmentportfolios, insbesondere in Bezug auf direkte oder indirekte Umwelt-, Nachhaltigkeits- oder soziale Auswirkungen von Projekten oder Nutzungen, die Gegenstand von oder im Zusammenhang mit ESG Projekten sind.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass es derzeit weder eine klar definierte (rechtliche, aufsichtsrechtliche oder anderweitige) Definition noch einen Marktkonsens darüber gibt, was ein "grünes" oder "nachhaltiges" oder "soziales" oder gleichwertig gekennzeichnetes Projekt darstellt, oder welche genauen Attribute erforderlich sind, damit ein bestimmtes Projekt als "grün" oder "nachhaltig" oder "sozial" oder ein anderes gleichwertiges Label definiert werden kann, noch dass sich eine solche klare Definition oder ein solcher Konsens mit der Zeit nicht entwickeln könnte.

Dementsprechend könnten Projekte oder Nutzungen, die Gegenstand von oder im Zusammenhang mit ESG Projekten sind, nicht den Erwartungen der Investoren hinsichtlich solcher "grüner", "nachhaltiger" oder "sozialer" oder anderer gleichwertig gekennzeichneter Leistungsziele entsprechen oder negative ökologische, soziale und/oder andere Auswirkungen treten während der Durchführung von Projekten oder Nutzungen, die Gegenstand von ESG Projekten sind oder damit zusammenhängen, nicht auf. Auch die Kriterien für das, was ein ESG Projekt ausmacht, können von Zeit zu Zeit geändert werden.

Die Eignung oder Zuverlässigkeit für irgendeinen Zweck einer Stellungnahme oder Zertifizierung eines Dritten (unabhängig davon, ob die Emittentin diese angefordert hat oder nicht), die im Zusammenhang mit der Emission von Schuldverschreibungen und insbesondere mit ESG Projekten zur Erfüllung von Umwelt-, Nachhaltigkeits-, Sozial- und/oder anderen Kriterien zur Verfügung gestellt werden kann, bleibt ungewiss. Eine solche Stellungnahme darf sich nicht auf Risiken beziehen, die sich auf den Marktpreis von Schuldverschreibungen oder Projekten auswirken könnten. Um Zweifel auszuschließen, ist eine solche

Stellungnahme oder Zertifizierung nicht in diesen Prospekt aufgenommen und/oder Teil dieses Prospekts. Eine solche Stellungnahme oder Zertifizierung ist keine Empfehlung der Emittentin oder einer anderen Person zum Kauf, Verkauf oder Halten solcher Schuldverschreibungen und sollte auch nicht als solche angesehen werden. Eine solche Stellungnahme oder Zertifizierung ist nur zum Zeitpunkt der erstmaligen Abgabe der Stellungnahme gültig. Derzeit unterliegen die Anbieter solcher Stellungnahmen und Zertifizierungen keinem spezifischen aufsichtsrechtlichen oder sonstigen System oder einer Aufsicht.

Falls solche Schuldverschreibungen an einem bestimmten "grünen", "ökologischen", "nachhaltigen" oder "sozialen" oder anderen gleichwertig gekennzeichneten Segment einer Börse oder eines Wertpapiermarktes (unabhängig davon, ob reguliert oder nicht) notieren oder zum Handel zugelassen sind, könnte eine solche Notierung oder Zulassung ganz oder teilweise nicht für die Erfüllung gegenwärtiger oder zukünftiger Erwartungen oder Anforderungen der Anleger in Bezug auf von diesen Investoren oder ihren Investitionen einzuhaltenden Investitionskriterien oder -richtlinien ausreichen. Dies kann sich aufgrund von geltenden oder künftigen Gesetzen oder Vorschriften oder eines Gesellschaftsvertrags oder anderer Vorschriften oder Mandate für Investmentportfolios, insbesondere in Bezug auf direkte oder indirekte Umwelt-, Nachhaltigkeits- oder soziale Auswirkungen von Projekten oder Verwendungen, die Gegenstand von oder im Zusammenhang mit ESG Projekten sind, ergeben. Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Kriterien für eine solche Notierung oder Zulassung zum Handel je nach Börse oder Wertpapiermarkt unterschiedlich sein können. Eine solche Notierung oder Zulassung zum Handel könnte in Bezug auf diese Schuldverschreibungen nicht erreicht werden oder, falls die Emittentin eine solche Notierung oder Zulassung zum Handel erhält, kann eine solche Notierung oder Zulassung zum Handel während der Laufzeit der Schuldverschreibungen nicht aufrechterhalten werden.

Das/die betreffende(n) Projekt(e) oder die entsprechende(n) Nutzung(en), die Gegenstand von ESG Projekten sind oder damit zusammenhängen, sind möglicherweise nicht in der Lage, auf diese Weise und/oder gemäß einem vorgegebenen Zeitplan durchgeführt zu werden. Dementsprechend werden die dafür vorgesehenen Erlöse möglicherweise nicht ganz oder teilweise für diese ESG Projekte ausgezahlt. Ein solches Ereignis oder Versagen der Emittentin bzw ein Versäumnis der Emittentin, eine Meldung zu erstatten oder eine Stellungnahme einzuholen, stellen kein Verzugsereignis unter den Schuldverschreibungen dar.

Die Nichtverwendung des Erlöses aus der Emission von Schuldverschreibungen für ESG Projekte und/oder der Widerruf einer Stellungnahme oder Zertifizierung (aus der gegebenenfalls hervorgeht, dass die Emittentin Angelegenheiten, zu denen diese Stellungnahme oder Zertifizierung Stellung nimmt oder bestätigt, ganz oder teilweise nicht erfüllt) und/oder der Umstand, dass Schuldverschreibungen nicht mehr gelistet oder zum Handel an einer Börse oder Wertpapiermarkt zugelassen sind, kann einen wesentlichen negativen Einfluss auf den Marktpreis dieser Schuldverschreibungen und möglicherweise auch auf den Marktpreis anderer Schuldverschreibungen haben, die zur Finanzierung von ESG Projekten bestimmt sind, und/oder zu negativen Folgen für bestimmte Anleger mit Portfoliomandaten führen, die in Schuldverschreibungen investieren, die für einen bestimmten Zweck verwendet werden.

2. ALLGEMEINE HINWEISE UND INFORMATIONEN

Allgemeine Hinweise

Die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen in Bezug auf die Emittentin, die mit den Schuldverschreibungen verbundenen Rechte sowie die geltende Rechtslage und Praxis der Rechtsanwendung, beziehen sich auf das Datum dieses Prospekts. Diese Informationen sind solange gültig, als nicht aufgrund eines neuen wichtigen Umstandes oder einer wesentlichen Unrichtigkeit oder einer wesentlichen Ungenauigkeit hinsichtlich der in diesem Prospekt enthaltenen Angaben, die die Beurteilung der Schuldverschreibungen beeinflussen können, ein Nachtrag zu diesem Prospekt veröffentlicht und gebilligt wurde.

Eine möglichst vollständige Information über die Emittentin und die Schuldverschreibungen der Emittentin ist nur gegeben, wenn dieser Prospekt - ergänzt um allfällige Nachträge - in Verbindung mit den durch Verweis in diesen Prospekt inkorporierten Informationen und den jeweils veröffentlichten maßgeblichen Endgültigen Bedingungen einer Serie von Schuldverschreibungen gelesen wird.

Investoren haben sich bei einer Investitionsentscheidung auf ihre eigene Einschätzung der Emittentin sowie die Chancen und Risiken, die mit der Investition in Schuldverschreibungen der Emittentin zusammenhängen, zu verlassen.

Jedwede Entscheidung zur Investition in Schuldverschreibungen der Emittentin sollte ausschließlich auf dem genauen Studium dieses Prospekts (einschließlich allfälliger Nachträge dazu und der durch Verweis inkorporierten Informationen) zusammen mit den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen beruhen, wobei zu bedenken ist, dass jede Zusammenfassung oder Beschreibung rechtlicher Bestimmungen, gesellschaftsrechtlicher Strukturen oder Vertragsverhältnisse, die in diesem Prospekt enthalten sind, nur der Information dient und nicht als Rechts- oder Steuerberatung betreffend die Auslegung oder Durchsetzbarkeit ihrer Bestimmungen oder Beziehungen angesehen werden sollte. Dieser Prospekt ersetzt nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch geeignete Berater des Investors.

Dieser Prospekt dient ausschließlich der Information potentieller Anleger. Bei den in diesem Prospekt enthaltenen Informationen handelt es sich insbesondere weder um eine Empfehlung zum An- oder Verkauf oder zur Zeichnung von Schuldverschreibungen noch um eine Aufforderung bzw eine Einladung zur Abgabe eines Angebots zur Zeichnung oder zum An- oder Verkauf derselben. Im Falle von Zweifeln über den Inhalt oder die Bedeutung der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen ist eine befugte oder sachverständige Person zu Rate zu ziehen, die auf die Beratung beim Erwerb von Finanzinstrumenten spezialisiert ist.

Die unter diesem Prospekt begebenen Schuldverschreibungen der Emittentin sind von keiner Zulassungs-, Billigungs- oder Aufsichtsbehörde in Österreich oder Deutschland oder einer Wertpapier-, Billigungs- oder Zulassungsstelle im Ausland noch in sonstiger Weise zum Kauf empfohlen.

Keine Person ist ermächtigt, Informationen oder Zusagen über die Emittentin und/oder die Schuldverschreibungen abzugeben, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind. Falls solche doch erfolgen, darf niemand darauf vertrauen, dass diese von der Emittentin autorisiert worden sind.

Ausschließlich die Emittentin sowie gegebenenfalls die sonstigen in diesem Prospekt samt Nachträgen und in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen (einschließlich allfälliger Anhänge) genannten Quellen haben die zur Erstellung dieser Dokumente benötigten Informationen zur Verfügung gestellt.

Die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen in Bezug auf die jeweiligen Schuldverschreibungen können eine Legende mit der Bezeichnung "MiFID II Produktüberwachung" beinhalten, die die Bewertung des Zielmarkts in Bezug auf die Schuldverschreibungen und die geeigneten Kanäle für den Vertrieb der Schuldverschreibungen darstellen wird. Jede Person, die die Schuldverschreibungen später anbietet, verkauft oder empfiehlt (ein "**Vertreiber**"), sollte die Zielmarktbeurteilung berücksichtigen. Allerdings ist ein Vertreiber, der der MiFID II unterliegt, für die Durchführung einer eigenen Zielmarktbeurteilung in Bezug auf die Schuldverschreibungen (entweder durch Übernahme oder weitergehende Spezifizierung der Zielmarktbeurteilung) und für die Festlegung der geeigneten Vertriebskanäle verantwortlich.

Potenzielle Anleihegläubiger werden darauf hingewiesen, dass sich die Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Anleihegläubigers und des Gründungsstaats der Emittentin auf die Erträge aus den Schuldverschreibungen auswirken könnte. Potenzielle Anleihegläubiger sollten ihre Steuerberater in Bezug auf die steuerlichen Auswirkungen des Besitzes und der Veräußerung der Schuldverschreibungen konsultieren.

Verantwortlichkeitserklärung

Die Emittentin mit Sitz in Salzburg und der Geschäftsanschrift Schwarzstraße 13-15, 5020 Salzburg, Österreich eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Salzburg als zuständiges Handelsgericht zu FN 38219 f, ist für die in diesem Prospekt gemachten Angaben verantwortlich. Die in diesem Prospekt gemachten Angaben sind ihres Wissens nach richtig und der Prospekt enthält keine Auslassungen, die die Aussage verzerren könnten.

Verkaufsbeschränkungen

Mit Ausnahme von Österreich und Deutschland darf dieser Prospekt in keinem Staat veröffentlicht werden, in dem Vorschriften über die Registrierung, Zulassung oder sonstige Vorschriften im Hinblick auf ein öffentliches Angebot bestehen oder bestehen könnten, die einer Veröffentlichung oder einem Angebot der Schuldverschreibungen entgegenstehen könnten. Insbesondere darf dieser Prospekt nicht in die Vereinigten Staaten von Amerika gebracht werden.

Die unter diesem Prospekt begebenen Schuldverschreibungen der Emittentin sind und werden auch in Zukunft nicht nach den Vorschriften des U.S. Securities Act of 1933 ("**Securities Act**") registriert und unterliegen als Inhaberpapiere bestimmten Voraussetzungen des U.S. Steuerrechtes. Abgesehen von bestimmten Ausnahmen, die im U.S. Steuerrecht festgelegt werden, dürfen die Schuldverschreibungen nicht innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an U.S. Personen (wie im Securities Act definiert) angeboten, verkauft oder geliefert werden. Die Schuldverschreibungen wurden und werden auch nicht gemäß den anwendbaren wertpapierrechtlichen Bestimmungen von Australien, Kanada, Japan oder dem Vereinigten Königreich registriert und dürfen nicht an Personen, die in Australien, Kanada, Japan oder dem Vereinigten Königreich ansässig sind, angeboten oder verkauft werden.

In einem EWR-Mitgliedstaat und im Vereinigten Königreich (jeweils ein "**Maßgebliches Land**") dürfen die Schuldverschreibungen öffentlich angeboten werden, wenn:

- (a) vor oder gleichzeitig mit dem Angebotsbeginn ein von der Billigungsbehörde im Angebotsstaat gebilligter oder der im jeweiligen Mitgliedsstaat zuständigen Behörde notifizierter Prospekt (Nachtrag) ordnungsgemäß hinterlegt und veröffentlicht wurde und die Gültigkeitsdauer des Prospekts von 12 Monaten nach dem Tag seiner Billigung noch nicht abgelaufen ist;
- (b) es sich um ein Angebot handelt, das sich ausschließlich an qualifizierte Anleger iSv Artikel 2 (e) der Prospektverordnung richtet;
- (c) es sich um ein Angebot an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen pro Maßgeblichem Land handelt, bei denen es sich nicht um qualifizierte Anleger handelt;
- (d) es sich um ein Angebot von Schuldverschreibungen mit einer Mindeststückelung von EUR 100.000 handelt; oder
- (e) es sich um ein Angebot handelt, das sonst keine Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospektes durch die Emittentin gemäß Artikel 3 der Prospektverordnung auslöst.

Unter einem "**öffentlichem Angebot**" der Schuldverschreibungen in einem Angebotsstaat, der ein Maßgebliches Land ist, ist eine Mitteilung an das Publikum in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise zu verstehen, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Schuldverschreibungen enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Schuldverschreibungen zu entscheiden.

Informationsquellen

Soweit in diesem Prospekt nichts anderes angegeben ist, wurden die hierin enthaltenen Daten und Informationen dem im Geschäftsbericht 2019 enthaltenen geprüften Jahresabschluss der Emittentin zum 31.12.2019 entnommen. Die Angaben zum Rating der Emittentin stammen von Moody's. Die Emittentin bestätigt, dass Angaben in diesem Prospekt, die von dritten Personen übernommen wurden, korrekt wiedergegeben werden und nach Wissen der Emittentin und soweit für sie aus den von diesen dritten Personen veröffentlichten Angaben ersichtlich, nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet wurden.

Zustimmung zur Prospektverwendung

Die Emittentin erteilt allen Kreditinstituten als Finanzintermediären, die im Sinne der CRD IV in der Europäischen Union zugelassen sind (die "**Finanzintermediäre**"), ihre ausdrückliche Zustimmung, diesen Prospekt samt allen durch Verweis einbezogenen Dokumenten und allfälligen Nachträgen, für den Vertrieb von Schuldverschreibungen in Österreich und Deutschland während der jeweils maßgeblichen Angebotsperiode zu verwenden, vorausgesetzt jedoch, dass dieser Prospekt noch gültig ist.

Die Emittentin erklärt, dass sie die Haftung für den Inhalt dieses Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen durch die Finanzintermediäre übernimmt. Für Handlungen oder Unterlassungen der Finanzintermediäre übernimmt die Emittentin keine Haftung. Finanzintermediäre dürfen diesen Prospekt nur im Einklang mit den nachfolgenden Bestimmungen und unter der Bedingung verwenden, dass sie auf ihrer Website angeben, diesen Prospekt mit Zustimmung der Emittentin zu verwenden. Die Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre erfolgen kann, wird in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen im Punkt "*Frist – einschließlich etwaiger Änderungen – während der das Angebot vorliegt*" angegeben.

Die Zustimmung entbindet ausdrücklich nicht von der Einhaltung der für das jeweilige Angebot geltenden Verkaufsbeschränkungen, von der Einhaltung des Zielmarkts und der Vertriebskanäle, die gegebenenfalls in der in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen dargestellten "*MiFID II Produktüberwachung*" Legende genau bestimmt werden können, und sämtlicher jeweils anwendbarer Vorschriften. Der Finanzintermediär wird nicht von der Einhaltung der auf ihn anwendbaren gesetzlichen Vorschriften entbunden.

Hinweis für Anleger: Finanzintermediäre haben Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Bedingungen eines Angebots von Schuldverschreibungen zu unterrichten und auf der Website des Finanzintermediärs ist anzugeben, dass der Finanzintermediär diesen Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

Zukunftsgerichtete Aussagen

Dieser Prospekt enthält unter "*1. Risikofaktoren*" und an weiteren Stellen Aussagen, die zukunftsgerichtete Aussagen ("**zukunftsgerichteten Aussagen**") sind oder als solche gedeutet werden können. In manchen Fällen können diese zukunftsgerichteten Aussagen an der Verwendung von zukunftsgerichteten Ausdrücken, wie beispielsweise "glauben", "schätzen", "vorhersehen", "erwarten", "beabsichtigen", "abzielen", "können", "werden", "planen", "fortfahren" oder "sollen" oder im jeweiligen Fall deren negative Formulierungen oder Varianten oder eine vergleichbare Ausdrucksweise oder durch die Erörterung von Strategien, Plänen, Zielen, zukünftigen Ereignissen oder Absichten erkannt werden. Die in diesem Prospekt enthaltenen zukunftsgerichteten Aussagen enthalten bestimmte Ziele. Diese Ziele meinen Ziele, die die Emittentin zu erreichen beabsichtigt, sie stellen jedoch keine Vorhersagen dar.

Die in diesem Prospekt enthaltenen zukunftsgerichteten Aussagen schließen alle Themen ein, die keine historischen Tatsachen sind sowie Aussagen über die Absichten, Ansichten oder derzeitigen Erwartungen der Emittentin, die unter anderem das Ergebnis der Geschäftstätigkeit, die finanzielle Lage, die Liquidität, den Ausblick, das Wachstum, die Strategien und die Dividendenpolitik sowie den Wirtschaftszweig und die Märkte, in denen die Emittentin tätig ist, betreffen. Ihrer Natur nach umfassen zukunftsgerichtete Aussagen bekannte und unbekanntes Risiken sowie Unsicherheiten, da sie sich auf Ereignisse und Umstände beziehen, die in der Zukunft eintreten oder nicht eintreten können. Zukunftsgerichtete Aussagen sind keine Zusicherungen einer künftigen Wertentwicklung. Potentielle Anleger sollten daher kein Vertrauen in diese zukunftsgerichteten Aussagen legen.

Viele Faktoren können dafür verantwortlich sein, dass sich die tatsächlichen Erträge, die Wertentwicklung oder die Erfolge der Emittentin wesentlich von künftigen Erträgen, Wertentwicklungen oder Erfolgen, die durch solche zukunftsgerichteten Aussagen ausgedrückt oder impliziert werden, unterscheiden. Manche dieser Faktoren werden unter "*1. Risikofaktoren*" genauer beschrieben.

Sollte ein Risiko oder sollten mehrere der in diesem Prospekt beschriebenen Risiken eintreten oder sollte sich eine der zugrunde liegenden Annahmen als unrichtig herausstellen, können die tatsächlichen Erträge wesentlich von den in diesem Prospekt als erwartet, vermutet oder geschätzt beschriebenen abweichen oder

zur Gänze ausfallen. Die Emittentin beabsichtigt keine Aktualisierung der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen nach dem Ende des Angebots der Schuldverschreibungen.

Nachtrag zu diesem Prospekt

Gemäß Artikel 23 der Prospektverordnung hat die Emittentin jeden wichtigen neuen Umstand, jede wesentliche Unrichtigkeit oder jede wesentliche Ungenauigkeit in Bezug auf die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Schuldverschreibungen beeinflussen können und die zwischen der Billigung dieses Prospekts und dem Auslaufen der Angebotsfrist oder – falls später – der Eröffnung des Handels an einem geregelten Markt auftreten oder festgestellt werden, in einem Nachtrag zu diesem Prospekt zu nennen.

Bereitstellung der den Schuldverschreibungen zugrunde liegenden Referenzzinssätze

Die Referenzzinssätze, die den Schuldverschreibungen zugrunde liegen können, werden durch mehrere Administratoren bereitgestellt. Zum Datum dieses Prospekts sind gemäß Artikel 36 Benchmark Verordnung das European Money Markets Institute (EMMI), das die Euro Interbank Offered Rate (EURIBOR) bereitstellt, und die ICE Benchmark Administration (IBA), die die London Interbank Offered Rate (LIBOR) bereitstellt, in das Register der ESMA eingetragen ist. Das Register ist auf der Website der ESMA unter "www.esma.europa.eu" veröffentlicht. Angaben zu etwaigen weiteren den Schuldverschreibungen zugrunde liegenden Swap-Sätzen oder Referenzzinssätzen und weitere Angaben, insbesondere zu den oben genannten Administratoren und Referenzzinssätzen, können in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen gemacht werden.

3. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES PROGRAMMS

Die folgende Übersicht erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Wörter und Ausdrücke, die im Abschnitt "6. Emissionsbedingungen" definiert sind, haben in diesem Abschnitt dieselbe Bedeutung, wenn sich aus dem Zusammenhang nicht etwas anderes ergibt.

Emittentin	Raiffeisenverband Salzburg eGen
Beschreibung	Angebotsprogramm für Schuldverschreibungen
Emissionsvolumen	Die Volumina der einzelnen Emissionen von Schuldverschreibungen ergeben sich aus den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen.
Arten von Schuldverschreibungen	Unter dem Programm kann die Emittentin (i) nicht nachrangige Schuldverschreibungen; (ii) gewöhnliche nicht nachrangige (<i>ordinary senior</i>) Schuldverschreibungen; (iii) nicht bevorrechtigte nicht nachrangige (<i>non-preferred senior</i>) Schuldverschreibungen (die in (ii) und (iii) genannten Schuldverschreibungen stellen berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen (<i>eligible liabilities instruments</i>) dar); (iv) nachrangige Schuldverschreibungen, die Instrumente des Ergänzungskapitals (<i>Tier 2</i>) gemäß Artikel 63 CRR darstellen; (v) fundierte Schuldverschreibungen emittieren, und zwar fixverzinsliche Schuldverschreibungen, variabel verzinsliche Schuldverschreibungen, strukturiert verzinsliche Schuldverschreibungen und Nullkupon-Schuldverschreibungen.
(Erst-)Emissionspreis	Schuldverschreibungen können zum Nennbetrag oder abzüglich eines Disagios oder zuzüglich eines Agios begeben werden. Im Falle von Daueremissionen wird der (Erst-)Emissionspreis in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben und kann danach laufend an die jeweiligen Marktbedingungen angepasst werden. Eine allfällige Gebühr/Serviceentgelt ist in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben.
Form der Schuldverschreibungen	Jede Schuldverschreibung lautet auf den Inhaber und jede Serie von Schuldverschreibungen ist durch eine auf den Inhaber lautende Sammelurkunde (<i>classical global note</i>) ohne Zinsscheine verbrieft, die von der oder für die Emittentin unterzeichnet wird. Ein Anspruch auf Einzelverbriefung oder Ausfolgung einzelner Urkunden oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.
Hinterlegung der Schuldverschreibungen	Jede Serie von Schuldverschreibungen wird in einer auf Inhaber lautenden Sammelurkunde verbrieft, die nach Maßgabe der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen entweder von der Emittentin und gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt von der Wertpapiersammelbank der OeKB CSD oder von Beginn der Laufzeit an von der OeKB CSD verwahrt wird, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind.
Währungen	Die Schuldverschreibungen lauten auf Euro oder eine andere Währung, wie in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen bezeichnet.
Laufzeiten	Die Laufzeit der Schuldverschreibungen ist in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben.
Stückelung	Die Schuldverschreibungen werden in Stückelungen, wie in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen beschrieben, begeben.
Verzinsung	Die Verzinsung der Schuldverschreibungen (ausgenommen Nullkupon-Schuldverschreibungen) erfolgt in Übereinstimmung mit

den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen.

Vorzeitige Rückzahlung

Eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin ist möglich, wenn dies in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen ausdrücklich angeführt ist. Eine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger ist möglich, wenn dies in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen ausdrücklich vorgesehen ist.

Eine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin aus aufsichtsrechtlichen oder steuerlichen Gründen (wenn dies in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen ausdrücklich vorgesehen ist) im Fall von gewöhnlichen nicht nachrangigen (*ordinary senior*) Schuldverschreibungen, nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen (*non-preferred senior*) Schuldverschreibungen und nachrangigen Schuldverschreibungen ist möglich, sofern die in den maßgeblichen Emissionsbedingungen angegebenen Voraussetzungen erfüllt wurden.

Rang von nicht nachrangigen Schuldverschreibungen

Die nicht nachrangigen Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die im Fall der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin den gleichen Rang untereinander und den gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin haben, ausgenommen jene Instrumente oder Verbindlichkeiten, die gesetzlich bevorrechtigt oder nachrangig sind.

Rang von gewöhnlichen nicht nachrangigen (*ordinary senior*) berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen

Die gewöhnlichen nicht nachrangigen (*ordinary senior*) berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die im Fall der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin den gleichen Rang untereinander und den gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin haben, ausgenommen jene Instrumente oder Verbindlichkeiten, die gesetzlich bevorrechtigt oder nachrangig sind.

Rang von nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen (*non-preferred senior*) berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen

Die nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen (*non-preferred senior*) berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch mit der Maßgabe, dass Ansprüche auf den Kapitalbetrag der nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen (*non-preferred senior*) berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen im Fall eines regulären Insolvenzverfahrens (Konkursverfahren) der Emittentin:

- (a) nachrangig gegenüber allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin sind, die nicht die Kriterien für Schuldtitel gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG erfüllen;
- (b) gleichrangig: (i) untereinander; und (ii) mit allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin sind, die die Kriterien für Schuldtitel gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG erfüllen (ausgenommen nicht nachrangige Instrumente oder Verbindlichkeiten der Emittentin, die vorrangig oder nachrangig gegenüber den nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen (*non-preferred senior*) berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen

sind oder diesen gegenüber als vorrangig oder nachrangig bezeichnet werden); und

- (c) vorrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen Ansprüchen aus: (i) Genossenschaftsanteilen und anderen Instrumenten des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1*) gemäß Artikel 28 CRR der Emittentin; (ii) Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (*Additional Tier 1*) gemäß Artikel 52 CRR der Emittentin; (iii) Instrumenten des Ergänzungskapitals (*Tier 2*) gemäß Artikel 63 CRR der Emittentin; und (iv) allen anderen nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin sind;

all dies in Übereinstimmung mit und unter ausdrücklichem Hinweis auf die Nachrangigkeit der nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen (*non-preferred senior*) berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen gemäß § 131 Abs 3 BaSAG.

Rang von nachrangigen Schuldverschreibungen

Die nachrangigen Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch mit der Maßgabe, dass Ansprüche auf den Kapitalbetrag der nachrangigen Schuldverschreibungen im Fall der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin:

- (a) nachrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin sind;
- (b) gleichrangig: (i) untereinander; und (ii) mit allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen Tier 2 Instrumenten und anderen nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin sind (ausgenommen nachrangige Instrumente oder Verbindlichkeiten der Emittentin, die vorrangig oder nachrangig gegenüber den nachrangigen Schuldverschreibungen sind oder diesen gegenüber als vorrangig oder nachrangig bezeichnet werden); und
- (c) vorrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen Ansprüchen aus: (i) Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (*Additional Tier 1*) gemäß Artikel 52 CRR der Emittentin; (ii) Genossenschaftsanteilen und anderen Instrumenten des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1*) gemäß Artikel 28 CRR der Emittentin; und (iii) allen anderen nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin, welche nachrangig gegenüber den nachrangigen Schuldverschreibungen sind oder diesen gegenüber als nachrangig bezeichnet werden.

Rang von fundierten Schuldverschreibungen

Die fundierten Schuldverschreibungen begründen direkte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht nachrangigen fundierten Schuldverschreibungen desselben Deckungsstocks der Emittentin gleichrangig sind.

Anwendbares Recht

Die Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Privatrechtes, soweit dies die Anwendung fremden Rechts zur Folge hätte.

Gerichtsstand

Ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstigen Verfahren sind die für 5020 Salzburg, Österreich in Handelssachen

sachlich zuständigen Gerichte bzw die jeweils in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegebenen in Handelssachen sachlich zuständigen Gerichte. Verbraucher im Sinne des österreichischen Konsumentenschutzgesetzes idgF können ihre Ansprüche auch bei allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen.

Börsennotiz und Zulassung zum Handel bzw Einbeziehung in ein MTF

Die Zulassung von Schuldverschreibungen zum Handel in einem oder mehreren der Märkte kann beantragt werden.

Weiters kann auch die Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Handel an dem von der Wiener Börse als MTF geführten Vienna MTF, in den Freiverkehr der Börse Berlin, in den Freiverkehr der Börse Frankfurt, in den Freiverkehr der Börse München und/oder in den Freiverkehr der Börse Stuttgart beantragt werden.

Unter dem Programm können auch Schuldverschreibungen begeben werden, die nicht zum Handel an einem der Märkte zugelassen oder in ein MTF einbezogen werden.

In den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen wird angegeben, ob eine Zulassung der Schuldverschreibungen zum Handel an einem der Märkte oder eine Einbeziehung der Schuldverschreibungen in ein MTF erfolgen soll oder nicht. Eine Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Handel an Handelsplätzen iSd MiFID II ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Emittentin zulässig. Die Emittentin behält sich das Recht vor, diese Zustimmung ohne Angabe von Gründen zu verwehren.

Koordinatoren / Platzeure

Derzeit sind keine Koordinatoren und/oder Platzeure für die Emittentin bei der Emission der Schuldverschreibungen tätig. Allenfalls künftig bestellte Koordinatoren und/oder Platzeure werden in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen offengelegt.

Verkaufsbeschränkungen

Die Schuldverschreibungen wurden und werden weder gemäß dem U.S. Securities Act of 1933 registriert und noch von irgendeiner Behörde eines U.S. Bundesstaates oder gemäß den anwendbaren wertpapierrechtlichen Bestimmungen von Australien, Kanada, Japan oder dem Vereinigten Königreich registriert und dürfen weder in den Vereinigten Staaten noch für oder auf Rechnung von U.S. Personen oder andere Personen, die in Australien, Kanada, Japan oder dem Vereinigten Königreich ansässig sind angeboten oder verkauft werden.

4. ANGABEN ZUR EMITTENTIN

Abschlussprüfer

Der unabhängige Bankprüfer der Emittentin ist gemäß § 60 Abs 2 BWG ein Revisor des Österreichischen Raiffeisenverbandes ("ÖRV"), Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Platz 1, 1020 Wien, Österreich. Der ÖRV ist Mitglied in der "Vereinigung Österreichischer Revisionsverbände".

Folgende Revisoren des ÖRV wurden als Bankprüfer tätig:

- 2019: Mag. Andreas Fegerl
- 2018: Mag. Andreas Fegerl

Die unkonsolidierten Einzelabschlüsse der Emittentin für die Geschäftsjahre 2019 und 2018 wurden geprüft und jeweils mit uneingeschränkten Bestätigungsvermerken versehen.

Angaben über die Emittentin

Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung der Emittentin

Die Emittentin trägt seit ihrer Gründung 1905 die Rechtsform einer Genossenschaft und erbringt als sogenannter gemischter Verband seither Dienstleistungen in den Bereichen Bank, Revision und Warenbetriebe. Das Tätigkeitsgebiet liegt schwerpunktmäßig im Bundesland Salzburg und in an dieses angrenzenden Regionen.

Juristischer und kommerzieller Name der Emittentin

Der juristische Name der Emittentin lautet "Raiffeisenverband Salzburg eGen". Die Emittentin verwendet auch den kommerziellen Namen "RVS".

Ort der Registrierung der Emittentin, ihre Registrierungsnummer und ihre Rechtsträgererkennung (LEI)

Die Emittentin ist im Firmenbuch des Landesgerichts Salzburg als zuständiges Handelsgericht unter FN 38219 f eingetragen. Die Rechtsträgererkennung (LEI) der Emittentin lautet 529900LU7D396TOO3B50.

Datum der Gründung

Die Emittentin wurde am 10.10.1905 unter dem Namen "Salzburgische Genossenschaftszentralkasse reg.Gen.m.b.H." für unbegrenzte Dauer gegründet.

Sitz und Rechtsform der Emittentin

Die Emittentin wurde nach dem Recht der Republik Österreich gegründet, hat ihren Sitz in Salzburg und weist seit dem 10.10.1905 die Rechtsform einer registrierten Genossenschaft mit beschränkter Haftung nach österreichischem Recht auf und ist unter österreichischem Recht tätig. Die Geschäftsanschrift der Emittentin lautet Schwarzstraße 13-15, 5020 Salzburg, Österreich. Die allgemeine Telefonnummer der Emittentin lautet +43 662 8886-0. Ihre Website ist www.rvs.at. Die Informationen auf der Website der Emittentin sind nicht Inhalt dieses Prospekts, außer den Informationen, die durch Verweis in diesen Prospekt inkorporiert wurden (siehe den Abschnitt "Einsehbare Dokumente").

Wichtige Ereignisse aus jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit der Emittentin

Die geänderten Umstände, die aufgrund der staatlichen Maßnahmen und Interventionen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 das tägliche Leben und die weltweite Wirtschaft erfasst haben, machen eine Rezession in der Eurozone wahrscheinlich. Dies könnte negative Folgewirkungen auf die Emittentin haben. Die Banktätigkeit der Emittentin könnte unter anderem durch eine verminderte Fähigkeit der Kunden, ihre Kreditverbindlichkeiten zu bedienen, sowie durch negative Auswirkungen auf den Marktwert eigener Vermögenswerte und auf die Werthaltigkeit von Vermögenswerten, welche als Sicherheit für die Rückzahlungsansprüche der Emittentin dienen und/oder im Deckungsstock der Emittentin enthalten sind, wesentlich nachteilig beeinträchtigt werden. Weitere Auswirkungen im Zusammenhang mit COVID-19 werden im Risikofaktor "*Die weltweite COVID-19 Pandemie (Coronavirus) kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin und ihre Kunden haben.*" oben dargestellt.

Darüber hinaus sind in jüngster Zeit keine wichtigen Ereignisse in der Geschäftstätigkeit der Emittentin eingetreten, die in hohem Maße für die Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind.

Kapital der Emittentin

Zum Zeitpunkt dieses Prospekts beträgt das gezeichnete Kapital der Emittentin EUR 73.986.900. Das Kapital der Emittentin ist in 986.492 Geschäftsanteile à EUR 75 eingeteilt. Davon gilt für 717.155 Geschäftsanteile eine Nachschusspflicht bis zum fünffachen Betrag des Geschäftsanteils. Für alle anderen Geschäftsanteile ist die Nachschusspflicht gemäß § 27 BWG ausgeschlossen, sodass die Haftung insoweit auf den Geschäftsanteil beschränkt ist. Die Anzahl der noch nicht voll eingezahlten Geschäftsanteile beläuft sich auf 15 Anteile zu je EUR 75 EUR, somit EUR 1.125.

Statut der Emittentin

Der Unternehmensgegenstand der Emittentin ist in § 2 Abs. 6 des Statuts genannt und lautet wie folgt:

(6) Der Verband kann:

- a) Bankgeschäfte aller Art sowie bankmäßige Vermittlungs- und Dienstleistungsgeschäfte aller Art und die damit zusammenhängenden Geschäfte betreiben, ausgenommen solche Geschäfte, die auf Grund finanzmarktrechtlicher Sonderbestimmungen einer besonderen Konzession oder Bewilligung bedürfen.
- b) das Warengeschäft mit Waren aller Art betreiben, insbesondere Ein- und Verkauf land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse und Betriebserfordernisse auf eigene Rechnung sowie Vermittlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse und Betriebs-erfordernisse im Auftrag und für Rechnung Dritter; ferner land- und forstwirtschaftliche Betriebserfordernisse erzeugen, bearbeiten und aufbereiten;
- c) Dienstleistungen aller Art erbringen wie z.B. Maschinen und Geräte erzeugen, instandhalten und überlassen sowie die notwendigen Reparaturen durchführen;
- d) land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse entweder auf eigene Rechnung oder im Auftrage und für Rechnung der Mitgliedsgenossenschaften bzw. deren Einzelmitglieder verwahren, verarbeiten und verwerten;
- e) alle übrigen im Interesse des Verbandes liegenden Handlungen vornehmen und Geschäfte betreiben und alle wirtschaftlichen und technischen Anlagen und Einrichtungen schaffen bzw. herstellen und betreiben, an verschiedenen Orten im Land Salzburg sowie in besonderen Fällen auch außerhalb, desselben Baulichkeiten aller Art, Geschäftsstellen und Betriebe errichten, führen, vermieten oder verpachten, überlassen, veräußern usw. sowie die erforderlichen Gewerbeberechtigungen erwerben;
- f) sich an juristischen Personen oder an Personengesellschaften wie überhaupt an anderen wirtschaftlichen Unternehmungen aller Art beteiligen oder Privatstiftungen errichten;
- g) Autoabstellplätze und Garagenplätze ins Eigentum erwerben und vermieten.

Die Dienstleistungen des Verbandes dürfen auch Nichtmitgliedern gegenüber erbracht werden, soweit dies der vorrangigen Mitgliederförderung nicht im Wege steht.

Rating

Die Angaben zum Rating der Emittentin stammen von der Ratingagentur Moody's. Die Emittentin wurde von Moody's mit Baa1 (Ausblick stabil) geratet.

Moody's hat seinen Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und ist gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.9.2009 über Ratingagenturen idgF ("**EU-Kreditratingagentur-Verordnung**") registriert. Die ESMA veröffentlicht auf ihrer Website ("www.esma.europa.eu/supervision/credit-rating-agencies/risk") eine Liste von Ratingagenturen, die gemäß der EU-Kreditagentur-Verordnung zugelassen sind. Diese Liste wird innerhalb von 5 Arbeitstagen nach der Annahme einer Entscheidung gemäß den Artikeln 16, 17 oder 20 der EU-Kreditratingagentur-Verordnung aktualisiert. Die Europäische Kommission veröffentlicht solche Updates im Amtsblatt der Europäischen Union innerhalb von 30 Tagen nach einer solchen Aktualisierung.

Gemäß den von Moody's veröffentlichten Ratingsymbolen und Definitionen ("www.moody.com/Pages/amr002002.aspx") haben die angegebenen Ratings die folgende Bedeutung:

'**Baa**' — Emittenten der Rating Kategorie Baa weisen eine durchschnittliche Bonität bzw. Kreditqualität gemessen an anderen inländischen Emittenten auf.

Hinweis: Moody's fügt jeder Rating Kategorie von Aa bis Caa die numerischen Modifikatoren 1, 2 und 3 an. Der Modifikator 1 zeigt an, dass die Emittentin am höheren Ende der Buchstaben-Ratingkategorie anzusiedeln ist; der Modifikator 2 indiziert einen mittleren Rang; und der Modifikator 3 meint, dass sich die Emittentin am unteren Ende der Buchstaben-Ratingkategorie befindet.

'**Ausblick**' — Ein Moody's Ratingausblick ist mittelfristig eine Beurteilung der voraussichtlichen Ratingrichtung. Ratingausblicke werden in vier Kategorien eingeteilt: Positiv (POS), Negativ (NEG), Stabil (STA), und Entwickelnd (DEV). Ausblicke können auf Emittenten- oder Ratingebene zugewiesen werden. Falls ein Ausblick auf Emittentenebene zugewiesen wurde und der Emittent mehrere Ratings mit unterschiedlichen Ausblicken hat, wird ein "(m)" Modifikator (für mehrere) angegeben: Der schriftliche Bericht von Moody's wird die Gründe für diese Unterschiede vorsehen und beschreiben. Die Bezeichnung RUR (Rating(s) Under Review) bedeutet, dass ein oder mehrere Ratings eines Emittenten überprüft werden, wodurch die Bezeichnung des Ausblicks aufgehoben wird. Die Bezeichnung RWR (Rating(s) Rücknahme) bedeutet, dass ein Emittent kein aktives Rating hat, auf welches ein Ausblick anzuwenden wäre. Ratingausblicke werden nicht allen Körperschaften mit Ratings zugewiesen. In manchen Fällen wird dies durch NOO (Kein Ausblick) angegeben.

Ein stabiler Ausblick weist mittelfristig auf eine geringe Wahrscheinlichkeit einer Ratingänderung hin. Ein negativer, positiver oder entwickelnder Ausblick weist mittelfristig auf eine höhere Wahrscheinlichkeit einer Ratingänderung hin. Ein Ratingausschuss, der einem Rating eines Emittenten einen stabilen, negativen, positiven oder entwickelnden Ausblick zuweist, beinhaltet auch dessen Ansicht, dass das Kreditprofil des Emittenten der relevanten Ratingstufe zu diesem Zeitpunkt entspricht.

Schulden- und Finanzierungsstruktur

Seit dem letzten Geschäftsjahr der Emittentin gab es, trotz der COVID-19 Pandemie, keine wesentlichen Veränderungen in ihrer Schulden- und Finanzierungsstruktur. Die weitere Entwicklung der COVID-19 Pandemie sowie deren wirtschaftlichen Folgen könnten die Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin in der Zukunft zwar beeinflussen, jedoch werden zum Datum dieses Prospekts zukünftig keine wesentlichen Änderungen erwartet.

Erwartete Finanzierung der Tätigkeiten der Emittentin

Das Refinanzierungs- und Liquiditätsprofil der Emittentin spiegelt ihr Geschäftsmodell wider und wird dieses widerspiegeln, das sich auf das Firmenkunden-, Retail- sowie gehobene Privatkundengeschäft in dem von ihr definierten Heimatmarkt Österreich, mit Schwerpunkt im Bundesland Salzburg und an dieses angrenzende Regionen konzentriert und konzentriert wird. Dementsprechend sind und werden die wichtigsten Refinanzierungsquellen der Emittentin von ihr begebene Schuldverschreibungen, Kundeneinlagen und – insbesondere aufgrund ihrer Funktion als Zentralinstitut der Raiffeisen Bankengruppe Salzburg – Interbankeinlagen sein.

Geschäftsüberblick

Haupttätigkeitsbereiche

Haupttätigkeit der Emittentin

Die Emittentin ist eine Regionalbank und als Universalbank tätig. Als sogenannter gemischter Verband betreibt die Emittentin ihre Geschäftstätigkeit in den Bereichen Bank, Ware und Revision.

Die Emittentin verfügt über eine Konzession der FMA zum Betrieb der Bankgeschäfte gemäß § 1 Abs 1 Z 1 bis 11, Z 15 bis 18 und Z 20 BWG und kann weiters Tätigkeiten gemäß der Legalkonzession in § 1 Abs 3 BWG durchführen.

Als Geldausgleichsstelle obliegt der Emittentin die Abwicklung aller Zwischenbankgeschäfte mit den Mitgliedern der Raiffeisen Bankengruppe Salzburg und die Unterstützung dieser im Bereich des Liquiditäts- und Fremdwährungsmanagements. Zudem veranlagten die Mitglieder der Raiffeisen Bankengruppe Salzburg ihre Liquiditäts- und Mindestreserve bei der Emittentin. Die Emittentin erbringt weitere Unterstützungs- und Beratungsleistungen für die Raiffeisen Bankengruppe Salzburg.

Im Kundengeschäft der Emittentin liegt der Schwerpunkt auf dem Retailgeschäft in den 14 Filialen der Emittentin und auf dem gehobenen Privatkundengeschäft (Private Banking). Im Bereich der Geschäfts- und

Firmenkunden liegt der Fokus der Emittentin auf regionalen Klein- und Mittelbetrieben, die vorrangig in den Bereichen Tourismus und Freizeitwirtschaft sowie Handel und Gewerbe tätig sind.

Die Emittentin betreut ihre Kunden bei einer Vielzahl finanzieller Angelegenheiten wie im Finanzierungs-, Veranlagungs- und Versicherungsgeschäft sowie bei Zahlungsverkehrs- und Immobiliendienstleistungen.

Im Bereich der Beteiligungsstrategie liegt der Fokus der Emittentin auf strategischen Kernbeteiligungen, die Produkte und Dienstleistungen für die RVS-Gruppe erbringen.

Weiters ist die Emittentin die Zentrale der Lagerhausgenossenschaften des Landes Salzburg mit 37 Lagerhäusern, 26 Tankstellen, 8 Landmaschinenwerkstätten und einem Mischfutterwerk. In diesem Bereich übernimmt die Emittentin eine regionalwirtschaftliche Aufgabe als Nahversorger für Konsumenten und landwirtschaftliche Betriebe.

Schließlich nimmt die Emittentin die Aufgabe als gesetzlicher Revisionsverband für die Mitglieder der Raiffeisen Bankengruppe Salzburg wahr. Entsprechend den rechtlichen Bestimmungen werden bei den Mitgliedsgenossenschaften die gesetzliche Revision und die Jahresabschlussprüfung durchgeführt.

Wichtige neue Produkte und/oder Dienstleistungen

Die Emittentin verfügt über keine wichtigen neuen Produkte und/oder Dienstleistungen.

Wichtigste Märkte

Das Tätigkeitsgebiet der Emittentin konzentriert sich bei ihren Aktivitäten in erster Linie auf ihren selbstdefinierten Heimatmarkt Österreich mit Schwerpunkt im Bundesland Salzburg und an dieses angrenzende Regionen.

Grundlage für Angaben zur Wettbewerbsposition

Dieser Prospekt enthält keine Angaben über die Wettbewerbsposition der Emittentin.

Organisationsstruktur

Gruppe, Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe

Die RVS-Gruppe

Die RVS-Gruppe umfasst die Emittentin als Mutterunternehmen sowie 13 von ihr vollkonsolidierten Tochterunternehmen, davon 12 Finanzinstitute gemäß Artikel 4 Abs 1 Nr 26 CRR, sowie einen Anbieter von Nebendienstleistungen gemäß Artikel 4 Abs 1 Nr 18 CRR. Diese Unternehmen werden nach der Methode der Vollkonsolidierung in den Konzernabschluss der Emittentin einbezogen.

Die Unternehmensbeteiligungen der Emittentin ergänzen das Finanzierungsgeschäft des Bankbetriebes bzw. nehmen Aufgaben zur Unterstützung der Durchführung des Unternehmensgegenstandes der Emittentin wahr. Die größte Unternehmensbeteiligung hält die Emittentin (über die Agroconsult Austria GmbH bzw. direkt) an der RBI in Höhe von 3,6% des Grundkapitals der RBI. Aufgrund des vergleichsweise geringen Geschäftsumfanges nehmen die Tochtergesellschaften der Emittentin eine eher untergeordnete Rolle ein.

Nachfolgend findet sich eine Auflistung der Mitglieder der RVS-Gruppe:

1. Agroconsult Austria Gesellschaft m.b.H.
2. West Consult Objekterrichtungs- und Verwaltungs-II Gesellschaft m.b.H.
3. VisVitalis Lizenz- und Handels GmbH
4. SABAG Schulen Errichtungs- und Vermietungs-GmbH
5. PMN Beteiligungs- und Finanzberatungs Gesellschaft m.b.H.
6. Industriebeteiligungs-GmbH
7. Kienberg Panoramastrasse Errichtungs GmbH
8. SABAG Proj.Errichtungs- und Vermietungs-GmbH
9. BVG Liegenschaftsverwaltung GmbH
10. Unternehmensbeteiligung GmbH

11. West Consult Leasing GmbH
12. WECO REHA Leasing GmbH
13. Tinca-Beteiligungs-GmbH

Die Raiffeisen Bankengruppe Salzburg

Die Genossenschaftsanteile der Emittentin werden größtenteils von den 48 selbständigen Raiffeisenbanken des Bundeslandes Salzburg gehalten, die zusammen mit der Emittentin die Raiffeisen Bankengruppe Salzburg bilden.

Die Mitglieder der Emittentin üben ihre Kontrollrechte im Rahmen des österreichischen Genossenschaftsgesetzes (GenG) aus (insbesondere durch die Teilnahme und Stimmabgabe bei Generalversammlungen). Es gibt keine darüberhinausgehenden Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs einer derartigen Kontrolle.

Die Emittentin ist als Zentralinstitut für die Raiffeisen Bankengruppe Salzburg tätig und fungiert für ihre Mitglieder auch als Interessensvertretung und gesetzlicher Revisionsverband.

Die Raiffeisen Bankengruppe Österreich

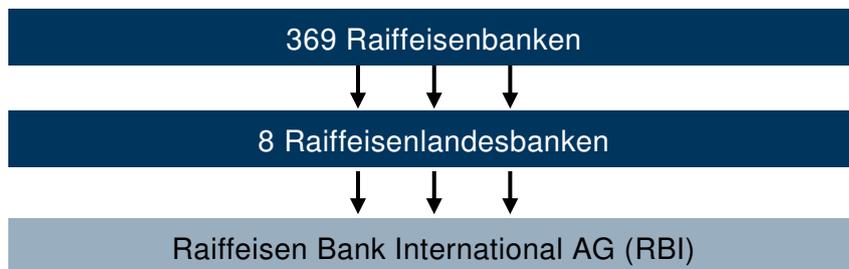
Die Raiffeisen Bankengruppe in Österreich ist dreistufig aufgebaut:

Erste Stufe: Selbstständige und lokal tätige Raiffeisenbanken bilden die erste Stufe der Raiffeisen Bankengruppe Österreich.

Zweite Stufe: Die acht Landeszentralen (Spitzeninstitute) bilden die zweite Stufe der Raiffeisen Bankengruppe Österreich. Die Raiffeisenbanken eines Bundeslandes sind die Eigentümer ihrer jeweiligen Landeszentrale (Raiffeisenlandesbank). Die Emittentin ist eine dieser acht Raiffeisenlandesbanken.

Dritte Stufe: Die RBI bildet die dritte Stufe und betrachtet Österreich, wo sie als Kommerz- und Investmentbank tätig ist, sowie Zentral- und Osteuropa (CEE) als ihren Heimmarkt. Die Raiffeisenlandesbanken halten rund 58,8% der RBI-Aktien, 41,2% der RBI-Aktien befinden sich im Streubesitz.

Aufbau der Raiffeisen Bankengruppe Österreich:



Quelle: Website der RBI, derzeit erreichbar unter folgenden Link:
<https://www.rbinternational.com/eBusiness/services/resources/media/826124957350877869-826099278278263040-1366746706182507001-1-1-NA.pdf>

Abhängigkeit innerhalb dieser Gruppe

Die Emittentin ist nicht von anderen Unternehmen der RVS-Gruppe abhängig.

Trend Informationen

Erklärung betreffend wesentliche Änderungen und wesentliche nachteilige Änderungen

Mit Ausnahme der im Abschnitt "Wichtige Ereignisse aus jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit der Emittentin" beschriebenen Auswirkungen zur COVID-19 Pandemie hat es seit dem 31.12.2019 keine wesentliche Verschlechterung der Aussichten der Emittentin, keine wesentliche nachteilige Änderung der Finanz- und Ertragslage der RVS-Gruppe und keine wesentliche Veränderung in der Finanzlage der RVS-Gruppe gegeben.

Informationen über die Beeinflussung der Aussichten der Emittentin im laufenden Geschäftsjahr

Bekannte Trends, die die Emittentin und die Branche, in der sie tätig ist, beeinflussen, sind das generelle makroökonomische Umfeld mit abnehmenden Wachstumsraten und die weiterhin angespannte Lage an den Finanz- und Kapitalmärkten, die in der Vergangenheit und möglicherweise auch in der Zukunft negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und die Geschäftsergebnisse, insbesondere auch auf die Kapitalkosten der Emittentin haben können.

Darüber hinaus können die im Abschnitt "*Wichtige Ereignisse aus jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit der Emittentin*" oben dargestellten Ereignisse die Aussichten der Emittentin und der Branche, in der die Emittentin aktiv ist, im laufenden Geschäftsjahr beeinflussen. Insbesondere erwartet die Emittentin für das kommende Jahr aufgrund von der COVID-19 Pandemie geringere Beteiligungserträge, die Möglichkeit geringerer Erträge im Geschäft der Salzburger Lagerhäuser sowie wahrscheinlich höhere Bewertungserfordernisse für das Kreditportfolio, in Summe jedoch ein positives Betriebsergebnis sowie ein positives Ergebnis gewöhnlicher Geschäftstätigkeit.

Zudem können aufsichtsrechtliche Änderungen oder Initiativen zur Durchsetzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen die Finanzbranche negativ beeinträchtigen. Neue gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Erfordernisse und eine Änderung des als angemessen angenommenen Niveaus für Eigenmittel, Liquidität und Verschuldungsquote können zu höheren Anforderungen an und Standards für Eigenmittel und Liquidität führen.

Weiters können sowohl eine strengere Rechtsprechung als auch strengere Rechtsauslegungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden negative Auswirkungen auf die Finanzbranche haben.

Die oben genannten Umstände können sich nachteilig auf die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Emittentin auswirken.

Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane

Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane

Das Leitungsorgan der Emittentin besteht aus der Geschäftsleitung (5 Geschäftsleiter), dem ehrenamtlichen Vorstand (8 Vorstandsmitglieder), sowie dem ehrenamtlichen Aufsichtsrat (6 ehrenamtliche Mitglieder und 3 Betriebsräte).

Geschäftsleiter

Die Mitglieder der Geschäftsleitung sind in ihren Aufgabenbereichen für die laufende und sorgfältige Abwicklung der ihnen übertragenen Verbandsgeschäfte, insbesondere der Bankgeschäfte der Emittentin sowie der sonstigen, mit dem Bankgeschäft verbundenen Geschäfte und für die Einhaltung der Organisationsrichtlinien verantwortlich.

Name und Funktion innerhalb der Emittentin	Wesentliche Funktionen außerhalb der Emittentin
<p>GD-Dir. Dr. Heinz Konrad Geschäftsbereich Firmenkunden</p>	<p>Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrats:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Salzburger Kreditgarantiefesellschaft (ehem. BBS) - Raiffeisen Salzburg Versicherungsmakler GmbH <p>Mitglied des Aufsichtsrats:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Heimat Österreich gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft m.b.H. - W&H Dentalwerk Bürmoos GmbH - Raiffeisenbank International AG (ab 18.06.2020) <p>Mitglied des Vorstands:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Raiffeisen Immobilien Salzburg eGen. <p>Geschäftsführer:</p>

	<ul style="list-style-type: none"> - Raiffeisenverband Salzburg Anteils- und Beteiligungsverwaltung GmbH
Dir. Mag. Andreas Derndorfer Geschäftsbereich Unternehmenssteuerung	Vorsitzender des Aufsichtsrats: <ul style="list-style-type: none"> - Snow Space Salzburg Bergbahnen AG - Alpendorf Bergbahnen AG Mitglied des Aufsichtsrats: <ul style="list-style-type: none"> - Raiffeisen Salzburg Versicherungsmakler GmbH Landwirtschaftliche Besitzfestigungsgenossenschaft Salzburg reg.Gen.m.b.H. Mitglied des Vorstands: <ul style="list-style-type: none"> - Raiffeisen Immobilien Salzburg eGen. - Salzburger Viehvermarktung reg.Gen.m.b.H. i. L. (Liquidator) - Raiffeisen Salzburg IT-Service eGen - Raiffeisen Salzburg Karrierecenter eGen - Raiffeisen-Einlagensicherung Salzburg reg.Gen.m.b.H. i.L. (Liquidator) - Sektorrisiko eGen Geschäftsführer: <ul style="list-style-type: none"> - Agroconsult Austria GmbH - Raiffeisenverband Salzburg Anteils- und Beteiligungsverwaltung GmbH
Dir. Mag. Thomas Nussbaumer Geschäftsbereich Servicecenter Bank	Mitglied des Aufsichtsrats: <ul style="list-style-type: none"> - Raiffeisen e-force GmbH Mitglied des Vorstands: <ul style="list-style-type: none"> - Raiffeisen Salzburg IT-Service eGen
Dr. Anna Doblhofer-Bachleitner Geschäftsbereich Raiffeisenbanken und Warenbetriebe	Geschäftsführer: <ul style="list-style-type: none"> - Raiffeisen Warenbetriebe Salzburg GmbH Mitglied des Vorstands: <ul style="list-style-type: none"> - Lagerhaus Salzburg und Umgebung registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
Manfred Quehenberger, MBA Geschäftsbereich Privat- und Geschäftskunden	-

Quelle: Interne Informationen der Emittentin

Vorstand

Der Vorstand ist das Bindeglied zwischen der Emittentin und ihren Mitgliedern und hat als solches über ausreichende Information über die genossenschaftliche Tätigkeit und für die Kommunikation der Mitglieder zu sorgen. In Abstimmung mit dem Generaldirektor der Emittentin obliegt dem Vorstand die Vertretung der genossenschaftlichen Zielsetzungen.

Name und Funktion innerhalb der Emittentin	Wesentliche Funktionen außerhalb der Emittentin
Ök-Rat Sebastian Schönbuchner Obmann	Vorsitzender des Aufsichtsrats: <ul style="list-style-type: none"> - Landwirtschaftliche Besitzfestigungsgenossenschaft Salzburg reg.Gen.m.b.H. Mitglied des Aufsichtsrats: <ul style="list-style-type: none"> - Raiffeisen Kooperations eGen Mitglied des Vorstands: <ul style="list-style-type: none"> - Raiffeisenbank Großmain eGen (Obmann) - Salzburger Viehvermarktung reg.Gen.m.b.H. i.L. (Liquidator) - Raiffeisen-Einlagensicherung Salzburg reg.Gen.m.b.H. i.L. (Liquidator)
Erich Zauner Obmann-Stellvertreter	Mitglied des Vorstands: <ul style="list-style-type: none"> - Raiffeisenbank St. Georgen eGen (Obmann)
Felix Berger Mitglied des Vorstands	Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrats: <ul style="list-style-type: none"> - Snow Space Salzburg Bergbahnen AG Mitglied des Vorstands: <ul style="list-style-type: none"> - Raiffeisenbank Wagrain-Kleinarl eGen (Obmann) Geschäftsführer: <ul style="list-style-type: none"> - Berger Gesellschaft m.b.H.
Wolfgang Pfeifenberger Mitglied des Vorstands	Mitglied des Vorstands: <ul style="list-style-type: none"> - Raiffeisenbank Lungau eGen (Obmann)
Franz Rathgeb Mitglied des Vorstands	Mitglied des Vorstands: <ul style="list-style-type: none"> - Raiffeisenbank Taxenbach reg.Gen.m.b.H. (Obmann) Geschäftsführer: <ul style="list-style-type: none"> - Baumeister Rathgeb, Hoch- und Tiefbau GmbH - Atelier Wieser GmbH
Blasius Reschreiter Mitglied des Vorstandes	Mitglied des Vorstandes: <ul style="list-style-type: none"> - Raiffeisenbank Abtenau-Rußbach reg.Gen.m.b.H. (Obmann)
Herbert Steger Mitglied des Vorstands	Mitglied des Vorstands: <ul style="list-style-type: none"> - Raiffeisenbank Bruck-Fusch-Kaprun eGen (Obmann)
Ing. Herbert Sturm Mitglied des Vorstands	Mitglied des Vorstands: <ul style="list-style-type: none"> - Raiffeisenbank Salzburg Lieferung-Maxglan-Siezenheim eGen (Obmann) Geschäftsführer: <ul style="list-style-type: none"> - Herbert Sturm Gesellschaft m.b.H.

Quelle: Interne Informationen der Emittentin

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat überwacht die Verwaltung der Emittentin unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen, der geltenden Geschäftsordnung und der Beschlüsse der Generalversammlung.

Name und Funktion innerhalb der Emittentin	Wesentliche Funktionen außerhalb der Emittentin
Ing. Peter Burgschwaiger Aufsichtsratsvorsitzender	Aufsichtsratsvorsitzender: - Raiffeisenbank Hochkönig eGen Stellvertreter des Aufsichtsrats: - Landwirtschaftliche Besitzfestigungsgenossenschaft reg.Gen.m.b.H. Mitglied des Vorstands: - Lagerhaus Salzachtal reg.Gen.m.b.H. (Obmann) - Raiffeisen Einlagensicherung Salzburg reg.Gen.m.b.H.i.L. (Liquidator)
Thomas Winter Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden	Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden: - Bioenergie Altenmarkt im Pongau reg.Gen.m.b.H. Mitglied des Vorstands: - Raiffeisenbank Altenmarkt-Flachau-Eben reg.Gen.m.b.H. (Obmann) - Lagerhaus Oberes Ennstal reg.Gen.m.b.H. (Obmann-StV)
Friedrich Geisler Mitglied des Aufsichtsrats	Mitglied des Vorstands: - Raiffeisenbank Oberpinzgau eGen (Obmann-StV) - Tauernweggenossenschaft Achantal Krimml (Obmann) - Schutzgemeinschaft der Grundbesitzer INP (Vorstandsmitglied)
Margareta-Weiglmeier-Frauenschuh Mitglied des Aufsichtsrats	Mitglied des Vorstandes: - Raiffeisenbank Wallersee eGen-Neumarkt-Schleedorf reg.Gen.m.b.H.
Johann Riedl Mitglied des Aufsichtsrats	Mitglied des Vorstands: - Raiffeisenbank Wallersee eGen (Obmann)
Andrea Pichler Mitglied des Aufsichtsrats	Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden: - Raiffeisenbank Lungau eGen
Sabine Perlak Mitglied des Aufsichtsrats (vom Betriebsrat entsandt)	Mitglied des Betriebsrats
Hubert Dorfer Mitglied des Aufsichtsrats (vom Betriebsrat entsandt)	Mitglied des Betriebsrats

Name und Funktion innerhalb der Emittentin	Wesentliche Funktionen außerhalb der Emittentin
Johannes Huber Mitglied des Aufsichtsrats (vom Betriebsrat entsandt)	Vorsitzender des Betriebsrats

Quelle: Interne Informationen der Emittentin

Die Mitglieder der Geschäftsleitung, des Vorstands und des Aufsichtsrats der Emittentin sind an der Geschäftsadresse der Emittentin erreichbar.

Staatskommissäre und Regierungskommissäre

Name	Stellung
Dr.Dr. Marian Wakounig	Staatskommissärin
Katharina Handler, BSc MSc	Staatskommissärin-Stellvertreterin
Mag. Alfred Hacker	Regierungskommissär
Dkfm Eduard Müller, MBA	Regierungskommissär-Stellvertreter

Quelle: Interne Informationen der Emittentin

Potentielle Interessenkonflikte

Die Mitglieder der Organe der Emittentin – i.e. die Geschäftsleitung, der ehrenamtliche Vorstand und der Aufsichtsrat – üben wesentliche Organfunktionen und sonstige leitende Funktionen in anderen Gesellschaften aus. Aus diesen Tätigkeiten können sich Interessenkonflikte mit ihrer Organfunktion bei der Emittentin ergeben. Derartige Interessenkonflikte von Organmitgliedern können insbesondere dann auftreten, wenn diese über Maßnahmen zu entscheiden haben, bei welchen die Interessen der Emittentin von jenen der Raiffeisen Bankengruppe Österreich oder einzelner Mitglieder derselben abweichen (zB bei Veräußerung wichtiger Vermögensgegenstände, gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen, wie Spaltungen, Verschmelzungen oder Kapitalerhöhungen, Übernahmen, der Genehmigung des Jahresabschlusses, Gewinnausschüttungen, Beteiligungen, etc.).

Vereinbarungen zwischen der Emittentin und den Mitgliedern der Geschäftsleitung, des Vorstandes sowie des Aufsichtsrates können in bestimmten Fällen Interessenskonflikte bedingen. Sollte ein Interessenskonflikt eintreten, so hat die Emittentin ausreichend Regularien und Abläufe installiert, um einen solchen Interessenskonflikt ordnungsgemäß in Übereinstimmung mit den anwendbaren Gesetzen und Branchenstandards zu behandeln. Die Emittentin kann aber nicht garantieren, dass sich diese Regularien und Abläufe in jedem Einzelfall als wirksam erweisen werden.

Hauptgenossenschafter

Hauptgenossenschafter

Die Emittentin ist in Form einer registrierten Genossenschaft mit beschränkter Haftung organisiert, mit insgesamt 986.492 Geschäftsanteilen und 165 Mitgliedern. Kein Mitglied hält mehr als 10% der Geschäftsanteile. Die überwiegende Anzahl von Mitgliedern sind Salzburger Raiffeisenbanken, die ebenfalls als Genossenschaften nach dem System Friedrich Wilhelm Raiffeisen organisiert sind.

Die Mitglieder der Emittentin üben ihre Kontrollrechte im Rahmen des österreichischen Genossenschaftsgesetzes (GenG) aus (insbesondere durch die Teilnahme und Stimmabgabe bei Generalversammlungen). Es bestehen keine darüberhinausgehenden Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs einer derartigen Kontrolle.

Vereinbarung betreffend die Kontrolle der Emittentin

Es bestehen keine Vereinbarungen, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung bei der Kontrolle der Emittentin führen könnte.

Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren

Die Emittentin ist an einigen Gerichtsverfahren sowohl auf Kläger als auch auf Beklagten Seite beteiligt. Diese Verfahren sind auf das laufende ordentliche Bankgeschäft zurückzuführen, das Ausmaß ist nicht ungewöhnlich und der Ausgang dieser Verfahren wird sich voraussichtlich nicht erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin auswirken. Darüber hinaus sind nach Kenntnis der Emittentin derzeit keine staatlichen Interventionen geplant oder Gerichts- oder Schiedsverfahren anhängig und könnten auch keine Gerichts- oder Schiedsverfahren eingeleitet werden, die sich in jüngster Zeit erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin ausgewirkt haben oder sich in Zukunft auswirken könnten. Solche Verfahren haben auch nicht in den vergangenen 12 Monaten bestanden und wurden nicht binnen dieses Zeitraums abgeschlossen.

Wesentliche Verträge

Die Emittentin ist jeweils aufgrund entsprechender Verträge Mitglied eines institutsbezogenen Sicherungssystems, des Salzburger Raiffeisen-Garantiefonds, der Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaft Salzburg und der ESA, sowie Vertragspartner von Liquiditätsmanagementvereinbarungen.

Institutsbezogenes Sicherungssystem

Gemäß Artikel 49 CRR müssen Kreditinstitute bei der Ermittlung ihrer Eigenmittel grundsätzlich deren Positionen in Eigenmittelinstrumenten eines Unternehmens der Finanzbranche, an dem das Mutterinstitut, die Mutterfinanzholdinggesellschaft oder gemischte Mutterfinanzholdinggesellschaften oder das Institut eine wesentliche Beteiligung hält, in Abzug bringen, sofern nicht eine Befreiung durch - aufgrund von Artikel 49 Abs 3 CRR gebildete IPS - besteht. Gemäß Artikel 113 Abs 7 CRR dürfen Kreditinstitute mit Genehmigung der zuständigen Behörden (insbesondere die EZB und/oder in Österreich die FMA) Risikopositionen – mit Ausnahme von Risikopositionen, die CET 1, AT 1 (gemeinsam Kernkapital – "**Tier 1**"), oder Tier 2 gemäß der CRR bilden – gegenüber Gegenparteien, mit denen sie ein IPS abgeschlossen haben, mit einem Risikogewicht von 0% bewerten. Dies trifft auch gemäß Bescheid der FMA vom 31.10.2014 bzw. gemäß Bescheid der FMA vom 18.1.2017 auf die Emittentin zu. Das Risikogewicht ist für die Berechnung der Eigenmittelerfordernisse nach der CRR relevant.

Ein IPS im Sinne des Artikels 113 Abs 7 CRR ist eine vertragliche oder satzungsmäßige Haftungsvereinbarung, die die teilnehmenden Institute absichert und insbesondere bei Bedarf ihre Liquidität und Solvenz sicherstellt, um einen Konkurs zu vermeiden. Die zuständige Behörde ist befugt, die Genehmigung im obigen Sinne unter anderem dann zu erteilen, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut mit Sitz in demselben Mitgliedstaat (dh Österreich) ist und ein wesentliches tatsächliches oder rechtliches Hindernis für die unverzügliche Übertragung von Eigenmitteln von der Gegenpartei auf das Kreditinstitut oder die Rückzahlung von Verbindlichkeiten an das Kreditinstitut durch die Gegenpartei nicht vorhanden oder abzusehen ist. Nach den Vorgaben der CRR muss die Haftungsvereinbarung weiters sicherstellen, dass das IPS im Rahmen seiner Verpflichtung die notwendige Unterstützung aus sofort verfügbaren Mitteln gewähren kann. Das IPS muss über geeignete und einheitlich geregelte Systeme für die Überwachung und Einstufung der Risiken, wodurch ein vollständiger Überblick über die Risikosituationen der einzelnen Mitglieder und das IPS insgesamt geliefert wird, mit entsprechenden Mitteln der Einflussnahme verfügen. Dies muss eine angemessene Überwachung von Forderungsausfällen gemäß Artikel 178 Abs 1 CRR sicherstellen. Das IPS muss eine eigene Risikobewertung durchführen, die den einzelnen Mitgliedern mitgeteilt wird, und muss jährlich einen konsolidierten Bericht mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Lagebericht und Risikoprofil über das IPS insgesamt oder einen Bericht mit der aggregierten Bilanz, aggregierten Gewinn- und Verlustrechnung, Lagebericht und Risikobericht zum IPS insgesamt erstellen und veröffentlichen. Weiters darf die zuständige Behörde die Genehmigung nur erteilen, wenn die Mitglieder verpflichtet sind, ihre Absicht, aus dem IPS auszuschneiden, mindestens 24 Monate im Voraus zu melden und die mehrfache Nutzung von für die Berechnung von Eigenmitteln anererkennungsfähigen Bestandteilen sowie jegliche unangemessene Bildung von Eigenmitteln zwischen den Mitgliedern des IPS unterlassen wird. Das IPS muss sich schließlich auf eine breite Mitgliedschaft von Kreditinstituten mit einem überwiegend homogenen Geschäftsprofil stützen.

Die Emittentin hat eine Vereinbarung über die Errichtung eines B-IPS gemäß Artikel 113 Abs 7 CRR (wie oben dargestellt) mit der Raiffeisen Zentralbank Österreich AG¹ und den übrigen Raiffeisen Landesbanken, der RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN reg.Gen.m.b.H., der ZVEZA BANK², registrirana zadruga z omejenim jamstvom, Bank und Revisionsverband, reg.Gen.m.b.H, der Raiffeisen Wohnbaubank AG und der Raiffeisen Bausparkasse GmbH abgeschlossen. Am 31.10.2014 erhielt die RZB stellvertretend für alle am B-IPS teilnehmenden Mitglieder die für das B-IPS erforderliche FMA-Bewilligung. Im Hinblick auf Artikel 49 Abs 3 und Artikel 113 Abs 7 CRR können sich die am B-IPS teilnehmen Mitglieder auf die rechtliche Wirkung der Genehmigung beziehen. Am 18.1.2017 hat die FMA einen ergänzenden Bescheid im Zusammenhang mit der Verschmelzung von Raiffeisen Zentralbank Österreich AG und RBI ausgestellt. Nach der Eintragung der Verschmelzung von Raiffeisen Zentralbank Österreich AG und RBI in das Firmenbuch des Handelsgerichts Wien am 18.3.2017 wurde die RBI Mitglied des B-IPS.

Die offizielle FMA-Bewilligung des B-IPS beinhaltet mehrere Auflagen. Um dem B-IPS zu entsprechen, setzt die RBI bzw. die SRG diese Auflagen um. Der ÖRV überwacht die Umsetzungsmaßnahmen regelmäßig.

Das B-IPS entspricht den oben dargestellten Voraussetzungen, dh insbesondere sollen die Mitglieder in ihrem Bestand abgesichert und bei Bedarf ihre Liquidität und ihre Solvenz zur Vermeidung eines Konkurses sichergestellt werden. Um diese Aufgaben möglichst effizient erfüllen zu können, besteht ein Früherkennungssystem, mit Hilfe dessen Problemfälle bei einzelnen Mitgliedern sowie beim B-IPS in seiner Gesamtheit möglichst frühzeitig erkannt werden sollen bzw. denen vorgebeugt werden soll. Sofern erforderlich, trifft der unter dem B-IPS als Entscheidungsgremium eingerichtete Risikorat geeignete Maßnahmen zur Bestandssicherung der Mitglieder bzw. des B-IPS in seiner Gesamtheit. Solche Maßnahmen umfassen beispielsweise erweiterte Berichtspflichten, Managementgespräche bis hin zur Zurverfügungstellung von Liquidität oder Eigenmitteln. Die Mitglieder wurden von der FMA zum Aufbau eines Sondervermögens verpflichtet. Sollte dieses Sondervermögen im Einzelfall nicht ausreichen, kann der Risikorat den Mitgliedern auch sogenannte Ad-hoc Zahlungen vorschreiben. Ad-hoc Zahlungspflichten sollen jedoch nicht zur Selbstgefährdung eines Mitglieds führen; dies wird vertraglich durch Verankerung von Obergrenzen für die Zahlungspflichten sichergestellt: Die vertragliche Obergrenze für solche Ad-hoc Zahlungen liegt pro Geschäftsjahr bei 50% des Durchschnitts der Betriebsergebnisse der drei letztvorangegangenen Geschäftsjahre. Jedenfalls endet die Zahlungspflicht eines Mitgliedes bei Erreichen der Eigenmittelgrenze, die aus den aufsichtsrechtlich zum Konzessionserhalt vorgeschriebenen Mindesteigenmitteln (CET 1-Quote, Tier 1-Quote und Gesamtkapitalquote), zuzüglich eines Puffers von 10% besteht. Reichen auch solche Ad-hoc Zahlungen zur Erfüllung des Vertragszwecks des B-IPS nicht aus, kann der Risikorat den Mitgliedern auch zusätzliche Ad-hoc Zahlungen oder sonstige zweckdienliche Maßnahmen vorschreiben; sollte dazu kein einstimmiger Beschluss zustande kommen, haben die Mitglieder maximal 25% jener Eigenmittel, die die oben erwähnte Eigenmittelgrenze übersteigen, zu leisten.

Salzburger Raiffeisen-Garantiefonds

Die Salzburger Raiffeisenbanken haben gemeinsam mit der Emittentin den Salzburger Raiffeisen-Garantiefonds eingerichtet, der durch geeignete Maßnahmen sicherstellt, dass in wirtschaftliche Schwierigkeiten geratene Mitglieder bei Bedarf Hilfestellung erhalten. Die Leistungsfähigkeit der gesamten Raiffeisen Bankengruppe Salzburg soll erhalten und Schäden an Ruf und Ansehen aufgrund wirtschaftlicher oder finanzieller Probleme einzelner Mitglieds-genossenschaften vermieden werden.

Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaft Salzburg

Diese Gemeinschaft aus der Emittentin und 43 Salzburger Raiffeisenbanken garantiert solidarisch die zeitgerechte Erfüllung aller Verpflichtungen gegenüber Kunden über die gesetzliche Einlagensicherung hinaus bis zu 100%. Von dieser Garantie sind Geldforderungen aufgrund von Einlagen und sonstigen Guthaben erfasst.

¹ Die Raiffeisen Zentralbank Österreich AG wurde mit Wirkung zum 18.3.2017 im Wege einer Gesamtrechtsnachfolge mit der RBI rechtswirksam verschmolzen.

² Nach der Fusion mit der Posojilnica-Bank Zila, registrirana zadruga z omejenim jamstvom Posojilnica Bank eGen (*Kreditbank Gailtal, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung*): Posojilnica Bank eGen.

Anleihegläubiger haben zu beachten, dass ihre Forderungen aus den Schuldverschreibungen nicht von einer freiwilligen Sicherungseinrichtung (Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaft Salzburg) gedeckt sind.

Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H. (ESA)

Die Emittentin ist Mitglied der ESA, der gesetzlich verpflichtenden (österreichischen) Sicherungseinrichtung iSd ESAEG, die seit 1.1.2019 operativ tätig ist. Ansprüche der Anleihegläubiger aus den Schuldverschreibungen sind nicht von der gesetzlichen Einlagensicherung gedeckt.

Liquiditätsmanagementvereinbarung betreffend Liquiditätsverbund der Raiffeisen Bankengruppe Salzburg

Die Emittentin übt für die Salzburger Raiffeisenbanken als angeschlossene Kreditinstitute die Funktion als Zentralinstitut im Sinne des § 27a BWG aus, gemeinsam wird damit der Liquiditätsverbund der Raiffeisen Bankengruppe Salzburg gebildet. Die Emittentin hat in diesem Liquiditätsverbund die vertragliche Verpflichtung, den Raiffeisenbanken im Bedarfs- wie im Notfall Refinanzierungen zur Verfügung zu stellen, damit diese am Markt aktiv bleiben können. Hinsichtlich dieser Refinanzierungsmöglichkeit sind die Marktsituation, die Leistungsfähigkeit der Emittentin und die Liquiditätssituation der angeschlossenen Institute sowie geltende gesetzliche Bestimmungen zu berücksichtigen.

Liquiditätsmanagementvereinbarung betreffend Liquiditätsverbund der Raiffeisen Bankengruppe Österreich

Die Emittentin hat auch Liquiditätsmanagementvereinbarungen mit Kreditinstituten der Raiffeisen Bankengruppe Österreich abgeschlossen, welche die Bereitstellung von Liquidität durch die Emittentin sowie das gemeinsame Monitoring von Liquiditätskennzahlen und Maßnahmen im Zusammenhang mit Liquiditätsschwierigkeiten in der Raiffeisen Bankengruppe Österreich regeln. Alle teilnehmenden Kreditinstitute haben sich verpflichtet, bei Eintritt bestimmter Ereignisse, die die Liquiditätsversorgung eines teilnehmenden Kreditinstituts oder der gesamten Raiffeisen Bankengruppe Österreich betreffen, Maßnahmen zur Behebung eines solchen Bedarfs- bzw. Notfalles mitzutragen und umzusetzen.

Negativerklärung

Nach Einschätzung des Managements der Emittentin wurden von der Emittentin darüber hinaus keine wesentlichen Verträge abgeschlossen, die nicht im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit der Emittentin abgeschlossen wurden und die dazu führen könnten, dass die Emittentin eine Verpflichtung oder ein Recht erlangt, die bzw. das für die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern in Bezug auf die unter dem Angebotsprogramm auszugebenden Schuldverschreibungen nachzukommen, von wesentlicher Bedeutung ist.

Liste der Angaben, die in Form eines Verweises in diesen Prospekt übernommen wurden

Dieser Prospekt ist in Verbindung mit den unten angeführten Teilen der folgenden Dokumente zu lesen, die durch Verweis in diesen Prospekt inkorporiert werden und die bei der FMA hinterlegt wurden:

Dokument/Überschrift	Seite des jeweiligen Dokuments
Geprüfter konsolidierter Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr, das am 31.12.2019 geendet hat ("Jahresabschluss 2019"; dem Geschäftsbericht 2019 entnommen)³	
Konzern-Bilanz	39-41
Konzerngewinn- und Verlustrechnung	42-43
Auszug aus dem Konzern-Anhang	44-63
Bestätigungsvermerk	65
Geprüfter konsolidierter Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr, das am 31.12.2018 geendet hat ("Jahresabschluss 2018"; dem Geschäftsbericht 2018 entnommen)	
Konzern-Bilanz	31-33
Gewinn- und Verlustrechnung	34-35
Auszug aus dem Konzern-Anhang	36-53
Bestätigungsvermerk	55

Sämtliche Informationen, die in der vorstehenden Liste nicht angeführt sind, sind nicht durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommen und sind nicht Teil dieses Prospekts, da sie entweder für Anleger nicht relevant oder bereits an anderer Stelle in diesem Prospekt enthalten sind. Soweit eine durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommene Information diesem Prospekt widerspricht, hat dieser Prospekt Vorrang.

Verfügbare Dokumente

Die folgenden Dokumente können auf der Website der Emittentin ("www.rvs.at") unter den unten angeführten Hyperlinks (führen direkt zum jeweiligen Dokument) bzw Links eingesehen werden:

- die Satzung der Emittentin in der jeweils gültigen Fassung ("www.raiffeisen.at/resources/rvs/rvs/impressum/Statut%20RVS%2028-04-2017.pdf")
- dieser Prospekt ("www.raiffeisen.at/rvs/de/meine-bank/raiffeisen-bankengruppe/investor-relations/eigene-emissionen/eigene-emissionen-des-raiffeisenverbandes-salzburg/_jcr_content/root/responsivegrid/tabaccordioncontaine/tabAccordionElements/tabaccordionelement/items/downloadlist_1951156_1028839065.download.html/0/Angebotsprogramm%20fuer%20Schuldverschreibungen%20Raiffeisenverband%20Salzburg%20eGen%202020.pdf") und allfällige Nachträge ("www.raiffeisen.at/rvs/de/meine-bank/raiffeisen-bankengruppe/investor-relations/eigene-emissionen/eigene-emissionen-des-raiffeisenverbandes-salzburg.html")
- die jeweiligen Endgültigen Bedingungen und und allfällige emissionsspezifische Zusammenfassungen ("www.raiffeisen.at/rvs/de/meine-bank/raiffeisen-bankengruppe/investor-relations/eigene-emissionen/eigene-emissionen-des-raiffeisenverbandes-salzburg.html")
- der Jahresabschluss 2018 ("www.raiffeisen.at/rvs/de/meine-bank/raiffeisen-bankengruppe/investor-relations/finanzinformation/_jcr_content/root/responsivegrid/contentcontainer/contentbox/downloadlist.download.html/1/Geschaeftsbericht%202018.pdf")

³ Aufgrund der COVID-19 Pandemie findet die Generalversammlung der Emittentin, in der der Jahresabschluss 2019 für das abgeschlossene Geschäftsjahr 2019 festzustellen ist, im Oktober 2020 statt.

- der Jahresabschluss 2019 ("www.raiffeisen.at/rvs/de/meine-bank/raiffeisen-bankengruppe/investor-relations/finanzinformation/_jcr_content/root/responsivegrid/contentcontainer/contentbox/downloadlist.download.html/0/Geschaeftsbericht%202019.pdf")

Alle anderen in diesem Prospekt angeführten Websites sind zu Informationszwecken angeführt und nicht Teil dieses Prospekts.

Die Konzernanhänge 2019 und 2018 sind als Anlage ./1 und Anlage ./2 und die geprüften Kapitalflussrechnungen für die Geschäftsjahre 2019 und 2018 sind als Anlage ./3 diesem Prospekt angefügt.

5. INFORMATIONEN ZU DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erlöse

Die Nettoerlöse aus der Ausgabe der Schuldverschreibungen werden von der Emittentin zur Gewinnerzielung und für ihre allgemeinen Refinanzierungsbedürfnisse verwendet.

Falls es in Bezug auf eine bestimmte Emission von Schuldverschreibungen eine bestimmte identifizierte Verwendung von Erlösen gibt, die nicht mit der oben angegebenen Verwendung der Erlöse übereinstimmt, wird dies in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben. In jedem Fall steht der Emittentin die Verwendung der Erlöse aus jeder Emission von Schuldverschreibungen frei. Dies gilt auch im Falle der Emission eines Green Bond, Sustainability Bond oder Social Bond, die der Refinanzierung von Vermögenswerten dienen, die in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen näher ausgeführt werden.

Green Bonds, Sustainability Bonds und Social Bonds

Die Emittentin wird weitere Einzelheiten zu ihren zukünftigen Emissionen von Green Bonds, Sustainability Bonds oder Social Bonds in ihrem Green Bond Framework, Sustainability Bond Framework oder Social Bond Framework bekannt geben, die jeweils nach Fertigstellung auf der Website der Emittentin ("www.rvs.at") veröffentlicht werden. Weiters können Einzelheiten in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen unter "*Verwendung der Erlöse*" angeführt werden.

Ein solches Green Bond Framework, Sustainability Bond Framework oder Social Bond Framework kann von Zeit zu Zeit aktualisiert werden. Vor der Emission von Green Bonds, Sustainability Bonds oder Social Bonds beabsichtigt die Emittentin, eine so genannte Second Party Opinion von einem anerkannten Anbieter, wie zB ISS-oekom zu beauftragen. Dieser anerkannte Anbieter wird die Robustheit und Glaubwürdigkeit des Green Bond Framework, Sustainability Bond Framework oder Social Bond Framework der Emittentin und die beabsichtigte Verwendung der Erlöse im Hinblick auf seine Übereinstimmung mit den einschlägigen Industriestandards, einschließlich der Green Bond Principles 2018 (in der jeweils gültigen Fassung) und Social Bond Principles 2018 (in der jeweils gültigen Fassung), bewerten. Auf dieser Grundlage überprüft der anerkannte Anbieter in der Regel das Green Bond Framework, Sustainability Bond Framework oder Social Bond Framework der Emittentin und gibt dazu seine Stellungnahme ab.

Mit den bestimmten Schuldverschreibungen verbundene Rechte einschließlich Beschränkungen dieser Rechte

Berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen

Die gewöhnlichen nicht nachrangigen (*ordinary senior*) berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen und die nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen (*non-preferred senior*) berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen stellen berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen (*eligible liabilities instruments*) dar.

Die Emittentin kann berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen jederzeit aus steuerlichen und/oder aufsichtsrechtlichen Gründen (wie in den maßgeblichen Emissionsbedingungen genauer beschrieben) sowie ggf zum Wahlrückzahlungstag (Call) zurückzahlen. Zudem ist die Emittentin berechtigt, Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zurückzukaufen. Jede vorzeitige Rückzahlung bzw. jeder Rückkauf ist nur bei Vorliegen der in den maßgeblichen Emissionsbedingungen angegebenen Voraussetzungen, so insbesondere einer allenfalls erforderlichen vorherigen Erlaubnis der zuständigen Behörde bzw. der Abwicklungsbehörde, zulässig.

Nachrangige Schuldverschreibungen

Die nachrangigen Schuldverschreibungen stellen Instrumente des Ergänzungskapitals (*Tier 2*) gemäß Artikel 63 CRR dar.

Die Emittentin kann nachrangige Schuldverschreibungen jederzeit aus steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Gründen (wie in den maßgeblichen Emissionsbedingungen genauer beschrieben) sowie ggf zum Wahlrückzahlungstag (Call) zurückzahlen. Zudem ist die Emittentin berechtigt, Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zurückzukaufen. Jede vorzeitige Rückzahlung bzw. jeder Rückkauf ist nur bei Vorliegen der in den maßgeblichen Emissionsbedingungen angegebenen Voraussetzungen, so insbesondere der vorherigen Erlaubnis der zuständigen Behörde, zulässig.

Fundierte Schuldverschreibungen

Die fundierten Schuldverschreibungen werden gemäß dem FBSchVG begeben und sind gemäß dem FBSchVG durch gesonderte Deckungswerte des hypothekarischen Deckungsstocks besichert, die zur vorzugsweisen Deckung der Ansprüche aus den fundierten Schuldverschreibungen geeignet sind und die, wie gesetzlich festgelegt, die folgenden Vermögenswerte umfassen:

- (i) Forderungen und Wertpapiere, wenn sie zur Anlage von Mündelgeldern gemäß § 217 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) geeignet sind (zB Pfandbriefe und Kommunalschuldverschreibungen); oder
- (ii) Forderungen und Wertpapiere, wenn ein Pfandrecht dafür in einem öffentlichen Buch eingetragen ist.

Ein Deckungsstock für hypothekarisch fundierte Bankschuldverschreibungen umfasst gemäß § 1 Abs 5 Z 1 und 2 FBSchVG hauptsächlich Vermögenswerte, die oben in den Punkten (i) und (ii) angegeben sind. Zusätzlich können die geeigneten Deckungswerte zur vorzugsweisen Deckung Sicherungsgeschäfte (Derivatgeschäfte), die zur Verminderung der Gefahr künftiger Zins-, Währungs- oder Schuldnerisiken – und zwar auch im Konkursfall des Kreditinstitutes – im Verhältnis der Vermögenswerte des Deckungsstockes zu den ausgegebenen fundierten Schuldverschreibungen dienen, umfassen. Der Vertragspartner des Derivatvertrages ist hinsichtlich der Verbindlichkeiten des Kreditinstitutes aus diesem Sicherungsgeschäft bezüglich der im Deckungsregister eingetragenen Vermögenswerte den Gläubigern der fundierten Schuldverschreibungen gleichgestellt. Forderungen, die den Deckungsstock bilden, können sein: (i) Forderungen, die sich aus den Geschäftstätigkeiten der Emittentin selbst ergeben; und (ii) Forderungen anderer Kreditinstitute, die sich aus deren Geschäftstätigkeiten ergeben und die in der Folge von der Emittentin gekauft wurden und im Deckungsstock für fundierte Schuldverschreibungen eingetragen wurden. Der Deckungsstock der Emittentin beinhaltet keine staatlich garantierten Anleihen, die von der Emittentin oder anderen Mitgliedern der Raiffeisen Bankengruppe Salzburg begeben wurden. Das FBSchVG ist auf Inhaberschuldverschreibungen anwendbar. Gläubiger solcher Schuldverschreibungen haben das Recht, aus den Deckungswerten, die eine Sondermasse der Vermögenswerte des Kreditinstitutes bilden und die unter Kontrolle eines Regierungskommissärs stehen, bevorzugt befriedigt zu werden. Eine Aufrechnung durch den Schuldner der qualifizierten Vermögenswerte ist nicht gestattet. Ausnahmsweise ist eine Aufrechnung in Bezug auf (derivative) Sicherungsgeschäfte, die in den Deckungsstock aufgenommen wurden, gemäß allgemeinem Zivilrecht erlaubt.

Erweiterte Fälligkeit der fundierten Schuldverschreibungen

Die Laufzeit der fundierten Schuldverschreibungen kann bis zum Erweiterten Fälligkeitstag (d.h. mindestens zwölf Monate nach dem Endfälligkeitstag) verlängert werden, wenn die Emittentin die Anleihegläubiger darüber informiert, dass die Emittentin den ausstehenden Gesamtnennbetrag der betreffenden fundierten Schuldverschreibungen am Endfälligkeitstag nicht zurückzahlen kann. In einem solchen Fall wird die Zahlung des ausstehenden Gesamtnennbetrags aufgeschoben und, ungeachtet der gesetzlichen Regelung zur Kündigung und Liquidation des Deckungsstocks, am Erweiterten Fälligkeitstag zusammen mit etwaigen bis zum Erweiterten Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen fällig und zahlbar. In einem solchen Fall zahlt die Emittentin weiterhin Zinsen auf den ausstehenden Gesamtnennbetrag der fundierten Schuldverschreibungen in Höhe des in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegten maßgeblichen Zinssatzes während des Zeitraums vom (ursprünglichen) Endfälligkeitstag (einschließlich) bis zum Erweiterten Fälligkeitstag (ausschließlich). Die Zinsen werden an jedem Zinszahlungstag (wie in maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben) ab dem (ursprünglichen) Endfälligkeitstag (einschließlich) bis zum Erweiterten Fälligkeitstag (ausschließlich) fällig und zahlbar.

Angabe und Methode zur Berechnung der Rendite der Schuldverschreibungen

Die Rendite (bestimmt durch Emissionspreis, Zinssatz, Laufzeit und Tilgungszahlung; siehe die folgenden Ausführungen) wird bei fix verzinnten, Stufenzins- und Nullkupon-Schuldverschreibungen im Vorhinein in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben.

Im Fall von allen anderen Schuldverschreibungen mit Maximal- und/oder Mindestzinssatz wird in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen eine Maximal- und/oder Minimalrendite angegeben.

Für alle anderen Schuldverschreibungen ohne Maximal- und/oder Mindestzinssatz kann aufgrund der unbestimmten Erträge der Schuldverschreibung keine Rendite berechnet werden, daher entfällt in diesen Fällen die Angabe einer Rendite in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen.

Die Berechnung der Rendite von fix verzinsten, Stufenzins- und Nullkupon-Schuldverschreibungen erfolgt auf Basis der von ICMA definierten Methode (unter der Annahme, dass die Schuldverschreibungen zum (Erst-) Emissionspreis erworben und bis zum Ende der Laufzeit gehalten werden) auf der Basis actual/actual. Die ICMA Methode ermittelt die Effektivverzinsung von Schuldverschreibungen unter Berücksichtigung der täglichen Stückzinsen. Allfällige zusätzlich zum Ausgabepreis/-kurs anfallende Nebenkosten (beispielsweise Zeichnungsspesen) sowie laufende Nebenkosten (beispielsweise Depotgebühren) finden in die Berechnung der Emissionsrendite keinen Eingang.

Vertretung von Anleihegläubigern

Grundsätzlich sind alle Rechte aus Emissionen durch den einzelnen Anleihegläubiger selbst oder den von ihm bestellten Rechtsvertreter gegenüber der Emittentin direkt, an deren Sitz zu den üblichen Geschäftsstunden, sowie in schriftlicher Form oder im ordentlichen Rechtsweg geltend zu machen.

Seitens der Emittentin ist keine organisierte Vertretung der Anleihegläubiger vorgesehen.

Generell gilt jedoch, dass zur Wahrung der Ausübung der Rechte von Anleihegläubigern von auf Inhaber lautenden Schuldverschreibungen inländischer Emittenten und bestimmter anderer Schuldverschreibungen, wie der Schuldverschreibungen unter dem Programm, wenn deren Rechte wegen Mangels einer gemeinsamen Vertretung gefährdet oder die Rechte der Emittentin in ihrem Gange gehemmt würden, insbesondere im Konkursfall der Emittentin, nach den Regelungen des Kuratorengesetzes und des Kuratorenergänzungsgesetzes vom zuständigen Gericht ein Kurator für die jeweiligen Anleihegläubiger zu bestellen ist. Die Regelungen des Kuratorengesetzes und des Kuratorenergänzungsgesetzes können durch Vereinbarung oder Emissionsbedingungen nicht aufgehoben oder verändert werden, es sei denn, es ist eine für die Anleihegläubiger gleichwertige gemeinsame Interessensvertretung vorgesehen.

Eine Veröffentlichung von Verträgen, die solche Interessensvertretungen regeln, auf der Website der Emittentin ist nicht vorgesehen.

Beschlüsse, die die Grundlage für die Schaffung der Schuldverschreibungen bilden

Emissionen von Schuldverschreibungen werden von der Emittentin auf Grundlage der jeweils geltenden Pouvoirregelung begeben.

Übertragbarkeit der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und sind gemäß den jeweils anwendbaren Bestimmungen der Verwahrstelle frei übertragbar.

Angebotsfrist, Antragsverfahren, Angebotsform

Das Programm sieht Einmalemissionen und dauernde und/oder wiederholte Emissionen von Schuldverschreibungen vor. Bei Einmalemissionen wird der Beginn und das Ende der Zeichnungsfrist angegeben, die je Emission in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen enthalten ist. Bei Daueremissionen kann der Emissionspreis laufend angepasst werden. Weiters können Daueremissionen mit oder ohne einem fixen Ende der Zeichnungsfrist begeben werden, wobei die entsprechenden Angaben je Emission in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen enthalten sind.

Zeichnungsverfahren

Die Einladung zur Angebotsstellung gegenüber Ersterwerbern erfolgt durch die Emittentin sowie etwaige Vertriebspartner. Die Angebotsstellung zur Zeichnung der Schuldverschreibungen hat durch die Anleger über ihr depotführendes Kreditinstitut zu erfolgen. Die Emittentin behält sich die (gänzliche oder teilweise) Annahme der Zeichnungsangebote vor.

Zuteilungen, Erstattung von Beträgen

Eine Reduzierung der Zeichnungen ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Der Emittentin steht aber das Recht zur Verkürzung der Zeichnungen in ihrem freien Ermessen zu; falls die Emittentin von diesem Recht Gebrauch macht, werden den Anleihegläubigern die von diesen zu viel bezahlten Beträge von der Emittentin über deren depotführendes Kreditinstitut rückerstattet werden.

Die Anleihegläubiger werden entweder über ihr depotführendes Kreditinstitut über die ihnen zugewiesenen Schuldverschreibungen verständigt oder gemäß einem anderen Verfahren, das in den maßgeblichen

Endgültigen Bedingungen angegeben ist. Eine Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren möglich ist, entfällt dementsprechend.

Mindest-/Höchstzeichnungsbeträge

Die Stückelung der Schuldverschreibungen und/oder allfällige Mindest- oder Höchstzeichnungsbeträge ergeben sich aus den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen.

Anlegerkategorien und eigene Tranchen für bestimmte Märkte

Die Einladung zur Angebotsstellung erfolgt grundsätzlich an keine bestimmte oder begrenzte Zielgruppe. Die Emittentin beabsichtigt nicht, eigene Tranchen für bestimmte Märkte zu begeben.

Preisfestsetzung

(i) Preis, zu dem die Schuldverschreibungen voraussichtlich angeboten werden

Der Emissionspreis der Schuldverschreibungen wird von der Emittentin unter Berücksichtigung verschiedener preisrelevanter Faktoren wie zB Kurs des aktuellen Zinsniveaus sowie sonstiger produktspezifischer Kriterien festgesetzt und in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben. Zusätzlich kann der Emissionspreis auch Gebühren/Serviceentgelte für die Emittentin oder sonstige im Zusammenhang mit der Ausgabe und Absicherung der Schuldverschreibungen entstehende Nebenkosten beinhalten.

(ii) Methode, nach der der Preis festgesetzt wird, und Verfahren für seine Bekanntgabe

Der anfängliche Emissionspreis wird von der Emittentin unter Berücksichtigung verschiedener preisrelevanter Faktoren wie zB des aktuellen Zinsniveaus und sonstiger produktspezifischer Kriterien für den ersten Tag der Zeichnungsfrist festgelegt, die weiteren Emissionspreise werden nach billigem Ermessen der Emittentin der jeweiligen Marktlage angepasst. Anleger erhalten Informationen über den aktuellen Emissionspreis über ihre jeweilige Depotbank.

(iii) Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden

Sofern in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen nichts anderes angegeben ist, werden den Zeichnern und/oder Käufern seitens der Emittentin keine speziellen Kosten und Steuern in Rechnung gestellt werden. Es können jedoch marktübliche Gebühren/Serviceentgelte, die die Emittentin an Vertriebspartner leistet, bereits im Emissionspreis der Schuldverschreibungen enthalten sein. Kosten und Spesen, die im mittelbaren Erwerb anfallen, unterliegen nicht dem Einfluss der Emittentin.

Zulassung zum Handel und Handelsregeln

Bereits zugelassene vergleichbare Schuldverschreibungen

Vergleichbare Schuldverschreibungen der Emittentin notieren derzeit am Vienna MTF.

6. EMISSIONSBEDINGUNGEN

Die Schuldverschreibungen unter dem Programm werden gemäß den nachstehenden Emissionsbedingungen begeben, die in fünf Optionen für Schuldverschreibungen ausgestaltet sind:

- Option 1: Emissionsbedingungen für nicht nachrangige Schuldverschreibungen;
- Option 2: Emissionsbedingungen für gewöhnliche nicht nachrangige (*ordinary senior*) Schuldverschreibungen;
- Option 3: Emissionsbedingungen für nicht bevorrechtigte nicht nachrangige (*non-preferred senior*) Schuldverschreibungen;
- Option 4: Emissionsbedingungen für nachrangige Schuldverschreibungen;
- Option 5: Emissionsbedingungen für fundierte Schuldverschreibungen.

Der Satz von Emissionsbedingungen für jede dieser Optionen enthält bestimmte weitere Optionen, die entsprechend gekennzeichnet sind, indem die jeweilige optionale Bestimmung durch Instruktionen und Erklärungen innerhalb des Satzes der Emissionsbedingungen bezeichnet wird.

In den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen wird die Emittentin festlegen, welche der Optionen 1 bis 5 (einschließlich der jeweils enthaltenen bestimmten weiteren Optionen) für die einzelne Emission von Schuldverschreibungen Anwendung findet, indem entweder die betreffenden Angaben wiederholt werden (nur im Falle von Angeboten an Kleinanleger) oder auf die betreffenden Optionen verwiesen wird.

Soweit die Emittentin zum Zeitpunkt der Billigung dieses Prospektes keine Kenntnis von bestimmten Angaben hatte, die auf eine einzelne Emission von Schuldverschreibungen anwendbar sind, enthält dieser Prospekt Leerstellen in eckigen Klammern, die die maßgeblichen durch die Endgültigen Bedingungen zu vervollständigenden Angaben enthalten.

Falls die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen, die für eine einzelne Emission von Schuldverschreibungen anwendbar sind, nur auf die weiteren Optionen verweisen (im Falle von Angeboten an institutionelle Investoren), die im Satz der Emissionsbedingungen der Option 1 bis 5 enthalten sind, ist folgendes anwendbar:

Für die einzelnen Serien der Schuldverschreibungen werden die Emissionsbedingungen durch die Angaben im beigefügten Muster der Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen vervollständigt und ergänzt. Die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen werden der Sammelurkunde (*classical global note*), welche die Schuldverschreibungen der Serie verbrieft, angeschlossen.

Option 1 - Emissionsbedingungen für nicht nachrangige Schuldverschreibungen

§ 1

(Währung. Stückelung. Form. Zeichnung. Sammelurkunde. Verwahrung)

(1) **Währung. Stückelung. Form.** Diese **[im Falle der Angabe der konkreten Tranche einfügen: [Tranchennummer einfügen]** Tranche der] Serie von Schuldverschreibungen (die "Schuldverschreibungen") wird von der Raiffeisenverband Salzburg eGen (die "Emittentin") in **[Währung einfügen]** (die "Währung") **[im Falle einer Daueremission, einfügen: als Daueremission ab dem]** **[im Falle keiner Daueremission einfügen: am]** **[(Erst-)Begebungstag einfügen]** (der "Begebungstag") begeben. Die Serie von Schuldverschreibungen ist eingeteilt in Stückelungen im Nennbetrag (oder den Nennbeträgen) von **[Nennbetrag (oder Nennbeträge) einfügen]** (jeweils ein "Nennbetrag") und weist einen Gesamtnennbetrag von **[im Falle einer Daueremission einfügen: bis zu]** **[Gesamtnennbetrag einfügen]** auf. Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber (jeweils ein "Anleihegläubiger").

(2) **Zeichnung.** Die Zeichnung erfolgt zum Emissionspreis, der **[im Falle einer Daueremission einfügen: zum Begebungstag]** **[(Erst-) Emissionspreis einfügen]** beträgt **[im Falle einer Daueremission einfügen: und danach laufend an die Marktgegebenheiten angepasst wird]** **[im Fall eines Mindestzeichnungsbetrags in Höhe des Nennbetrags einfügen: im Ausmaß von zumindest dem Nennbetrag]** **[Im Falle eines Mindestzeichnungsbetrags einfügen: zum Mindestzeichnungsbetrag von]** **[Mindestzeichnungsbetrag einfügen]** **[Im Falle eines Höchstzeichnungsbetrags einfügen: und höchstens zum Höchstzeichnungsbetrag von]** **[Höchstzeichnungsbetrag einfügen]**.

(3) **Sammelurkunde.** Jede Serie der Schuldverschreibungen wird zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde (*classical global note*) (die "Sammelurkunde") gemäß § 24 lit b Depotgesetz idGF ohne Zinsscheine verbrieft, die von der oder für die Emittentin unterzeichnet wurde. Ein Anspruch auf Einzelverbriefung oder Ausfolgung einzelner Urkunden oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.

(4) **Verwahrung.** Jede Sammelurkunde (*classical global note*) wird **[im Fall von Eigenverwahrung einfügen: von der Emittentin und gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt]** von der Wertpapiersammelbank der OeKB CSD GmbH mit der Geschäftsanschrift Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich (die "Verwahrstelle") verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind.

§ 2

(Status)

Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die im Fall der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin den gleichen Rang untereinander und den gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin haben, ausgenommen jene Instrumente oder Verbindlichkeiten, die gesetzlich bevorrechtigt oder nachrangig sind.

§ 3

(Zinsen)

[Im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen:

Es erfolgen keine periodischen Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen.]

[Im Fall von fixverzinslichen Schuldverschreibungen einfügen:

[Im Fall eines gleichbleibenden Zinssatzes einfügen:

(1) **[Zinssatz]** **[Fixzinsbetrag]**. Diese Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren **[im Fall einer Teiltilgung einfügen: ausstehenden (dh um bereits von der Emittentin bezahlte Teiltilgungsbeträge verringerten)]** Nennbetrag jährlich mit **[Im Falle eines Zinssatzes einfügen: einem Zinssatz von]** **[Zinssatz einfügen]**% per annum (der "Zinssatz") **[Im Falle eines Fixzinsbetrags einfügen: einem jährlichen Fixzinsbetrag von]** **[Fixzinsbetrag einfügen]** (der "Fixzinsbetrag") ab dem **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (einschließlich) (der "Verzinsungsbeginn") bis zum Endfälligkeitstag (wie in § 4 (1) definiert)

(ausschließlich) verzinst. Die Laufzeit (die "**Laufzeit**") der Schuldverschreibungen beginnt am Begebungstag (einschließlich) und endet mit dem Ablauf des dem Endfälligkeitstag vorausgehenden Tages (einschließlich).]

[Im Fall von Stufenzinssatz einfügen:

(1) **Zinssatz.** Diese Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren **[im Fall einer Teiltilgung einfügen:** ausstehenden (dh um bereits von der Emittentin bezahlte Teiltilgungsbeträge verringerten)] Nennbetrag jährlich mit den für die jeweilige Zinsperiode maßgeblichen Zinssätzen (jeweils ein "**Zinssatz**") wie nachstehend angegeben ab dem **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (einschließlich) (der "**Verzinsungsbeginn**") bis zum Endfälligkeitstag (wie in § 4 (1) definiert) (ausschließlich) verzinst. Die Laufzeit (die "**Laufzeit**") der Schuldverschreibungen beginnt am Begebungstag (einschließlich) und endet mit dem Ablauf des dem Endfälligkeitstag vorausgehenden Tages (einschließlich).

Zinsperiode	Zinssatz
[]	[]% per annum
[]	[]% per annum]]

[Im Fall von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen:

(1)(a) **Verzinsung.** Diese Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und anschließend von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum unmittelbar folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) mit dem Zinssatz (wie nachstehend definiert) verzinst.

(1)(b) **Zinssatz.** Der Zinssatz (der "**Zinssatz**") für jede Zinsperiode (wie in § 3 ([6]) definiert) entspricht der Zinsberechnungsbasis (wie nachstehend definiert), **[im Falle eines Hebelfaktors einfügen:** multipliziert mit **[Hebelfaktor einfügen].]** **[Im Falle einer Marge je nach Vorzeichen einfügen:** [zuzüglich] [abzüglich] **[Marge einfügen]**% per annum] (und ist in jedem Fall größer oder gleich null).

[Im Falle eines Maximal- und/oder Mindestzinssatzes einfügen:

[Maximalzinssatz] [und] **[Mindestzinssatz].** Der Zinssatz ist durch **[im Falle eines Maximalzinssatzes einfügen:** den Maximalzinssatz von **[Maximalzinssatz einfügen]]** [und] **[im Falle eines Mindestzinssatzes einfügen:** den Mindestzinssatz von **[Mindestzinssatz einfügen]]** begrenzt.]]

[Im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen:

(1)(a) **Verzinsung.** Diese Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und anschließend von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum unmittelbar folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich), längstens aber bis zum **[Verzinsungsende einfügen]** (ausschließlich) gemäß der in Abs (1)(b) dargestellten Formel zur Errechnung des Zinssatzes (der "**Zinssatz**") verzinst.

[Für strukturiert verzinsliche Schuldverschreibungen mit Struktur CMS-linked einfügen:

(1)(b) **Zinssatz.** Der Zinssatz dieser Schuldverschreibungen mit Struktur CMS-linked handelt, errechnet sich wie folgt (der Zinssatz ist in jedem Fall größer oder gleich null):

[[Faktor einfügen] mal] [Swapsatz 1 einfügen] [gegebenenfalls Swapsatz 2 einfügen: minus **[Swapsatz 2 einfügen]]** per annum wie jeweils gemäß der Swapsatzberechnungsbasis festgestellt]

[Für strukturiert verzinsliche Schuldverschreibungen mit Struktur Reverse-floating einfügen:

(1)(b) **Zinssatz.** Der Zinssatz dieser Schuldverschreibungen mit Struktur reverse floating handelt, errechnet sich wie folgt (der Zinssatz ist in jedem Fall größer oder gleich null):

[Minuend einfügen] minus **[[Faktor einfügen] mal]** Zinsberechnungsbasis (wie nachstehend definiert) per annum]

[Für strukturiert verzinsliche Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating einfügen:

(1)(b) **Zinssatz.** Der Zinssatz errechnet sich wie folgt:

- (i) In der Zinsperiode vom **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (einschließlich) bis **[Fixverzinsungsende einfügen]** werden die Schuldverschreibungen mit dem Fixzinssatz von **[Fixzinssatz einfügen]** (der "Fixzinssatz") verzinst.
- (ii) Danach werden die Schuldverschreibungen mit einem variablen Zinssatz (der "variable Zinssatz") verzinst, der sich wie folgt berechnet (der Zinssatz ist in jedem Fall größer oder gleich null):

[im Falle von Zinsberechnungsbasis einfügen: Zinsberechnungsbasis (wie nachstehend definiert), **[im Falle eines Hebelfaktors einfügen:** multipliziert mit **[Hebelfaktor einfügen]** **[Im Falle einer Marge je nach Vorzeichen einfügen:** [zuzüglich][abzüglich] **[Marge einfügen]**% per annum.]

[im Falle von Swapberechnungsbasis einfügen: Swapsatzberechnungsbasis (wie nachstehend definiert), **[im Falle von Swapberechnungsbasis einfügen:** **[Faktor einfügen]** [mal] **[Swapsatz 1 einfügen]** **[gegebenenfalls Swapsatz 2 einfügen:** minus **[Swapsatz 2 einfügen]**] per annum wie jeweils gemäß der Swapsatzberechnungsbasis festgestellt].]

[Für strukturiert verzinsliche Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-reverse-floating einfügen:

(1)(b) **Zinssatz.** Der Zinssatz errechnet sich wie folgt (der Zinssatz ist in jedem Fall größer oder gleich null):

- (i) In der Zinsperiode vom **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (einschließlich) bis **[Fixverzinsungsende einfügen]** (einschließlich) werden die Schuldverschreibungen jährlich mit dem Fixzinssatz von **[Fixzinssatz einfügen]** (der "Fixzinssatz") verzinst.
- (ii) Danach werden die Schuldverschreibungen mit einem variablen Zinssatz (der "variable Zinssatz") verzinst, der sich wie folgt berechnet:

[Minuend einfügen] minus **[Faktor einfügen]** mal] Zinsberechnungsbasis (wie nachstehend definiert) per annum]

[Im Falle eines Maximal- und/oder Mindestzinssatzes einfügen:

[Maximalzinssatz] [und] **[Mindestzinssatz]**. Der Zinssatz ist durch **[im Falle eines Maximalzinssatzes einfügen:** den Maximalzinssatz von **[Maximalzinssatz einfügen]**] [und] **[im Falle eines Mindestzinssatzes einfügen:** den Mindestzinssatz von **[Mindestzinssatz einfügen]**] begrenzt.]]

[Im Fall von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen und falls im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen "Zinsberechnungsbasis" anwendbar ist, einfügen:

(1)(c) **Zinsberechnungsbasis.** "Zinsberechnungsbasis" ist

[Im Falle der Anwendung von ISDA-Feststellung einfügen: der jeweilige ISDA Zinssatz (wie nachstehend definiert).

"ISDA Zinssatz" bezeichnet einen Zinssatz, welcher der variablen Verzinsung entspricht, die von der Berechnungsstelle unter einem Zins-Swap-Geschäft bestimmt würde, bei dem die Berechnungsstelle ihre Verpflichtungen aus diesem Swap-Geschäft gemäß einer vertraglichen Vereinbarung ausübt, welche die von der International Swap and Derivatives Association, Inc. veröffentlichten 2000 ISDA-Definitionen und 1998 ISDA-Euro-Definitionen, jeweils wie bis zum Begebungstag der ersten Serie von Schuldverschreibungen ergänzt und aktualisiert (die "ISDA-Definitionen"), einbezieht.

Wobei:

- (i) die variable Verzinsungsoption (in den ISDA-Definitionen: "Floating Rate Option" genannt) wie folgt lautet: **[variable Verzinsungsoption einfügen]**;
- (ii) die vorbestimmte Laufzeit (in den ISDA-Definitionen: "Designated Maturity" genannt) wie folgt lautet: **[vorbestimmte Laufzeit einfügen]**;
- (iii) der jeweilige Neufeststellungstag (in den ISDA-Definitionen: "Reset Date" genannt) wie folgt lautet: **[Neufeststellungstag einfügen]**.

Im Rahmen dieses Unterabschnitts bedeuten "variable Verzinsung", "Berechnungsstelle", "variable Verzinsungsoption", "vorbestimmte Laufzeit" und "Neufeststellungstag" dasselbe wie in den ISDA-Definitionen.]

[Im Falle der Anwendung von Bildschirmfeststellung einfügen:

Der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*) für Einlagen in **[Währung einfügen]** wie auf der Bildschirmseite (wie nachstehend definiert) gegen 11:00 Uhr (**[im Falle von LIBOR einfügen:** Londoner] **[im Falle von EURIBOR oder €STR einfügen:** Brüsseler] Ortszeit) (die "**festgelegte Zeit**") am **[im Falle von LIBOR einfügen:** zweiten Londoner Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode] **[im Falle von EURIBOR oder €STR einfügen:** zweiten Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode] (jeweils ein "**Zinsfeststellungstag**") angezeigt, wie von der Berechnungsstelle festgestellt. Wenn fünf oder mehr solcher Angebotssätze auf der Bildschirmseite verfügbar sind, werden der höchste Angebotssatz (oder wenn mehrere höchste Angebotssätze vorhanden sind, nur einer dieser Angebotssätze) und der niedrigste Angebotssatz (oder, wenn mehrere niedrigste Angebotssätze vorhanden sind, nur einer dieser Angebotssätze) von der Berechnungsstelle zum Zwecke der Bestimmung des arithmetischen Mittels der Angebotssätze außer Betracht gelassen.

"**Bildschirmseite**" meint die **[Bildschirmseite einfügen]**.

Sollte der Angebotssatz zur festgelegten Zeit nicht auf der Bildschirmseite erscheinen wird die Berechnungsstelle von je einer Geschäftsstelle der vier Banken mit der größten Bilanzsumme, deren Angebotssätze zur Bestimmung des zuletzt auf der Bildschirmseite erschienenen Referenzzinssatzes verwendet wurden (die "**Referenzbanken**") deren Angebotssätze (ausgedrückt als Prozentsatz p.a.) für Einlagen in der Währung für die jeweilige Zinsperiode gegenüber führenden Banken **[im Falle von LIBOR einfügen:** im Londoner Interbanken-Markt] **[im Falle von EURIBOR oder €STR einfügen:** in der Euro-Zone] (der "**relevante Markt**") etwa zur festgelegten Zeit am Zinsfeststellungstag anfordern. Falls zumindest zwei Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Angebotssatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet **[im Falle von EURIBOR oder €STR einfügen:** auf das nächste tausendstel Prozent, wobei ab 0,0005 aufzurunden ist] **[in allen anderen Fällen einfügen:** auf- oder abgerundet auf das nächste einhunderttausendstel Prozent, wobei ab 0,000005 aufgerundet wird]) der ermittelten Angebotssätze.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennt, wird der Angebotssatz für die betreffende Zinsperiode wie folgt berechnet:

Der Angebotssatz entspricht dem arithmetischen Mittel (gegebenenfalls gerundet wie oben beschrieben) jener Sätze, die die Berechnungsstelle von den ausgewählten Referenzbanken zur festgelegten Zeit am betreffenden Zinsfeststellungstag für Einlagen in der Währung für die betreffende Zinsperiode für die Emittentin angeboten bekommt.

Falls nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, dann soll der Angebotssatz für die betreffende Zinsperiode der Angebotssatz für Einlagen in der Währung für die betreffende Zinsperiode oder das arithmetische Mittel (gerundet wie oben beschrieben) der Angebotssätze für Einlagen in der Währung für die betreffende Zinsperiode sein, den bzw die eine oder mehrere Banken der Berechnungsstelle als Sätze bekannt geben, die sie an dem betreffenden Zinsfeststellungstag gegenüber führenden Banken am relevanten Markt nennen (bzw den diese Banken gegenüber der Berechnungsstelle nennen).

Für den Fall, dass der Angebotssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen ermittelt werden kann, ist der Angebotssatz jener Angebotssatz, bzw das arithmetische Mittel der Angebotssätze, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden.

[Im Falle von EURIBOR oder €STR einfügen: "**Euro-Zone**" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25.3.1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992), den Amsterdamer Vertrag vom 2.10.1997 und den Vertrag von Lissabon vom 13.12.2007, in seiner jeweiligen Fassung, eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.]]]

[Falls im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen "Swapsatzberechnungsbasis" anwendbar ist, einfügen:

(1)(c) **Swapsatzberechnungsbasis.** "**Swapsatzberechnungsbasis**" ist jeweils der Swapsatz 1 **[im Falle eines zweiten Zinssatzes einfügen:** und Swapsatz 2] der auf der Bildschirmseite am Zinsfeststellungstag (wie nachstehend definiert) gegen 11.00 Uhr Brüsseler Ortszeit) am zweiten Geschäftstag vor Beginn der

jeweiligen Zinsperiode (jeweils ein "Zinsfeststellungstag") angezeigt wird, wie von der Berechnungsstelle festgestellt.

"Bildschirmseite" bedeutet [**Bildschirmseite einfügen**] oder jede Nachfolgesseite. Sollte die maßgebliche Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird einer der maßgeblichen Swapsätze nicht zu der genannten Zeit angezeigt, wird die Berechnungsstelle von den Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken (wie nachstehend definiert) in der Euro-Zone deren jeweils maßgebliche Swapsätze (jeweils als Prozentsatz per annum ausgedrückt) gegenüber führenden Banken im Interbanken-Markt in der Euro-Zone um ca. 11:00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) am Zinsfeststellungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Swapsätze nennen, wird der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode anhand des arithmetischen Mittels (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Hunderttausendstel Prozent, wobei 0,000005 und mehr aufgerundet wird) dieser Swapsätze ermittelt wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen. Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Swapsätze nennt, wird der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode anhand des arithmetischen Mittels (falls erforderlich, auf oder abgerundet auf das nächste ein Hunderttausendstel Prozent, wobei 0,000005 und mehr aufgerundet wird) dieser Swapsätze ermittelt, die die Referenzbanken bzw zwei oder mehrere von ihnen der Berechnungsstelle auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen um ca. 11:00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) an dem betreffenden Zinsfeststellungstag Einlagen in der festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode von führenden Banken im Interbanken-Markt in der Euro-Zone angeboten werden. Falls weniger als zwei der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Swapsätze nennen, dann wird der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode anhand der Swapsätze oder des arithmetischen Mittels (gerundet wie oben beschrieben) dieser Swapsätze, den bzw die eine oder mehrere Banken (die nach Ansicht der Berechnungsstelle und der Emittentin für diesen Zweck geeignet sind) der Berechnungsstelle als Sätze bekanntgeben, die sie an dem betreffenden Zinsfeststellungstag gegenüber führenden Banken am Interbanken-Markt in der Euro-Zone nennen (bzw den diese Banken gegenüber der Berechnungsstelle nennen) ermittelt.

Für den Fall, dass der Zinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes (1)(c) ermittelt werden kann, wird der Zinssatz anhand der Swapsätze oder des arithmetischen Mittels Swapsätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Swapsätze angezeigt wurden, errechnet.

"Referenzbanken" bezeichnet diejenigen Niederlassungen von mindestens vier derjenigen Banken, deren maßgebliche Swapsätze zur Ermittlung des maßgeblichen Swapsatzes zu dem Zeitpunkt benutzt wurden, als ein solcher Swapsatz letztmals auf der maßgeblichen Bildschirmseite angezeigt wurde.]

[Im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:

Im Fall eines Benchmark-Ereignisses (wie nachstehend definiert): (i) bemüht sich die Emittentin im angemessenen Umfang einen Unabhängigen Berater zu ernennen, um im billigen Ermessen des Unabhängigen Beraters (in Abstimmung mit der Berechnungsstelle und in gutem Glauben und auf eine wirtschaftlich vernünftige Weise handelnd) einen Ersatz-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] (das "Ersetzungsziel") zu bestimmen, der an die Stelle des vom Benchmark-Ereignis betroffenen ursprünglichen [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] tritt; oder (ii) falls der Unabhängige Berater von der Emittentin nicht ernannt wird oder nicht zeitgerecht ernannt werden kann oder falls ein Unabhängiger Berater von der Emittentin ernannt wird, aber dieser keinen Ersatz-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] bestimmt, dann kann die Emittentin (unter Berücksichtigung des Ersetzungsziels) bestimmen, welcher Satz (falls überhaupt) den vom Benchmark-Ereignis betroffenen ursprünglichen [Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] ersetzt hat. Ein Ersatz-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] gilt ab dem vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) im billigen Ermessen bestimmten Zinsfeststellungstag (einschließlich), frühestens jedoch ab dem Zinsfeststellungstag, der mit dem Benchmark-Ereignis zusammenfällt oder auf dieses folgt, erstmals mit Wirkung für die Zinsperiode, für die an diesem Zinsfeststellungstag der Zinssatz festgelegt wird. Der "Ersatz-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●]" ist ein Satz (ausgedrückt als Prozentsatz per annum), der sich aus einem vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) im billigen Ermessen festgelegten Alternativ-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] (der "Alternativ-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●]"), der von einem Dritten bereitgestellt wird und der alle anwendbaren rechtlichen Voraussetzungen erfüllt, um ihn zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zu verwenden, mit den vom Unabhängigen Berater oder von der

Emittentin (je nachdem) im billigen Ermessen gegebenenfalls bestimmten Anpassungen (zB in Form von Auf- oder Abschlägen) ergibt.

Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden kann die Emittentin insbesondere, aber ohne Beschränkung, ein Amtliches Ersetzungskonzept, eine Branchenlösung oder eine Allgemein Akzeptierte Marktpraxis umsetzen.

Bestimmt der Unabhängige Berater oder die Emittentin (je nachdem) einen Ersatz-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●], so besteht auch das Recht, nach billigem Ermessen diejenigen verfahrensmäßigen Festlegungen in Bezug auf die Bestimmung des aktuellen Ersatz-[Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] (zB Zinsfeststellungstag, maßgebliche Uhrzeit, maßgebliche Bildschirmseite für den Bezug des Alternativ-[Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] sowie Ausfallbestimmungen für den Fall der Nichtverfügbarkeit der maßgeblichen Bildschirmseite) zu treffen und diejenigen Anpassungen an die Definition von "Geschäftstag" in § 5 (2) und die Bestimmungen zur Geschäftstagekonvention in § 3 ([6]) vorzunehmen, die in Übereinstimmung mit der allgemein akzeptierten Marktpraxis erforderlich oder zweckmäßig sind, um die Ersetzung des [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] durch den Ersatz-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] praktisch durchführbar zu machen.

"**Benchmark-Ereignis**" bezeichnet:

(a) eine dauerhafte und endgültige Einstellung der Ermittlung, Bereitstellung oder Bekanntgabe des [Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] durch einen zentralen Administrator, ohne dass ein Nachfolge-Administrator existiert, oder ein sonstiger dauerhafter und endgültiger Wegfall des [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatz][●];

(b) eine wesentliche Änderung der Methode zur Ermittlung oder Berechnung des [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] im Vergleich zu derjenigen Methode, die bei Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kam, wenn diese Änderung dazu führt, dass der gemäß der neuen Methode berechnete [Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] nicht mehr den [Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] repräsentiert oder zu repräsentieren geeignet ist oder aus sonstigen Gründen seinem wirtschaftlichen Gehalt nach nicht mehr mit dem [Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] vergleichbar ist, der mit der bei Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung gekommenen Methode ermittelt oder berechnet wurde; und

(c) die Anwendbarkeit eines Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung, Verfügung oder sonstigen verbindlichen Maßnahme, die unmittelbar dazu führt, dass der [Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] nicht mehr als Referenzsatz zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen unter den Schuldverschreibungen verwendet werden darf oder nach der eine derartige Verwendung nicht nur unwesentlichen Beschränkungen oder nachteiligen Folgen unterliegt.

"**Amtliches Ersetzungskonzept**" bezeichnet eine verbindliche oder unverbindliche Äußerung einer Zentralbank, einer Aufsichtsbehörde oder eines öffentlich-rechtlich konstituierten oder besetzten Aufsichts- oder Fachgremiums der Finanzbranche, wonach ein bestimmter Referenzsatz, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] treten solle oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den [Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen solle oder könne.

"**Branchenlösung**" bezeichnet eine Äußerung der International Swaps and Derivatives Association (ISDA), der International Capital Markets Association (ICMA), der Association for Financial Markets in Europe (AFME), der Securities Industry and Financial Markets Association (SIFMA), der SIFMA Asset Management Group (SIFMA AMG), der Loan Markets Association (LMA), des Deutschen Derivate Verbands (DDV), des Zertifikate Forum Austria oder eines sonstigen privaten Branchenverbands der Finanzwirtschaft, wonach ein bestimmter Referenzsatz, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] treten solle oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den [Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen solle oder könne.

"**Allgemein Akzeptierte Marktpraxis**" bezeichnet die Verwendung eines bestimmten Referenzsatzes, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, anstelle des [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatz][●] oder die vertragliche oder anderweitige Regelung eines bestimmten Verfahrens zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den [Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] bestimmt worden wären, in einer Vielzahl von Anleiheemissionen nach dem Eintritt eines Benchmark-Ereignisses oder eine sonstige allgemein akzeptierte Marktpraxis zur Ersetzung des [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] als Referenzsatz für die Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen.

Für die Zwecke dieses Unterabsatzes bezeichnet der "**Unabhängige Berater**" ein unabhängiges Finanzinstitut von internationaler Reputation oder einen anderen unabhängigen Finanzberater in der Eurozone mit Erfahrung am internationalen Kapitalmarkt, der jeweils von der Emittentin auf ihre eigenen Kosten ernannt wird.

Der Unabhängige Berater oder die Emittentin (je nachdem) sind nach billigem Ermessen berechtigt, aber nicht verpflichtet, in Bezug auf ein und dasselbe Benchmark-Ereignis mehrfach einen Ersatz-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Unterabsatzes zu bestimmen, wenn diese spätere Bestimmung besser geeignet ist als die jeweils vorangegangene, das Ersetzungsziel zu erreichen. Die Bestimmungen dieses Unterabsatzes gelten auch entsprechend für den Fall, dass in Bezug auf einen vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) zuvor bestimmten Alternativ-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] ein Benchmark-Ereignis eintritt.

Hat der Unabhängige Berater oder die Emittentin (je nachdem) nach Eintritt eines Benchmark-Ereignisses einen Ersatz-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] bestimmt, so wird veranlasst, dass der Eintritt des Benchmark-Ereignisses, der vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) bestimmte Ersatz-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] sowie alle weiteren damit zusammenhängenden Festsetzungen des Unabhängigen Beraters oder der Emittentin (je nachdem) gemäß diesem Unterabsatz der Berechnungsstelle und den Gläubigern gemäß § 10 baldmöglichst, aber keinesfalls später als am vierten auf die Bestimmung des Ersatz-[Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] folgenden Geschäftstag sowie jeder Börse, an der die betreffenden Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, baldmöglichst, aber keinesfalls später als zu Beginn der Zinsperiode, ab der der Ersatz-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] erstmals anzuwenden ist, mitgeteilt werden.]

[Im Fall von fix verzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:

(2) **Fälligkeit der Zinsen.** Der Zinsbetrag (wie nachstehend definiert) ist an jedem Zinszahlungstag (wie nachstehend definiert) zahlbar.

(3) **Zinsbetrag.** ***[Im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:*** Die Berechnungsstelle wird zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der maßgebliche Zinssatz zu bestimmen ist, den auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Zinsbetrag (der "**Zinsbetrag**") für die entsprechende Zinsperiode berechnen. Der Zinsbetrag] ***[Im Fall von fix verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:*** Der "**Zinsbetrag**") wird ermittelt, indem der maßgebliche (gegebenenfalls kaufmännisch auf 5 Nachkommastellen gerundete) Zinssatz und der Zinstagequotient (wie nachstehend definiert) auf die einzelnen ***[Im Fall von fix verzinslichen Schuldverschreibungen und falls Teiltilgung anwendbar ist, einfügen:*** ausstehenden (dh um bereits von der Emittentin bezahlte Teiltilgungsbeträge verringerten)] Nennbeträge der Schuldverschreibungen angewendet werden, wobei der resultierende Betrag auf die kleinste Einheit der festgelegten Währung auf- oder abgerundet wird, wobei ab 0,5 solcher Einheiten aufgerundet wird.

[Im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:

(4) **Mitteilung von Zinssatz und Zinsbetrag.** ***[Im Fall von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:*** Die Berechnungsstelle wird] ***[Im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, die eine Fixzinskomponente enthalten, einfügen:*** Ausgenommen für den fixverzinslichen Teil wird die Berechnungsstelle] veranlassen, dass der Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Zinsperiode, die jeweilige Zinsperiode und der betreffende Zinszahlungstag der Emittentin und den Anleihegläubigern gemäß § 10 baldmöglichst nach deren Bestimmung mitgeteilt werden; die Berechnungsstelle wird diese Mitteilung ferner auch gegenüber jeder Börse vornehmen, an der die

betreffenden Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, wobei die Mitteilung baldmöglichst nach der Bestimmung zu erfolgen hat. Im Fall einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode können der mitgeteilte Zinsbetrag und Zinszahlungstag ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsmaßnahmen getroffen) werden. Jede solche Anpassung wird umgehend allen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, sowie den Anleihegläubigern mitgeteilt.]

([5]) Verzugszinsen. Wenn die Emittentin eine fällige Zahlung auf die Schuldverschreibungen aus irgendeinem Grund nicht leistet, wird der ausstehende Betrag ab dem Endfälligkeitstag (einschließlich) bis zum Tag der vollständigen Zahlung an die Anleihegläubiger (ausschließlich) weiterhin in der Höhe des in § 3 (1) **[Im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen: (b)]** vorgesehenen **[Im Fall von fix verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen: (letzten)]** Zinssatzes verzinst. Weitergehende Ansprüche der Anleihegläubiger bleiben unberührt.

([6]) Zinszahlungstage und Zinsperioden.

[Im Fall von fix verzinslichen und variabel verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:

[Im Fall von festgelegten Zinszahlungstagen einfügen: "Zinszahlungstag" bedeutet **[festgelegte Zinszahlungstage einfügen]**. "Zinsperiode" bedeutet den Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) **[im Fall von mehreren Zinsperioden einfügen:** und jeden weiteren Zeitraum von einem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich)]. **[Die [erste][letzte] Zinsperiode ist [kurz][lang], sie beginnt am [Datum Beginn Zinsperiode einfügen] und endet am [Datum Ende Zinsperiode einfügen] [im Falle einer kurzen bzw. langen Zinsperiode einfügen: ([langer][kurzer] [erster][letzter] Kupon)].]** Der erste Zinszahlungstag ist der **[Datum ersten Zinszahlungstag einfügen].]**

[Im Fall von festgelegten Zinsperioden einfügen: "Zinszahlungstag" bedeutet jeweils den Tag, der auf den Ablauf der festgelegten Zinsperiode von **[festgelegte Zinsperiode einfügen]** (jeweils eine "Zinsperiode") nach dem vorhergehenden Zinszahlungstag, oder im Fall des ersten Zinszahlungstags, nach dem Verzinsungsbeginn, folgt. **[Die [erste][letzte] Zinsperiode ist [kurz][lang], sie beginnt am [Datum Beginn Zinsperiode einfügen] und endet am [Datum Ende Zinsperiode einfügen].]**

[Im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:

[Im Fall von festgelegten Fixzinszahlungstagen einfügen: "Fixzinszahlungstag" bedeutet **[festgelegte Fixzinszahlungstage einfügen]**. "Fixzinsperiode" bedeutet den Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Fixzinszahlungstag (ausschließlich) und jeden weiteren Zeitraum von einem Fixzinszahlungstag (einschließlich) bis zum folgenden Fixzinszahlungstag (ausschließlich). **[Im Falle einer kurzen bzw. langen Fixzinsperiode einfügen:** Die [erste][letzte] Fixzinsperiode ist [kurz][lang], sie beginnt am **[Datum Beginn Fixzinsperiode einfügen]** und endet am **[Datum Ende Fixzinsperiode einfügen]** **[im Falle einer kurzen bzw. langen Fixzinsperiode einfügen: ([langer][kurzer] [erster][letzter] Kupon)].]** Der erste Fixzinszahlungstag ist der **[Datum erster Fixzinszahlungstag einfügen].]**

[Im Fall von festgelegten Fixzinsperioden einfügen: "Fixzinszahlungstag" bedeutet jeweils den Tag, der auf den Ablauf der festgelegten Fixzinsperiode von **[festgelegte Fixzinsperiode einfügen]** (jeweils eine "Fixzinsperiode") nach dem vorhergehenden Fixzinszahlungstag, oder im Fall des ersten Fixzinszahlungstags, nach dem Verzinsungsbeginn, folgt. **[Im Falle einer kurzen bzw. langen Fixzinsperiode einfügen:** Die [erste][letzte] Fixzinsperiode ist [kurz][lang], sie beginnt am **[Datum Beginn Fixzinsperiode einfügen]** und endet am **[Datum Ende Fixzinsperiode einfügen].]**

[Im Falle von festgelegten Variabelzinszahlungstagen einfügen: [Im Falle von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur CMS-linked oder mit Struktur Reverse-floating einfügen: "Variabelzinszahlungstag" bzw ein "Zinszahlungstag"] **[Im Falle von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating oder mit Struktur Fix-to-reverse-floating einfügen:** "Variabelzinszahlungstag" (und zusammen mit dem Fixzinszahlungstag, ein "Zinszahlungstag")] bedeutet **[festgelegte Variabelzinszahlungstage einfügen]**. **[Im Falle von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur CMS-linked oder mit Struktur Reverse-floating einfügen:** "Variabelzinsperiode" bzw eine "Zinsperiode"] **[Im Falle von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating oder mit Struktur Fix-to-reverse-floating einfügen:** "Variabelzinsperiode" (und zusammen mit der Fixzinsperiode, eine "Zinsperiode")]

bedeutet den Zeitraum ab dem **[Im Falle von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating oder mit Struktur Fix-to-reverse-floating einfügen:** Variabelverzinsungsbeginn] **[Im Fall von Struktur Reverse-floating mit CMS-linked oder mit Struktur fix-to-reverse-floating einfügen:** Verzinsungsbeginn] (einschließlich) bis zum ersten Variabelzinszahlungstag (ausschließlich) und jeden weiteren Zeitraum von einem Variabelzinszahlungstag (einschließlich) bis zum folgenden Variabelzinszahlungstag (ausschließlich). **[Im Falle einer kurzen bzw. langen Variabelzinsperiode einfügen:** Die [erste][letzte] Variabelzinsperiode ist [kurz][lang], sie beginnt am **[Datum Beginn Variabelzinsperiode einfügen]** und endet am **[Datum Ende Variabelzinsperiode einfügen]** **[im Falle einer kurzen bzw. langen Variabelzinsperiode einfügen:** ([langer][kurzer] [erster][letzter] Kupon)].] Der erste Variabelzinszahlungstag ist der **[Datum des ersten Variabelzinszahlungstags einfügen].]**

[Im Fall von festgelegten Variabelzinsperioden einfügen: **[Im Falle von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur CMS-linked oder mit Struktur Reverse-floating einfügen:** "Variabelzinszahlungstag" bzw ein "Zinszahlungstag"] **[Im Falle von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating oder mit Struktur Fix-to-reverse-floating einfügen:** "Variabelzinszahlungstag" (und zusammen mit dem Fixzinszahlungstag, ein "Zinszahlungstag")] bedeutet jeweils den Tag, der auf den Ablauf der festgelegten Variabelzinsperiode von **[festgelegte Variabelzinsperiode einfügen]** (jeweils eine **[Im Falle von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur CMS-linked oder mit Struktur Reverse-floating einfügen:** "Variabelzinsperiode" bzw eine "Zinsperiode"] **[Im Falle von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating oder mit Struktur Fix-to-reverse-floating einfügen:** "Variabelzinsperiode" und zusammen mit der Fixzinsperiode, eine "Zinsperiode") nach dem vorhergehenden Variabelzinszahlungstag, oder im Fall des ersten Variabelzinszahlungstags, nach dem **[Im Falle von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating oder mit Struktur Fix-to-reverse-floating einfügen:** Variabelverzinsungsbeginn] **[Im Fall von Struktur Reverse-floating mit CMS-linked oder mit Struktur fix-to-reverse-floating einfügen:** Verzinsungsbeginn], folgt. **[Im Falle einer kurzen bzw. langen Variabelzinsperiode einfügen:** Die [erste][letzte] Variabelzinsperiode ist [kurz][lang], sie beginnt am **[Datum Beginn Variabelzinsperiode einfügen]** und endet am **[Datum Ende Variabelzinsperiode einfügen].]**

[Im Fall von fix verzinslichen und variabel verzinslichen Schuldverschreibungen sowie im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit fixer Zinsperiode, einfügen:

Fällt ein Zinszahlungstag **[Im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit fixer Zinsperiode, einfügen:** betreffend die Fixzinsperiode] auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie in § 5 (2) definiert) ist, wird der Zahlungstermin:

[Bei Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]

[Bei Anwendung der Floating Rate Note Konvention ("FRN Convention") einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende Zinszahlungstag der jeweils letzte Geschäftstag des Monats, der **[Zahl einfügen]** Monate] **[die festgelegte Zinsperiode]** nach dem vorhergehenden anwendbaren Zinszahlungstag liegt.]

[Bei Anwendung der Folgender-Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben.]

[Im Falle der Anwendung der Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]

[Falls die Zinsperiode angepasst wird, einfügen:

Falls ein Zinszahlungstag **[Im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit fixer Zinsperiode, einfügen:** in der Fixzinsperiode] (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die Zinsperiode entsprechend angepasst.]

[Falls die Zinsperiode nicht angepasst wird, einfügen:

Falls ein Zinszahlungstag **[Im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit fixer Zinsperiode, einfügen:** in der Fixzinsperiode] (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die Zinsperiode nicht entsprechend angepasst. Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verschiebung zu verlangen.]]

[Im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit variabler Zinsperiode, einfügen:

Fällt ein Zinszahlungstag betreffend die variable Zinsperiode auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie in § 5 (2) definiert) ist, wird der Zahlungstermin:

[Bei Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]

[Bei Anwendung der Floating Rate Note Konvention ("FRN Convention") einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende Zinszahlungstag der jeweils letzte Geschäftstag des Monats, der **[[Zahl einfügen]** Monate] [die festgelegte Zinsperiode] nach dem vorhergehenden anwendbaren Zinszahlungstag liegt.]

[Bei Anwendung der Folgender-Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben.]

[Im Falle der Anwendung der Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]]

[Falls die Zinsperiode angepasst wird, einfügen:

Falls ein Zinszahlungstag in der variablen Zinsperiode (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die Zinsperiode entsprechend angepasst.]

[Falls die Zinsperiode nicht angepasst wird, einfügen:

Falls ein Zinszahlungstag in der variablen Zinsperiode (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die Zinsperiode nicht entsprechend angepasst. Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verschiebung zu verlangen.]]

([7]) [Im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating oder Struktur Fix-to-reverse-floating, einfügen: (a) **Zinstagequotient für einen beliebigen Zeitraum mit fixer Verzinsung.** "Zinstagequotient" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum mit fixer Verzinsung (der "Zinsberechnungszeitraum") **[Anwendbare Zinsberechnungsmethode einfügen:** [Actual/Actual (ICMA)] [30/360] [30E/360 oder Eurobond Basis] [Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA)] [Actual/365 (Fixed)] [Actual/360]]):

[Im Falle der Anwendung von Actual/Actual (ICMA) einfügen:

- (i) Falls der Zinsberechnungszeitraum gleich oder kürzer als die Zinsperiode ist, innerhalb welcher er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch das Produkt (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode und (B) der Anzahl der Zinsperioden in einem Jahr.
- (ii) Falls der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Zinsperiode ist, die Summe: (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die Zinsperiode fällt, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) die Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr, und (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die nächste Zinsperiode fällt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) die Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr.]

[Im Falle der Anwendung von 30/360 einfügen:

Die Anzahl von Tagen im jeweiligen Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste

Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

[Im Falle der Anwendung von 30E/360 oder Eurobond Basis einfügen:

Die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (es sei denn, im Fall des letzten Zinsberechnungszeitraumes fällt der Endfälligkeitstag auf den letzten Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt).]

[Im Falle der Anwendung von Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (i) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365).]

[Im Falle der Anwendung von Actual/365 (Fixed) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.]

[Im Falle der Anwendung von Actual/360 einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360.]]

[Im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating oder Struktur Fix-to-reverse-floating, einfügen: (b) Zinstagequotient für einen beliebigen Zeitraum mit variabler Verzinsung.] **[Im Fall von fix verzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen (ausgenommen mit Struktur Fix-to-floating oder Struktur Fix-to-reverse-floating), einfügen:** Zinstagequotient.] "Zinstagequotient" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum **[im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating oder Struktur Fix-to-reverse-floating, einfügen:** mit variabler Verzinsung] (der "Zinsberechnungszeitraum") **[Anwendbare Zinsberechnungsmethode einfügen:** ([Actual/Actual (ICMA)] [30/360] [30E/360 oder Eurobond Basis] [Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA)] [Actual/365 (Fixed)] [Actual/360])]:

[Im Falle der Anwendung von Actual/Actual (ICMA) einfügen:

- (i) Falls der Zinsberechnungszeitraum gleich oder kürzer als die Zinsperiode ist, innerhalb welcher er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch das Produkt (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode und (B) der Anzahl der Zinsperioden in einem Jahr.
- (ii) Falls der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Zinsperiode ist, die Summe: (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die Zinsperiode fällt, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) die Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr, und (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die nächste Zinsperiode fällt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) die Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr.]

[Im Falle der Anwendung von 30/360 einfügen:

Die Anzahl von Tagen im jeweiligen Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

[Im Falle der Anwendung von 30E/360 oder Eurobond Basis einfügen:

Die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (es sei denn, im Fall des letzten Zinsberechnungszeitraumes fällt der Endfälligkeitstag auf den letzten Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt).]

[Im Falle der Anwendung von Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (i) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365).]

[Im Falle der Anwendung von Actual/365 (Fixed) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.]

[Im Falle der Anwendung von Actual/360 einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360.]

**§ 4
(Rückzahlung)**

[Im Fall von Rückzahlung bei Endfälligkeit, einfügen:

(1) **Rückzahlung bei Endfälligkeit.** Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen zu ihrem Rückzahlungsbetrag von **[Rückzahlungsbetrag (mindestens 100%) einfügen]**% des Nennbetrags (der "Rückzahlungsbetrag") am **[Endfälligkeitstag einfügen]** (der "Endfälligkeitstag") zurückgezahlt.]

[Im Fall von fixverzinslichen Schuldverschreibungen und falls Teiltilgung anwendbar ist, einfügen:

(1) **Teiltilgung.** Die Schuldverschreibungen werden ab dem **[Teiltilgungsbeginn einfügen]** **[relevanten Teiltilgungszeitraum einfügen:** [halbjährlich] [jährlich] **[anderen Teiltilgungszeitraum einfügen]** durch Zahlung eines Teiltilgungsbetrags von **[Teiltilgungsbetrag einfügen]** % des Nennbetrags (der "Teiltilgungsbetrag") je Schuldverschreibung jeweils zum **[Teiltilgungstage einfügen]** (jeweils ein "Teiltilgungstag") zurückgezahlt. Endfälligkeitstag ist der **[Endfälligkeitstag einfügen].]**

[Falls vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin vorgesehen ist, einfügen:

(2) **Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.** Die Emittentin kann, [zum] [zu jedem] **[Wahlrückzahlungstag(e) (Call) einfügen]** ([der] [jeweils ein] "Wahlrückzahlungstag (Call)") die Schuldverschreibungen insgesamt oder teilweise kündigen und zu ihrem Wahlrückzahlungsbetrag (Call) (wie nachstehend definiert) **[im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** zuzüglich bis zum Wahlrückzahlungstag (Call) aufgelaufener Zinsen] zurückzahlen, nachdem sie die Anleihegläubiger mindestens **[Kündigungsfrist einfügen]** Geschäftstage vor dem Wahlrückzahlungstag (Call) gemäß § 10 benachrichtigt hat (wobei diese Erklärung den für die Rückzahlung der Schuldverschreibungen festgelegten Wahlrückzahlungstag (Call) angeben muss).]

[Falls keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin vorgesehen ist, einfügen:

(2) **Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.** Die Emittentin ist nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen.]

[Falls vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger vorgesehen ist, einfügen:

(3) **Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger.** Sofern ein Anleihegläubiger der Emittentin die entsprechende Absicht in Form einer schriftlichen Ausübungserklärung (entsprechende Formulare sind bei der Emittentin erhältlich) mindestens **[Kündigungsfrist einfügen]** Geschäftstage im Voraus mitteilt, hat die Emittentin die entsprechenden Schuldverschreibungen am **[Wahlrückzahlungstag (Put) einfügen]** (jeweils ein "Wahlrückzahlungstag (Put)") zu ihrem Wahlrückzahlungsbetrag (Put) (wie nachstehend definiert) **[im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** zuzüglich bis zum maßgeblichen Wahlrückzahlungstag (Put) aufgelaufener Zinsen] zurückzuzahlen. Ein Widerruf einer erfolgten Ausübung dieses Rechts ist nicht möglich.

Falls die Ausübungserklärung am letzten Tag der Kündigungsfrist vor dem Wahlrückzahlungstag (Put) nach 17:00 Uhr Wiener Zeit bei der Emittentin eingeht, ist das Wahlrecht nicht wirksam ausgeübt. Die Ausübungserklärung hat anzugeben: (i) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen, für die das Wahlrecht ausgeübt wird; und (ii) die ISIN dieser Schuldverschreibungen (soweit vergeben). Für die Ausübungserklärung kann ein Formular, wie es bei der Emittentin erhältlich ist, verwendet werden. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen, für welche das Wahlrecht ausgeübt worden ist, erfolgt nur gegen Lieferung der Schuldverschreibungen an die Emittentin oder deren Order.]

[Falls keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger vorgesehen ist, einfügen:

(3) **Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger.** Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen zu kündigen und die vorzeitige Rückzahlung zu verlangen.]

[Falls Definitionen anwendbar, einfügen:

(4) **Definitionen:**

[Sofern anwendbar, nur im Falle von Nullkupon Schuldverschreibungen einfügen: "Amortisationsbetrag" meint den vorgesehenen Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibung am Endfälligkeitstag, abgezinst mit einem jährlichen Satz (als Prozentsatz ausgedrückt), der von der Emittentin wie folgt berechnet wird: Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen abgezinst auf den Emissionspreis am Begebungstag auf Basis einer jährlichen Verzinsung unter Berücksichtigung bereits aufgelaufener Zinsen, wobei das Ergebnis kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet wird. Ist eine solche Rechnung für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr aufzustellen, so liegt ihr der Zinstagequotient (wie nachstehend definiert) zugrunde.]

[Falls Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin anwendbar ist, einfügen: "Wahlrückzahlungsbetrag (Call)" meint **[sofern anwendbar, nur im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen:** den Amortisationsbetrag der Schuldverschreibungen (wie vorstehend definiert)] **[Wahlrückzahlungsbetrag (-beträge) (Call) für die maßgeblichen Wahlrückzahlungstag(e) (Call) einfügen] [falls keine Wahlrückzahlungsbetrag (-beträge) (Call) anwendbar sind, einfügen (nur im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen anwendbar):** den Nennbetrag der Schuldverschreibungen].]

[Falls Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger anwendbar ist, einfügen: "Wahlrückzahlungsbetrag (Put)" meint **[sofern anwendbar, nur im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen:** den Amortisationsbetrag der Schuldverschreibungen (wie vorstehend definiert)] **[Wahlrückzahlungsbetrag (-beträge) (Put) für die maßgeblichen Wahlrückzahlungstag(e) (Put) einfügen] [falls keine Wahlrückzahlungsbetrag (-beträge) (Put) anwendbar sind, einfügen (nur im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen anwendbar):** den Nennbetrag der Schuldverschreibungen].]

[im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen, einfügen:

"Zinstagequotient" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum (der "Zinsberechnungszeitraum") **[Anwendbare Zinsberechnungsmethode einfügen:** ([Actual/Actual (ICMA)] [30/360] [30E/360 oder Eurobond Basis] [Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA)] [Actual/365 (Fixed)] [Actual/360]):

[Im Falle der Anwendung von Actual/Actual (ICMA) einfügen:

- (i) Falls der Zinsberechnungszeitraum gleich oder kürzer als die Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode ist, innerhalb welcher er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch das Produkt (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode und (B) der Anzahl der Aufzinsungsperioden bzw. Diskontierungsperioden in einem Jahr.
- (ii) Falls der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode ist, die Summe: (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode fällt, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode und (y) die Anzahl von Aufzinsungsperioden bzw. Diskontierungsperioden in einem Jahr, und (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die nächste Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode fällt, geteilt durch das Produkt von (x) der

tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Aufzinsungsperiode bzw Diskontierungsperiode und (y) die Anzahl von Aufzinsungsperioden bzw Diskontierungsperioden in einem Jahr.]]

[Im Falle der Anwendung von 30/360 einfügen:

Die Anzahl von Tagen im jeweiligen Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist)).]]

[Im Falle der Anwendung von 30E/360 oder Eurobond Basis einfügen:

Die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (es sei denn, im Fall des letzten Zinsberechnungszeitraumes fällt der Endfälligkeitstag auf den letzten Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt).]]

[Im Falle der Anwendung von Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (i) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365).]]

[Im Falle der Anwendung von Actual/365 (Fixed) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.]]

[Im Falle der Anwendung von Actual/360 einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360.]]

**§ 5
(Zahlungen)**

(1) **Zahlungen.** Zahlungen auf Kapital **[im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** und Zinsen] auf die Schuldverschreibungen erfolgen bei Fälligkeit vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften in der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am entsprechenden Fälligkeitstag die Währung des Staates der festgelegten Währung ist. Die Zahlung von Kapital **[im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** und Zinsen] erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften, über die Zahlstelle zur Weiterleitung an die Verwahrstelle oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den Anleihegläubiger depotführende Stelle.

(2) **Geschäftstag.** Fällt der Endfälligkeitstag **[im Fall von fixverzinslichen Schuldverschreibungen und falls Teiltilgung anwendbar ist, einfügen:** oder ein Teiltilgungstag] (wie in § 4 (1) definiert) in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, hat der Anleihegläubiger - unbeschadet der Bestimmungen der **[im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** Zinsperiode] **[im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen, einfügen:** Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode] - keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Geschäftstag am jeweiligen Ort und ist nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verspätung zu verlangen.

"Geschäftstag" ist jeder Tag (außer einem Samstag und einem Sonntag) an dem **[falls (ein) maßgebliche(s) Finanzzentrum (oder -zentren) angegeben wird/werden, einfügen:** die Banken in **[maßgeblichen Finanzzentrum einfügen]** für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) geöffnet sind] **[falls die festgelegte Währung (oder eine der festgelegten Währungen) Euro ist bzw falls nur oder zusätzlich TARGET2 angegeben wird, einfügen:** [und] alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Teile des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems ("TARGET2") in Betrieb sind].

(3) **Bezugnahmen auf Kapital.** Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf "Kapital" schließen den **[im Fall von Rückzahlung bei Endfälligkeit einfügen:** Rückzahlungsbetrag] **[im Fall von fixverzinslichen**

Schuldverschreibungen und falls Teiltilgung anwendbar ist, einfügen: jeden Teiltilgungsbetrag] **[falls Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin anwendbar ist, einfügen:**, den Wahlrückzahlungsbetrag (Call)] **[falls Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger anwendbar ist, einfügen:**, den Wahlrückzahlungsbetrag (Put)] sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge mit ein.

§ 6 (Steuern)

(1) Die Emittentin haftet nicht für und ist nicht zur Zahlung irgendwelcher Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzüge und sonstiger Kosten verpflichtet, welche für den Anleihegläubiger zur Anwendung gelangen können oder könnten.

(2) Alle in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge werden unter Abzug oder Einbehalt von Steuern, Abgaben oder amtlichen Gebühren gleich welcher Art, gezahlt, falls der Abzug oder Einbehalt verpflichtend vorgeschrieben ist. In diesem Fall werden keine zusätzlichen Beträge in Bezug auf diesen Abzug oder Einbehalt geleistet.

§ 7 (Verjährung)

Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen verjähren, sofern sie nicht innerhalb von **[Verjährungsfrist für Kapital einfügen:** [zehn] **[andere Zahl einfügen]]** Jahren (im Falle des Kapitals) **[im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** und innerhalb von **[Verjährungsfrist für Zinsen einfügen:** [drei] **[andere Zahl einfügen]]** Jahren (im Falle von Zinsen)] ab dem Tag der Fälligkeit geltend gemacht werden.

§ 8 (Beauftragte Stellen)

(1) **Bestellung.** Die **[im Fall von fixverzinslichen und Nullkupon-Schuldverschreibungen, einfügen:** Zahlstelle (die "Zahlstelle" oder eine "beauftragte Stelle") lautet] **[im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** Zahlstelle und die Berechnungsstelle (die "Zahlstelle" und die "Berechnungsstelle", zusammen die "beauftragten Stellen") lauten]:

Zahlstelle: **[bezeichnete Zahlstelle(n) einfügen]**

[im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:
Berechnungsstelle: **[bezeichnete Berechnungsstelle einfügen]]**

(2) **Änderung der Bestellung oder Abberufung.** Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt eine Zahlstelle **[im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** und eine Berechnungsstelle] unterhalten, behält sich aber das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer beauftragten Stelle zu ändern oder zu beenden und/oder zusätzliche oder andere Zahlstellen **[im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** und/oder Berechnungsstellen] im EWR zu bestellen. Änderungen in Bezug auf die Zahlstelle **[im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** und die Berechnungsstelle] werden den Anleihegläubigern gemäß § 10 mitgeteilt.

(3) **Beauftragte der Emittentin.** Jede beauftragte Stelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Anleihegläubigern begründet.

(4) **Verbindlichkeit der Festsetzungen.** Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Emittentin [,][und/oder] einer Zahlstelle **[im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** und/oder der Berechnungsstelle] für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle(n) und die Anleihegläubiger bindend.

(5) **Haftungsausschluss.** Soweit gesetzlich zulässig, übernimmt (übernehmen) die Zahlstelle(n) **[im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** und die Berechnungsstelle] keine Haftung für irgendeinen Irrtum oder eine Unterlassung oder irgendeine darauf beruhende nachträgliche Korrektur in der Berechnung oder Veröffentlichung irgendeines Betrags oder einer

Festlegung in Bezug auf die Schuldverschreibungen, sei es auf Grund von Fahrlässigkeit oder aus sonstigen Gründen.

§ 9

(Begebung weiterer Schuldverschreibungen. Rückkauf.)

(1) **Begebung weiterer Schuldverschreibungen.** Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Kalendertags der Begebung[.][und/oder] des Emissionspreises [*im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:* und/oder des ersten Zinszahlungstags]) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" entsprechend auszulegen ist.

(2) **Rückkauf.** Die Emittentin und jedes ihrer Tochterunternehmen sind berechtigt, Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig (zB durch Privatkauf) zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder eingezogen und entwertet werden.

§ 10

(Mitteilungen)

(1) **Bekanntmachung.** Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen sind auf der Website der Emittentin ("www.rvs.at") und – soweit gesetzlich zwingend erforderlich - in den gesetzlich bestimmten Medien zu veröffentlichen und jede derartig erfolgte Mitteilung gilt am fünften Tag nach der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen am fünften Tag nach der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

(2) **Mitteilung über die Verwahrstelle:** Die Emittentin ist berechtigt, eine Veröffentlichung gemäß § 10 (1) durch eine schriftliche Mitteilung an die Verwahrstelle zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu ersetzen. Jede derartige Bekanntmachung gilt am fünften Geschäftstag nach dem Tag der Mitteilung an die Verwahrstelle als wirksam.

(3) **Form der von Anleihegläubigern zu machenden Mitteilungen:** Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen der Anleihegläubiger an die Emittentin gelten als wirksam erfolgt, wenn sie der Emittentin oder der Zahlstelle (zur Weiterleitung an die Emittentin) in schriftlicher Form in der deutschen Sprache persönlich übergeben oder per Brief übersandt werden. Der Anleihegläubiger muss einen die Emittentin zufriedenstellenden Nachweis über die von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen erbringen. Dieser Nachweis kann (i) in Form einer Bestätigung durch die Verwahrstelle oder die Depotbank, bei der der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, dass der Anleihegläubiger zum Zeitpunkt der Mitteilung Anleihegläubiger der betreffenden Schuldverschreibungen ist, oder (ii) auf jede andere geeignete Weise erfolgen. "**Depotbank**" bezeichnet jedes Kreditinstitut oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei dem der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich das der Verwahrstelle.

§ 11

(Salvatorische Klausel)

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen in Kraft.

§ 12

(Anwendbares Recht. Gerichtsstand. Erfüllungsort)

(1) **Anwendbares Recht.** Die Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Privatrechtes, soweit dies die Anwendung fremden Rechts zur Folge hätte.

(2) **Gerichtsstand.** Ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstigen Verfahren sind die für [*den maßgeblichen Gerichtsstand einfügen:* [5020 Salzburg] [*anderen Gerichtsstand (Postleitzahl und Ort) einfügen*]] in Handelssachen sachlich zuständigen Gerichte. Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes können ihre Ansprüche auch bei allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen.

(3) **Erfüllungsort.** Erfüllungsort ist der Sitz der Emittentin in Salzburg, Österreich.

**Option 2 -
Emissionsbedingungen
für
gewöhnliche nicht nachrangige (*ordinary senior*)
Schuldverschreibungen**

§ 1

(Währung. Stückelung. Form. Zeichnung. Sammelurkunde. Verwahrung)

(1) **Währung. Stückelung. Form.** Diese **[im Falle der Angabe der konkreten Tranche einfügen: [Tranchennummer einfügen]** Tranche der] Serie von Schuldverschreibungen (die "Schuldverschreibungen") wird von der Raiffeisenverband Salzburg eGen (die "Emittentin") in **[Währung einfügen]** (die "Währung") **[im Falle einer Daueremission, einfügen: als Daueremission ab dem] [im Falle keiner Daueremission einfügen: am] [(Erst-)Begebungstag einfügen]** (der "Begebungstag") begeben. Die Serie von Schuldverschreibungen ist eingeteilt in Stückelungen im Nennbetrag (oder den Nennbeträgen) von **[Nennbetrag (oder Nennbeträge) einfügen]** (jeweils ein "Nennbetrag") und weist einen Gesamtnennbetrag von **[im Falle einer Daueremission einfügen: bis zu] [Gesamtnennbetrag einfügen]** auf. Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber (jeweils ein "Anleihegläubiger").

(2) **Zeichnung.** Die Zeichnung erfolgt zum Emissionspreis, der **[im Falle einer Daueremission einfügen: zum Begebungstag] [(Erst-) Emissionspreis einfügen]** beträgt **[im Falle einer Daueremission einfügen: und danach laufend an die Marktgegebenheiten angepasst wird] [im Fall eines Mindestzeichnungsbetrags in Höhe des Nennbetrags einfügen: im Ausmaß von zumindest dem Nennbetrag] [Im Falle eines Mindestzeichnungsbetrags einfügen: zum Mindestzeichnungsbetrag von [Mindestzeichnungsbetrag einfügen]] [Im Falle eines Höchstzeichnungsbetrags einfügen: und höchstens zum Höchstzeichnungsbetrag von [Höchstzeichnungsbetrag einfügen]].**

(3) **Sammelurkunde.** Jede Serie der Schuldverschreibungen wird zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde (*classical global note*) (die "Sammelurkunde") gemäß § 24 lit b Depotgesetz idgF ohne Zinsscheine verbrieft, die von der oder für die Emittentin unterzeichnet wurde. Ein Anspruch auf Einzelverbriefung oder Ausfolgung einzelner Urkunden oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.

(4) **Verwahrung.** Jede Sammelurkunde (*classical global note*) wird **[im Fall von Eigenverwahrung einfügen: von der Emittentin und gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt] von der Wertpapiersammelbank der OeKB CSD GmbH mit der Geschäftsanschrift Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich (die "Verwahrstelle") verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind.**

§ 2

(Status)

(1) Die Schuldverschreibungen stellen Instrumente Berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten (wie nachstehend definiert) dar.

Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die im Fall der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin den gleichen Rang untereinander und den gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin haben, ausgenommen jene Instrumente oder Verbindlichkeiten, die gesetzlich bevorrechtigt oder nachrangig sind.

(2) Forderungen der Emittentin dürfen nicht gegen Rückzahlungspflichten der Emittentin gemäß diesen Schuldverschreibungen aufgerechnet werden und für die Schuldverschreibungen dürfen keine vertraglichen Sicherheiten durch die Emittentin oder einen Dritten bestellt werden.

(3) Nachträglich können der Rang der Schuldverschreibungen nicht geändert sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden.

(4) Vor einer Insolvenz oder Liquidation der Emittentin kann die Abwicklungsbehörde gemäß den anwendbaren Bankenabwicklungsgesetzen die Verbindlichkeiten der Emittentin gemäß den Schuldverschreibungen (bis auf Null) herabschreiben, sie in Anteile oder andere Eigentumstitel der Emittentin umwandeln, jeweils insgesamt oder teilweise, oder andere Abwicklungsinstrumente oder -maßnahmen anwenden, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) eines Aufschubs oder einer Übertragung der Verbindlichkeiten auf ein anderes Unternehmen, einer Änderung der Emissionsbedingungen oder einer Kündigung der Schuldverschreibungen.

(5) Definitionen:

"**BaSAG**" bezeichnet das österreichische Sanierungs- und Abwicklungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Bestimmungen im BaSAG umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Bestimmungen von Zeit zu Zeit ändern oder ersetzen.

"**CRR**" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (*Capital Requirements Regulation*) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Artikel der CRR umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Artikel jeweils ändern oder ersetzen.

"**Instrumente Berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten**" bezeichnet alle (direkt begebenen) Schuldtitel der Emittentin, die zu Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten gemäß Artikel 72b CRR und/oder § 100 Abs 2 BaSAG zählen, die in dem Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (*minimum requirement for own funds and eligible liabilities – MREL*) gemäß BaSAG enthalten sind, einschließlich aller Schuldtitel, die aufgrund von Übergangsbestimmungen zu den Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten der CRR und/oder des BaSAG zählen.

"**Abwicklungsbehörde**" bezeichnet die Behörde gemäß Artikel 4 Abs 1 Z 130 CRR, die für eine Abwicklung der Emittentin auf Einzel- und/oder konsolidierter Ebene verantwortlich ist.

**§ 3
(Zinsen)**

[Im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen:]

Es erfolgen keine periodischen Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen.]

[Im Fall von fixverzinslichen Schuldverschreibungen einfügen:]

[Im Fall eines gleichbleibenden Zinssatzes einfügen:]

(1) **[Zinssatz] [Fixzinsbetrag]**. Diese Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren **[im Fall einer Teiltilgung einfügen]**: ausstehenden (dh um bereits von der Emittentin bezahlte Teiltilgungsbeträge verringerten) Nennbetrag jährlich mit **[Im Falle eines Zinssatzes einfügen]**: einem Zinssatz von **[Zinssatz einfügen]**% *per annum* (der "**Zinssatz**") **[Im Falle eines Fixzinsbetrags einfügen]**: einem jährlichen Fixzinsbetrag von **[Fixzinsbetrag einfügen]** (der "**Fixzinsbetrag**") ab dem **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (einschließlich) (der "**Verzinsungsbeginn**") bis zum Endfälligkeitstag (wie in § 4 (1) definiert) (ausschließlich) verzinst. Die Laufzeit (die "**Laufzeit**") der Schuldverschreibungen beginnt am Begebungstag (einschließlich) und endet mit dem Ablauf des dem Endfälligkeitstag vorausgehenden Tages (einschließlich).]

[Im Fall von Stufenzinssatz einfügen:]

(1) **Zinssatz**. Diese Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren **[im Fall einer Teiltilgung einfügen]**: ausstehenden (dh um bereits von der Emittentin bezahlte Teiltilgungsbeträge verringerten) Nennbetrag jährlich mit den für die jeweilige Zinsperiode maßgeblichen Zinssätzen (jeweils ein "**Zinssatz**") wie nachstehend angegeben ab dem **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (einschließlich) (der "**Verzinsungsbeginn**") bis zum Endfälligkeitstag (wie in § 4 (1) definiert) (ausschließlich) verzinst. Die Laufzeit (die "**Laufzeit**") der Schuldverschreibungen beginnt am Begebungstag (einschließlich) und endet mit dem Ablauf des dem Endfälligkeitstag vorausgehenden Tages (einschließlich).

Zinsperiode

Zinssatz

[]	[]% per annum
[]	[]% per annum]]

[Im Fall von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen:

(1)(a) **Verzinsung.** Diese Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und anschließend von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum unmittelbar folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) mit dem Zinssatz (wie nachstehend definiert) verzinst.

(1)(b) **Zinssatz.** Der Zinssatz (der "**Zinssatz**") für jede Zinsperiode (wie in § 3 ([6]) definiert) entspricht der Zinsberechnungsbasis (wie nachstehend definiert), **[im Falle eines Hebelfaktors einfügen:** multipliziert mit **[Hebelfaktor einfügen].]** **[Im Falle einer Marge je nach Vorzeichen einfügen:** [zuzüglich] [abzüglich] **[Marge einfügen]**% per annum] (und ist in jedem Fall größer oder gleich null).

[Im Falle eines Maximal- und/oder Mindestzinssatzes einfügen:

[Maximalzinssatz] [und] **[Mindestzinssatz].** Der Zinssatz ist durch **[im Falle eines Maximalzinssatzes einfügen:** den Maximalzinssatz von **[Maximalzinssatz einfügen]]** [und] **[im Falle eines Mindestzinssatzes einfügen:** den Mindestzinssatz von **[Mindestzinssatz einfügen]]** begrenzt.]]

[Im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen:

(1)(a) **Verzinsung.** Diese Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und anschließend von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum unmittelbar folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich), längstens aber bis zum **[Verzinsungsende einfügen]** (ausschließlich) gemäß der in Abs (1)(b) dargestellten Formel zur Errechnung des Zinssatzes (der "**Zinssatz**") verzinst.

[Für strukturiert verzinsliche Schuldverschreibungen mit Struktur CMS-linked einfügen:

(1)(b) **Zinssatz.** Der Zinssatz dieser Schuldverschreibungen mit Struktur CMS-linked handelt, errechnet sich wie folgt (der Zinssatz ist in jedem Fall größer oder gleich null):

[[Faktor einfügen] mal] **[Swapsatz 1 einfügen]** **[gegebenenfalls Swapsatz 2 einfügen:** minus **[Swapsatz 2 einfügen]]** per annum wie jeweils gemäß der Swapsatzberechnungsbasis festgestellt]

[Für strukturiert verzinsliche Schuldverschreibungen mit Struktur Reverse-floating einfügen:

(1)(b) **Zinssatz.** Der Zinssatz dieser Schuldverschreibungen mit Struktur reverse floating handelt, errechnet sich wie folgt (der Zinssatz ist in jedem Fall größer oder gleich null):

[Minuend einfügen] minus **[[Faktor einfügen]** mal] Zinsberechnungsbasis (wie nachstehend definiert) per annum]

[Für strukturiert verzinsliche Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating einfügen:

(1)(b) **Zinssatz.** Der Zinssatz errechnet sich wie folgt:

(i) In der Zinsperiode vom **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (einschließlich) bis **[Fixverzinsungsende einfügen]** werden die Schuldverschreibungen mit dem Fixzinssatz von **[Fixzinssatz einfügen]** (der "**Fixzinssatz**") verzinst.

(ii) Danach werden die Schuldverschreibungen mit einem variablen Zinssatz (der "**variable Zinssatz**") verzinst, der sich wie folgt berechnet (der Zinssatz ist in jedem Fall größer oder gleich null):

[im Falle von Zinsberechnungsbasis einfügen: Zinsberechnungsbasis (wie nachstehend definiert), **[im Falle eines Hebelfaktors einfügen:** multipliziert mit **[Hebelfaktor einfügen]]** **[Im Falle einer Marge je nach Vorzeichen einfügen:** [zuzüglich][abzüglich] **[Marge einfügen]**% per annum.]

[im Falle von Swapberechnungsbasis einfügen: Swapsatzberechnungsbasis (wie nachstehend definiert), **[im Falle von Swapberechnungsbasis einfügen:** **[Faktor einfügen]** [mal] **[Swapsatz 1 einfügen]** **[gegebenenfalls Swapsatz 2 einfügen:** minus **[Swapsatz 2 einfügen]]** per annum wie jeweils gemäß der Swapsatzberechnungsbasis festgestellt].]]

[Für strukturiert verzinsliche Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-reverse-floating einfügen:

(1)(b) **Zinssatz.** Der Zinssatz errechnet sich wie folgt (der Zinssatz ist in jedem Fall größer oder gleich null):

- (i) In der Zinsperiode vom **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (einschließlich) bis **[Fixverzinsungsende einfügen]** (einschließlich) werden die Schuldverschreibungen jährlich mit dem Fixzinssatz von **[Fixzinssatz einfügen]** (der "Fixzinssatz") verzinst.
- (ii) Danach werden die Schuldverschreibungen mit einem variablen Zinssatz (der "variable Zinssatz") verzinst, der sich wie folgt berechnet:
[Minuend einfügen] minus **[[Faktor einfügen]** mal] Zinsberechnungsbasis (wie nachstehend definiert) *per annum*

[Im Falle eines Maximal- und/oder Mindestzinssatzes einfügen:

[Maximalzinssatz] **[und]** **[Mindestzinssatz]**. Der Zinssatz ist durch **[im Falle eines Maximalzinssatzes einfügen:** den Maximalzinssatz von **[Maximalzinssatz einfügen]**] **[und]** **[im Falle eines Mindestzinssatzes einfügen:** den Mindestzinssatz von **[Mindestzinssatz einfügen]**] begrenzt.]]

[Im Fall von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen und falls im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen "Zinsberechnungsbasis" anwendbar ist, einfügen:

(1)(c) **Zinsberechnungsbasis.** "Zinsberechnungsbasis" ist

[Im Falle der Anwendung von ISDA-Feststellung einfügen: der jeweilige ISDA Zinssatz (wie nachstehend definiert).

"ISDA Zinssatz" bezeichnet einen Zinssatz, welcher der variablen Verzinsung entspricht, die von der Berechnungsstelle unter einem Zins-Swap-Geschäft bestimmt würde, bei dem die Berechnungsstelle ihre Verpflichtungen aus diesem Swap-Geschäft gemäß einer vertraglichen Vereinbarung ausübt, welche die von der International Swap and Derivatives Association, Inc. veröffentlichten 2000 ISDA-Definitionen und 1998 ISDA-Euro-Definitionen, jeweils wie bis zum Begebungstag der ersten Serie von Schuldverschreibungen ergänzt und aktualisiert (die "ISDA-Definitionen"), einbezieht.

Wobei:

- (i) die variable Verzinsungsoption (in den ISDA-Definitionen: "Floating Rate Option" genannt) wie folgt lautet: **[variable Verzinsungsoption einfügen]**;
- (ii) die vorbestimmte Laufzeit (in den ISDA-Definitionen: "Designated Maturity" genannt) wie folgt lautet: **[vorbestimmte Laufzeit einfügen]**;
- (iii) der jeweilige Neufeststellungstag (in den ISDA-Definitionen: "Reset Date" genannt) wie folgt lautet: **[Neufeststellungstag einfügen]**.

Im Rahmen dieses Unterabschnitts bedeuten "variable Verzinsung", "Berechnungsstelle", "variable Verzinsungsoption", "vorbestimmte Laufzeit" und "Neufeststellungstag" dasselbe wie in den ISDA-Definitionen.]

[Im Falle der Anwendung von Bildschirmfeststellung einfügen:

Der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*) für Einlagen in **[Währung einfügen]** wie auf der Bildschirmseite (wie nachstehend definiert) gegen 11:00 Uhr (**[im Falle von LIBOR einfügen:** Londoner] **[im Falle von EURIBOR oder €STR einfügen:** Brüsseler] Ortszeit) (die "festgelegte Zeit") am **[im Falle von LIBOR einfügen:** zweiten Londoner Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode] **[im Falle von EURIBOR oder €STR einfügen:** zweiten Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode] (jeweils ein "Zinsfeststellungstag") angezeigt, wie von der Berechnungsstelle festgestellt. Wenn fünf oder mehr solcher Angebotssätze auf der Bildschirmseite verfügbar sind, werden der höchste Angebotssatz (oder wenn mehrere höchste Angebotssätze vorhanden sind, nur einer dieser Angebotssätze) und der niedrigste Angebotssatz (oder, wenn mehrere niedrigste Angebotssätze vorhanden sind, nur einer dieser Angebotssätze) von der Berechnungsstelle zum Zwecke der Bestimmung des arithmetischen Mittels der Angebotssätze außer Betracht gelassen.

"Bildschirmseite" meint die **[Bildschirmseite einfügen]**.

Sollte der Angebotssatz zur festgelegten Zeit nicht auf der Bildschirmseite erscheinen wird die Berechnungsstelle von je einer Geschäftsstelle der vier Banken mit der größten Bilanzsumme, deren

Angebotssätze zur Bestimmung des zuletzt auf der Bildschirmseite erschienenen Referenzzinssatzes verwendet wurden (die "**Referenzbanken**") deren Angebotssätze (ausgedrückt als Prozentsatz p.a.) für Einlagen in der Währung für die jeweilige Zinsperiode gegenüber führenden Banken [**im Falle von LIBOR einfügen:** im Londoner Interbanken-Markt] [**im Falle von EURIBOR oder €STR einfügen:** in der Euro-Zone] (der "**relevante Markt**") etwa zur festgelegten Zeit am Zinsfeststellungstag anfordern. Falls zumindest zwei Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Angebotssatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet [**im Falle von EURIBOR oder €STR einfügen:** auf das nächste tausendstel Prozent, wobei ab 0,0005 aufzurunden ist] [**in allen anderen Fällen einfügen:** auf- oder abgerundet auf das nächste einhunderttausendstel Prozent, wobei ab 0,000005 aufgerundet wird]) der ermittelten Angebotssätze.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennt, wird der Angebotssatz für die betreffende Zinsperiode wie folgt berechnet:

Der Angebotssatz entspricht dem arithmetischen Mittel (gegebenenfalls gerundet wie oben beschrieben) jener Sätze, die die Berechnungsstelle von den ausgewählten Referenzbanken zur festgelegten Zeit am betreffenden Zinsfeststellungstag für Einlagen in der Währung für die betreffende Zinsperiode für die Emittentin angeboten bekommt.

Falls nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, dann soll der Angebotssatz für die betreffende Zinsperiode der Angebotssatz für Einlagen in der Währung für die betreffende Zinsperiode oder das arithmetische Mittel (gerundet wie oben beschrieben) der Angebotssätze für Einlagen in der Währung für die betreffende Zinsperiode sein, den bzw die eine oder mehrere Banken der Berechnungsstelle als Sätze bekannt geben, die sie an dem betreffenden Zinsfeststellungstag gegenüber führenden Banken am relevanten Markt nennen (bzw den diese Banken gegenüber der Berechnungsstelle nennen).

Für den Fall, dass der Angebotssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen ermittelt werden kann, ist der Angebotssatz jener Angebotssatz, bzw das arithmetische Mittel der Angebotssätze, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden.

[Im Falle von EURIBOR oder €STR einfügen: "Euro-Zone" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25.3.1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992), den Amsterdamer Vertrag vom 2.10.1997 und den Vertrag von Lissabon vom 13.12.2007, in seiner jeweiligen Fassung, eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.]]]

[Falls im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen "Swapberechnungsbasis" anwendbar ist, einfügen:

(1)(c) **Swapsatzberechnungsbasis.** "**Swapsatzberechnungsbasis**" ist jeweils der Swapsatz 1 [**im Falle eines zweiten Zinssatzes einfügen:** und Swapsatz 2] der auf der Bildschirmseite am Zinsfeststellungstag (wie nachstehend definiert) gegen 11.00 Uhr Brüsseler Ortszeit) am zweiten Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode (jeweils ein "**Zinsfeststellungstag**") angezeigt wird, wie von der Berechnungsstelle festgestellt.

"**Bildschirmseite**" bedeutet [**Bildschirmseite einfügen**] oder jede Nachfolgeside. Sollte die maßgebliche Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird einer der maßgeblichen Swapsätze nicht zu der genannten Zeit angezeigt, wird die Berechnungsstelle von den Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken (wie nachstehend definiert) in der Euro-Zone deren jeweils maßgebliche Swapsätze (jeweils als Prozentsatz per annum ausgedrückt) gegenüber führenden Banken im Interbanken-Markt in der Euro-Zone um ca. 11:00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) am Zinsfeststellungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Swapsätze nennen, wird der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode anhand des arithmetischen Mittels (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Hunderttausendstel Prozent, wobei 0,000005 und mehr aufgerundet wird) dieser Swapsätze ermittelt wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen. Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Swapsätze nennt, wird der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode anhand des arithmetischen Mittels (falls erforderlich, auf oder abgerundet auf das nächste ein Hunderttausendstel Prozent, wobei 0,000005 und mehr aufgerundet wird) dieser Swapsätze ermittelt, die die Referenzbanken bzw zwei oder mehrere von ihnen der Berechnungsstelle auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen um ca. 11:00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) an dem

betreffenden Zinsfeststellungstag Einlagen in der festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode von führenden Banken im Interbanken-Markt in der Euro-Zone angeboten werden. Falls weniger als zwei der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Swapsätze nennen, dann wird der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode anhand der Swapsätze oder des arithmetischen Mittels (gerundet wie oben beschrieben) dieser Swapsätze, den bzw die eine oder mehrere Banken (die nach Ansicht der Berechnungsstelle und der Emittentin für diesen Zweck geeignet sind) der Berechnungsstelle als Sätze bekanntgeben, die sie an dem betreffenden Zinsfeststellungstag gegenüber führenden Banken am Interbanken-Markt in der Euro-Zone nennen (bzw den diese Banken gegenüber der Berechnungsstelle nennen) ermittelt.

Für den Fall, dass der Zinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes (1)(c) ermittelt werden kann, wird der Zinssatz anhand der Swapsätze oder des arithmetischen Mittels Swapsätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Swapsätze angezeigt wurden, errechnet.

"Referenzbanken" bezeichnet diejenigen Niederlassungen von mindestens vier derjenigen Banken, deren maßgebliche Swapsätze zur Ermittlung des maßgeblichen Swapsatzes zu dem Zeitpunkt benutzt wurden, als ein solcher Swapsatz letztmals auf der maßgeblichen Bildschirmseite angezeigt wurde.]

[Im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:

Im Fall eines Benchmark-Ereignisses (wie nachstehend definiert): (i) bemüht sich die Emittentin im angemessenen Umfang einen Unabhängigen Berater zu ernennen, um im billigen Ermessen des Unabhängigen Beraters (in Abstimmung mit der Berechnungsstelle und in gutem Glauben und auf eine wirtschaftlich vernünftige Weise handelnd) einen Ersatz-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] (das **"Ersetzungsziel"**) zu bestimmen, der an die Stelle des vom Benchmark-Ereignis betroffenen ursprünglichen [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] tritt; oder (ii) falls der Unabhängige Berater von der Emittentin nicht ernannt wird oder nicht zeitgerecht ernannt werden kann oder falls ein Unabhängiger Berater von der Emittentin ernannt wird, aber dieser keinen Ersatz-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] bestimmt, dann kann die Emittentin (unter Berücksichtigung des Ersetzungsziels) bestimmen, welcher Satz (falls überhaupt) den vom Benchmark-Ereignis betroffenen ursprünglichen [Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] ersetzt hat. Ein Ersatz-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] gilt ab dem vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) im billigen Ermessen bestimmten Zinsfeststellungstag (einschließlich), frühestens jedoch ab dem Zinsfeststellungstag, der mit dem Benchmark-Ereignis zusammenfällt oder auf dieses folgt, erstmals mit Wirkung für die Zinsperiode, für die an diesem Zinsfeststellungstag der Zinssatz festgelegt wird. Der **"Ersatz-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●]"** ist ein Satz (ausgedrückt als Prozentsatz per annum), der sich aus einem vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) im billigen Ermessen festgelegten Alternativ-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] (der **"Alternativ-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●]"**), der von einem Dritten bereitgestellt wird und der alle anwendbaren rechtlichen Voraussetzungen erfüllt, um ihn zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zu verwenden, mit den vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) im billigen Ermessen gegebenenfalls bestimmten Anpassungen (zB in Form von Auf- oder Abschlägen) ergibt.

Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden kann die Emittentin insbesondere, aber ohne Beschränkung, ein Amtliches Ersetzungskonzept, eine Branchenlösung oder eine Allgemein Akzeptierte Marktpraxis umsetzen.

Bestimmt der Unabhängige Berater oder die Emittentin (je nachdem) einen Ersatz-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●], so besteht auch das Recht, nach billigem Ermessen diejenigen verfahrensmäßigen Festlegungen in Bezug auf die Bestimmung des aktuellen Ersatz-[Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] (zB Zinsfeststellungstag, maßgebliche Uhrzeit, maßgebliche Bildschirmseite für den Bezug des Alternativ-[Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] sowie Ausfallbestimmungen für den Fall der Nichtverfügbarkeit der maßgeblichen Bildschirmseite) zu treffen und diejenigen Anpassungen an die Definition von "Geschäftstag" in § 5 (2) und die Bestimmungen zur Geschäftstageskonvention in § 3 ([6]) vorzunehmen, die in Übereinstimmung mit der allgemein akzeptierten Marktpraxis erforderlich oder zweckmäßig sind, um die Ersetzung des [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] durch den Ersatz-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] praktisch durchführbar zu machen.

"Benchmark-Ereignis" bezeichnet:

(a) eine dauerhafte und endgültige Einstellung der Ermittlung, Bereitstellung oder Bekanntgabe des [Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] durch einen zentralen Administrator, ohne dass ein Nachfolge-Administrator existiert, oder ein sonstiger dauerhafter und endgültiger Wegfall des [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatz][●];

(b) eine wesentliche Änderung der Methode zur Ermittlung oder Berechnung des [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] im Vergleich zu derjenigen Methode, die bei Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kam, wenn diese Änderung dazu führt, dass der gemäß der neuen Methode berechnete [Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] nicht mehr den [Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] repräsentiert oder zu repräsentieren geeignet ist oder aus sonstigen Gründen seinem wirtschaftlichen Gehalt nach nicht mehr mit dem [Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] vergleichbar ist, der mit der bei Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung gekommenen Methode ermittelt oder berechnet wurde; und

(c) die Anwendbarkeit eines Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung, Verfügung oder sonstigen verbindlichen Maßnahme, die unmittelbar dazu führt, dass der [Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] nicht mehr als Referenzsatz zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen unter den Schuldverschreibungen verwendet werden darf oder nach der eine derartige Verwendung nicht nur unwesentlichen Beschränkungen oder nachteiligen Folgen unterliegt.

"Amtliches Ersetzungskonzept" bezeichnet eine verbindliche oder unverbindliche Äußerung einer Zentralbank, einer Aufsichtsbehörde oder eines öffentlich-rechtlich konstituierten oder besetzten Aufsichts- oder Fachgremiums der Finanzbranche, wonach ein bestimmter Referenzsatz, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatz][●] treten solle oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den [Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen solle oder könne.

"Branchenlösung" bezeichnet eine Äußerung der International Swaps and Derivatives Association (ISDA), der International Capital Markets Association (ICMA), der Association for Financial Markets in Europe (AFME), der Securities Industry and Financial Markets Association (SIFMA), der SIFMA Asset Management Group (SIFMA AMG), der Loan Markets Association (LMA), des Deutschen Derivate Verbands (DDV), des Zertifikate Forum Austria oder eines sonstigen privaten Branchenverbands der Finanzwirtschaft, wonach ein bestimmter Referenzsatz, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] treten solle oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den [Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen solle oder könne.

"Allgemein Akzeptierte Marktpraxis" bezeichnet die Verwendung eines bestimmten Referenzsatzes, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, anstelle des [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatz][●] oder die vertragliche oder anderweitige Regelung eines bestimmten Verfahrens zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den [Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] bestimmt worden wären, in einer Vielzahl von Anleiheemissionen nach dem Eintritt eines Benchmark-Ereignisses oder eine sonstige allgemein akzeptierte Marktpraxis zur Ersetzung des [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] als Referenzsatz für die Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen.

Für die Zwecke dieses Unterabsatzes bezeichnet der **"Unabhängige Berater"** ein unabhängiges Finanzinstitut von internationaler Reputation oder einen anderen unabhängigen Finanzberater in der Eurozone mit Erfahrung am internationalen Kapitalmarkt, der jeweils von der Emittentin auf ihre eigenen Kosten ernannt wird.

Der Unabhängige Berater oder die Emittentin (je nachdem) sind nach billigem Ermessen berechtigt, aber nicht verpflichtet, in Bezug auf ein und dasselbe Benchmark-Ereignis mehrfach einen Ersatz-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Unterabsatzes zu bestimmen, wenn diese spätere Bestimmung besser geeignet ist als die jeweils vorangegangene, das Ersetzungsziel zu erreichen. Die Bestimmungen dieses Unterabsatzes gelten auch entsprechend für den Fall, dass in Bezug auf einen vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem)

zuvor bestimmten Alternativ-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] ein Benchmark-Ereignis eintritt.

Hat der Unabhängige Berater oder die Emittentin (je nachdem) nach Eintritt eines Benchmark-Ereignisses einen Ersatz-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] bestimmt, so wird veranlasst, dass der Eintritt des Benchmark-Ereignisses, der vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) bestimmte Ersatz-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] sowie alle weiteren damit zusammenhängenden Festsetzungen des Unabhängigen Beraters oder der Emittentin (je nachdem) gemäß diesem Unterabsatz der Berechnungsstelle und den Gläubigern gemäß § 10 baldmöglichst, aber keinesfalls später als am vierten auf die Bestimmung des Ersatz-[Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] folgenden Geschäftstag sowie jeder Börse, an der die betreffenden Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, baldmöglichst, aber keinesfalls später als zu Beginn der Zinsperiode, ab der der Ersatz-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] erstmals anzuwenden ist, mitgeteilt werden.]

[Im Fall von fix verzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:

(2) **Fälligkeit der Zinsen.** Der Zinsbetrag (wie nachstehend definiert) ist an jedem Zinszahlungstag (wie nachstehend definiert) zahlbar.

(3) **Zinsbetrag.** **[Im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** Die Berechnungsstelle wird zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der maßgebliche Zinssatz zu bestimmen ist, den auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Zinsbetrag (der "Zinsbetrag") für die entsprechende Zinsperiode berechnen. Der Zinsbetrag] **[Im Fall von fix verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** Der "Zinsbetrag"] wird ermittelt, indem der maßgebliche (gegebenenfalls kaufmännisch auf 5 Nachkommastellen gerundete) Zinssatz und der Zinstagequotient (wie nachstehend definiert) auf die einzelnen **[Im Fall von fix verzinslichen Schuldverschreibungen und falls Teiltilgung anwendbar ist, einfügen:** ausstehenden (dh um bereits von der Emittentin bezahlte Teiltilgungsbeträge verringerten)] Nennbeträge der Schuldverschreibungen angewendet werden, wobei der resultierende Betrag auf die kleinste Einheit der festgelegten Währung auf- oder abgerundet wird, wobei ab 0,5 solcher Einheiten aufgerundet wird.

[Im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:

(4) **Mitteilung von Zinssatz und Zinsbetrag.** **[Im Fall von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** Die Berechnungsstelle wird] **[Im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, die eine Fixzinskomponente enthalten, einfügen:** Ausgenommen für den fixverzinslichen Teil wird die Berechnungsstelle] veranlassen, dass der Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Zinsperiode, die jeweilige Zinsperiode und der betreffende Zinszahlungstag der Emittentin und den Anleihegläubigern gemäß § 10 baldmöglichst nach deren Bestimmung mitgeteilt werden; die Berechnungsstelle wird diese Mitteilung ferner auch gegenüber jeder Börse vornehmen, an der die betreffenden Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, wobei die Mitteilung baldmöglichst nach der Bestimmung zu erfolgen hat. Im Fall einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode können der mitgeteilte Zinsbetrag und Zinszahlungstag ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsmaßnahmen getroffen) werden. Jede solche Anpassung wird umgehend allen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, sowie den Anleihegläubigern mitgeteilt.]

([5]) **Verzugszinsen.** Wenn die Emittentin eine fällige Zahlung auf die Schuldverschreibungen aus irgendeinem Grund nicht leistet, wird der ausstehende Betrag ab dem Endfälligkeitstag (einschließlich) bis zum Tag der vollständigen Zahlung an die Anleihegläubiger (ausschließlich) weiterhin in der Höhe des in § 3 (1)**[Im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** (b)] vorgesehenen **[Im Fall von fix verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** (letzten)] Zinssatzes verzinst. Weitergehende Ansprüche der Anleihegläubiger bleiben unberührt.

([6]) **Zinszahlungstage und Zinsperioden.**

[Im Fall von fix verzinslichen und variabel verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:

[Im Fall von festgelegten Zinszahlungstagen einfügen: "Zinszahlungstag" bedeutet **[festgelegte Zinszahlungstage einfügen]**. "Zinsperiode" bedeutet den Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn

(einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) **[im Fall von mehreren Zinsperioden einfügen:** und jeden weiteren Zeitraum von einem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich)]. [Die [erste][letzte] Zinsperiode ist [kurz][lang], sie beginnt am **[Datum Beginn Zinsperiode einfügen]** und endet am **[Datum Ende Zinsperiode einfügen]** **[im Falle einer kurzen bzw. langen Zinsperiode einfügen:** ([langer][kurzer] [erster][letzter] Kupon)].] Der erste Zinszahlungstag ist der **[Datum ersten Zinszahlungstag einfügen].]**

[Im Fall von festgelegten Zinsperioden einfügen: "Zinszahlungstag" bedeutet jeweils den Tag, der auf den Ablauf der festgelegten Zinsperiode von **[festgelegte Zinsperiode einfügen]** (jeweils eine "Zinsperiode") nach dem vorhergehenden Zinszahlungstag, oder im Fall des ersten Zinszahlungstags, nach dem Verzinsungsbeginn, folgt. [Die [erste][letzte] Zinsperiode ist [kurz][lang], sie beginnt am **[Datum Beginn Zinsperiode einfügen]** und endet am **[Datum Ende Zinsperiode einfügen].]**]

[Im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:

[Im Fall von festgelegten Fixzinszahlungstagen einfügen: "Fixzinszahlungstag" bedeutet **[festgelegte Fixzinszahlungstage einfügen]**. "Fixzinsperiode" bedeutet den Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Fixzinszahlungstag (ausschließlich) und jeden weiteren Zeitraum von einem Fixzinszahlungstag (einschließlich) bis zum folgenden Fixzinszahlungstag (ausschließlich). **[Im Falle einer kurzen bzw. langen Fixzinsperiode einfügen:** Die [erste][letzte] Fixzinsperiode ist [kurz][lang], sie beginnt am **[Datum Beginn Fixzinsperiode einfügen]** und endet am **[Datum Ende Fixzinsperiode einfügen]** **[im Falle einer kurzen bzw. langen Fixzinsperiode einfügen:** ([langer][kurzer] [erster][letzter] Kupon)].] Der erste Fixzinszahlungstag ist der **[Datum erster Fixzinszahlungstag einfügen].]**

[Im Fall von festgelegten Fixzinsperioden einfügen: "Fixzinszahlungstag" bedeutet jeweils den Tag, der auf den Ablauf der festgelegten Fixzinsperiode von **[festgelegte Fixzinsperiode einfügen]** (jeweils eine "Fixzinsperiode") nach dem vorhergehenden Fixzinszahlungstag, oder im Fall des ersten Fixzinszahlungstags, nach dem Verzinsungsbeginn, folgt. **[Im Falle einer kurzen bzw. langen Fixzinsperiode einfügen:** Die [erste][letzte] Fixzinsperiode ist [kurz][lang], sie beginnt am **[Datum Beginn Fixzinsperiode einfügen]** und endet am **[Datum Ende Fixzinsperiode einfügen].]**

[Im Falle von festgelegten Variabelzinszahlungstagen einfügen: **[Im Falle von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur CMS-linked oder mit Struktur Reverse-floating einfügen:** "Variabelzinszahlungstag" bzw ein "Zinszahlungstag"] **[Im Falle von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating oder mit Struktur Fix-to-reverse-floating einfügen:** "Variabelzinszahlungstag" (und zusammen mit dem Fixzinszahlungstag, ein "Zinszahlungstag")) bedeutet **[festgelegte Variabelzinszahlungstage einfügen]**. **[Im Falle von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur CMS-linked oder mit Struktur Reverse-floating einfügen:** "Variabelzinsperiode" bzw eine "Zinsperiode"] **[Im Falle von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating oder mit Struktur Fix-to-reverse-floating einfügen:** "Variabelzinsperiode" (und zusammen mit der Fixzinsperiode, eine "Zinsperiode")] bedeutet den Zeitraum ab dem **[Im Falle von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating oder mit Struktur Fix-to-reverse-floating einfügen:** Variabelverzinsungsbeginn] **[Im Fall von Struktur Reverse-floating mit CMS-linked oder mit Struktur fix-to-reverse-floating einfügen:** Verzinsungsbeginn] (einschließlich) bis zum ersten Variabelzinszahlungstag (ausschließlich) und jeden weiteren Zeitraum von einem Variabelzinszahlungstag (einschließlich) bis zum folgenden Variabelzinszahlungstag (ausschließlich). **[Im Falle einer kurzen bzw. langen Variabelzinsperiode einfügen:** Die [erste][letzte] Variabelzinsperiode ist [kurz][lang], sie beginnt am **[Datum Beginn Variabelzinsperiode einfügen]** und endet am **[Datum Ende Variabelzinsperiode einfügen]** **[im Falle einer kurzen bzw. langen Variabelzinsperiode einfügen:** ([langer][kurzer] [erster][letzter] Kupon)].] Der erste Variabelzinszahlungstag ist der **[Datum des ersten Variabelzinszahlungstags einfügen].]**

[Im Fall von festgelegten Variabelzinsperioden einfügen: **[Im Falle von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur CMS-linked oder mit Struktur Reverse-floating einfügen:** "Variabelzinszahlungstag" bzw ein "Zinszahlungstag"] **[Im Falle von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating oder mit Struktur Fix-to-reverse-floating einfügen:** "Variabelzinszahlungstag" (und zusammen mit dem Fixzinszahlungstag, ein "Zinszahlungstag")) bedeutet jeweils den Tag, der auf den Ablauf der festgelegten Variabelzinsperiode von **[festgelegte Variabelzinsperiode einfügen]** (jeweils eine **[Im Falle von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen und strukturiert verzinslichen**

Schuldverschreibungen mit Struktur CMS-linked oder mit Struktur Reverse-floating einfügen: "Variabelzinsperiode" bzw. eine "Zinsperiode") [Im Falle von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating oder mit Struktur Fix-to-reverse-floating einfügen: "Variabelzinsperiode" und zusammen mit der Fixzinsperiode, eine "Zinsperiode") nach dem vorhergehenden Variabelzinszahlungstag, oder im Fall des ersten Variabelzinszahlungstags, nach dem [Im Falle von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating oder mit Struktur Fix-to-reverse-floating einfügen: Variabelverzinsungsbeginn] [Im Fall von Struktur Reverse-floating mit CMS-linked oder mit Struktur fix-to-reverse-floating einfügen: Verzinsungsbeginn], folgt. [Im Falle einer kurzen bzw. langen Variabelzinsperiode einfügen: Die [erste][letzte] Variabelzinsperiode ist [kurz][lang], sie beginnt am [Datum Beginn Variabelzinsperiode einfügen] und endet am [Datum Ende Variabelzinsperiode einfügen].]

[Im Fall von fix verzinslichen und variabel verzinslichen Schuldverschreibungen sowie im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit fixer Zinsperiode, einfügen:

Fällt ein Zinszahlungstag [Im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit fixer Zinsperiode, einfügen: betreffend die Fixzinsperiode] auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie in § 5 (2) definiert) ist, wird der Zahlungstermin:

[Bei Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]

[Bei Anwendung der Floating Rate Note Konvention ("FRN Convention") einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende Zinszahlungstag der jeweils letzte Geschäftstag des Monats, der [[Zahl einfügen] Monate] [die festgelegte Zinsperiode] nach dem vorhergehenden anwendbaren Zinszahlungstag liegt.]

[Bei Anwendung der Folgender-Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben.]

[Im Falle der Anwendung der Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]

[Falls die Zinsperiode angepasst wird, einfügen:

Falls ein Zinszahlungstag [Im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit fixer Zinsperiode, einfügen: in der Fixzinsperiode] (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die Zinsperiode entsprechend angepasst.]

[Falls die Zinsperiode nicht angepasst wird, einfügen:

Falls ein Zinszahlungstag [Im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit fixer Zinsperiode, einfügen: in der Fixzinsperiode] (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die Zinsperiode nicht entsprechend angepasst. Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verschiebung zu verlangen.]]

[Im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit variabler Zinsperiode, einfügen:

Fällt ein Zinszahlungstag betreffend die variable Zinsperiode auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie in § 5 (2) definiert) ist, wird der Zahlungstermin:

[Bei Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]

[Bei Anwendung der Floating Rate Note Konvention ("FRN Convention") einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende Zinszahlungstag der jeweils letzte Geschäftstag des Monats, der [[Zahl einfügen] Monate] [die festgelegte Zinsperiode] nach dem vorhergehenden anwendbaren Zinszahlungstag liegt.]

[Bei Anwendung der Folgender-Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben.]

[Im Falle der Anwendung der Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]]

[Falls die Zinsperiode angepasst wird, einfügen:

Falls ein Zinszahlungstag in der variablen Zinsperiode (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die Zinsperiode entsprechend angepasst.]

[Falls die Zinsperiode nicht angepasst wird, einfügen:

Falls ein Zinszahlungstag in der variablen Zinsperiode (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die Zinsperiode nicht entsprechend angepasst. Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verschiebung zu verlangen.]]

([7]) [Im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating oder Struktur Fix-to-reverse-floating, einfügen: (a) **Zinstagequotient für einen beliebigen Zeitraum mit fixer Verzinsung.** "Zinstagequotient" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum mit fixer Verzinsung (der "Zinsberechnungszeitraum") **[Anwendbare Zinsberechnungsmethode einfügen:** ([Actual/Actual (ICMA)] [30/360] [30E/360 oder Eurobond Basis] [Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA)] [Actual/365 (Fixed)] [Actual/360]]):

[Im Falle der Anwendung von Actual/Actual (ICMA) einfügen:

- (i) Falls der Zinsberechnungszeitraum gleich oder kürzer als die Zinsperiode ist, innerhalb welcher er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch das Produkt (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode und (B) der Anzahl der Zinsperioden in einem Jahr.
- (ii) Falls der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Zinsperiode ist, die Summe: (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die Zinsperiode fällt, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) die Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr, und (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die nächste Zinsperiode fällt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) die Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr.]

[Im Falle der Anwendung von 30/360 einfügen:

Die Anzahl von Tagen im jeweiligen Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist)).]

[Im Falle der Anwendung von 30E/360 oder Eurobond Basis einfügen:

Die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (es sei denn, im Fall des letzten Zinsberechnungszeitraumes fällt der Endfälligkeitstag auf den letzten Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt).]

[Im Falle der Anwendung von Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (i) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365).]

[Im Falle der Anwendung von Actual/365 (Fixed) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.]

[Im Falle der Anwendung von Actual/360 einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360.]]

[Im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating oder Struktur Fix-to-reverse-floating, einfügen: (b) Zinstagequotient für einen beliebigen Zeitraum mit variabler Verzinsung.] **[Im Fall von fix verzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen (ausgenommen mit Struktur Fix-to-floating oder Struktur Fix-to-reverse-floating), einfügen:** Zinstagequotient.] "Zinstagequotient" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum **[im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating oder Struktur Fix-to-reverse-floating, einfügen:** mit variabler Verzinsung] (der "Zinsberechnungszeitraum") **[Anwendbare Zinsberechnungsmethode einfügen:** [Actual/Actual (ICMA)] [30/360] [30E/360 oder Eurobond Basis] [Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA)] [Actual/365 (Fixed)] [Actual/360]]]:

[Im Falle der Anwendung von Actual/Actual (ICMA) einfügen:

- (i) Falls der Zinsberechnungszeitraum gleich oder kürzer als die Zinsperiode ist, innerhalb welcher er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch das Produkt (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode und (B) der Anzahl der Zinsperioden in einem Jahr.
- (ii) Falls der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Zinsperiode ist, die Summe: (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die Zinsperiode fällt, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) die Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr, und (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die nächste Zinsperiode fällt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) die Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr.]

[Im Falle der Anwendung von 30/360 einfügen:

Die Anzahl von Tagen im jeweiligen Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist)).]

[Im Falle der Anwendung von 30E/360 oder Eurobond Basis einfügen:

Die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (es sei denn, im Fall des letzten Zinsberechnungszeitraumes fällt der Endfälligkeitstag auf den letzten Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt).]

[Im Falle der Anwendung von Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (i) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365).]

[Im Falle der Anwendung von Actual/365 (Fixed) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.]

[Im Falle der Anwendung von Actual/360 einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360.]

(Rückzahlung)

[Im Fall von Rückzahlung bei Endfälligkeit, einfügen:

(1) **Rückzahlung bei Endfälligkeit.** Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen zu ihrem Rückzahlungsbetrag von **[Rückzahlungsbetrag (mindestens 100%) einfügen]**% des Nennbetrags (der "**Rückzahlungsbetrag**") am **[Endfälligkeitstag einfügen]** (der "**Endfälligkeitstag**") zurückgezahlt.]

[Im Fall von fixverzinslichen Schuldverschreibungen und falls Teiltilgung anwendbar ist, einfügen:

(1) **Teiltilgung.** Die Schuldverschreibungen werden ab dem **[Teiltilgungsbeginn einfügen]** **[relevanten Teiltilgungszeitraum einfügen:** [halbjährlich] [jährlich] **]** **[anderen Teiltilgungszeitraum einfügen]** durch Zahlung eines Teiltilgungsbetrags von **[Teiltilgungsbetrag einfügen]** % des Nennbetrags (der "**Teiltilgungsbetrag**") je Schuldverschreibung jeweils zum **[Teiltilgungstage einfügen]** (jeweils ein "**Teiltilgungstag**") zurückgezahlt. Endfälligkeitstag ist der **[Endfälligkeitstag einfügen].]**

[Falls vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin vorgesehen ist, einfügen:

(2) **Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.** Die Emittentin kann, [zum] [zu jedem] **[Wahrückzahlungstag(e) (Call) einfügen]** ([der] [jeweils ein] "**Wahrückzahlungstag (Call)**") die Schuldverschreibungen insgesamt oder teilweise kündigen und zu ihrem Wahrückzahlungsbetrag (Call) (wie nachstehend definiert) **[im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** zuzüglich bis zum Wahrückzahlungstag (Call) aufgelaufener Zinsen] zurückzahlen, nachdem sie die Anleihegläubiger mindestens **[Kündigungsfrist einfügen]** Geschäftstage vor dem Wahrückzahlungstag (Call) gemäß § 10 benachrichtigt hat (wobei diese Erklärung den für die Rückzahlung der Schuldverschreibungen festgelegten Wahrückzahlungstag (Call) angeben muss).

Eine solche vorzeitige Rückzahlung ist nur möglich, sofern die Voraussetzungen nach § 4 (5/6) erfüllt sind.]

[Falls keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin vorgesehen ist, einfügen:

(2) **Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.** Die Emittentin ist mit Ausnahme von § 4 (4) **[Falls eine vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen vorgesehen ist, einfügen:** und (5)] der Emissionsbedingungen nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen.]

[Falls vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger vorgesehen ist, einfügen:

(3) **Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger.** Sofern ein Anleihegläubiger der Emittentin die entsprechende Absicht in Form einer schriftlichen Ausübungserklärung (entsprechende Formulare sind bei der Emittentin erhältlich) mindestens **[Kündigungsfrist einfügen]** Geschäftstage im Voraus mitteilt, hat die Emittentin die entsprechenden Schuldverschreibungen am **[Wahrückzahlungstag (Put) einfügen]** (jeweils ein "**Wahrückzahlungstag (Put)**") zu ihrem Wahrückzahlungsbetrag (Put) (wie nachstehend definiert) **[im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** zuzüglich bis zum maßgeblichen Wahrückzahlungstag (Put) aufgelaufener Zinsen] zurückzuzahlen. Ein Widerruf einer erfolgten Ausübung dieses Rechts ist nicht möglich.

Falls die Ausübungserklärung am letzten Tag der Kündigungsfrist vor dem Wahrückzahlungstag (Put) nach 17:00 Uhr Wiener Zeit bei der Emittentin eingeht, ist das Wahlrecht nicht wirksam ausgeübt. Die Ausübungserklärung hat anzugeben: (i) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen, für die das Wahlrecht ausgeübt wird; und (ii) die ISIN dieser Schuldverschreibungen (soweit vergeben). Für die Ausübungserklärung kann ein Formular, wie es bei der Emittentin erhältlich ist, verwendet werden. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen, für welche das Wahlrecht ausgeübt worden ist, erfolgt nur gegen Lieferung der Schuldverschreibungen an die Emittentin oder deren Order.

Eine solche vorzeitige Rückzahlung ist nur möglich, sofern die Voraussetzungen nach § 4 (5/6) erfüllt sind.]

[Falls keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger vorgesehen ist, einfügen:

(3) **Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger.** Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen zu kündigen und die vorzeitige Rückzahlung zu verlangen.]

[Falls eine vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen vorgesehen ist, einfügen:

(4) Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.

Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin jederzeit mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als dreißig und nicht mehr als sechzig Tagen vor der beabsichtigten Rückzahlung der Schuldverschreibungen durch Verständigung der Anleihegläubiger von der Kündigung vorzeitig gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und jederzeit zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag **[im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** samt bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen] an die Anleihegläubiger zurückgezahlt werden, wenn sich die geltende steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen ändert, und sofern die Voraussetzungen nach § 4 (5/6) erfüllt sind.]

(4/5) Vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen Gründen.

Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin jederzeit mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als dreißig und nicht mehr als sechzig Tagen vor der beabsichtigten Rückzahlung der Schuldverschreibungen durch Verständigung der Anleihegläubiger von der Kündigung vorzeitig gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und jederzeit zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag **[im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** samt bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen] an die Anleihegläubiger zurückgezahlt werden, wenn sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen ändert, was wahrscheinlich zu ihrem gänzlichen oder teilweisen Ausschluss aus den für den Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (minimum requirement for own funds and eligible liabilities – MREL) gemäß BaSAG anrechenbaren berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten auf unlimitierter und nach oben uneingeschränkter Basis führen würde, und sofern die Voraussetzungen nach § 4 (5/6) erfüllt sind.

(5/6) Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung und einen Rückkauf.

Eine vorzeitige Rückzahlung nach diesem § 4 und ein Rückkauf nach § 9 (2) setzen voraus, dass die Emittentin zuvor die Erlaubnis der Zuständigen Behörde bzw. der Abwicklungsbehörde zur vorzeitigen Rückzahlung und zum Rückkauf in Übereinstimmung mit den Artikeln 77 und 78a CRR erhalten hat, sofern und insoweit eine solche vorherige Erlaubnis zu diesem Zeitpunkt erforderlich ist.

Ungeachtet der oben stehenden Bedingungen, falls zum Zeitpunkt einer vorzeitigen Rückzahlung oder eines Rückkaufs die für die Emittentin geltenden anwendbaren Aufsichtsvorschriften die vorzeitige Rückzahlung oder den Rückkauf nur nach Einhaltung von einer oder mehreren alternativen oder zusätzlichen Voraussetzungen zu den oben angegebenen erlaubt ist, wird die Emittentin diese (etwaigen) anderen und/oder, falls anwendbar, zusätzlichen Voraussetzungen erfüllen.

Klarstellend wird festgehalten, dass eine Weigerung der Zuständigen Behörde und/oder der Abwicklungsbehörde, eine erforderliche Erlaubnis, Bewilligung oder andere Zustimmung zu erteilen, keinen Ausfall darstellt.

(6/7) Definitionen:

"Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag" meint **[sofern anwendbar, nur im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen:** den Amortisationsbetrag der Schuldverschreibungen (wie nachstehend definiert)] **[falls die Emittentin einen Betrag nach ihrem billigen Ermessen festlegt, einfügen:** den von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Schuldverschreibungen festgelegten Betrag] **[sofern ein vorzeitiger Rückzahlungsbetrag anwendbar ist, diesen einfügen].**

[Sofern anwendbar, nur im Falle von Nullkupon Schuldverschreibungen einfügen: **"Amortisationsbetrag"** meint den vorgesehenen Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibung am Endfälligkeitstag, abgezinst mit einem jährlichen Satz (als Prozentsatz ausgedrückt), der von der Emittentin wie folgt berechnet wird: Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen abgezinst auf den Emissionspreis am Begebungstag auf Basis einer jährlichen Verzinsung unter Berücksichtigung bereits aufgelaufener Zinsen, wobei das Ergebnis kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet wird. Ist eine solche Rechnung für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr aufzustellen, so liegt ihr der Zinstagequotient (wie nachstehend definiert) zugrunde.]

"Zuständige Behörde" bezeichnet die zuständige Behörde gemäß Artikel 4 (1)(40) CRR, die für die Beaufsichtigung der Emittentin auf Einzelbasis und/oder konsolidierter Basis verantwortlich ist.

[Falls Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin anwendbar ist, einfügen: "Wahlrückzahlungsbetrag (Call)" meint **[sofern anwendbar, nur im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen:** den Amortisationsbetrag der Schuldverschreibungen (wie vorstehend definiert)] **[Wahlrückzahlungsbetrag (-beträge) (Call) für die maßgeblichen Wahlrückzahlungstag(e) (Call) einfügen] [falls keine Wahlrückzahlungsbetrag (-beträge) (Call) anwendbar sind, einfügen (nur im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen anwendbar):** den Nennbetrag der Schuldverschreibungen].]

[Falls Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger anwendbar ist, einfügen: "Wahlrückzahlungsbetrag (Put)" meint **[sofern anwendbar, nur im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen:** den Amortisationsbetrag der Schuldverschreibungen (wie vorstehend definiert)] **[Wahlrückzahlungsbetrag (-beträge) (Put) für die maßgeblichen Wahlrückzahlungstag(e) (Put) einfügen] [falls keine Wahlrückzahlungsbetrag (-beträge) (Put) anwendbar sind, einfügen (nur im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen anwendbar):** den Nennbetrag der Schuldverschreibungen].]

[im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen, einfügen:

"Zinstagequotient" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum (der "Zinsberechnungszeitraum") **[Anwendbare Zinsberechnungsmethode einfügen:** ([Actual/Actual (ICMA)] [30/360] [30E/360 oder Eurobond Basis] [Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA)] [Actual/365 (Fixed)] [Actual/360]):

[Im Falle der Anwendung von Actual/Actual (ICMA) einfügen:

- (i) Falls der Zinsberechnungszeitraum gleich oder kürzer als die Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode ist, innerhalb welcher er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch das Produkt (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode und (B) der Anzahl der Aufzinsungsperioden bzw. Diskontierungsperioden in einem Jahr.
- (ii) Falls der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode ist, die Summe: (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode fällt, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode und (y) die Anzahl von Aufzinsungsperioden bzw. Diskontierungsperioden in einem Jahr, und (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die nächste Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode fällt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode und (y) die Anzahl von Aufzinsungsperioden bzw. Diskontierungsperioden in einem Jahr.]

[Im Falle der Anwendung von 30/360 einfügen:

Die Anzahl von Tagen im jeweiligen Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist)).]

[Im Falle der Anwendung von 30E/360 oder Eurobond Basis einfügen:

Die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (es sei denn, im Fall des letzten Zinsberechnungszeitraumes fällt der Endfälligkeitstag auf den letzten Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt).]

[Im Falle der Anwendung von Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (i) der tatsächlichen Anzahl der in

das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365).]

[Im Falle der Anwendung von Actual/365 (Fixed) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.]

[Im Falle der Anwendung von Actual/360 einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360.]]

§ 5 (Zahlungen)

(1) **Zahlungen.** Zahlungen auf Kapital **[im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** und Zinsen] auf die Schuldverschreibungen erfolgen bei Fälligkeit vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften in der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am entsprechenden Fälligkeitstag die Währung des Staates der festgelegten Währung ist. Die Zahlung von Kapital **[im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** und Zinsen] erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften, über die Zahlstelle zur Weiterleitung an die Verwahrstelle oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den Anleihegläubiger depotführende Stelle.

(2) **Geschäftstag.** Fällt der Endfälligkeitstag **[im Fall von fixverzinslichen Schuldverschreibungen und falls Teiltilgung anwendbar ist, einfügen:** oder ein Teiltilgungstag] (wie in § 4 (1) definiert) in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, hat der Anleihegläubiger - unbeschadet der Bestimmungen der **[im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** Zinsperiode] **[im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen, einfügen:** Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode] - keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Geschäftstag am jeweiligen Ort und ist nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verspätung zu verlangen.

"Geschäftstag" ist jeder Tag (außer einem Samstag und einem Sonntag) an dem **[falls (ein) maßgebliche(s) Finanzzentrum (oder -zentren) angegeben wird/werden, einfügen:** die Banken in **[maßgeblichen Finanzzentrum einfügen]** für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) geöffnet sind] **[falls die festgelegte Währung (oder eine der festgelegten Währungen) Euro ist bzw falls nur oder zusätzlich TARGET2 angegeben wird, einfügen:** [und] alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Teile des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems ("TARGET2") in Betrieb sind].

(3) **Bezugnahmen auf Kapital.** Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf "Kapital" schließen den **[im Fall von Rückzahlung bei Endfälligkeit einfügen:** Rückzahlungsbetrag] **[im Fall von fixverzinslichen Schuldverschreibungen und falls Teiltilgung anwendbar ist, einfügen:** jeden Teiltilgungsbetrag] **[falls eine vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen und/oder aufsichtsrechtlichen Gründen anwendbar ist, einfügen:**, den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag] **[falls Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin anwendbar ist, einfügen:**, den Wahlrückzahlungsbetrag (Call)] **[falls Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger anwendbar ist, einfügen:**, den Wahlrückzahlungsbetrag (Put)] sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge mit ein.

§ 6 (Steuern)

(1) Die Emittentin haftet nicht für und ist nicht zur Zahlung irgendwelcher Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzüge und sonstiger Kosten verpflichtet, welche für den Anleihegläubiger zur Anwendung gelangen können oder könnten.

(2) Alle in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge werden unter Abzug oder Einbehalt von Steuern, Abgaben oder amtlichen Gebühren gleich welcher Art, gezahlt, falls der Abzug oder Einbehalt verpflichtend vorgeschrieben ist. In diesem Fall werden keine zusätzlichen Beträge in Bezug auf diesen Abzug oder Einbehalt geleistet.

§ 7

(Verjährung)

Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen verjähren, sofern sie nicht innerhalb von **[Verjährungsfrist für Kapital einfügen: [zehn] [andere Zahl einfügen]]** Jahren (im Falle des Kapitals) **[im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen: und innerhalb von [Verjährungsfrist für Zinsen einfügen: [drei] [andere Zahl einfügen]]** Jahren (im Falle von Zinsen)] ab dem Tag der Fälligkeit geltend gemacht werden.

§ 8

(Beauftragte Stellen)

(1) **Bestellung.** Die **[im Fall von fixverzinslichen und Nullkupon-Schuldverschreibungen, einfügen: Zahlstelle (die "Zahlstelle" oder eine "beauftragte Stelle") lautet] [im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen: Zahlstelle und die Berechnungsstelle (die "Zahlstelle" und die "Berechnungsstelle", zusammen die "beauftragten Stellen") lauten]:**

Zahlstelle: [bezeichnete Zahlstelle(n) einfügen]

[im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen: Berechnungsstelle: [bezeichnete Berechnungsstelle einfügen]]

(2) **Änderung der Bestellung oder Abberufung.** Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt eine Zahlstelle **[im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen: und eine Berechnungsstelle]** unterhalten, behält sich aber das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer beauftragten Stelle zu ändern oder zu beenden und/oder zusätzliche oder andere Zahlstellen **[im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen: und/oder Berechnungsstellen]** im EWR zu bestellen. Änderungen in Bezug auf die Zahlstelle **[im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen: und die Berechnungsstelle]** werden den Anleihegläubigern gemäß § 10 mitgeteilt.

(3) **Beauftragte der Emittentin.** Jede beauftragte Stelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Anleihegläubigern begründet.

(4) **Verbindlichkeit der Festsetzungen.** Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Emittentin **[,][und/oder] einer Zahlstelle [im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen: und/oder der Berechnungsstelle]** für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle(n) und die Anleihegläubiger bindend.

(5) **Haftungsausschluss.** Soweit gesetzlich zulässig, übernimmt (übernehmen) die Zahlstelle(n) **[im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen: und die Berechnungsstelle]** keine Haftung für irgendeinen Irrtum oder eine Unterlassung oder irgendeine darauf beruhende nachträgliche Korrektur in der Berechnung oder Veröffentlichung irgendeines Betrags oder einer Festlegung in Bezug auf die Schuldverschreibungen, sei es auf Grund von Fahrlässigkeit oder aus sonstigen Gründen.

§ 9

(Begebung weiterer Schuldverschreibungen. Rückkauf.)

(1) **Begebung weiterer Schuldverschreibungen.** Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Kalendertags der Begebung^{[,][und/oder] des Emissionspreises [im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen: und/oder des ersten Zinszahlungstags]) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" entsprechend auszulegen ist.}

(2) **Rückkauf.** Vorausgesetzt, dass die Voraussetzungen nach § 4 (5/6) erfüllt sind, sind die Emittentin und jedes ihrer Tochterunternehmen berechtigt, Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig (zB durch Privatkauf) zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder eingezogen und entwertet werden.

§ 10

(Mitteilungen)

(1) **Bekanntmachung.** Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen sind auf der Website der Emittentin ("www.rvs.at") und – soweit gesetzlich zwingend erforderlich - in den gesetzlich bestimmten Medien zu veröffentlichen und jede derartig erfolgte Mitteilung gilt am fünften Tag nach der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen am fünften Tag nach der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

(2) **Mitteilung über die Verwahrstelle:** Die Emittentin ist berechtigt, eine Veröffentlichung gemäß § 10 (1) durch eine schriftliche Mitteilung an die Verwahrstelle zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu ersetzen. Jede derartige Bekanntmachung gilt am fünften Geschäftstag nach dem Tag der Mitteilung an die Verwahrstelle als wirksam.

(3) **Form der von Anleihegläubigern zu machenden Mitteilungen:** Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen der Anleihegläubiger an die Emittentin gelten als wirksam erfolgt, wenn sie der Emittentin oder der Zahlstelle (zur Weiterleitung an die Emittentin) in schriftlicher Form in der deutschen Sprache persönlich übergeben oder per Brief übersandt werden. Der Anleihegläubiger muss einen die Emittentin zufriedenstellenden Nachweis über die von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen erbringen. Dieser Nachweis kann (i) in Form einer Bestätigung durch die Verwahrstelle oder die Depotbank, bei der der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, dass der Anleihegläubiger zum Zeitpunkt der Mitteilung Anleihegläubiger der betreffenden Schuldverschreibungen ist, oder (ii) auf jede andere geeignete Weise erfolgen. "**Depotbank**" bezeichnet jedes Kreditinstitut oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei dem der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich das der Verwahrstelle.

§ 11

(Salvatorische Klausel)

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen in Kraft.

§ 12

(Anwendbares Recht. Gerichtsstand. Erfüllungsort)

(1) **Anwendbares Recht.** Die Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Privatrechtes, soweit dies die Anwendung fremden Rechts zur Folge hätte.

(2) **Gerichtsstand.** Ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstigen Verfahren sind die für **[den maßgeblichen Gerichtsstand einfügen: [5020 Salzburg] [anderen Gerichtsstand (Postleitzahl und Ort) einfügen]]** in Handelssachen sachlich zuständigen Gerichte. Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes können ihre Ansprüche auch bei allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen.

(3) **Erfüllungsort.** Erfüllungsort ist der Sitz der Emittentin in Salzburg, Österreich.

Option 3 - Emissionsbedingungen für nicht bevorrechtigte nicht nachrangige (*non-preferred senior*) Schuldverschreibungen

§ 1

(Währung. Stückelung. Form. Zeichnung. Sammelurkunde. Verwahrung)

(1) **Währung. Stückelung. Form.** Diese **[im Falle der Angabe der konkreten Tranche einfügen: [Tranchennummer einfügen]** Tranche der] Serie von *Schuldverschreibungen* (die "**Schuldverschreibungen**") wird von der Raiffeisenverband Salzburg eGen (die "**Emittentin**") in **[Währung einfügen]** (die "**Währung**") **[im Falle einer Daueremission, einfügen: als Daueremission ab dem] [im Falle keiner Daueremission einfügen: am] [(Erst-)Begebungstag einfügen]** (der "**Begebungstag**") begeben. Die Serie von Schuldverschreibungen ist eingeteilt in Stückelungen im Nennbetrag (oder den Nennbeträgen) von **[Nennbetrag (oder Nennbeträge) einfügen]** (jeweils ein "**Nennbetrag**") und weist einen Gesamtnennbetrag von **[im Falle einer Daueremission einfügen: bis zu] [Gesamtnennbetrag einfügen]** auf. Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber (jeweils ein "**Anleihegläubiger**").

(2) **Zeichnung.** Die Zeichnung erfolgt zum Emissionspreis, der **[im Falle einer Daueremission einfügen: zum Begebungstag] [(Erst-) Emissionspreis einfügen]** beträgt **[im Falle einer Daueremission einfügen: und danach laufend an die Marktgegebenheiten angepasst wird] [im Fall eines Mindestzeichnungsbetrags in Höhe des Nennbetrags einfügen: im Ausmaß von zumindest dem Nennbetrag] [Im Falle eines Mindestzeichnungsbetrags einfügen: zum Mindestzeichnungsbetrag von [Mindestzeichnungsbetrag einfügen]] [Im Falle eines Höchstzeichnungsbetrags einfügen: und höchstens zum Höchstzeichnungsbetrag von [Höchstzeichnungsbetrag einfügen]].**

(3) **Sammelurkunde.** Jede Serie der Schuldverschreibungen wird zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde (*classical global note*) (die "**Sammelurkunde**") gemäß § 24 lit b Depotgesetz idgF ohne Zinsscheine verbrieft, die von der oder für die Emittentin unterzeichnet wurde. Ein Anspruch auf Einzelverbriefung oder Ausfolgung einzelner Urkunden oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.

(4) **Verwahrung.** Jede Sammelurkunde (*classical global note*) wird **[im Fall von Eigenverwahrung einfügen: von der Emittentin und gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt] von der Wertpapiersammelbank der OeKB CSD GmbH mit der Geschäftsanschrift Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich (die "**Verwahrstelle**") verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind.**

§ 2

(Status)

(1) Die Schuldverschreibungen stellen Instrumente Berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten (wie nachstehend definiert) dar.

Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch mit der Maßgabe, dass Ansprüche auf den Kapitalbetrag der Schuldverschreibungen im Fall eines regulären Insolvenzverfahrens (Konkursverfahren) der Emittentin:

- (a) nachrangig gegenüber allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin sind, die nicht die Kriterien für Schuldtitel gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG erfüllen;
- (b) gleichrangig: (i) untereinander; und (ii) mit allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin sind, die die Kriterien für Schuldtitel gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG erfüllen (ausgenommen nicht nachrangige Instrumente oder Verbindlichkeiten der Emittentin, die vorrangig oder nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind oder diesen gegenüber als vorrangig oder nachrangig bezeichnet werden); und
- (c) vorrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen Ansprüchen aus: (i) Genossenschaftsanteilen und anderen Instrumenten des harten Kernkapitals (Common Equity Tier 1) gemäß Artikel 28 CRR der Emittentin; (ii) Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals

(Additional Tier 1) gemäß Artikel 52 CRR der Emittentin; (iii) Instrumenten des Ergänzungskapitals (Tier 2) gemäß Artikel 63 CRR der Emittentin; und (iv) allen anderen nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin sind;

all dies in Übereinstimmung mit und unter ausdrücklichem Hinweis auf die Nachrangigkeit der Schuldverschreibungen gemäß § 131 Abs 3 BaSAG.

(2) Forderungen der Emittentin dürfen nicht gegen Rückzahlungspflichten der Emittentin gemäß diesen Schuldverschreibungen aufgerechnet werden und für die Schuldverschreibungen dürfen keine vertraglichen Sicherheiten durch die Emittentin oder einen Dritten bestellt werden.

(3) Nachträglich können der Rang der Schuldverschreibungen nicht geändert sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden.

(4) Vor einer Insolvenz oder Liquidation der Emittentin kann die Abwicklungsbehörde gemäß den anwendbaren Bankenabwicklungsgesetzen die Verbindlichkeiten der Emittentin gemäß den Schuldverschreibungen (bis auf Null) herabschreiben, sie in Anteile oder andere Eigentumstitel der Emittentin umwandeln, jeweils insgesamt oder teilweise, oder andere Abwicklungsinstrumente oder -maßnahmen anwenden, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) eines Aufschubs oder einer Übertragung der Verbindlichkeiten auf ein anderes Unternehmen, einer Änderung der Emissionsbedingungen oder einer Kündigung der Schuldverschreibungen.

(5) Definitionen:

"**BaSAG**" bezeichnet das österreichische Sanierungs- und Abwicklungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Bestimmungen im BaSAG umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Bestimmungen von Zeit zu Zeit ändern oder ersetzen.

"**CRR**" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (*Capital Requirements Regulation*) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Artikel der CRR umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Artikel jeweils ändern oder ersetzen.

"**Instrumente Berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten**" bezeichnet alle (direkt begebenen) Schuldtitel der Emittentin, die zu Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten gemäß Artikel 72b CRR und/oder § 100 Abs 2 BaSAG zählen, die in dem Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (*minimum requirement for own funds and eligible liabilities – MREL*) gemäß BaSAG enthalten sind, einschließlich aller Schuldtitel, die aufgrund von Übergangsbestimmungen zu den Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten der CRR und/oder des BaSAG zählen.

"**Abwicklungsbehörde**" bezeichnet die Behörde gemäß Artikel 4 Abs 1 Z 130 CRR, die für eine Abwicklung der Emittentin auf Einzel- und/oder konsolidierter Ebene verantwortlich ist.

§ 3 (Zinsen)

[Im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen:]

Es erfolgen keine periodischen Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen.]

[Im Fall von fixverzinslichen Schuldverschreibungen einfügen:]

[Im Fall eines gleichbleibenden Zinssatzes einfügen:]

(1) **[Zinssatz] [Fixzinsbetrag]**. Diese Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren **[im Fall einer Teiltilgung einfügen]**: ausstehenden (dh um bereits von der Emittentin bezahlte Teiltilgungsbeträge verringerten) Nennbetrag jährlich mit **[Im Falle eines Zinssatzes einfügen]**: einem Zinssatz von **[Zinssatz einfügen]**% per annum (der "Zinssatz") **[Im Falle eines Fixzinsbetrags einfügen]**: einem jährlichen Fixzinsbetrag von **[Fixzinsbetrag einfügen]** (der "Fixzinsbetrag") ab dem **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (einschließlich) (der "Verzinsungsbeginn") bis zum Endfälligkeitstag (wie in § 4 (1) definiert) (ausschließlich) verzinst. Die Laufzeit (die "Laufzeit") der Schuldverschreibungen beginnt am Begebungstag

(einschließlich) und endet mit dem Ablauf des dem Endfälligkeitstag vorausgehenden Tages (einschließlich).]

[Im Fall von Stufenzinssatz einfügen:

(1) **Zinssatz.** Diese Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren **[im Fall einer Teiltilgung einfügen:** ausstehenden (dh um bereits von der Emittentin bezahlte Teiltilgungsbeträge verringerten)] Nennbetrag jährlich mit den für die jeweilige Zinsperiode maßgeblichen Zinssätzen (jeweils ein "Zinssatz") wie nachstehend angegeben ab dem **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (einschließlich) (der "Verzinsungsbeginn") bis zum Endfälligkeitstag (wie in § 4 (1) definiert) (ausschließlich) verzinst. Die Laufzeit (die "Laufzeit") der Schuldverschreibungen beginnt am Begebungstag (einschließlich) und endet mit dem Ablauf des dem Endfälligkeitstag vorausgehenden Tages (einschließlich).

Zinsperiode	Zinssatz
[]	[]% per annum
[]	[]% per annum]]

[Im Fall von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen:

(1)(a) **Verzinsung.** Diese Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (der "Verzinsungsbeginn") (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und anschließend von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum unmittelbar folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) mit dem Zinssatz (wie nachstehend definiert) verzinst.

(1)(b) **Zinssatz.** Der Zinssatz (der "Zinssatz") für jede Zinsperiode (wie in § 3 ([6]) definiert) entspricht der Zinsrechnungsbasis (wie nachstehend definiert), **[im Falle eines Hebelfaktors einfügen:** multipliziert mit **[Hebelfaktor einfügen].]** **[Im Falle einer Marge je nach Vorzeichen einfügen:** [zuzüglich] [abzüglich] **[Marge einfügen]**% per annum] (und ist in jedem Fall größer oder gleich null).

[Im Falle eines Maximal- und/oder Mindestzinssatzes einfügen:

[Maximalzinssatz] [und] **[Mindestzinssatz].** Der Zinssatz ist durch **[im Falle eines Maximalzinssatzes einfügen:** den Maximalzinssatz von **[Maximalzinssatz einfügen]]** [und] **[im Falle eines Mindestzinssatzes einfügen:** den Mindestzinssatz von **[Mindestzinssatz einfügen]]** begrenzt.]]

[Im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen:

(1)(a) **Verzinsung.** Diese Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (der "Verzinsungsbeginn") (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und anschließend von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum unmittelbar folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich), längstens aber bis zum **[Verzinsungsende einfügen]** (ausschließlich) gemäß der in Abs (1)(b) dargestellten Formel zur Errechnung des Zinssatzes (der "Zinssatz") verzinst.

[Für strukturiert verzinsliche Schuldverschreibungen mit Struktur CMS-linked einfügen:

(1)(b) **Zinssatz.** Der Zinssatz dieser Schuldverschreibungen mit Struktur CMS-linked handelt, errechnet sich wie folgt (der Zinssatz ist in jedem Fall größer oder gleich null):

[[Faktor einfügen] mal] **[Swapsatz 1 einfügen]** **[gegebenenfalls Swapsatz 2 einfügen:** minus **[Swapsatz 2 einfügen]]** per annum wie jeweils gemäß der Swapsatzberechnungsbasis festgestellt]

[Für strukturiert verzinsliche Schuldverschreibungen mit Struktur Reverse-floating einfügen:

(1)(b) **Zinssatz.** Der Zinssatz dieser Schuldverschreibungen mit Struktur reverse floating handelt, errechnet sich wie folgt (der Zinssatz ist in jedem Fall größer oder gleich null):

[Minuend einfügen] minus **[[Faktor einfügen]** mal] Zinsrechnungsbasis (wie nachstehend definiert) per annum]

[Für strukturiert verzinsliche Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating einfügen:

(1)(b) **Zinssatz.** Der Zinssatz errechnet sich wie folgt:

- (i) In der Zinsperiode vom **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (einschließlich) bis **[Fixverzinsungsende einfügen]** werden die Schuldverschreibungen mit dem Fixzinssatz von **[Fixzinssatz einfügen]** (der "Fixzinssatz") verzinst.
- (ii) Danach werden die Schuldverschreibungen mit einem variablen Zinssatz (der "variable Zinssatz") verzinst, der sich wie folgt berechnet (der Zinssatz ist in jedem Fall größer oder gleich null):

[im Falle von Zinsberechnungsbasis einfügen: Zinsberechnungsbasis (wie nachstehend definiert), **[im Falle eines Hebelfaktors einfügen:** multipliziert mit **[Hebelfaktor einfügen]** **[Im Falle einer Marge je nach Vorzeichen einfügen:** [zuzüglich][abzüglich] **[Marge einfügen]**% per annum.]

[im Falle von Swapberechnungsbasis einfügen: Swapsatzberechnungsbasis (wie nachstehend definiert), **[im Falle von Swapberechnungsbasis einfügen:** **[Faktor einfügen]** [mal] **[Swapsatz 1 einfügen]** **[gegebenenfalls Swapsatz 2 einfügen:** minus **[Swapsatz 2 einfügen]**] per annum wie jeweils gemäß der Swapsatzberechnungsbasis festgestellt].]

[Für strukturiert verzinsliche Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-reverse-floating einfügen:

(1)(b) **Zinssatz.** Der Zinssatz errechnet sich wie folgt (der Zinssatz ist in jedem Fall größer oder gleich null):

- (i) In der Zinsperiode vom **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (einschließlich) bis **[Fixverzinsungsende einfügen]** (einschließlich) werden die Schuldverschreibungen jährlich mit dem Fixzinssatz von **[Fixzinssatz einfügen]** (der "Fixzinssatz") verzinst.
- (ii) Danach werden die Schuldverschreibungen mit einem variablen Zinssatz (der "variable Zinssatz") verzinst, der sich wie folgt berechnet:

[Minuend einfügen] minus **[Faktor einfügen]** mal] Zinsberechnungsbasis (wie nachstehend definiert) per annum]

[Im Falle eines Maximal- und/oder Mindestzinssatzes einfügen:

[Maximalzinssatz] [und] **[Mindestzinssatz]**. Der Zinssatz ist durch **[im Falle eines Maximalzinssatzes einfügen:** den Maximalzinssatz von **[Maximalzinssatz einfügen]**] [und] **[im Falle eines Mindestzinssatzes einfügen:** den Mindestzinssatz von **[Mindestzinssatz einfügen]**] begrenzt.]]

[Im Fall von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen und falls im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen "Zinsberechnungsbasis" anwendbar ist, einfügen:

(1)(c) **Zinsberechnungsbasis.** "Zinsberechnungsbasis" ist

[Im Falle der Anwendung von ISDA-Feststellung einfügen: der jeweilige ISDA Zinssatz (wie nachstehend definiert).

"ISDA Zinssatz" bezeichnet einen Zinssatz, welcher der variablen Verzinsung entspricht, die von der Berechnungsstelle unter einem Zins-Swap-Geschäft bestimmt würde, bei dem die Berechnungsstelle ihre Verpflichtungen aus diesem Swap-Geschäft gemäß einer vertraglichen Vereinbarung ausübt, welche die von der International Swap and Derivatives Association, Inc. veröffentlichten 2000 ISDA-Definitionen und 1998 ISDA-Euro-Definitionen, jeweils wie bis zum Begebungstag der ersten Serie von Schuldverschreibungen ergänzt und aktualisiert (die "ISDA-Definitionen"), einbezieht.

Wobei:

- (i) die variable Verzinsungsoption (in den ISDA-Definitionen: "Floating Rate Option" genannt) wie folgt lautet: **[variable Verzinsungsoption einfügen]**;
- (ii) die vorbestimmte Laufzeit (in den ISDA-Definitionen: "Designated Maturity" genannt) wie folgt lautet: **[vorbestimmte Laufzeit einfügen]**;
- (iii) der jeweilige Neufeststellungstag (in den ISDA-Definitionen: "Reset Date" genannt) wie folgt lautet: **[Neufeststellungstag einfügen]**.

Im Rahmen dieses Unterabschnitts bedeuten "variable Verzinsung", "Berechnungsstelle", "variable Verzinsungsoption", "vorbestimmte Laufzeit" und "Neufeststellungstag" dasselbe wie in den ISDA-Definitionen.]

[Im Falle der Anwendung von Bildschirmfeststellung einfügen:

Der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*) für Einlagen in **[Währung einfügen]** wie auf der Bildschirmseite (wie nachstehend definiert) gegen 11:00 Uhr (**[im Falle von LIBOR einfügen:** Londoner] **[Im Falle von EURIBOR oder €STR einfügen:** Brüsseler] Ortszeit) (die **"festgelegte Zeit"**) am **[im Falle von LIBOR einfügen:** zweiten Londoner Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode] **[Im Falle von EURIBOR oder €STR einfügen:** zweiten Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode] (jeweils ein **"Zinsfeststellungstag"**) angezeigt, wie von der Berechnungsstelle festgestellt. Wenn fünf oder mehr solcher Angebotssätze auf der Bildschirmseite verfügbar sind, werden der höchste Angebotssatz (oder wenn mehrere höchste Angebotssätze vorhanden sind, nur einer dieser Angebotssätze) und der niedrigste Angebotssatz (oder, wenn mehrere niedrigste Angebotssätze vorhanden sind, nur einer dieser Angebotssätze) von der Berechnungsstelle zum Zwecke der Bestimmung des arithmetischen Mittels der Angebotssätze außer Betracht gelassen.

"Bildschirmseite" meint die **[Bildschirmseite einfügen]**.

Sollte der Angebotssatz zur festgelegten Zeit nicht auf der Bildschirmseite erscheinen wird die Berechnungsstelle von je einer Geschäftsstelle der vier Banken mit der größten Bilanzsumme, deren Angebotssätze zur Bestimmung des zuletzt auf der Bildschirmseite erschienenen Referenzzinssatzes verwendet wurden (die **"Referenzbanken"**) deren Angebotssätze (ausgedrückt als Prozentsatz p.a.) für Einlagen in der Währung für die jeweilige Zinsperiode gegenüber führenden Banken **[im Falle von LIBOR einfügen:** im Londoner Interbanken-Markt] **[im Falle von EURIBOR oder €STR einfügen:** in der Euro-Zone] (der **"relevante Markt"**) etwa zur festgelegten Zeit am Zinsfeststellungstag anfordern. Falls zumindest zwei Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Angebotssatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet **[im Falle von EURIBOR oder €STR einfügen:** auf das nächste tausendstel Prozent, wobei ab 0,0005 aufzurunden ist] **[in allen anderen Fällen einfügen:** auf- oder abgerundet auf das nächste einhunderttausendstel Prozent, wobei ab 0,000005 aufgerundet wird]) der ermittelten Angebotssätze.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennt, wird der Angebotssatz für die betreffende Zinsperiode wie folgt berechnet:

Der Angebotssatz entspricht dem arithmetischen Mittel (gegebenenfalls gerundet wie oben beschrieben) jener Sätze, die die Berechnungsstelle von den ausgewählten Referenzbanken zur festgelegten Zeit am betreffenden Zinsfeststellungstag für Einlagen in der Währung für die betreffende Zinsperiode für die Emittentin angeboten bekommt.

Falls nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, dann soll der Angebotssatz für die betreffende Zinsperiode der Angebotssatz für Einlagen in der Währung für die betreffende Zinsperiode oder das arithmetische Mittel (gerundet wie oben beschrieben) der Angebotssätze für Einlagen in der Währung für die betreffende Zinsperiode sein, den bzw die eine oder mehrere Banken der Berechnungsstelle als Sätze bekannt geben, die sie an dem betreffenden Zinsfeststellungstag gegenüber führenden Banken am relevanten Markt nennen (bzw den diese Banken gegenüber der Berechnungsstelle nennen).

Für den Fall, dass der Angebotssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen ermittelt werden kann, ist der Angebotssatz jener Angebotssatz, bzw das arithmetische Mittel der Angebotssätze, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden.

[Im Falle von EURIBOR oder €STR einfügen: "Euro-Zone" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25.3.1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992), den Amsterdamer Vertrag vom 2.10.1997 und den Vertrag von Lissabon vom 13.12.2007, in seiner jeweiligen Fassung, eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.]]]

[Falls im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen "Swapsatzberechnungsbasis" anwendbar ist, einfügen:

(1)(c) **Swapsatzberechnungsbasis.** "Swapsatzberechnungsbasis" ist jeweils der Swapsatz 1 **[im Falle eines zweiten Zinssatzes einfügen:** und Swapsatz 2] der auf der Bildschirmseite am Zinsfeststellungstag (wie nachstehend definiert) gegen 11.00 Uhr Brüsseler Ortszeit) am zweiten Geschäftstag vor Beginn der

jeweiligen Zinsperiode (jeweils ein "Zinsfeststellungstag") angezeigt wird, wie von der Berechnungsstelle festgestellt.

"Bildschirmseite" bedeutet [**Bildschirmseite einfügen**] oder jede Nachfolgesseite. Sollte die maßgebliche Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird einer der maßgeblichen Swapsätze nicht zu der genannten Zeit angezeigt, wird die Berechnungsstelle von den Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken (wie nachstehend definiert) in der Euro-Zone deren jeweils maßgebliche Swapsätze (jeweils als Prozentsatz per annum ausgedrückt) gegenüber führenden Banken im Interbanken-Markt in der Euro-Zone um ca. 11:00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) am Zinsfeststellungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Swapsätze nennen, wird der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode anhand des arithmetischen Mittels (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Hunderttausendstel Prozent, wobei 0,000005 und mehr aufgerundet wird) dieser Swapsätze ermittelt wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen. Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Swapsätze nennt, wird der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode anhand des arithmetischen Mittels (falls erforderlich, auf oder abgerundet auf das nächste ein Hunderttausendstel Prozent, wobei 0,000005 und mehr aufgerundet wird) dieser Swapsätze ermittelt, die die Referenzbanken bzw zwei oder mehrere von ihnen der Berechnungsstelle auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen um ca. 11:00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) an dem betreffenden Zinsfeststellungstag Einlagen in der festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode von führenden Banken im Interbanken-Markt in der Euro-Zone angeboten werden. Falls weniger als zwei der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Swapsätze nennen, dann wird der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode anhand der Swapsätze oder des arithmetischen Mittels (gerundet wie oben beschrieben) dieser Swapsätze, den bzw die eine oder mehrere Banken (die nach Ansicht der Berechnungsstelle und der Emittentin für diesen Zweck geeignet sind) der Berechnungsstelle als Sätze bekanntgeben, die sie an dem betreffenden Zinsfeststellungstag gegenüber führenden Banken am Interbanken-Markt in der Euro-Zone nennen (bzw den diese Banken gegenüber der Berechnungsstelle nennen) ermittelt.

Für den Fall, dass der Zinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes (1)(c) ermittelt werden kann, wird der Zinssatz anhand der Swapsätze oder des arithmetischen Mittels Swapsätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Swapsätze angezeigt wurden, errechnet.

"Referenzbanken" bezeichnet diejenigen Niederlassungen von mindestens vier derjenigen Banken, deren maßgebliche Swapsätze zur Ermittlung des maßgeblichen Swapsatzes zu dem Zeitpunkt benutzt wurden, als ein solcher Swapsatz letztmals auf der maßgeblichen Bildschirmseite angezeigt wurde.]

[Im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:

Im Fall eines Benchmark-Ereignisses (wie nachstehend definiert): (i) bemüht sich die Emittentin im angemessenen Umfang einen Unabhängigen Berater zu ernennen, um im billigen Ermessen des Unabhängigen Beraters (in Abstimmung mit der Berechnungsstelle und in gutem Glauben und auf eine wirtschaftlich vernünftige Weise handelnd) einen Ersatz-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] (das "Ersetzungsziel") zu bestimmen, der an die Stelle des vom Benchmark-Ereignis betroffenen ursprünglichen [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] tritt; oder (ii) falls der Unabhängige Berater von der Emittentin nicht ernannt wird oder nicht zeitgerecht ernannt werden kann oder falls ein Unabhängiger Berater von der Emittentin ernannt wird, aber dieser keinen Ersatz-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] bestimmt, dann kann die Emittentin (unter Berücksichtigung des Ersetzungsziels) bestimmen, welcher Satz (falls überhaupt) den vom Benchmark-Ereignis betroffenen ursprünglichen [Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] ersetzt hat. Ein Ersatz-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] gilt ab dem vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) im billigen Ermessen bestimmten Zinsfeststellungstag (einschließlich), frühestens jedoch ab dem Zinsfeststellungstag, der mit dem Benchmark-Ereignis zusammenfällt oder auf dieses folgt, erstmals mit Wirkung für die Zinsperiode, für die an diesem Zinsfeststellungstag der Zinssatz festgelegt wird. Der "Ersatz-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●]" ist ein Satz (ausgedrückt als Prozentsatz per annum), der sich aus einem vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) im billigen Ermessen festgelegten Alternativ-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] (der "Alternativ-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●]"), der von einem Dritten bereitgestellt wird und der alle anwendbaren rechtlichen Voraussetzungen erfüllt, um ihn zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zu verwenden, mit den vom Unabhängigen Berater oder von der

Emittentin (je nachdem) im billigen Ermessen gegebenenfalls bestimmten Anpassungen (zB in Form von Auf- oder Abschlägen) ergibt.

Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden kann die Emittentin insbesondere, aber ohne Beschränkung, ein Amtliches Ersetzungskonzept, eine Branchenlösung oder eine Allgemein Akzeptierte Marktpraxis umsetzen.

Bestimmt der Unabhängige Berater oder die Emittentin (je nachdem) einen Ersatz-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●], so besteht auch das Recht, nach billigem Ermessen diejenigen verfahrensmäßigen Festlegungen in Bezug auf die Bestimmung des aktuellen Ersatz-[Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] (zB Zinsfeststellungstag, maßgebliche Uhrzeit, maßgebliche Bildschirmseite für den Bezug des Alternativ-[Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] sowie Ausfallbestimmungen für den Fall der Nichtverfügbarkeit der maßgeblichen Bildschirmseite) zu treffen und diejenigen Anpassungen an die Definition von "Geschäftstag" in § 5 (2) und die Bestimmungen zur Geschäftstagekonvention in § 3 ([6]) vorzunehmen, die in Übereinstimmung mit der allgemein akzeptierten Marktpraxis erforderlich oder zweckmäßig sind, um die Ersetzung des [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] durch den Ersatz-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] praktisch durchführbar zu machen.

"**Benchmark-Ereignis**" bezeichnet:

(a) eine dauerhafte und endgültige Einstellung der Ermittlung, Bereitstellung oder Bekanntgabe des [Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] durch einen zentralen Administrator, ohne dass ein Nachfolge-Administrator existiert, oder ein sonstiger dauerhafter und endgültiger Wegfall des [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatz][●];

(b) eine wesentliche Änderung der Methode zur Ermittlung oder Berechnung des [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] im Vergleich zu derjenigen Methode, die bei Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kam, wenn diese Änderung dazu führt, dass der gemäß der neuen Methode berechnete [Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] nicht mehr den [Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] repräsentiert oder zu repräsentieren geeignet ist oder aus sonstigen Gründen seinem wirtschaftlichen Gehalt nach nicht mehr mit dem [Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] vergleichbar ist, der mit der bei Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung gekommenen Methode ermittelt oder berechnet wurde; und

(c) die Anwendbarkeit eines Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung, Verfügung oder sonstigen verbindlichen Maßnahme, die unmittelbar dazu führt, dass der [Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] nicht mehr als Referenzsatz zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen unter den Schuldverschreibungen verwendet werden darf oder nach der eine derartige Verwendung nicht nur unwesentlichen Beschränkungen oder nachteiligen Folgen unterliegt.

"**Amtliches Ersetzungskonzept**" bezeichnet eine verbindliche oder unverbindliche Äußerung einer Zentralbank, einer Aufsichtsbehörde oder eines öffentlich-rechtlich konstituierten oder besetzten Aufsichts- oder Fachgremiums der Finanzbranche, wonach ein bestimmter Referenzsatz, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] treten sollte oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den [Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen sollte oder könne.

"**Branchenlösung**" bezeichnet eine Äußerung der International Swaps and Derivatives Association (ISDA), der International Capital Markets Association (ICMA), der Association for Financial Markets in Europe (AFME), der Securities Industry and Financial Markets Association (SIFMA), der SIFMA Asset Management Group (SIFMA AMG), der Loan Markets Association (LMA), des Deutschen Derivate Verbands (DDV), des Zertifikate Forum Austria oder eines sonstigen privaten Branchenverbands der Finanzwirtschaft, wonach ein bestimmter Referenzsatz, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] treten sollte oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den [Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen sollte oder könne.

"**Allgemein Akzeptierte Marktpraxis**" bezeichnet die Verwendung eines bestimmten Referenzsatzes, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, anstelle des [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatz][●] oder die vertragliche oder anderweitige Regelung eines bestimmten Verfahrens zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den [Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] bestimmt worden wären, in einer Vielzahl von Anleiheemissionen nach dem Eintritt eines Benchmark-Ereignisses oder eine sonstige allgemein akzeptierte Marktpraxis zur Ersetzung des [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] als Referenzsatz für die Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen.

Für die Zwecke dieses Unterabsatzes bezeichnet der "**Unabhängige Berater**" ein unabhängiges Finanzinstitut von internationaler Reputation oder einen anderen unabhängigen Finanzberater in der Eurozone mit Erfahrung am internationalen Kapitalmarkt, der jeweils von der Emittentin auf ihre eigenen Kosten ernannt wird.

Der Unabhängige Berater oder die Emittentin (je nachdem) sind nach billigem Ermessen berechtigt, aber nicht verpflichtet, in Bezug auf ein und dasselbe Benchmark-Ereignis mehrfach einen Ersatz-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Unterabsatzes zu bestimmen, wenn diese spätere Bestimmung besser geeignet ist als die jeweils vorangegangene, das Ersetzungsziel zu erreichen. Die Bestimmungen dieses Unterabsatzes gelten auch entsprechend für den Fall, dass in Bezug auf einen vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) zuvor bestimmten Alternativ-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] ein Benchmark-Ereignis eintritt.

Hat der Unabhängige Berater oder die Emittentin (je nachdem) nach Eintritt eines Benchmark-Ereignisses einen Ersatz-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] bestimmt, so wird veranlasst, dass der Eintritt des Benchmark-Ereignisses, der vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) bestimmte Ersatz-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] sowie alle weiteren damit zusammenhängenden Festsetzungen des Unabhängigen Beraters oder der Emittentin (je nachdem) gemäß diesem Unterabsatz der Berechnungsstelle und den Gläubigern gemäß § 10 baldmöglichst, aber keinesfalls später als am vierten auf die Bestimmung des Ersatz-[Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] folgenden Geschäftstag sowie jeder Börse, an der die betreffenden Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, baldmöglichst, aber keinesfalls später als zu Beginn der Zinsperiode, ab der der Ersatz-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] erstmals anzuwenden ist, mitgeteilt werden.]

[Im Fall von fix verzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:

(2) **Fälligkeit der Zinsen.** Der Zinsbetrag (wie nachstehend definiert) ist an jedem Zinszahlungstag (wie nachstehend definiert) zahlbar.

(3) **Zinsbetrag.** ***[Im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:*** Die Berechnungsstelle wird zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der maßgebliche Zinssatz zu bestimmen ist, den auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Zinsbetrag (der "**Zinsbetrag**") für die entsprechende Zinsperiode berechnen. Der Zinsbetrag] ***[Im Fall von fix verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:*** Der "**Zinsbetrag**") wird ermittelt, indem der maßgebliche (gegebenenfalls kaufmännisch auf 5 Nachkommastellen gerundete) Zinssatz und der Zinstagequotient (wie nachstehend definiert) auf die einzelnen ***[Im Fall von fix verzinslichen Schuldverschreibungen und falls Teiltilgung anwendbar ist, einfügen:*** ausstehenden (dh um bereits von der Emittentin bezahlte Teiltilgungsbeträge verringerten)] Nennbeträge der Schuldverschreibungen angewendet werden, wobei der resultierende Betrag auf die kleinste Einheit der festgelegten Währung auf- oder abgerundet wird, wobei ab 0,5 solcher Einheiten aufgerundet wird.

[Im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:

(4) **Mitteilung von Zinssatz und Zinsbetrag.** ***[Im Fall von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:*** Die Berechnungsstelle wird] ***[Im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, die eine Fixzinskomponente enthalten, einfügen:*** Ausgenommen für den fixverzinslichen Teil wird die Berechnungsstelle] veranlassen, dass der Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Zinsperiode, die jeweilige Zinsperiode und der betreffende Zinszahlungstag der Emittentin und den Anleihegläubigern gemäß § 10 baldmöglichst nach deren Bestimmung mitgeteilt werden; die Berechnungsstelle wird diese Mitteilung ferner auch gegenüber jeder Börse vornehmen, an der die

betreffenden Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, wobei die Mitteilung baldmöglichst nach der Bestimmung zu erfolgen hat. Im Fall einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode können der mitgeteilte Zinsbetrag und Zinszahlungstag ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsmaßnahmen getroffen) werden. Jede solche Anpassung wird umgehend allen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, sowie den Anleihegläubigern mitgeteilt.]

([5]) Verzugszinsen. Wenn die Emittentin eine fällige Zahlung auf die Schuldverschreibungen aus irgendeinem Grund nicht leistet, wird der ausstehende Betrag ab dem Endfälligkeitstag (einschließlich) bis zum Tag der vollständigen Zahlung an die Anleihegläubiger (ausschließlich) weiterhin in der Höhe des in § 3 (1) **[Im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen: (b)]** vorgesehenen **[Im Fall von fix verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen: (letzten)]** Zinssatzes verzinst. Weitergehende Ansprüche der Anleihegläubiger bleiben unberührt.

([6]) Zinszahlungstage und Zinsperioden.

[Im Fall von fix verzinslichen und variabel verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:

[Im Fall von festgelegten Zinszahlungstagen einfügen: "Zinszahlungstag" bedeutet **[festgelegte Zinszahlungstage einfügen]**. "Zinsperiode" bedeutet den Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) **[im Fall von mehreren Zinsperioden einfügen:** und jeden weiteren Zeitraum von einem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich)]. **[Die [erste][letzte] Zinsperiode ist [kurz][lang], sie beginnt am [Datum Beginn Zinsperiode einfügen] und endet am [Datum Ende Zinsperiode einfügen] [im Falle einer kurzen bzw. langen Zinsperiode einfügen: ([langer][kurzer] [erster][letzter] Kupon)].]** Der erste Zinszahlungstag ist der **[Datum ersten Zinszahlungstag einfügen].]**

[Im Fall von festgelegten Zinsperioden einfügen: "Zinszahlungstag" bedeutet jeweils den Tag, der auf den Ablauf der festgelegten Zinsperiode von **[festgelegte Zinsperiode einfügen]** (jeweils eine "Zinsperiode") nach dem vorhergehenden Zinszahlungstag, oder im Fall des ersten Zinszahlungstags, nach dem Verzinsungsbeginn, folgt. **[Die [erste][letzte] Zinsperiode ist [kurz][lang], sie beginnt am [Datum Beginn Zinsperiode einfügen] und endet am [Datum Ende Zinsperiode einfügen].]**

[Im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:

[Im Fall von festgelegten Fixzinszahlungstagen einfügen: "Fixzinszahlungstag" bedeutet **[festgelegte Fixzinszahlungstage einfügen]**. "Fixzinsperiode" bedeutet den Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Fixzinszahlungstag (ausschließlich) und jeden weiteren Zeitraum von einem Fixzinszahlungstag (einschließlich) bis zum folgenden Fixzinszahlungstag (ausschließlich). **[Im Falle einer kurzen bzw. langen Fixzinsperiode einfügen:** Die [erste][letzte] Fixzinsperiode ist [kurz][lang], sie beginnt am **[Datum Beginn Fixzinsperiode einfügen]** und endet am **[Datum Ende Fixzinsperiode einfügen] [im Falle einer kurzen bzw. langen Fixzinsperiode einfügen: ([langer][kurzer] [erster][letzter] Kupon)].]** Der erste Fixzinszahlungstag ist der **[Datum erster Fixzinszahlungstag einfügen].]**

[Im Fall von festgelegten Fixzinsperioden einfügen: "Fixzinszahlungstag" bedeutet jeweils den Tag, der auf den Ablauf der festgelegten Fixzinsperiode von **[festgelegte Fixzinsperiode einfügen]** (jeweils eine "Fixzinsperiode") nach dem vorhergehenden Fixzinszahlungstag, oder im Fall des ersten Fixzinszahlungstags, nach dem Verzinsungsbeginn, folgt. **[Im Falle einer kurzen bzw. langen Fixzinsperiode einfügen:** Die [erste][letzte] Fixzinsperiode ist [kurz][lang], sie beginnt am **[Datum Beginn Fixzinsperiode einfügen]** und endet am **[Datum Ende Fixzinsperiode einfügen].]**

[Im Falle von festgelegten Variabelzinszahlungstagen einfügen: [Im Falle von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur CMS-linked oder mit Struktur Reverse-floating einfügen: "Variabelzinszahlungstag" bzw ein "Zinszahlungstag"] [Im Falle von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating oder mit Struktur Fix-to-reverse-floating einfügen: "Variabelzinszahlungstag" (und zusammen mit dem Fixzinszahlungstag, ein "Zinszahlungstag")] bedeutet **[festgelegte Variabelzinszahlungstage einfügen]**. **[Im Falle von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur CMS-linked oder mit Struktur Reverse-floating einfügen: "Variabelzinsperiode" bzw eine "Zinsperiode"] [Im Falle von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating oder mit Struktur Fix-to-reverse-floating einfügen: "Variabelzinsperiode" (und zusammen mit der Fixzinsperiode, eine "Zinsperiode")]**

bedeutet den Zeitraum ab dem **[Im Falle von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating oder mit Struktur Fix-to-reverse-floating einfügen:** Variabelverzinsungsbeginn] **[Im Fall von Struktur Reverse-floating mit CMS-linked oder mit Struktur fix-to-reverse-floating einfügen:** Verzinsungsbeginn] (einschließlich) bis zum ersten Variabelzinszahlungstag (ausschließlich) und jeden weiteren Zeitraum von einem Variabelzinszahlungstag (einschließlich) bis zum folgenden Variabelzinszahlungstag (ausschließlich). **[Im Falle einer kurzen bzw. langen Variabelzinsperiode einfügen:** Die [erste][letzte] Variabelzinsperiode ist [kurz][lang], sie beginnt am **[Datum Beginn Variabelzinsperiode einfügen]** und endet am **[Datum Ende Variabelzinsperiode einfügen]** **[im Falle einer kurzen bzw. langen Variabelzinsperiode einfügen:** ([langer][kurzer] [erster][letzter] Kupon)].] Der erste Variabelzinszahlungstag ist der **[Datum des ersten Variabelzinszahlungstags einfügen].]**

[Im Fall von festgelegten Variabelzinsperioden einfügen: **[Im Falle von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur CMS-linked oder mit Struktur Reverse-floating einfügen:** "Variabelzinszahlungstag" bzw ein "Zinszahlungstag"] **[Im Falle von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating oder mit Struktur Fix-to-reverse-floating einfügen:** "Variabelzinszahlungstag" (und zusammen mit dem Fixzinszahlungstag, ein "Zinszahlungstag")] bedeutet jeweils den Tag, der auf den Ablauf der festgelegten Variabelzinsperiode von **[festgelegte Variabelzinsperiode einfügen]** (jeweils eine **[Im Falle von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur CMS-linked oder mit Struktur Reverse-floating einfügen:** "Variabelzinsperiode" bzw eine "Zinsperiode"] **[Im Falle von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating oder mit Struktur Fix-to-reverse-floating einfügen:** "Variabelzinsperiode" und zusammen mit der Fixzinsperiode, eine "Zinsperiode") nach dem vorhergehenden Variabelzinszahlungstag, oder im Fall des ersten Variabelzinszahlungstags, nach dem **[Im Falle von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating oder mit Struktur Fix-to-reverse-floating einfügen:** Variabelverzinsungsbeginn] **[Im Fall von Struktur Reverse-floating mit CMS-linked oder mit Struktur fix-to-reverse-floating einfügen:** Verzinsungsbeginn], folgt. **[Im Falle einer kurzen bzw. langen Variabelzinsperiode einfügen:** Die [erste][letzte] Variabelzinsperiode ist [kurz][lang], sie beginnt am **[Datum Beginn Variabelzinsperiode einfügen]** und endet am **[Datum Ende Variabelzinsperiode einfügen].]**

[Im Fall von fix verzinslichen und variabel verzinslichen Schuldverschreibungen sowie im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit fixer Zinsperiode, einfügen:

Fällt ein Zinszahlungstag **[Im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit fixer Zinsperiode, einfügen:** betreffend die Fixzinsperiode] auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie in § 5 (2) definiert) ist, wird der Zahlungstermin:

[Bei Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]

[Bei Anwendung der Floating Rate Note Konvention ("FRN Convention") einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende Zinszahlungstag der jeweils letzte Geschäftstag des Monats, der **[Zahl einfügen]** Monate **[die festgelegte Zinsperiode]** nach dem vorhergehenden anwendbaren Zinszahlungstag liegt.]

[Bei Anwendung der Folgender-Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben.]

[Im Falle der Anwendung der Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]

[Falls die Zinsperiode angepasst wird, einfügen:

Falls ein Zinszahlungstag **[Im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit fixer Zinsperiode, einfügen:** in der Fixzinsperiode] (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die Zinsperiode entsprechend angepasst.]

[Falls die Zinsperiode nicht angepasst wird, einfügen:

Falls ein Zinszahlungstag **[Im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit fixer Zinsperiode, einfügen:** in der Fixzinsperiode] (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die Zinsperiode nicht entsprechend angepasst. Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verschiebung zu verlangen.]]

[Im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit variabler Zinsperiode, einfügen:

Fällt ein Zinszahlungstag betreffend die variable Zinsperiode auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie in § 5 (2) definiert) ist, wird der Zahlungstermin:

[Bei Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]

[Bei Anwendung der Floating Rate Note Konvention ("FRN Convention") einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende Zinszahlungstag der jeweils letzte Geschäftstag des Monats, der **[[Zahl einfügen]** Monate] [die festgelegte Zinsperiode] nach dem vorhergehenden anwendbaren Zinszahlungstag liegt.]

[Bei Anwendung der Folgender-Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben.]

[Im Falle der Anwendung der Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]]

[Falls die Zinsperiode angepasst wird, einfügen:

Falls ein Zinszahlungstag in der variablen Zinsperiode (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die Zinsperiode entsprechend angepasst.]

[Falls die Zinsperiode nicht angepasst wird, einfügen:

Falls ein Zinszahlungstag in der variablen Zinsperiode (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die Zinsperiode nicht entsprechend angepasst. Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verschiebung zu verlangen.]]

([7]) [Im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating oder Struktur Fix-to-reverse-floating, einfügen: (a) **Zinstagequotient für einen beliebigen Zeitraum mit fixer Verzinsung.** "Zinstagequotient" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum mit fixer Verzinsung (der "Zinsberechnungszeitraum") **[Anwendbare Zinsberechnungsmethode einfügen:** [Actual/Actual (ICMA)] [30/360] [30E/360 oder Eurobond Basis] [Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA)] [Actual/365 (Fixed)] [Actual/360]]):

[Im Falle der Anwendung von Actual/Actual (ICMA) einfügen:

- (i) Falls der Zinsberechnungszeitraum gleich oder kürzer als die Zinsperiode ist, innerhalb welcher er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch das Produkt (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode und (B) der Anzahl der Zinsperioden in einem Jahr.
- (ii) Falls der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Zinsperiode ist, die Summe: (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die Zinsperiode fällt, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) die Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr, und (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die nächste Zinsperiode fällt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) die Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr.]

[Im Falle der Anwendung von 30/360 einfügen:

Die Anzahl von Tagen im jeweiligen Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste

Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

[Im Falle der Anwendung von 30E/360 oder Eurobond Basis einfügen:

Die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (es sei denn, im Fall des letzten Zinsberechnungszeitraumes fällt der Endfälligkeitstag auf den letzten Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt).]

[Im Falle der Anwendung von Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (i) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365).]

[Im Falle der Anwendung von Actual/365 (Fixed) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.]

[Im Falle der Anwendung von Actual/360 einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360.]]

[Im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating oder Struktur Fix-to-reverse-floating, einfügen: (b) Zinstagequotient für einen beliebigen Zeitraum mit variabler Verzinsung.] **[Im Fall von fix verzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen (ausgenommen mit Struktur Fix-to-floating oder Struktur Fix-to-reverse-floating), einfügen:** Zinstagequotient.] "Zinstagequotient" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum **[im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating oder Struktur Fix-to-reverse-floating, einfügen:** mit variabler Verzinsung] (der "Zinsberechnungszeitraum") **[Anwendbare Zinsberechnungsmethode einfügen:** ([Actual/Actual (ICMA)] [30/360] [30E/360 oder Eurobond Basis] [Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA)] [Actual/365 (Fixed)] [Actual/360])]:

[Im Falle der Anwendung von Actual/Actual (ICMA) einfügen:

- (i) Falls der Zinsberechnungszeitraum gleich oder kürzer als die Zinsperiode ist, innerhalb welcher er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch das Produkt (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode und (B) der Anzahl der Zinsperioden in einem Jahr.
- (ii) Falls der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Zinsperiode ist, die Summe: (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die Zinsperiode fällt, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) die Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr, und (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die nächste Zinsperiode fällt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) die Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr.]

[Im Falle der Anwendung von 30/360 einfügen:

Die Anzahl von Tagen im jeweiligen Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

[Im Falle der Anwendung von 30E/360 oder Eurobond Basis einfügen:

Die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (es sei denn, im Fall des letzten Zinsberechnungszeitraumes fällt der Endfälligkeitstag auf den letzten Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt).]

[Im Falle der Anwendung von Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (i) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365).]

[Im Falle der Anwendung von Actual/365 (Fixed) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.]

[Im Falle der Anwendung von Actual/360 einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360.]

**§ 4
(Rückzahlung)**

[Im Fall von Rückzahlung bei Endfälligkeit, einfügen:

(1) **Rückzahlung bei Endfälligkeit.** Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen zu ihrem Rückzahlungsbetrag von **[Rückzahlungsbetrag (mindestens 100%) einfügen]**% des Nennbetrags (der "Rückzahlungsbetrag") am **[Endfälligkeitstag einfügen]** (der "Endfälligkeitstag") zurückgezahlt.]

[Im Fall von fixverzinslichen Schuldverschreibungen und falls Teiltilgung anwendbar ist, einfügen:

(1) **Teiltilgung.** Die Schuldverschreibungen werden ab dem **[Teiltilgungsbeginn einfügen]** **[relevanten Teiltilgungszeitraum einfügen:** [halbjährlich] [jährlich] **[anderen Teiltilgungszeitraum einfügen]** durch Zahlung eines Teiltilgungsbetrags von **[Teiltilgungsbetrag einfügen]** % des Nennbetrags (der "Teiltilgungsbetrag") je Schuldverschreibung jeweils zum **[Teiltilgungstage einfügen]** (jeweils ein "Teiltilgungstag") zurückgezahlt. Endfälligkeitstag ist der **[Endfälligkeitstag einfügen].]**

[Falls vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin vorgesehen ist, einfügen:

(2) **Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.** Die Emittentin kann, [zum] [zu jedem] **[Wahlrückzahlungstag(e) (Call) einfügen]** ([der] [jeweils ein] "Wahlrückzahlungstag (Call)") die Schuldverschreibungen insgesamt oder teilweise kündigen und zu ihrem Wahlrückzahlungsbetrag (Call) (wie nachstehend definiert) **[im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** zuzüglich bis zum Wahlrückzahlungstag (Call) aufgelaufener Zinsen] zurückzahlen, nachdem sie die Anleihegläubiger mindestens **[Kündigungsfrist einfügen]** Geschäftstage vor dem Wahlrückzahlungstag (Call) gemäß § 10 benachrichtigt hat (wobei diese Erklärung den für die Rückzahlung der Schuldverschreibungen festgelegten Wahlrückzahlungstag (Call) angeben muss).

Eine solche vorzeitige Rückzahlung ist nur möglich, sofern die Voraussetzungen nach § 4 (5/6) erfüllt sind.]

[Falls keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin vorgesehen ist, einfügen:

(2) **Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.** Die Emittentin ist mit Ausnahme von § 4 (4) **[Falls eine vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen vorgesehen ist, einfügen:** und (5)] der Emissionsbedingungen nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen.]

[Falls vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger vorgesehen ist, einfügen:

(3) **Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger.** Sofern ein Anleihegläubiger der Emittentin die entsprechende Absicht in Form einer schriftlichen Ausübungserklärung (entsprechende Formulare sind bei der Emittentin erhältlich) mindestens **[Kündigungsfrist einfügen]** Geschäftstage im Voraus mitteilt, hat die Emittentin die entsprechenden Schuldverschreibungen am **[Wahlrückzahlungstag (Put) einfügen]** (jeweils ein "Wahlrückzahlungstag (Put)") zu ihrem Wahlrückzahlungsbetrag (Put) (wie nachstehend definiert) **[im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen**

Schuldverschreibungen, einfügen: zuzüglich bis zum maßgeblichen Wahlrückzahlungstag (Put aufgelaufener Zinsen] zurückzuzahlen. Ein Widerruf einer erfolgten Ausübung dieses Rechts ist nicht möglich.

Falls die Ausübungserklärung am letzten Tag der Kündigungsfrist vor dem Wahlrückzahlungstag (Put) nach 17:00 Uhr Wiener Zeit bei der Emittentin eingeht, ist das Wahlrecht nicht wirksam ausgeübt. Die Ausübungserklärung hat anzugeben: (i) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen, für die das Wahlrecht ausgeübt wird; und (ii) die ISIN dieser Schuldverschreibungen (soweit vergeben). Für die Ausübungserklärung kann ein Formular, wie es bei der Emittentin erhältlich ist, verwendet werden. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen, für welche das Wahlrecht ausgeübt worden ist, erfolgt nur gegen Lieferung der Schuldverschreibungen an die Emittentin oder deren Order.

Eine solche vorzeitige Rückzahlung ist nur möglich, sofern die Voraussetzungen nach § 4 (5/6) erfüllt sind.]

[Falls keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger vorgesehen ist, einfügen:

(3) **Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger.** Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen zu kündigen und die vorzeitige Rückzahlung zu verlangen.]

[Falls eine vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen vorgesehen ist, einfügen:

(4) **Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.**

Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin jederzeit mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als dreißig und nicht mehr als sechzig Tagen vor der beabsichtigten Rückzahlung der Schuldverschreibungen durch Verständigung der Anleihegläubiger von der Kündigung vorzeitig gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und jederzeit zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag **[im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** samt bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen] an die Anleihegläubiger zurückgezahlt werden, wenn sich die geltende steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen ändert, und sofern die Voraussetzungen nach § 4 (5/6) erfüllt sind.]

(4/5) **Vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen Gründen.**

Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin jederzeit mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als dreißig und nicht mehr als sechzig Tagen vor der beabsichtigten Rückzahlung der Schuldverschreibungen durch Verständigung der Anleihegläubiger von der Kündigung vorzeitig gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und jederzeit zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag **[im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** samt bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen] an die Anleihegläubiger zurückgezahlt werden, wenn sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen ändert, was wahrscheinlich zu ihrem gänzlichen oder teilweisen Ausschluss aus den für den Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (*minimum requirement for own funds and eligible liabilities – MREL*) gemäß BaSAG anrechenbaren berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten auf unlimitierter und nach oben uneingeschränkter Basis führen würde, und sofern die Voraussetzungen nach § 4 (5/6) erfüllt sind.

(5/6) **Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung und einen Rückkauf.**

Eine vorzeitige Rückzahlung nach diesem § 4 und ein Rückkauf nach § 9 (2) setzen voraus, dass die Emittentin zuvor die Erlaubnis der Zuständigen Behörde bzw. der Abwicklungsbehörde zur vorzeitigen Rückzahlung und zum Rückkauf in Übereinstimmung mit den Artikeln 77 und 78a CRR erhalten hat, sofern und insoweit eine solche vorherige Erlaubnis zu diesem Zeitpunkt erforderlich ist.

Ungeachtet der oben stehenden Bedingungen, falls zum Zeitpunkt einer vorzeitigen Rückzahlung oder eines Rückkaufs die für die Emittentin geltenden anwendbaren Aufsichtsvorschriften die vorzeitige Rückzahlung oder den Rückkauf nur nach Einhaltung von einer oder mehreren alternativen oder zusätzlichen Voraussetzungen zu den oben angegebenen erlaubt ist, wird die Emittentin diese (etwaigen) anderen und/oder, falls anwendbar, zusätzlichen Voraussetzungen erfüllen.

Klarstellend wird festgehalten, dass eine Weigerung der Zuständigen Behörde und/oder der Abwicklungsbehörde, eine erforderliche Erlaubnis, Bewilligung oder andere Zustimmung zu erteilen, keinen Ausfall darstellt.

(6/7) Definitionen:

"Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag" meint **[sofern anwendbar, nur im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen:** den Amortisationsbetrag der Schuldverschreibungen (wie nachstehend definiert)] **[falls die Emittentin einen Betrag nach ihrem billigen Ermessen festlegt, einfügen:** den von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Schuldverschreibungen festgelegten Betrag] **[sofern ein vorzeitiger Rückzahlungsbetrag anwendbar ist, diesen einfügen].**

[Sofern anwendbar, nur im Falle von Nullkupon Schuldverschreibungen einfügen: **"Amortisationsbetrag"** meint den vorgesehenen Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibung am Endfälligkeitstag, abgezinst mit einem jährlichen Satz (als Prozentsatz ausgedrückt), der von der Emittentin wie folgt berechnet wird: Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen abgezinst auf den Emissionspreis am Begebungstag auf Basis einer jährlichen Verzinsung unter Berücksichtigung bereits aufgelaufener Zinsen, wobei das Ergebnis kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet wird. Ist eine solche Rechnung für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr aufzustellen, so liegt ihr der Zinstagequotient (wie nachstehend definiert) zugrunde.]

"Zuständige Behörde" bezeichnet die zuständige Behörde gemäß Artikel 4 (1)(40) CRR, die für die Beaufsichtigung der Emittentin auf Einzelbasis und/oder konsolidierter Basis verantwortlich ist.

[Falls Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin anwendbar ist, einfügen: **"Wahlrückzahlungsbetrag (Call)"** meint **[sofern anwendbar, nur im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen:** den Amortisationsbetrag der Schuldverschreibungen (wie vorstehend definiert)] **[Wahlrückzahlungsbetrag (-beträge) (Call) für die maßgeblichen Wahlrückzahlungstag(e) (Call) einfügen] [falls keine Wahlrückzahlungsbetrag (-beträge) (Call) anwendbar sind, einfügen (nur im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen anwendbar):** den Nennbetrag der Schuldverschreibungen].]

[Falls Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger anwendbar ist, einfügen: **"Wahlrückzahlungsbetrag (Put)"** meint **[sofern anwendbar, nur im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen:** den Amortisationsbetrag der Schuldverschreibungen (wie vorstehend definiert)] **[Wahlrückzahlungsbetrag (-beträge) (Put) für die maßgeblichen Wahlrückzahlungstag(e) (Put) einfügen] [falls keine Wahlrückzahlungsbetrag (-beträge) (Put) anwendbar sind, einfügen (nur im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen anwendbar):** den Nennbetrag der Schuldverschreibungen].]

[im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen, einfügen:

"Zinstagequotient" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum (der **"Zinsberechnungszeitraum"**) **[Anwendbare Zinsberechnungsmethode einfügen:** ([Actual/Actual (ICMA)] [30/360] [30E/360 oder Eurobond Basis] [Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA)] [Actual/365 (Fixed)] [Actual/360]):

[Im Falle der Anwendung von Actual/Actual (ICMA) einfügen:

- (i) Falls der Zinsberechnungszeitraum gleich oder kürzer als die Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode ist, innerhalb welcher er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch das Produkt (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode und (B) der Anzahl der Aufzinsungsperioden bzw. Diskontierungsperioden in einem Jahr.
- (ii) Falls der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode ist, die Summe: (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode fällt, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode und (y) die Anzahl von Aufzinsungsperioden bzw. Diskontierungsperioden in einem Jahr, und (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die nächste Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode fällt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode und (y) die Anzahl von Aufzinsungsperioden bzw. Diskontierungsperioden in einem Jahr.]

[Im Falle der Anwendung von 30/360 einfügen:

Die Anzahl von Tagen im jeweiligen Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist)).]

[Im Falle der Anwendung von 30E/360 oder Eurobond Basis einfügen:

Die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (es sei denn, im Fall des letzten Zinsberechnungszeitraumes fällt der Endfälligkeitstag auf den letzten Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt).]

[Im Falle der Anwendung von Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (i) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365).]

[Im Falle der Anwendung von Actual/365 (Fixed) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.]

[Im Falle der Anwendung von Actual/360 einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360.]]

**§ 5
(Zahlungen)**

(1) **Zahlungen.** Zahlungen auf Kapital **[im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** und Zinsen] auf die Schuldverschreibungen erfolgen bei Fälligkeit vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften in der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am entsprechenden Fälligkeitstag die Währung des Staates der festgelegten Währung ist. Die Zahlung von Kapital **[im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** und Zinsen] erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften, über die Zahlstelle zur Weiterleitung an die Verwahrstelle oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den Anleihegläubiger depotführende Stelle.

(2) **Geschäftstag.** Fällt der Endfälligkeitstag **[im Fall von fixverzinslichen Schuldverschreibungen und falls Teiltilgung anwendbar ist, einfügen:** oder ein Teiltilgungstag] (wie in § 4 (1) definiert) in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, hat der Anleihegläubiger - unbeschadet der Bestimmungen der **[im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** Zinsperiode] **[im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen, einfügen:** Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode] - keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Geschäftstag am jeweiligen Ort und ist nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verspätung zu verlangen.

"**Geschäftstag**" ist jeder Tag (außer einem Samstag und einem Sonntag) an dem **[falls (ein) maßgebliche(s) Finanzzentrum (oder -zentren) angegeben wird/werden, einfügen:** die Banken in **[maßgeblichen Finanzzentrum einfügen]** für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) geöffnet sind] **[falls die festgelegte Währung (oder eine der festgelegten Währungen) Euro ist bzw falls nur oder zusätzlich TARGET2 angegeben wird, einfügen:** [und] alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Teile des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems ("TARGET2") in Betrieb sind].

(3) **Bezugnahmen auf Kapital.** Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf "Kapital" schließen den **[im Fall von Rückzahlung bei Endfälligkeit einfügen:** Rückzahlungsbetrag] **[im Fall von fixverzinslichen Schuldverschreibungen und falls Teiltilgung anwendbar ist, einfügen:** jeden Teiltilgungsbetrag] **[falls eine vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen und/oder aufsichtsrechtlichen Gründen anwendbar ist,**

einfügen:, den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag] **[falls Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin anwendbar ist, einfügen:**, den Wahrrückzahlungsbetrag (Call)] **[falls Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger anwendbar ist, einfügen:**, den Wahrrückzahlungsbetrag (Put)] sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge mit ein.

§ 6 (Steuern)

(1) Die Emittentin haftet nicht für und ist nicht zur Zahlung irgendwelcher Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzüge und sonstiger Kosten verpflichtet, welche für den Anleihegläubiger zur Anwendung gelangen können oder könnten.

(2) Alle in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge werden unter Abzug oder Einbehalt von Steuern, Abgaben oder amtlichen Gebühren gleich welcher Art, gezahlt, falls der Abzug oder Einbehalt verpflichtend vorgeschrieben ist. In diesem Fall werden keine zusätzlichen Beträge in Bezug auf diesen Abzug oder Einbehalt geleistet.

§ 7 (Verjährung)

Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen verjähren, sofern sie nicht innerhalb von **[Verjährungsfrist für Kapital einfügen:** [zehn] **[andere Zahl einfügen]]** Jahren (im Falle des Kapitals) **[im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** und innerhalb von **[Verjährungsfrist für Zinsen einfügen:** [drei] **[andere Zahl einfügen]]** Jahren (im Falle von Zinsen)] ab dem Tag der Fälligkeit geltend gemacht werden.

§ 8 (Beauftragte Stellen)

(1) **Bestellung.** Die **[im Fall von fixverzinslichen und Nullkupon-Schuldverschreibungen, einfügen:** Zahlstelle (die "Zahlstelle" oder eine "beauftragte Stelle") lautet] **[im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** Zahlstelle und die Berechnungsstelle (die "Zahlstelle" und die "Berechnungsstelle", zusammen die "beauftragten Stellen") lauten]:

Zahlstelle: **[bezeichnete Zahlstelle(n) einfügen]**

[im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:
Berechnungsstelle: **[bezeichnete Berechnungsstelle einfügen]]**

(2) **Änderung der Bestellung oder Abberufung.** Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt eine Zahlstelle **[im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** und eine Berechnungsstelle] unterhalten, behält sich aber das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer beauftragten Stelle zu ändern oder zu beenden und/oder zusätzliche oder andere Zahlstellen **[im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** und/oder Berechnungsstellen] im EWR zu bestellen. Änderungen in Bezug auf die Zahlstelle **[im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** und die Berechnungsstelle] werden den Anleihegläubigern gemäß § 10 mitgeteilt.

(3) **Beauftragte der Emittentin.** Jede beauftragte Stelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Anleihegläubigern begründet.

(4) **Verbindlichkeit der Festsetzungen.** Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Emittentin [,][und/oder] einer Zahlstelle **[im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** und/oder der Berechnungsstelle] für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle(n) und die Anleihegläubiger bindend.

(5) **Haftungsausschluss.** Soweit gesetzlich zulässig, übernimmt (übernehmen) die Zahlstelle(n) **[im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** und die Berechnungsstelle] keine Haftung für irgendeinen Irrtum oder eine Unterlassung oder irgendeine darauf beruhende nachträgliche Korrektur in der Berechnung oder Veröffentlichung irgendeines Betrags oder einer Festlegung in Bezug auf die Schuldverschreibungen, sei es auf Grund von Fahrlässigkeit oder aus sonstigen Gründen.

§ 9

(Begebung weiterer Schuldverschreibungen. Rückkauf.)

(1) **Begebung weiterer Schuldverschreibungen.** Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Kalendertags der Begebung[.][und/oder] des Emissionspreises [*im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:* und/oder des ersten Zinszahlungstags]) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" entsprechend auszulegen ist.

(2) **Rückkauf.** Vorausgesetzt, dass die Voraussetzungen nach § 4 (5/6) erfüllt sind, sind die Emittentin und jedes ihrer Tochterunternehmen berechtigt, Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig (zB durch Privatkauf) zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder eingezogen und entwertet werden.

§ 10

(Mitteilungen)

(1) **Bekanntmachung.** Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen sind auf der Website der Emittentin ("www .rvs.at") und – soweit gesetzlich zwingend erforderlich - in den gesetzlich bestimmten Medien zu veröffentlichen und jede derartig erfolgte Mitteilung gilt am fünften Tag nach der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen am fünften Tag nach der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

(2) **Mitteilung über die Verwahrstelle:** Die Emittentin ist berechtigt, eine Veröffentlichung gemäß § 10 (1) durch eine schriftliche Mitteilung an die Verwahrstelle zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu ersetzen. Jede derartige Bekanntmachung gilt am fünften Geschäftstag nach dem Tag der Mitteilung an die Verwahrstelle als wirksam.

(3) **Form der von Anleihegläubigern zu machenden Mitteilungen:** Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen der Anleihegläubiger an die Emittentin gelten als wirksam erfolgt, wenn sie der Emittentin oder der Zahlstelle (zur Weiterleitung an die Emittentin) in schriftlicher Form in der deutschen Sprache persönlich übergeben oder per Brief übersandt werden. Der Anleihegläubiger muss einen die Emittentin zufriedenstellenden Nachweis über die von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen erbringen. Dieser Nachweis kann (i) in Form einer Bestätigung durch die Verwahrstelle oder die Depotbank, bei der der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, dass der Anleihegläubiger zum Zeitpunkt der Mitteilung Anleihegläubiger der betreffenden Schuldverschreibungen ist, oder (ii) auf jede andere geeignete Weise erfolgen. "**Depotbank**" bezeichnet jedes Kreditinstitut oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei dem der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich das der Verwahrstelle.

§ 11

(Salvatorische Klausel)

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen in Kraft.

§ 12

(Anwendbares Recht. Gerichtsstand. Erfüllungsort)

(1) **Anwendbares Recht.** Die Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Privatrechtes, soweit dies die Anwendung fremden Rechts zur Folge hätte.

(2) **Gerichtsstand.** Ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstigen Verfahren sind die für [*den maßgeblichen Gerichtsstand einfügen:* [5020 Salzburg] [*anderen Gerichtsstand (Postleitzahl und Ort) einfügen*]] in Handelssachen sachlich zuständigen Gerichte. Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes können ihre Ansprüche auch bei allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen.

(3) **Erfüllungsort.** Erfüllungsort ist der Sitz der Emittentin in Salzburg, Österreich.

Option 4 - Emissionsbedingungen für nachrangige Schuldverschreibungen

§ 1

(Währung. Stückelung. Form. Zeichnung. Sammelurkunde. Verwahrung)

(1) **Währung. Stückelung. Form.** Diese **[im Falle der Angabe der konkreten Tranche einfügen: [Tranchennummer einfügen]** Tranche der] Serie von *Schuldverschreibungen* (die "**Schuldverschreibungen**") wird von der Raiffeisenverband Salzburg eGen (die "**Emittentin**") in **[Währung einfügen]** (die "**Währung**") **[im Falle einer Daueremission, einfügen: als Daueremission ab dem] [im Falle keiner Daueremission einfügen: am] [(Erst-)Begebungstag einfügen]** (der "**Begebungstag**") begeben. Die Serie von Schuldverschreibungen ist eingeteilt in Stückelungen im Nennbetrag (oder den Nennbeträgen) von **[Nennbetrag (oder Nennbeträge) einfügen]** (jeweils ein "**Nennbetrag**") und weist einen Gesamtnennbetrag von **[im Falle einer Daueremission einfügen: bis zu] [Gesamtnennbetrag einfügen]** auf. Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber (jeweils ein "**Anleihegläubiger**").

(2) **Zeichnung.** Die Zeichnung erfolgt zum Emissionspreis, der **[im Falle einer Daueremission einfügen: zum Begebungstag] [(Erst-) Emissionspreis einfügen]** beträgt **[im Falle einer Daueremission einfügen: und danach laufend an die Marktgegebenheiten angepasst wird] [im Fall eines Mindestzeichnungsbetrags in Höhe des Nennbetrags einfügen: im Ausmaß von zumindest dem Nennbetrag] [Im Falle eines Mindestzeichnungsbetrags einfügen: zum Mindestzeichnungsbetrag von [Mindestzeichnungsbetrag einfügen]] [Im Falle eines Höchstzeichnungsbetrags einfügen: und höchstens zum Höchstzeichnungsbetrag von [Höchstzeichnungsbetrag einfügen]].**

(3) **Sammelurkunde.** Jede Serie der Schuldverschreibungen wird zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde (*classical global note*) (die "**Sammelurkunde**") gemäß § 24 lit b Depotgesetz idGF ohne Zinsscheine verbrieft, die von der oder für die Emittentin unterzeichnet wurde. Ein Anspruch auf Einzelverbriefung oder Ausfolgung einzelner Urkunden oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.

(4) **Verwahrung.** Jede Sammelurkunde (*classical global note*) wird **[im Fall von Eigenverwahrung einfügen: von der Emittentin und gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt] von der Wertpapiersammelbank der OeKB CSD GmbH mit der Geschäftsanschrift Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich (die "**Verwahrstelle**") verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind.**

§ 2

(Status)

(1) Die Schuldverschreibungen stellen Tier 2 Instrumente (wie nachstehend definiert) dar.

(2) Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch mit der Maßgabe, dass Ansprüche auf den Kapitalbetrag der Schuldverschreibungen im Fall der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin:

- (a) nachrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin sind;
- (b) gleichrangig: (i) untereinander; und (ii) mit allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen Tier 2 Instrumenten und anderen nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin sind (ausgenommen nachrangige Instrumente oder Verbindlichkeiten der Emittentin, die vorrangig oder nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind oder diesen gegenüber als vorrangig oder nachrangig bezeichnet werden); und
- (c) vorrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen Ansprüchen aus: (i) Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (Additional Tier 1) gemäß Artikel 52 CRR der Emittentin; (ii) Genossenschaftsanteilen und anderen Instrumenten des harten Kernkapitals (Common Equity Tier 1) gemäß Artikel 28 CRR der Emittentin; und (iii) allen anderen nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin, welche nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind oder diesen gegenüber als nachrangig bezeichnet werden.

(3) Forderungen der Emittentin dürfen nicht gegen Rückzahlungspflichten der Emittentin gemäß diesen Schuldverschreibungen aufgerechnet werden und für die Schuldverschreibungen dürfen keine vertraglichen Sicherheiten durch die Emittentin oder einen Dritten bestellt werden.

(4) Nachträglich können der Rang der Schuldverschreibungen nicht geändert sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden.

(5) Vor einer Insolvenz oder Liquidation der Emittentin kann die Abwicklungsbehörde gemäß den anwendbaren Bankenabwicklungsgesetzen die Verbindlichkeiten der Emittentin gemäß den Schuldverschreibungen (bis auf Null) herabschreiben, sie in Anteile oder andere Eigentumstitel der Emittentin umwandeln, jeweils insgesamt oder teilweise, oder andere Abwicklungsinstrumente oder -maßnahmen anwenden, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) eines Aufschubs oder einer Übertragung der Verbindlichkeiten auf ein anderes Unternehmen, einer Änderung der Emissionsbedingungen oder einer Kündigung der Schuldverschreibungen.

(6) Definitionen:

"Abwicklungsbehörde" bezeichnet die Behörde gemäß Artikel 4 Abs 1 Z 130 CRR, die für eine Abwicklung der Emittentin auf Einzel- und/oder konsolidierter Ebene verantwortlich ist.

"CRR" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (*Capital Requirements Regulation*) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Artikel der CRR umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Artikel jeweils ändern oder ersetzen.

"Tier 2 Instrumente" bezeichnet alle (direkt oder indirekt begebenen) Kapitalinstrumente der Emittentin, die zu Instrumenten des Ergänzungskapitals (Tier 2) gemäß Artikel 63 CRR zählen, einschließlich aller Kapitalinstrumente, die aufgrund von CRR-Übergangsbestimmungen zu den Instrumenten des Ergänzungskapitals zählen.

**§ 3
(Zinsen)**

[Im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen:]

Es erfolgen keine periodischen Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen.]

[Im Fall von fixverzinslichen Schuldverschreibungen einfügen:]

[Im Fall eines gleichbleibenden Zinssatzes einfügen:]

(1) **[Zinssatz] [Fixzinsbetrag]**. Diese Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren **[im Fall einer Teiltilgung einfügen: ausstehenden (dh um bereits von der Emittentin bezahlte Teiltilgungsbeträge verringerten)]** Nennbetrag jährlich mit **[Im Falle eines Zinssatzes einfügen: einem Zinssatz von [Zinssatz einfügen]% per annum (der "Zinssatz") [Im Falle eines Fixzinsbetrags einfügen: einem jährlichen Fixzinsbetrag von [Fixzinsbetrag einfügen] (der "Fixzinsbetrag")]** ab dem **[Verzinsungsbeginn einfügen] (einschließlich) (der "Verzinsungsbeginn")** bis zum Endfälligkeitstag (wie in § 4 (1) definiert) (ausschließlich) verzinst. Die Laufzeit (die **"Laufzeit"**) der Schuldverschreibungen beginnt am Begebungstag (einschließlich) und endet mit dem Ablauf des dem Endfälligkeitstag vorausgehenden Tages (einschließlich).]

[Im Fall von Stufenzinssatz einfügen:]

(1) **Zinssatz**. Diese Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren **[im Fall einer Teiltilgung einfügen: ausstehenden (dh um bereits von der Emittentin bezahlte Teiltilgungsbeträge verringerten)]** Nennbetrag jährlich mit den für die jeweilige Zinsperiode maßgeblichen Zinssätzen (jeweils ein **"Zinssatz"**) wie nachstehend angegeben ab dem **[Verzinsungsbeginn einfügen] (einschließlich) (der "Verzinsungsbeginn")** bis zum Endfälligkeitstag (wie in § 4 (1) definiert) (ausschließlich) verzinst. Die Laufzeit (die **"Laufzeit"**) der Schuldverschreibungen beginnt am Begebungstag (einschließlich) und endet mit dem Ablauf des dem Endfälligkeitstag vorausgehenden Tages (einschließlich).

Zinsperiode	Zinssatz
[]	[]% per annum

[] | []% per annum []

[Im Fall von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen:

(1)(a) **Verzinsung.** Diese Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und anschließend von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum unmittelbar folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) mit dem Zinssatz (wie nachstehend definiert) verzinst.

(1)(b) **Zinssatz.** Der Zinssatz (der "**Zinssatz**") für jede Zinsperiode (wie in § 3 ([6]) definiert) entspricht der Zinsrechnungsbasis (wie nachstehend definiert), **[im Falle eines Hebelfaktors einfügen:** multipliziert mit **[Hebelfaktor einfügen].]** **[Im Falle einer Marge je nach Vorzeichen einfügen:** [zuzüglich] [abzüglich] **[Marge einfügen]**% per annum] (und ist in jedem Fall größer oder gleich null).

[Im Falle eines Maximal- und/oder Mindestzinssatzes einfügen:

[Maximalzinssatz] [und] **[Mindestzinssatz].** Der Zinssatz ist durch **[im Falle eines Maximalzinssatzes einfügen:** den Maximalzinssatz von **[Maximalzinssatz einfügen]]** [und] **[im Falle eines Mindestzinssatzes einfügen:** den Mindestzinssatz von **[Mindestzinssatz einfügen]]** begrenzt.]]

[Im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen:

(1)(a) **Verzinsung.** Diese Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und anschließend von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum unmittelbar folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich), längstens aber bis zum **[Verzinsungsende einfügen]** (ausschließlich) gemäß der in Abs (1)(b) dargestellten Formel zur Errechnung des Zinssatzes (der "**Zinssatz**") verzinst.

[Für strukturiert verzinsliche Schuldverschreibungen mit Struktur CMS-linked einfügen:

(1)(b) **Zinssatz.** Der Zinssatz dieser Schuldverschreibungen mit Struktur CMS-linked handelt, errechnet sich wie folgt (der Zinssatz ist in jedem Fall größer oder gleich null):

[[Faktor einfügen] mal] [Swapsatz 1 einfügen] [gegebenenfalls Swapsatz 2 einfügen: minus **[Swapsatz 2 einfügen]]** per annum wie jeweils gemäß der Swapsatzrechnungsbasis festgestellt]

[Für strukturiert verzinsliche Schuldverschreibungen mit Struktur Reverse-floating einfügen:

(1)(b) **Zinssatz.** Der Zinssatz dieser Schuldverschreibungen mit Struktur reverse floating handelt, errechnet sich wie folgt (der Zinssatz ist in jedem Fall größer oder gleich null):

[Minuend einfügen] minus **[[Faktor einfügen] mal]** Zinsrechnungsbasis (wie nachstehend definiert) per annum]

[Für strukturiert verzinsliche Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating einfügen:

(1)(b) **Zinssatz.** Der Zinssatz errechnet sich wie folgt:

- (i) In der Zinsperiode vom **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (einschließlich) bis **[Fixverzinsungsende einfügen]** werden die Schuldverschreibungen mit dem Fixzinssatz von **[Fixzinssatz einfügen]** (der "**Fixzinssatz**") verzinst.
- (ii) Danach werden die Schuldverschreibungen mit einem variablen Zinssatz (der "**variable Zinssatz**") verzinst, der sich wie folgt berechnet (der Zinssatz ist in jedem Fall größer oder gleich null):

[im Falle von Zinsrechnungsbasis einfügen: Zinsrechnungsbasis (wie nachstehend definiert), **[im Falle eines Hebelfaktors einfügen:** multipliziert mit **[Hebelfaktor einfügen]]** **[Im Falle einer Marge je nach Vorzeichen einfügen:** [zuzüglich][abzüglich] **[Marge einfügen]**% per annum.]

[im Falle von Swaprechnungsbasis einfügen: Swapsatzrechnungsbasis (wie nachstehend definiert), **[im Falle von Swaprechnungsbasis einfügen:** **[Faktor einfügen]** [mal] **[Swapsatz 1 einfügen]** **[gegebenenfalls Swapsatz 2 einfügen:** minus **[Swapsatz 2 einfügen]]** per annum wie jeweils gemäß der Swapsatzrechnungsbasis festgestellt].]]

[Für strukturiert verzinsliche Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-reverse-floating einfügen:

(1)(b) **Zinssatz.** Der Zinssatz errechnet sich wie folgt (der Zinssatz ist in jedem Fall größer oder gleich null):

- (i) In der Zinsperiode vom **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (einschließlich) bis **[Fixverzinsungsende einfügen]** (einschließlich) werden die Schuldverschreibungen jährlich mit dem Fixzinssatz von **[Fixzinssatz einfügen]** (der "Fixzinssatz") verzinst.
- (ii) Danach werden die Schuldverschreibungen mit einem variablen Zinssatz (der "variable Zinssatz") verzinst, der sich wie folgt berechnet:
[Minuend einfügen] minus **[Faktor einfügen]** mal] Zinsberechnungsbasis (wie nachstehend definiert) *per annum*]

[Im Falle eines Maximal- und/oder Mindestzinssatzes einfügen:

[Maximalzinssatz] **[und]** **[Mindestzinssatz]**. Der Zinssatz ist durch **[im Falle eines Maximalzinssatzes einfügen:** den Maximalzinssatz von **[Maximalzinssatz einfügen]]** **[und]** **[im Falle eines Mindestzinssatzes einfügen:** den Mindestzinssatz von **[Mindestzinssatz einfügen]]** begrenzt.]]

[Im Fall von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen und falls im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen "Zinsberechnungsbasis" anwendbar ist, einfügen:

(1)(c) **Zinsberechnungsbasis.** "Zinsberechnungsbasis" ist

[Im Falle der Anwendung von ISDA-Feststellung einfügen: der jeweilige ISDA Zinssatz (wie nachstehend definiert).

"ISDA Zinssatz" bezeichnet einen Zinssatz, welcher der variablen Verzinsung entspricht, die von der Berechnungsstelle unter einem Zins-Swap-Geschäft bestimmt würde, bei dem die Berechnungsstelle ihre Verpflichtungen aus diesem Swap-Geschäft gemäß einer vertraglichen Vereinbarung ausübt, welche die von der International Swap and Derivatives Association, Inc. veröffentlichten 2000 ISDA-Definitionen und 1998 ISDA-Euro-Definitionen, jeweils wie bis zum Begebungstag der ersten Serie von Schuldverschreibungen ergänzt und aktualisiert (die "ISDA-Definitionen"), einbezieht.

Wobei:

- (i) die variable Verzinsungsoption (in den ISDA-Definitionen: "Floating Rate Option" genannt) wie folgt lautet: **[variable Verzinsungsoption einfügen]**;
- (ii) die vorbestimmte Laufzeit (in den ISDA-Definitionen: "Designated Maturity" genannt) wie folgt lautet: **[vorbestimmte Laufzeit einfügen]**;
- (iii) der jeweilige Neufeststellungstag (in den ISDA-Definitionen: "Reset Date" genannt) wie folgt lautet: **[Neufeststellungstag einfügen]**.

Im Rahmen dieses Unterabschnitts bedeuten "variable Verzinsung", "Berechnungsstelle", "variable Verzinsungsoption", "vorbestimmte Laufzeit" und "Neufeststellungstag" dasselbe wie in den ISDA-Definitionen.]

[Im Falle der Anwendung von Bildschirmfeststellung einfügen:

Der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*) für Einlagen in **[Währung einfügen]** wie auf der Bildschirmseite (wie nachstehend definiert) gegen 11:00 Uhr (**[im Falle von LIBOR einfügen:** Londoner] **[Im Falle von EURIBOR oder €STR einfügen:** Brüsseler] Ortszeit) (die "festgelegte Zeit") am **[im Falle von LIBOR einfügen:** zweiten Londoner Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode] **[Im Falle von EURIBOR oder €STR einfügen:** zweiten Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode] (jeweils ein "Zinsfeststellungstag") angezeigt, wie von der Berechnungsstelle festgestellt. Wenn fünf oder mehr solcher Angebotssätze auf der Bildschirmseite verfügbar sind, werden der höchste Angebotssatz (oder wenn mehrere höchste Angebotssätze vorhanden sind, nur einer dieser Angebotssätze) und der niedrigste Angebotssatz (oder, wenn mehrere niedrigste Angebotssätze vorhanden sind, nur einer dieser Angebotssätze) von der Berechnungsstelle zum Zwecke der Bestimmung des arithmetischen Mittels der Angebotssätze außer Betracht gelassen.

"Bildschirmseite" meint die **[Bildschirmseite einfügen]**.

Sollte der Angebotssatz zur festgelegten Zeit nicht auf der Bildschirmseite erscheinen wird die Berechnungsstelle von je einer Geschäftsstelle der vier Banken mit der größten Bilanzsumme, deren Angebotssätze zur Bestimmung des zuletzt auf der Bildschirmseite erschienenen Referenzzinssatzes verwendet wurden (die "Referenzbanken") deren Angebotssätze (ausgedrückt als Prozentsatz p.a.) für Einlagen in der Währung für die jeweilige Zinsperiode gegenüber führenden Banken **[im Falle von LIBOR**

einfügen: im Londoner Interbanken-Markt] [**im Falle von EURIBOR oder €STR einfügen:** in der Euro-Zone] (der "**relevante Markt**") etwa zur festgelegten Zeit am Zinsfeststellungstag anfordern. Falls zumindest zwei Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Angebotssatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet [**im Falle von EURIBOR oder €STR einfügen:** auf das nächste tausendstel Prozent, wobei ab 0,0005 aufzurunden ist] [**in allen anderen Fällen einfügen:** auf- oder abgerundet auf das nächste einhunderttausendstel Prozent, wobei ab 0,000005 aufgerundet wird]) der ermittelten Angebotssätze.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennt, wird der Angebotssatz für die betreffende Zinsperiode wie folgt berechnet:

Der Angebotssatz entspricht dem arithmetischen Mittel (gegebenenfalls gerundet wie oben beschrieben) jener Sätze, die die Berechnungsstelle von den ausgewählten Referenzbanken zur festgelegten Zeit am betreffenden Zinsfeststellungstag für Einlagen in der Währung für die betreffende Zinsperiode für die Emittentin angeboten bekommt.

Falls nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, dann soll der Angebotssatz für die betreffende Zinsperiode der Angebotssatz für Einlagen in der Währung für die betreffende Zinsperiode oder das arithmetische Mittel (gerundet wie oben beschrieben) der Angebotssätze für Einlagen in der Währung für die betreffende Zinsperiode sein, den bzw die eine oder mehrere Banken der Berechnungsstelle als Sätze bekannt geben, die sie an dem betreffenden Zinsfeststellungstag gegenüber führenden Banken am relevanten Markt nennen (bzw den diese Banken gegenüber der Berechnungsstelle nennen).

Für den Fall, dass der Angebotssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen ermittelt werden kann, ist der Angebotssatz jener Angebotssatz, bzw das arithmetische Mittel der Angebotssätze, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden.

[Im Falle von EURIBOR oder €STR einfügen: "Euro-Zone" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25.3.1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992), den Amsterdamer Vertrag vom 2.10.1997 und den Vertrag von Lissabon vom 13.12.2007, in seiner jeweiligen Fassung, eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.]]]

[Falls im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen "Swapberechnungsbasis" anwendbar ist, einfügen:

(1)(c) **Swapsatzberechnungsbasis. "Swapsatzberechnungsbasis"** ist jeweils der Swapsatz 1 [**im Falle eines zweiten Zinssatzes einfügen:** und Swapsatz 2] der auf der Bildschirmseite am Zinsfeststellungstag (wie nachstehend definiert) gegen 11.00 Uhr Brüsseler Ortszeit) am zweiten Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode (jeweils ein "**Zinsfeststellungstag**") angezeigt wird, wie von der Berechnungsstelle festgestellt.

"Bildschirmseite" bedeutet [**Bildschirmseite einfügen**] oder jede Nachfolgesseite. Sollte die maßgebliche Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird einer der maßgeblichen Swapsätze nicht zu der genannten Zeit angezeigt, wird die Berechnungsstelle von den Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken (wie nachstehend definiert) in der Euro-Zone deren jeweils maßgebliche Swapsätze (jeweils als Prozentsatz per annum ausgedrückt) gegenüber führenden Banken im Interbanken-Markt in der Euro-Zone um ca. 11:00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) am Zinsfeststellungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Swapsätze nennen, wird der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode anhand des arithmetischen Mittels (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Hunderttausendstel Prozent, wobei 0,000005 und mehr aufgerundet wird) dieser Swapsätze ermittelt wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen. Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Swapsätze nennt, wird der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode anhand des arithmetischen Mittels (falls erforderlich, auf oder abgerundet auf das nächste ein Hunderttausendstel Prozent, wobei 0,000005 und mehr aufgerundet wird) dieser Swapsätze ermittelt, die die Referenzbanken bzw zwei oder mehrere von ihnen der Berechnungsstelle auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen um ca. 11:00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) an dem betreffenden Zinsfeststellungstag Einlagen in der festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode von führenden Banken im Interbanken-Markt in der Euro-Zone angeboten werden. Falls weniger als zwei der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Swapsätze nennen, dann wird der Zinssatz für die

betreffende Zinsperiode anhand der Swapsätze oder des arithmetischen Mittels (gerundet wie oben beschrieben) dieser Swapsätze, den bzw die eine oder mehrere Banken (die nach Ansicht der Berechnungsstelle und der Emittentin für diesen Zweck geeignet sind) der Berechnungsstelle als Sätze bekanntgeben, die sie an dem betreffenden Zinsfeststellungstag gegenüber führenden Banken am Interbanken-Markt in der Euro-Zone nennen (bzw den diese Banken gegenüber der Berechnungsstelle nennen) ermittelt.

Für den Fall, dass der Zinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes (1)(c) ermittelt werden kann, wird der Zinssatz anhand der Swapsätze oder des arithmetischen Mittels Swapsätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Swapsätze angezeigt wurden, errechnet.

"Referenzbanken" bezeichnet diejenigen Niederlassungen von mindestens vier derjenigen Banken, deren maßgebliche Swapsätze zur Ermittlung des maßgeblichen Swapsatzes zu dem Zeitpunkt benutzt wurden, als ein solcher Swapsatz letztmals auf der maßgeblichen Bildschirmseite angezeigt wurde.]

[Im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:]

Im Fall eines Benchmark-Ereignisses (wie nachstehend definiert): (i) bemüht sich die Emittentin im angemessenen Umfang einen Unabhängigen Berater zu ernennen, um im billigen Ermessen des Unabhängigen Beraters (in Abstimmung mit der Berechnungsstelle und in gutem Glauben und auf eine wirtschaftlich vernünftige Weise handelnd) einen Ersatz-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] (das **"Ersetzungsziel"**) zu bestimmen, der an die Stelle des vom Benchmark-Ereignis betroffenen ursprünglichen [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] tritt; oder (ii) falls der Unabhängige Berater von der Emittentin nicht ernannt wird oder nicht zeitgerecht ernannt werden kann oder falls ein Unabhängiger Berater von der Emittentin ernannt wird, aber dieser keinen Ersatz-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] bestimmt, dann kann die Emittentin (unter Berücksichtigung des Ersetzungsziels) bestimmen, welcher Satz (falls überhaupt) den vom Benchmark-Ereignis betroffenen ursprünglichen [Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] ersetzt hat. Ein Ersatz-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] gilt ab dem vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) im billigen Ermessen bestimmten Zinsfeststellungstag (einschließlich), frühestens jedoch ab dem Zinsfeststellungstag, der mit dem Benchmark-Ereignis zusammenfällt oder auf dieses folgt, erstmals mit Wirkung für die Zinsperiode, für die an diesem Zinsfeststellungstag der Zinssatz festgelegt wird. Der **"Ersatz-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●]"** ist ein Satz (ausgedrückt als Prozentsatz per annum), der sich aus einem vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) im billigen Ermessen festgelegten Alternativ-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] (der **"Alternativ-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●]"**), der von einem Dritten bereitgestellt wird und der alle anwendbaren rechtlichen Voraussetzungen erfüllt, um ihn zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zu verwenden, mit den vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) im billigen Ermessen gegebenenfalls bestimmten Anpassungen (zB in Form von Auf- oder Abschlägen) ergibt.

Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden kann die Emittentin insbesondere, aber ohne Beschränkung, ein Amtliches Ersetzungskonzept, eine Branchenlösung oder eine Allgemein Akzeptierte Marktpraxis umsetzen.

Bestimmt der Unabhängige Berater oder die Emittentin (je nachdem) einen Ersatz-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●], so besteht auch das Recht, nach billigem Ermessen diejenigen verfahrensmäßigen Festlegungen in Bezug auf die Bestimmung des aktuellen Ersatz-[Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] (zB Zinsfeststellungstag, maßgebliche Uhrzeit, maßgebliche Bildschirmseite für den Bezug des Alternativ-[Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] sowie Ausfallbestimmungen für den Fall der Nichtverfügbarkeit der maßgeblichen Bildschirmseite) zu treffen und diejenigen Anpassungen an die Definition von "Geschäftstag" in § 5 (2) und die Bestimmungen zur Geschäftstageskonvention in § 3 ([6]) vorzunehmen, die in Übereinstimmung mit der allgemein akzeptierten Marktpraxis erforderlich oder zweckmäßig sind, um die Ersetzung des [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] durch den Ersatz-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] praktisch durchführbar zu machen.

"Benchmark-Ereignis" bezeichnet:

(a) eine dauerhafte und endgültige Einstellung der Ermittlung, Bereitstellung oder Bekanntgabe des [Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] durch einen zentralen Administrator, ohne dass ein

Nachfolge-Administrator existiert, oder ein sonstiger dauerhafter und endgültiger Wegfall des [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatz][●];

(b) eine wesentliche Änderung der Methode zur Ermittlung oder Berechnung des [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] im Vergleich zu derjenigen Methode, die bei Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kam, wenn diese Änderung dazu führt, dass der gemäß der neuen Methode berechnete [Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] nicht mehr den [Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] repräsentiert oder zu repräsentieren geeignet ist oder aus sonstigen Gründen seinem wirtschaftlichen Gehalt nach nicht mehr mit dem [Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] vergleichbar ist, der mit der bei Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung gekommenen Methode ermittelt oder berechnet wurde; und

(c) die Anwendbarkeit eines Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung, Verfügung oder sonstigen verbindlichen Maßnahme, die unmittelbar dazu führt, dass der [Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] nicht mehr als Referenzsatz zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen unter den Schuldverschreibungen verwendet werden darf oder nach der eine derartige Verwendung nicht nur unwesentlichen Beschränkungen oder nachteiligen Folgen unterliegt.

"Amtliches Ersetzungskonzept" bezeichnet eine verbindliche oder unverbindliche Äußerung einer Zentralbank, einer Aufsichtsbehörde oder eines öffentlich-rechtlich konstituierten oder besetzten Aufsichts- oder Fachgremiums der Finanzbranche, wonach ein bestimmter Referenzsatz, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatz][●] treten sollte oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den [Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen sollte oder könne.

"Branchenlösung" bezeichnet eine Äußerung der International Swaps and Derivatives Association (ISDA), der International Capital Markets Association (ICMA), der Association for Financial Markets in Europe (AFME), der Securities Industry and Financial Markets Association (SIFMA), der SIFMA Asset Management Group (SIFMA AMG), der Loan Markets Association (LMA), des Deutschen Derivate Verbands (DDV), des Zertifikate Forum Austria oder eines sonstigen privaten Branchenverbands der Finanzwirtschaft, wonach ein bestimmter Referenzsatz, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] treten sollte oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den [Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen sollte oder könne.

"Allgemein Akzeptierte Marktpraxis" bezeichnet die Verwendung eines bestimmten Referenzsatzes, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, anstelle des [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatz][●] oder die vertragliche oder anderweitige Regelung eines bestimmten Verfahrens zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den [Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] bestimmt worden wären, in einer Vielzahl von Anleiheemissionen nach dem Eintritt eines Benchmark-Ereignisses oder eine sonstige allgemein akzeptierte Marktpraxis zur Ersetzung des [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] als Referenzsatz für die Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen.

Für die Zwecke dieses Unterabsatzes bezeichnet der **"Unabhängige Berater"** ein unabhängiges Finanzinstitut von internationaler Reputation oder einen anderen unabhängigen Finanzberater in der Eurozone mit Erfahrung am internationalen Kapitalmarkt, der jeweils von der Emittentin auf ihre eigenen Kosten ernannt wird.

Der Unabhängige Berater oder die Emittentin (je nachdem) sind nach billigem Ermessen berechtigt, aber nicht verpflichtet, in Bezug auf ein und dasselbe Benchmark-Ereignis mehrfach einen Ersatz-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Unterabsatzes zu bestimmen, wenn diese spätere Bestimmung besser geeignet ist als die jeweils vorangegangene, das Ersetzungsziel zu erreichen. Die Bestimmungen dieses Unterabsatzes gelten auch entsprechend für den Fall, dass in Bezug auf einen vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) zuvor bestimmten Alternativ-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] ein Benchmark-Ereignis eintritt.

Hat der Unabhängige Berater oder die Emittentin (je nachdem) nach Eintritt eines Benchmark-Ereignisses einen Ersatz-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] bestimmt, so wird veranlasst, dass der Eintritt des Benchmark-Ereignisses, der vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) bestimmte Ersatz-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] sowie alle weiteren damit zusammenhängenden Festsetzungen des Unabhängigen Beraters oder der Emittentin (je nachdem) gemäß diesem Unterabsatz der Berechnungsstelle und den Gläubigern gemäß § 10 baldmöglichst, aber keinesfalls später als am vierten auf die Bestimmung des Ersatz-[Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] folgenden Geschäftstag sowie jeder Börse, an der die betreffenden Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, baldmöglichst, aber keinesfalls später als zu Beginn der Zinsperiode, ab der der Ersatz-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] erstmals anzuwenden ist, mitgeteilt werden.]

[Im Fall von fix verzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:

(2) **Fälligkeit der Zinsen.** Der Zinsbetrag (wie nachstehend definiert) ist an jedem Zinszahlungstag (wie nachstehend definiert) zahlbar.

(3) **Zinsbetrag.** **[Im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** Die Berechnungsstelle wird zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der maßgebliche Zinssatz zu bestimmen ist, den auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Zinsbetrag (der "**Zinsbetrag**") für die entsprechende Zinsperiode berechnen. Der Zinsbetrag] **[Im Fall von fix verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** Der "**Zinsbetrag**") wird ermittelt, indem der maßgebliche (gegebenenfalls kaufmännisch auf 5 Nachkommastellen gerundete) Zinssatz und der Zinstagequotient (wie nachstehend definiert) auf die einzelnen **[Im Fall von fix verzinslichen Schuldverschreibungen und falls Teiltilgung anwendbar ist, einfügen:** ausstehenden (dh um bereits von der Emittentin bezahlte Teiltilgungsbeträge verringerten)] Nennbeträge der Schuldverschreibungen angewendet werden, wobei der resultierende Betrag auf die kleinste Einheit der festgelegten Währung auf- oder abgerundet wird, wobei ab 0,5 solcher Einheiten aufgerundet wird.

[Im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:

(4) **Mitteilung von Zinssatz und Zinsbetrag.** **[Im Fall von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** Die Berechnungsstelle wird] **[Im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, die eine Fixzinskomponente enthalten, einfügen:** Ausgenommen für den fixverzinslichen Teil wird die Berechnungsstelle] veranlassen, dass der Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Zinsperiode, die jeweilige Zinsperiode und der betreffende Zinszahlungstag der Emittentin und den Anleihegläubigern gemäß § 10 baldmöglichst nach deren Bestimmung mitgeteilt werden; die Berechnungsstelle wird diese Mitteilung ferner auch gegenüber jeder Börse vornehmen, an der die betreffenden Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, wobei die Mitteilung baldmöglichst nach der Bestimmung zu erfolgen hat. Im Fall einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode können der mitgeteilte Zinsbetrag und Zinszahlungstag ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsmaßnahmen getroffen) werden. Jede solche Anpassung wird umgehend allen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, sowie den Anleihegläubigern mitgeteilt.]

([5]) **Verzugszinsen.** Wenn die Emittentin eine fällige Zahlung auf die Schuldverschreibungen aus irgendeinem Grund nicht leistet, wird der ausstehende Betrag ab dem Endfälligkeitstag (einschließlich) bis zum Tag der vollständigen Zahlung an die Anleihegläubiger (ausschließlich) weiterhin in der Höhe des in § 3 (1)**[Im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** (b)] vorgesehenen **[Im Fall von fix verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** (letzten)] Zinssatzes verzinst. Weitergehende Ansprüche der Anleihegläubiger bleiben unberührt.

([6]) **Zinszahlungstage und Zinsperioden.**

[Im Fall von fix verzinslichen und variabel verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:

[Im Fall von festgelegten Zinszahlungstagen einfügen: "**Zinszahlungstag**" bedeutet **[festgelegte Zinszahlungstage einfügen]**. "**Zinsperiode**" bedeutet den Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) **[im Fall von mehreren Zinsperioden einfügen:** und jeden weiteren Zeitraum von einem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich)]. **[Die [erste][letzte] Zinsperiode ist [kurz][lang], sie beginnt am [Datum**

Beginn Zinsperiode einfügen] und endet am **[Datum Ende Zinsperiode einfügen]** **[im Falle einer kurzen bzw. langen Zinsperiode einfügen:** ([langer][kurzer] [erster][letzter] Kupon).]. Der erste Zinszahlungstag ist der **[Datum ersten Zinszahlungstag einfügen].]**

[Im Fall von festgelegten Zinsperioden einfügen: "Zinszahlungstag" bedeutet jeweils den Tag, der auf den Ablauf der festgelegten Zinsperiode von **[festgelegte Zinsperiode einfügen]** (jeweils eine "Zinsperiode") nach dem vorhergehenden Zinszahlungstag, oder im Fall des ersten Zinszahlungstags, nach dem Verzinsungsbeginn, folgt. [Die [erste][letzte] Zinsperiode ist [kurz][lang], sie beginnt am **[Datum Beginn Zinsperiode einfügen]** und endet am **[Datum Ende Zinsperiode einfügen].]**]

[Im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:

[Im Fall von festgelegten Fixzinszahlungstagen einfügen: "Fixzinszahlungstag" bedeutet **[festgelegte Fixzinszahlungstage einfügen]**. "Fixzinsperiode" bedeutet den Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Fixzinszahlungstag (ausschließlich) und jeden weiteren Zeitraum von einem Fixzinszahlungstag (einschließlich) bis zum folgenden Fixzinszahlungstag (ausschließlich). **[Im Falle einer kurzen bzw. langen Fixzinsperiode einfügen:** Die [erste][letzte] Fixzinsperiode ist [kurz][lang], sie beginnt am **[Datum Beginn Fixzinsperiode einfügen]** und endet am **[Datum Ende Fixzinsperiode einfügen]** **[im Falle einer kurzen bzw. langen Fixzinsperiode einfügen:** ([langer][kurzer] [erster][letzter] Kupon).]. Der erste Fixzinszahlungstag ist der **[Datum erster Fixzinszahlungstag einfügen].]**

[Im Fall von festgelegten Fixzinsperioden einfügen: "Fixzinszahlungstag" bedeutet jeweils den Tag, der auf den Ablauf der festgelegten Fixzinsperiode von **[festgelegte Fixzinsperiode einfügen]** (jeweils eine "Fixzinsperiode") nach dem vorhergehenden Fixzinszahlungstag, oder im Fall des ersten Fixzinszahlungstags, nach dem Verzinsungsbeginn, folgt. **[Im Falle einer kurzen bzw. langen Fixzinsperiode einfügen:** Die [erste][letzte] Fixzinsperiode ist [kurz][lang], sie beginnt am **[Datum Beginn Fixzinsperiode einfügen]** und endet am **[Datum Ende Fixzinsperiode einfügen].]**

[Im Falle von festgelegten Variabelzinszahlungstagen einfügen: **[Im Falle von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur CMS-linked oder mit Struktur Reverse-floating einfügen:** "Variabelzinszahlungstag" bzw ein "Zinszahlungstag"] **[Im Falle von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating oder mit Struktur Fix-to-reverse-floating einfügen:** "Variabelzinszahlungstag" (und zusammen mit dem Fixzinszahlungstag, ein "Zinszahlungstag")) bedeutet **[festgelegte Variabelzinszahlungstage einfügen]**. **[Im Falle von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur CMS-linked oder mit Struktur Reverse-floating einfügen:** "Variabelzinsperiode" bzw eine "Zinsperiode"] **[Im Falle von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating oder mit Struktur Fix-to-reverse-floating einfügen:** "Variabelzinsperiode" (und zusammen mit der Fixzinsperiode, eine "Zinsperiode")] bedeutet den Zeitraum ab dem **[Im Falle von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating oder mit Struktur Fix-to-reverse-floating einfügen:** Variabelverzinsungsbeginn] **[Im Fall von Struktur Reverse-floating mit CMS-linked oder mit Struktur fix-to-reverse-floating einfügen:** Verzinsungsbeginn] (einschließlich) bis zum ersten Variabelzinszahlungstag (ausschließlich) und jeden weiteren Zeitraum von einem Variabelzinszahlungstag (einschließlich) bis zum folgenden Variabelzinszahlungstag (ausschließlich). **[Im Falle einer kurzen bzw. langen Variabelzinsperiode einfügen:** Die [erste][letzte] Variabelzinsperiode ist [kurz][lang], sie beginnt am **[Datum Beginn Variabelzinsperiode einfügen]** und endet am **[Datum Ende Variabelzinsperiode einfügen]** **[im Falle einer kurzen bzw. langen Variabelzinsperiode einfügen:** ([langer][kurzer] [erster][letzter] Kupon).]. Der erste Variabelzinszahlungstag ist der **[Datum des ersten Variabelzinszahlungstags einfügen].]**

[Im Fall von festgelegten Variabelzinsperioden einfügen: **[Im Falle von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur CMS-linked oder mit Struktur Reverse-floating einfügen:** "Variabelzinszahlungstag" bzw ein "Zinszahlungstag"] **[Im Falle von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating oder mit Struktur Fix-to-reverse-floating einfügen:** "Variabelzinszahlungstag" (und zusammen mit dem Fixzinszahlungstag, ein "Zinszahlungstag")) bedeutet jeweils den Tag, der auf den Ablauf der festgelegten Variabelzinsperiode von **[festgelegte Variabelzinsperiode einfügen]** (jeweils eine **[Im Falle von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur CMS-linked oder mit Struktur Reverse-floating einfügen:** "Variabelzinsperiode" bzw eine "Zinsperiode"] **[Im Falle von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating oder mit Struktur Fix-to-reverse-floating**

einfügen: "Variabelzinsperiode" und zusammen mit der Fixzinsperiode, eine "Zinsperiode") nach dem vorhergehenden Variabelzinszahlungstag, oder im Fall des ersten Variabelzinszahlungstags, nach dem **[Im Falle von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating oder mit Struktur Fix-to-reverse-floating einfügen:** Variabelverzinsungsbeginn] **[Im Fall von Struktur Reverse-floating mit CMS-linked oder mit Struktur fix-to-reverse-floating einfügen:** Verzinsungsbeginn], folgt. **[Im Falle einer kurzen bzw. langen Variabelzinsperiode einfügen:** Die [erste][letzte] Variabelzinsperiode ist [kurz][lang], sie beginnt am **[Datum Beginn Variabelzinsperiode einfügen]** und endet am **[Datum Ende Variabelzinsperiode einfügen].]**

[Im Fall von fix verzinslichen und variabel verzinslichen Schuldverschreibungen sowie im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit fixer Zinsperiode, einfügen:

Fällt ein Zinszahlungstag **[Im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit fixer Zinsperiode, einfügen:** betreffend die Fixzinsperiode] auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie in § 5 (2) definiert) ist, wird der Zahlungstermin:

[Bei Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]

[Bei Anwendung der Floating Rate Note Konvention ("FRN Convention") einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende Zinszahlungstag der jeweils letzte Geschäftstag des Monats, der **[[Zahl einfügen]** Monate] **[die festgelegte Zinsperiode]** nach dem vorhergehenden anwendbaren Zinszahlungstag liegt.]

[Bei Anwendung der Folgender-Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben.]

[Im Falle der Anwendung der Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]

[Falls die Zinsperiode angepasst wird, einfügen:

Falls ein Zinszahlungstag **[Im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit fixer Zinsperiode, einfügen:** in der Fixzinsperiode] (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die Zinsperiode entsprechend angepasst.]

[Falls die Zinsperiode nicht angepasst wird, einfügen:

Falls ein Zinszahlungstag **[Im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit fixer Zinsperiode, einfügen:** in der Fixzinsperiode] (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die Zinsperiode nicht entsprechend angepasst. Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verschiebung zu verlangen.]]

[Im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit variabler Zinsperiode, einfügen:

Fällt ein Zinszahlungstag betreffend die variable Zinsperiode auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie in § 5 (2) definiert) ist, wird der Zahlungstermin:

[Bei Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]

[Bei Anwendung der Floating Rate Note Konvention ("FRN Convention") einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende Zinszahlungstag der jeweils letzte Geschäftstag des Monats, der **[[Zahl einfügen]** Monate] **[die festgelegte Zinsperiode]** nach dem vorhergehenden anwendbaren Zinszahlungstag liegt.]

[Bei Anwendung der Folgender-Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben.]

[Im Falle der Anwendung der Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]]

[Falls die Zinsperiode angepasst wird, einfügen:

Falls ein Zinszahlungstag in der variablen Zinsperiode (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die Zinsperiode entsprechend angepasst.]

[Falls die Zinsperiode nicht angepasst wird, einfügen:

Falls ein Zinszahlungstag in der variablen Zinsperiode (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die Zinsperiode nicht entsprechend angepasst. Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verschiebung zu verlangen.]]

([7]) [Im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating oder Struktur Fix-to-reverse-floating, einfügen: (a) **Zinstagequotient für einen beliebigen Zeitraum mit fixer Verzinsung. "Zinstagequotient"** bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum mit fixer Verzinsung (der "**Zinsberechnungszeitraum**") **[Anwendbare Zinsberechnungsmethode einfügen:** ([Actual/Actual (ICMA)] [30/360] [30E/360 oder Eurobond Basis] [Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA)] [Actual/365 (Fixed)] [Actual/360]))]:

[Im Falle der Anwendung von Actual/Actual (ICMA) einfügen:

- (i) Falls der Zinsberechnungszeitraum gleich oder kürzer als die Zinsperiode ist, innerhalb welcher er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch das Produkt (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode und (B) der Anzahl der Zinsperioden in einem Jahr.
- (ii) Falls der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Zinsperiode ist, die Summe: (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die Zinsperiode fällt, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) die Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr, und (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die nächste Zinsperiode fällt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) die Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr.]

[Im Falle der Anwendung von 30/360 einfügen:

Die Anzahl von Tagen im jeweiligen Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist)).]

[Im Falle der Anwendung von 30E/360 oder Eurobond Basis einfügen:

Die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (es sei denn, im Fall des letzten Zinsberechnungszeitraumes fällt der Endfälligkeitstag auf den letzten Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt).]

[Im Falle der Anwendung von Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (i) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365).]

[Im Falle der Anwendung von Actual/365 (Fixed) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.]

[Im Falle der Anwendung von Actual/360 einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360.]]

[Im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating oder Struktur Fix-to-reverse-floating, einfügen: (b) Zinstagequotient für einen beliebigen Zeitraum mit variabler Verzinsung.] **[Im Fall von fix verzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen (ausgenommen mit Struktur Fix-to-floating oder Struktur Fix-to-reverse-floating), einfügen:** Zinstagequotient.] "Zinstagequotient" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum **[im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating oder Struktur Fix-to-reverse-floating, einfügen:** mit variabler Verzinsung] (der "Zinsberechnungszeitraum") **[Anwendbare Zinsberechnungsmethode einfügen:** ([Actual/Actual (ICMA)] [30/360] [30E/360 oder Eurobond Basis] [Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA)] [Actual/365 (Fixed)] [Actual/360]):

[Im Falle der Anwendung von Actual/Actual (ICMA) einfügen:

- (i) Falls der Zinsberechnungszeitraum gleich oder kürzer als die Zinsperiode ist, innerhalb welcher er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch das Produkt (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode und (B) der Anzahl der Zinsperioden in einem Jahr.
- (ii) Falls der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Zinsperiode ist, die Summe: (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die Zinsperiode fällt, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) die Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr, und (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die nächste Zinsperiode fällt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) die Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr.]

[Im Falle der Anwendung von 30/360 einfügen:

Die Anzahl von Tagen im jeweiligen Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist)).]

[Im Falle der Anwendung von 30E/360 oder Eurobond Basis einfügen:

Die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (es sei denn, im Fall des letzten Zinsberechnungszeitraumes fällt der Endfälligkeitstag auf den letzten Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt).]

[Im Falle der Anwendung von Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (i) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365).]

[Im Falle der Anwendung von Actual/365 (Fixed) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.]

[Im Falle der Anwendung von Actual/360 einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360.]

§ 4 (Rückzahlung)

[Im Fall von Rückzahlung bei Endfälligkeit, einfügen:

(1) **Rückzahlung bei Endfälligkeit.** Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen zu ihrem Rückzahlungsbetrag von **[Rückzahlungsbetrag (mindestens 100%) einfügen]**% des Nennbetrags (der "**Rückzahlungsbetrag**") am **[Endfälligkeitstag einfügen]** (der "**Endfälligkeitstag**") zurückgezahlt.]

[Im Fall von fixverzinslichen Schuldverschreibungen und falls Teiltilgung anwendbar ist, einfügen:

(1) **Teiltilgung.** Die Schuldverschreibungen werden ab dem **[Teiltilgungsbeginn einfügen]** **[relevanten Teiltilgungszeitraum einfügen:** [halbjährlich] [jährlich]] **[anderen Teiltilgungszeitraum einfügen]** durch Zahlung eines Teiltilgungsbetrags von **[Teiltilgungsbetrag einfügen]** % des Nennbetrags (der "Teiltilgungsbetrag") je Schuldverschreibung jeweils zum **[Teiltilgungstage einfügen]** (jeweils ein "Teiltilgungstag") zurückgezahlt. Endfälligkeitstag ist der **[Endfälligkeitstag einfügen].]**

[Falls vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin vorgesehen ist, einfügen:

(2) **Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.** Die Emittentin kann, [zum] [zu jedem] **[Wahlrückzahlungstag(e) (Call) einfügen]** ([der] [jeweils ein] "Wahlrückzahlungstag (Call)") die Schuldverschreibungen insgesamt oder teilweise kündigen und zu ihrem Wahlrückzahlungsbetrag (Call) (wie nachstehend definiert) **[im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** zuzüglich bis zum Wahlrückzahlungstag (Call) aufgelaufener Zinsen] zurückzahlen, nachdem sie die Anleihegläubiger mindestens **[Kündigungsfrist einfügen]** Geschäftstage vor dem Wahlrückzahlungstag (Call) gemäß § 10 benachrichtigt hat (wobei diese Erklärung den für die Rückzahlung der Schuldverschreibungen festgelegten Wahlrückzahlungstag (Call) angeben muss).

Eine solche vorzeitige Rückzahlung ist nur möglich, sofern der Zeitpunkt der Emission mindestens fünf Jahre zurückliegt und sofern die Voraussetzungen nach § 4 (6) erfüllt sind.]

[Falls keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin vorgesehen ist, einfügen:

(2) **Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.** Die Emittentin ist mit Ausnahme von § 4 (4) und (5) der Emissionsbedingungen nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen.]

(3) **Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger.** Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen zu kündigen und die vorzeitige Rückzahlung zu verlangen.

(4) **Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.**

Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin jederzeit mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als dreißig und nicht mehr als sechzig Tagen vor der beabsichtigten Rückzahlung der Schuldverschreibungen durch Verständigung der Anleihegläubiger von der Kündigung vorzeitig gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und jederzeit zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag **[im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** samt bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen] an die Anleihegläubiger zurückgezahlt werden, wenn sich die geltende steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen ändert, und sofern die Voraussetzungen nach § 4 (6) erfüllt sind.

(5) **Vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen Gründen.**

Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin jederzeit mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als dreißig und nicht mehr als sechzig Tagen vor der beabsichtigten Rückzahlung der Schuldverschreibungen durch Verständigung der Anleihegläubiger von der Kündigung vorzeitig gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und jederzeit zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag **[im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** samt bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen] an die Anleihegläubiger zurückgezahlt werden, wenn sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen ändert, was wahrscheinlich zu ihrem gänzlichen oder teilweisen Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde, und sofern die Voraussetzungen nach § 4 (6) erfüllt sind.

(6) **Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung und einen Rückkauf.**

Eine vorzeitige Rückzahlung nach diesem § 4 und ein Rückkauf nach § 9 (2) setzt voraus, dass:

(i) der Emittentin zuvor die Erlaubnis der Zuständigen Behörde zur vorzeitigen Rückzahlung oder zum Rückkauf der Schuldverschreibungen in Übereinstimmung mit den Artikeln 77 und 78 CRR erteilt wurde, wobei diese Erlaubnis unter anderem voraussetzen kann, dass:

- (x) die Emittentin vor oder gleichzeitig mit der vorzeitigen Rückzahlung oder einem solchen Rückkauf die Schuldverschreibungen durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität zu Bedingungen ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten der Emittentin nachhaltig sind; oder
 - (y) die Emittentin der Zuständigen Behörde hinreichend nachgewiesen hat, dass die Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten der Emittentin nach einer solchen vorzeitigen Rückzahlung oder einem solchen Rückkauf die Anforderungen der CRR in den Richtlinien 2013/36/EU und 2014/59/EU, beide in der jeweils geltenden Fassung, um eine Spanne übersteigen, die die Zuständige Behörde für erforderlich hält; und
- (ii) im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung vor fünf Jahren nach dem Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen:
- (x) aus steuerlichen Gründen nach § 4 (4), die Emittentin der Zuständigen Behörde hinreichend nachweist, dass diese Änderung wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen nicht vorherzusehen war, und
 - (y) aus aufsichtsrechtlichen Gründen nach § 4 (5), die Zuständige Behörde es für ausreichend sicher hält, dass eine solche Änderung stattfindet, und die Emittentin der Zuständigen Behörde hinreichend nachweist, dass zum Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen die aufsichtsrechtliche Neueinstufung für die Emittentin nicht vorherzusehen war.

Ungeachtet der oben stehenden Bedingungen, falls zum Zeitpunkt einer vorzeitigen Rückzahlung oder eines Rückkaufs die für die Emittentin geltenden anwendbaren Aufsichtsvorschriften die vorzeitige Rückzahlung oder den Rückkauf nur nach Einhaltung von einer oder mehreren alternativen oder zusätzlichen Voraussetzungen zu den oben angegebenen erlaubt ist, wird die Emittentin diese (etwaigen) anderen und/oder, falls anwendbar, zusätzlichen Voraussetzungen erfüllen.

Klarstellend wird festgehalten, dass eine Weigerung der Zuständigen Behörde und/oder der Abwicklungsbehörde, eine erforderliche Erlaubnis, Bewilligung oder andere Zustimmung zu erteilen, keinen Ausfall darstellt.

(7) Definitionen:

"Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag" meint **[sofern anwendbar, nur im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen:** den Amortisationsbetrag der Schuldverschreibungen (wie nachstehend definiert)] **[falls die Emittentin einen Betrag nach ihrem billigen Ermessen festlegt, einfügen:** den von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Schuldverschreibungen festgelegten Betrag] **[sofern ein vorzeitiger Rückzahlungsbetrag anwendbar ist, diesen einfügen].**

[Sofern anwendbar, nur im Falle von Nullkupon Schuldverschreibungen einfügen: **"Amortisationsbetrag"** meint den vorgesehenen Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibung am Endfälligkeitstag, abgezinst mit einem jährlichen Satz (als Prozentsatz ausgedrückt), der von der Emittentin wie folgt berechnet wird: Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen abgezinst auf den Emissionspreis am Begebungstag auf Basis einer jährlichen Verzinsung unter Berücksichtigung bereits aufgelaufener Zinsen, wobei das Ergebnis kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet wird. Ist eine solche Rechnung für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr aufzustellen, so liegt ihr der Zinstagequotient (wie nachstehend definiert) zugrunde.]

"Zuständige Behörde" bezeichnet die zuständige Behörde gemäß Artikel 4 (1)(40) CRR, die für die Beaufsichtigung der Emittentin auf Einzelbasis und/oder konsolidierter Basis verantwortlich ist.

[Falls Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin anwendbar ist, einfügen: **"Wahrrückzahlungsbetrag (Call)"** meint **[sofern anwendbar, nur im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen:** den Amortisationsbetrag der Schuldverschreibungen (wie vorstehend definiert)] **[Wahrrückzahlungsbetrag (-beträge) (Call) für die maßgeblichen Wahrrückzahlungstag(e) (Call) einfügen] [falls keine Wahrrückzahlungsbetrag (-beträge) (Call) anwendbar sind, einfügen (nur im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen anwendbar):** den Nennbetrag der Schuldverschreibungen].]

[Falls Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger anwendbar ist, einfügen: **"Wahrrückzahlungsbetrag (Put)"** meint **[sofern anwendbar, nur im Fall von Nullkupon-**

Schuldverschreibungen einfügen: den Amortisationsbetrag der Schuldverschreibungen (wie vorstehend definiert)] **[Wahlrückzahlungsbetrag (-beträge) (Put) für die maßgeblichen Wahlrückzahlungstag(e) (Put) einfügen] [falls keine Wahlrückzahlungsbetrag (-beträge) (Put) anwendbar sind, einfügen (nur im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen anwendbar):** den Nennbetrag der Schuldverschreibungen].]

[im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen, einfügen:

"Zinstagequotient" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum (der "Zinsberechnungszeitraum") **[Anwendbare Zinsberechnungsmethode einfügen:** ([Actual/Actual (ICMA)] [30/360] [30E/360 oder Eurobond Basis] [Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA)] [Actual/365 (Fixed)] [Actual/360]]):

[Im Falle der Anwendung von Actual/Actual (ICMA) einfügen:

- (i) Falls der Zinsberechnungszeitraum gleich oder kürzer als die Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode ist, innerhalb welcher er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch das Produkt (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode und (B) der Anzahl der Aufzinsungsperioden bzw. Diskontierungsperioden in einem Jahr.
- (ii) Falls der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode ist, die Summe: (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode fällt, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode und (y) die Anzahl von Aufzinsungsperioden bzw. Diskontierungsperioden in einem Jahr, und (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die nächste Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode fällt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode und (y) die Anzahl von Aufzinsungsperioden bzw. Diskontierungsperioden in einem Jahr.]

[Im Falle der Anwendung von 30/360 einfügen:

Die Anzahl von Tagen im jeweiligen Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist)).]

[Im Falle der Anwendung von 30E/360 oder Eurobond Basis einfügen:

Die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (es sei denn, im Fall des letzten Zinsberechnungszeitraumes fällt der Endfälligkeitstag auf den letzten Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt).]

[Im Falle der Anwendung von Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (i) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365).]

[Im Falle der Anwendung von Actual/365 (Fixed) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.]

[Im Falle der Anwendung von Actual/360 einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360.]]

§ 5 (Zahlungen)

(1) **Zahlungen.** Zahlungen auf Kapital **[im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** und Zinsen] auf die

Schuldverschreibungen erfolgen bei Fälligkeit vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften in der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am entsprechenden Fälligkeitstag die Währung des Staates der festgelegten Währung ist. Die Zahlung von Kapital **[im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** und Zinsen] erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften, über die Zahlstelle zur Weiterleitung an die Verwahrstelle oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den Anleihegläubiger depotführende Stelle.

(2) **Geschäftstag.** Fällt der Endfälligkeitstag **[im Fall von fixverzinslichen Schuldverschreibungen und falls Teiltilgung anwendbar ist, einfügen:** oder ein Teiltilgungstag] (wie in § 4 (1) definiert) in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, hat der Anleihegläubiger - unbeschadet der Bestimmungen der **[im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** Zinsperiode] **[im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen, einfügen:** Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode] - keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Geschäftstag am jeweiligen Ort und ist nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verspätung zu verlangen.

"Geschäftstag" ist jeder Tag (außer einem Samstag und einem Sonntag) an dem **[falls (ein) maßgebliche(s) Finanzzentrum (oder -zentren) angegeben wird/werden, einfügen:** die Banken in **[maßgeblichen Finanzzentrum einfügen]** für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) geöffnet sind] **[falls die festgelegte Währung (oder eine der festgelegten Währungen) Euro ist bzw falls nur oder zusätzlich TARGET2 angegeben wird, einfügen:** [und] alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Teile des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems ("TARGET2") in Betrieb sind].

(3) **Bezugnahmen auf Kapital.** Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf "Kapital" schließen den **[im Fall von Rückzahlung bei Endfälligkeit einfügen:** Rückzahlungsbetrag] **[im Fall von fixverzinslichen Schuldverschreibungen und falls Teiltilgung anwendbar ist, einfügen:** jeden Teiltilgungsbetrag] **[falls eine vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen und/oder aufsichtsrechtlichen Gründen anwendbar ist, einfügen:**, den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag] **[falls Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin anwendbar ist, einfügen:**, den Wahlrückzahlungsbetrag (Call)] sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge mit ein.

§ 6 (Steuern)

(1) Die Emittentin haftet nicht für und ist nicht zur Zahlung irgendwelcher Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzüge und sonstiger Kosten verpflichtet, welche für den Anleihegläubiger zur Anwendung gelangen können oder könnten.

(2) Alle in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge werden unter Abzug oder Einbehalt von Steuern, Abgaben oder amtlichen Gebühren gleich welcher Art, gezahlt, falls der Abzug oder Einbehalt verpflichtend vorgeschrieben ist. In diesem Fall werden keine zusätzlichen Beträge in Bezug auf diesen Abzug oder Einbehalt geleistet.

§ 7 (Verjährung)

Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen verjähren, sofern sie nicht innerhalb von **[Verjährungsfrist für Kapital einfügen:** [zehn] **[andere Zahl einfügen]]** Jahren (im Falle des Kapitals) **[im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** und innerhalb von **[Verjährungsfrist für Zinsen einfügen:** [drei] **[andere Zahl einfügen]]** Jahren (im Falle von Zinsen)] ab dem Tag der Fälligkeit geltend gemacht werden.

§ 8 (Beauftragte Stellen)

(1) **Bestellung.** Die **[im Fall von fixverzinslichen und Nullkupon-Schuldverschreibungen, einfügen:** Zahlstelle (die "Zahlstelle" oder eine "beauftragte Stelle") lautet] **[im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** Zahlstelle und die Berechnungsstelle (die "Zahlstelle" und die "Berechnungsstelle", zusammen die "beauftragten Stellen") lauten]:

Zahlstelle: [bezeichnete Zahlstelle(n) einfügen]

[im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen: Berechnungsstelle: [bezeichnete Berechnungsstelle einfügen]]

(2) **Änderung der Bestellung oder Abberufung.** Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt eine Zahlstelle **[im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** und eine Berechnungsstelle] unterhalten, behält sich aber das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer beauftragten Stelle zu ändern oder zu beenden und/oder zusätzliche oder andere Zahlstellen **[im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** und/oder Berechnungsstellen] im EWR zu bestellen. Änderungen in Bezug auf die Zahlstelle **[im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** und die Berechnungsstelle] werden den Anleihegläubigern gemäß § 10 mitgeteilt.

(3) **Beauftragte der Emittentin.** Jede beauftragte Stelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Anleihegläubigern begründet.

(4) **Verbindlichkeit der Festsetzungen.** Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Emittentin [,][und/oder] einer Zahlstelle **[im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** und/oder der Berechnungsstelle] für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle(n) und die Anleihegläubiger bindend.

(5) **Haftungsausschluss.** Soweit gesetzlich zulässig, übernimmt (übernehmen) die Zahlstelle(n) **[im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** und die Berechnungsstelle] keine Haftung für irgendeinen Irrtum oder eine Unterlassung oder irgendeine darauf beruhende nachträgliche Korrektur in der Berechnung oder Veröffentlichung irgendeines Betrags oder einer Festlegung in Bezug auf die Schuldverschreibungen, sei es auf Grund von Fahrlässigkeit oder aus sonstigen Gründen.

§ 9

(Begebung weiterer Schuldverschreibungen. Rückkauf.)

(1) **Begebung weiterer Schuldverschreibungen.** Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Kalendertags der Begebung[,][und/oder] des Emissionspreises **[im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** und/oder des ersten Zinszahlungstags]) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" entsprechend auszulegen ist.

(2) **Rückkauf.** Vorausgesetzt, dass die Voraussetzungen nach § 4 (5/6) erfüllt sind, sind die Emittentin und jedes ihrer Tochterunternehmen berechtigt, Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig (zB durch Privatkauf) zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder eingezogen und entwertet werden.

§ 10

(Mitteilungen)

(1) **Bekanntmachung.** Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen sind auf der Website der Emittentin ("www .rvs.at") und – soweit gesetzlich zwingend erforderlich - in den gesetzlich bestimmten Medien zu veröffentlichen und jede derartig erfolgte Mitteilung gilt am fünften Tag nach der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen am fünften Tag nach der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

(2) **Mitteilung über die Verwahrstelle:** Die Emittentin ist berechtigt, eine Veröffentlichung gemäß § 10 (1) durch eine schriftliche Mitteilung an die Verwahrstelle zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu ersetzen. Jede derartige Bekanntmachung gilt am fünften Geschäftstag nach dem Tag der Mitteilung an die Verwahrstelle als wirksam.

(3) **Form der von Anleihegläubigern zu machenden Mitteilungen:** Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen der Anleihegläubiger an die Emittentin gelten als wirksam erfolgt, wenn sie der Emittentin oder der Zahlstelle (zur Weiterleitung an die Emittentin) in schriftlicher Form in der deutschen Sprache persönlich übergeben oder per Brief übersandt werden. Der Anleihegläubiger muss einen die

Emittentin zufriedenstellenden Nachweis über die von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen erbringen. Dieser Nachweis kann (i) in Form einer Bestätigung durch die Verwahrstelle oder die Depotbank, bei der der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, dass der Anleihegläubiger zum Zeitpunkt der Mitteilung Anleihegläubiger der betreffenden Schuldverschreibungen ist, oder (ii) auf jede andere geeignete Weise erfolgen. "**Depotbank**" bezeichnet jedes Kreditinstitut oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei dem der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich das der Verwahrstelle.

§ 11 (Salvatorische Klausel)

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen in Kraft.

§ 12 (Anwendbares Recht. Gerichtsstand. Erfüllungsort)

(1) **Anwendbares Recht.** Die Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Privatrechtes, soweit dies die Anwendung fremden Rechts zur Folge hätte.

(2) **Gerichtsstand.** Ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstigen Verfahren sind die für **[den maßgeblichen Gerichtsstand einfügen: [5020 Salzburg] [anderen Gerichtsstand (Postleitzahl und Ort) einfügen]]** in Handelssachen sachlich zuständigen Gerichte. Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes können ihre Ansprüche auch bei allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen.

(3) **Erfüllungsort.** Erfüllungsort ist der Sitz der Emittentin in Salzburg, Österreich.

Option 5 - Emissionsbedingungen für fundierte Schuldverschreibungen

§ 1

(Währung. Stückelung. Form. Zeichnung. Sammelurkunde. Verwahrung)

(1) **Währung. Stückelung. Form.** Diese **[im Falle der Angabe der konkreten Tranche einfügen: [Tranchennummer einfügen]** Tranche der] Serie von *Schuldverschreibungen* (die "**Schuldverschreibungen**") wird von der Raiffeisenverband Salzburg eGen (die "**Emittentin**") in **[Währung einfügen]** (die "**Währung**") **[im Falle einer Daueremission, einfügen: als Daueremission ab dem]** **[im Falle keiner Daueremission einfügen: am]** **[(Erst-)Begebungstag einfügen]** (der "**Begebungstag**") begeben. Die Serie von Schuldverschreibungen ist eingeteilt in Stückelungen im Nennbetrag (oder den Nennbeträgen) von **[Nennbetrag (oder Nennbeträge) einfügen]** (jeweils ein "**Nennbetrag**") und weist einen Gesamtnennbetrag von **[im Falle einer Daueremission einfügen: bis zu]** **[Gesamtnennbetrag einfügen]** auf. Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber (jeweils ein "**Anleihegläubiger**").

(2) **Zeichnung.** Die Zeichnung erfolgt zum Emissionspreis, der **[im Falle einer Daueremission einfügen: zum Begebungstag]** **[(Erst-) Emissionspreis einfügen]** beträgt **[im Falle einer Daueremission einfügen: und danach laufend an die Marktgegebenheiten angepasst wird]** **[im Fall eines Mindestzeichnungsbetrags in Höhe des Nennbetrags einfügen: im Ausmaß von zumindest dem Nennbetrag]** **[Im Falle eines Mindestzeichnungsbetrags einfügen: zum Mindestzeichnungsbetrag von [Mindestzeichnungsbetrag einfügen]]** **[Im Falle eines Höchstzeichnungsbetrags einfügen: und höchstens zum Höchstzeichnungsbetrag von [Höchstzeichnungsbetrag einfügen]].**

(3) **Sammelurkunde.** Jede Serie der Schuldverschreibungen wird zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde (*classical global note*) (die "**Sammelurkunde**") gemäß § 24 lit b Depotgesetz idGF ohne Zinsscheine verbrieft, die von der oder für die Emittentin unterzeichnet wurde. Ein Anspruch auf Einzelverbriefung oder Ausfolgung einzelner Urkunden oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.

(4) **Verwahrung.** Jede Sammelurkunde (*classical global note*) wird **[im Fall von Eigenverwahrung einfügen: von der Emittentin und gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt]** von der Wertpapiersammelbank der OeKB CSD GmbH mit der Geschäftsanschrift Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich (die "**Verwahrstelle**") verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind.

§ 2

(Status)

(1) Die Schuldverschreibungen begründen direkte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht nachrangigen fundierten Schuldverschreibungen desselben Deckungsstocks (wie nachstehend definiert) der Emittentin gleichrangig sind.

(2) Die Schuldverschreibungen werden gemäß dem Gesetz betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen ("**FBSchVG**") durch die gesonderten Deckungswerte des Deckungsstocks für hypothekarisch fundierte Bankschuldverschreibungen (der "**Deckungsstock**") besichert, welche zur vorzugsweisen Deckung aller durch diesen Deckungsstock besicherten fundierten Bankschuldverschreibungen der Emittentin bestimmt sind (hauptsächlich Werte gemäß § 1 Abs 5 Z 1 und 2 FBSchVG). Die Deckungswerte für Schuldverschreibungen werden im Deckungsregister eingetragen, welches von der Emittentin gemäß dem FBSchVG geführt wird.

§ 3

(Zinsen)

[Im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen:

Es erfolgen keine periodischen Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen.]

[Im Fall von fixverzinslichen Schuldverschreibungen einfügen:

[Im Fall eines gleichbleibenden Zinssatzes einfügen:

(1) **[Zinssatz] [Fixzinsbetrag]**. Diese Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren **[im Fall einer Teiltilgung einfügen]**: ausstehenden (dh um bereits von der Emittentin bezahlte Teiltilgungsbeträge verringerten) Nennbetrag jährlich mit **[Im Falle eines Zinssatzes einfügen]**: einem Zinssatz von **[Zinssatz einfügen]**% per annum (der "Zinssatz") **[Im Falle eines Fixzinsbetrags einfügen]**: einem jährlichen Fixzinsbetrag von **[Fixzinsbetrag einfügen]** (der "Fixzinsbetrag") ab dem **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (einschließlich) (der "Verzinsungsbeginn") bis zum Endfälligkeitstag (wie in § 4 (1) definiert) (ausschließlich) verzinst. Die Laufzeit (die "Laufzeit") der Schuldverschreibungen beginnt am Begebungstag (einschließlich) und endet mit dem Ablauf des dem Endfälligkeitstag vorausgehenden Tages (einschließlich).]

[Im Fall von Stufenzinssatz einfügen]:

(1) **Zinssatz**. Diese Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren **[im Fall einer Teiltilgung einfügen]**: ausstehenden (dh um bereits von der Emittentin bezahlte Teiltilgungsbeträge verringerten) Nennbetrag jährlich mit den für die jeweilige Zinsperiode maßgeblichen Zinssätzen (jeweils ein "Zinssatz") wie nachstehend angegeben ab dem **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (einschließlich) (der "Verzinsungsbeginn") bis zum Endfälligkeitstag (wie in § 4 (1) definiert) (ausschließlich) verzinst. Die Laufzeit (die "Laufzeit") der Schuldverschreibungen beginnt am Begebungstag (einschließlich) und endet mit dem Ablauf des dem Endfälligkeitstag vorausgehenden Tages (einschließlich).

Zinsperiode	Zinssatz
[]	[]% per annum
[]	[]% per annum]]

[Im Fall von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen]:

(1)(a) **Verzinsung**. Diese Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (der "Verzinsungsbeginn") (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und anschließend von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum unmittelbar folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) mit dem Zinssatz (wie nachstehend definiert) verzinst.

(1)(b) **Zinssatz**. Der Zinssatz (der "Zinssatz") für jede Zinsperiode (wie in § 3 ([6]) definiert) entspricht der Zinsrechnungsbasis (wie nachstehend definiert), **[im Falle eines Hebelfaktors einfügen]**: multipliziert mit **[Hebelfaktor einfügen]**.] **[Im Falle einer Marge je nach Vorzeichen einfügen]**: [zuzüglich] [abzüglich] **[Marge einfügen]**% per annum] (und ist in jedem Fall größer oder gleich null).

[Im Falle eines Maximal- und/oder Mindestzinssatzes einfügen]:

[Maximalzinssatz] [und] [Mindestzinssatz]. Der Zinssatz ist durch **[im Falle eines Maximalzinssatzes einfügen]**: den Maximalzinssatz von **[Maximalzinssatz einfügen]**] [und] **[im Falle eines Mindestzinssatzes einfügen]**: den Mindestzinssatz von **[Mindestzinssatz einfügen]**] begrenzt.]]

[Im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen]:

(1)(a) **Verzinsung**. Diese Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (der "Verzinsungsbeginn") (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und anschließend von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum unmittelbar folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich), längstens aber bis zum **[Verzinsungsende einfügen]** (ausschließlich) gemäß der in Abs (1)(b) dargestellten Formel zur Errechnung des Zinssatzes (der "Zinssatz") verzinst.

[Für strukturiert verzinsliche Schuldverschreibungen mit Struktur CMS-linked einfügen]:

(1)(b) **Zinssatz**. Der Zinssatz dieser Schuldverschreibungen mit Struktur CMS-linked handelt, errechnet sich wie folgt (der Zinssatz ist in jedem Fall größer oder gleich null):

[[Faktor einfügen] mal] [Swapsatz 1 einfügen] [gegebenenfalls Swapsatz 2 einfügen]: minus **[Swapsatz 2 einfügen]**] per annum wie jeweils gemäß der Swapsatzberechnungsbasis festgestellt]

[Für strukturiert verzinsliche Schuldverschreibungen mit Struktur Reverse-floating einfügen]:

(1)(b) **Zinssatz**. Der Zinssatz dieser Schuldverschreibungen mit Struktur reverse floating handelt, errechnet sich wie folgt (der Zinssatz ist in jedem Fall größer oder gleich null):

[Minuend einfügen] minus **[Faktor einfügen]** mal] Zinsberechnungsbasis (wie nachstehend definiert) *per annum*]

[Für strukturiert verzinsliche Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating einfügen:

(1)(b) **Zinssatz.** Der Zinssatz errechnet sich wie folgt:

- (i) In der Zinsperiode vom **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (einschließlich) bis **[Fixverzinsungsende einfügen]** werden die Schuldverschreibungen mit dem Fixzinssatz von **[Fixzinssatz einfügen]** (der "Fixzinssatz") verzinst.
- (ii) Danach werden die Schuldverschreibungen mit einem variablen Zinssatz (der "variable Zinssatz") verzinst, der sich wie folgt berechnet (der Zinssatz ist in jedem Fall größer oder gleich null):

[im Falle von Zinsberechnungsbasis einfügen: Zinsberechnungsbasis (wie nachstehend definiert), **[im Falle eines Hebelfaktors einfügen:** multipliziert mit **[Hebelfaktor einfügen]**] **[Im Falle einer Marge je nach Vorzeichen einfügen:** [zuzüglich][abzüglich] **[Marge einfügen]**% *per annum*.]

[im Falle von Swapberechnungsbasis einfügen: Swapsatzberechnungsbasis (wie nachstehend definiert), **[im Falle von Swapberechnungsbasis einfügen:** **[Faktor einfügen]** [mal] **[Swapsatz 1 einfügen]** **[gegebenenfalls Swapsatz 2 einfügen:** minus **[Swapsatz 2 einfügen]**] *per annum* wie jeweils gemäß der Swapsatzberechnungsbasis festgestellt].]

[Für strukturiert verzinsliche Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-reverse-floating einfügen:

(1)(b) **Zinssatz.** Der Zinssatz errechnet sich wie folgt (der Zinssatz ist in jedem Fall größer oder gleich null):

- (i) In der Zinsperiode vom **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (einschließlich) bis **[Fixverzinsungsende einfügen]** (einschließlich) werden die Schuldverschreibungen jährlich mit dem Fixzinssatz von **[Fixzinssatz einfügen]** (der "Fixzinssatz") verzinst.
- (ii) Danach werden die Schuldverschreibungen mit einem variablen Zinssatz (der "variable Zinssatz") verzinst, der sich wie folgt berechnet:

[Minuend einfügen] minus **[Faktor einfügen]** mal] Zinsberechnungsbasis (wie nachstehend definiert) *per annum*]

[Im Falle eines Maximal- und/oder Mindestzinssatzes einfügen:

[Maximalzinssatz] [und] **[Mindestzinssatz]**. Der Zinssatz ist durch **[im Falle eines Maximalzinssatzes einfügen:** den Maximalzinssatz von **[Maximalzinssatz einfügen]**] [und] **[im Falle eines Mindestzinssatzes einfügen:** den Mindestzinssatz von **[Mindestzinssatz einfügen]**] begrenzt.]]

[Im Fall von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen und falls im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen "Zinsberechnungsbasis" anwendbar ist, einfügen:

(1)(c) **Zinsberechnungsbasis.** "Zinsberechnungsbasis" ist

[Im Falle der Anwendung von ISDA-Feststellung einfügen: der jeweilige ISDA Zinssatz (wie nachstehend definiert).

"ISDA Zinssatz" bezeichnet einen Zinssatz, welcher der variablen Verzinsung entspricht, die von der Berechnungsstelle unter einem Zins-Swap-Geschäft bestimmt würde, bei dem die Berechnungsstelle ihre Verpflichtungen aus diesem Swap-Geschäft gemäß einer vertraglichen Vereinbarung ausübt, welche die von der International Swap and Derivatives Association, Inc. veröffentlichten 2000 ISDA-Definitionen und 1998 ISDA-Euro-Definitionen, jeweils wie bis zum Begebungstag der ersten Serie von Schuldverschreibungen ergänzt und aktualisiert (die "ISDA-Definitionen"), einbezieht.

Wobei:

- (i) die variable Verzinsungsoption (in den ISDA-Definitionen: "Floating Rate Option" genannt) wie folgt lautet: **[variable Verzinsungsoption einfügen]**;
- (ii) die vorbestimmte Laufzeit (in den ISDA-Definitionen: "Designated Maturity" genannt) wie folgt lautet: **[vorbestimmte Laufzeit einfügen]**;
- (iii) der jeweilige Neufeststellungstag (in den ISDA-Definitionen: "Reset Date" genannt) wie folgt lautet: **[Neufeststellungstag einfügen]**.

Im Rahmen dieses Unterabschnitts bedeuten "variable Verzinsung", "Berechnungsstelle", "variable Verzinsungsoption", "vorbestimmte Laufzeit" und "Neufeststellungstag" dasselbe wie in den ISDA-Definitionen.]

[Im Falle der Anwendung von Bildschirmfeststellung einfügen:

Der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*) für Einlagen in [**Währung einfügen**] wie auf der Bildschirmseite (wie nachstehend definiert) gegen 11:00 Uhr (**[im Falle von LIBOR einfügen:** Londoner] **[im Falle von EURIBOR oder €STR einfügen:** Brüsseler] Ortszeit) (die "festgelegte Zeit") am **[im Falle von LIBOR einfügen:** zweiten Londoner Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode] **[im Falle von EURIBOR oder €STR einfügen:** zweiten Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode] (jeweils ein "Zinsfeststellungstag") angezeigt, wie von der Berechnungsstelle festgestellt. Wenn fünf oder mehr solcher Angebotssätze auf der Bildschirmseite verfügbar sind, werden der höchste Angebotssatz (oder wenn mehrere höchste Angebotssätze vorhanden sind, nur einer dieser Angebotssätze) und der niedrigste Angebotssatz (oder, wenn mehrere niedrigste Angebotssätze vorhanden sind, nur einer dieser Angebotssätze) von der Berechnungsstelle zum Zwecke der Bestimmung des arithmetischen Mittels der Angebotssätze außer Betracht gelassen.

"Bildschirmseite" meint die [**Bildschirmseite einfügen**].

Sollte der Angebotssatz zur festgelegten Zeit nicht auf der Bildschirmseite erscheinen wird die Berechnungsstelle von je einer Geschäftsstelle der vier Banken mit der größten Bilanzsumme, deren Angebotssätze zur Bestimmung des zuletzt auf der Bildschirmseite erschienenen Referenzzinssatzes verwendet wurden (die "Referenzbanken") deren Angebotssätze (ausgedrückt als Prozentsatz p.a.) für Einlagen in der Währung für die jeweilige Zinsperiode gegenüber führenden Banken **[im Falle von LIBOR einfügen:** im Londoner Interbanken-Markt] **[im Falle von EURIBOR oder €STR einfügen:** in der Euro-Zone] (der "relevante Markt") etwa zur festgelegten Zeit am Zinsfeststellungstag anfordern. Falls zumindest zwei Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Angebotssatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet **[im Falle von EURIBOR oder €STR einfügen:** auf das nächste tausendstel Prozent, wobei ab 0,0005 aufzurunden ist] **[in allen anderen Fällen einfügen:** auf- oder abgerundet auf das nächste einhunderttausendstel Prozent, wobei ab 0,000005 aufgerundet wird]) der ermittelten Angebotssätze.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennt, wird der Angebotssatz für die betreffende Zinsperiode wie folgt berechnet:

Der Angebotssatz entspricht dem arithmetischen Mittel (gegebenenfalls gerundet wie oben beschrieben) jener Sätze, die die Berechnungsstelle von den ausgewählten Referenzbanken zur festgelegten Zeit am betreffenden Zinsfeststellungstag für Einlagen in der Währung für die betreffende Zinsperiode für die Emittentin angeboten bekommt.

Falls nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, dann soll der Angebotssatz für die betreffende Zinsperiode der Angebotssatz für Einlagen in der Währung für die betreffende Zinsperiode oder das arithmetische Mittel (gerundet wie oben beschrieben) der Angebotssätze für Einlagen in der Währung für die betreffende Zinsperiode sein, den bzw die eine oder mehrere Banken der Berechnungsstelle als Sätze bekannt geben, die sie an dem betreffenden Zinsfeststellungstag gegenüber führenden Banken am relevanten Markt nennen (bzw den diese Banken gegenüber der Berechnungsstelle nennen).

Für den Fall, dass der Angebotssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen ermittelt werden kann, ist der Angebotssatz jener Angebotssatz, bzw das arithmetische Mittel der Angebotssätze, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden.

[Im Falle von EURIBOR oder €STR einfügen: "Euro-Zone" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25.3.1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992), den Amsterdamer Vertrag vom 2.10.1997 und den Vertrag von Lissabon vom 13.12.2007, in seiner jeweiligen Fassung, eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.]]]

[Falls im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen "Swapberechnungsbasis" anwendbar ist, einfügen:

(1)(c) **Swapsatzberechnungsbasis.** "Swapsatzberechnungsbasis" ist jeweils der Swapsatz 1 [im Falle eines zweiten Zinssatzes einfügen: und Swapsatz 2] der auf der Bildschirmseite am Zinsfeststellungstag (wie nachstehend definiert) gegen 11.00 Uhr Brüsseler Ortszeit) am zweiten Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode (jeweils ein "Zinsfeststellungstag") angezeigt wird, wie von der Berechnungsstelle festgestellt.

"Bildschirmseite" bedeutet [Bildschirmseite einfügen] oder jede Nachfolgeside. Sollte die maßgebliche Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird einer der maßgeblichen Swapsätze nicht zu der genannten Zeit angezeigt, wird die Berechnungsstelle von den Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken (wie nachstehend definiert) in der Euro-Zone deren jeweils maßgebliche Swapsätze (jeweils als Prozentsatz per annum ausgedrückt) gegenüber führenden Banken im Interbanken-Markt in der Euro-Zone um ca. 11:00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) am Zinsfeststellungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Swapsätze nennen, wird der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode anhand des arithmetischen Mittels (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Hunderttausendstel Prozent, wobei 0,000005 und mehr aufgerundet wird) dieser Swapsätze ermittelt wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen. Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Swapsätze nennt, wird der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode anhand des arithmetischen Mittels (falls erforderlich, auf oder abgerundet auf das nächste ein Hunderttausendstel Prozent, wobei 0,000005 und mehr aufgerundet wird) dieser Swapsätze ermittelt, die die Referenzbanken bzw zwei oder mehrere von ihnen der Berechnungsstelle auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen um ca. 11:00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) an dem betreffenden Zinsfeststellungstag Einlagen in der festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode von führenden Banken im Interbanken-Markt in der Euro-Zone angeboten werden. Falls weniger als zwei der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Swapsätze nennen, dann wird der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode anhand der Swapsätze oder des arithmetischen Mittels (gerundet wie oben beschrieben) dieser Swapsätze, den bzw die eine oder mehrere Banken (die nach Ansicht der Berechnungsstelle und der Emittentin für diesen Zweck geeignet sind) der Berechnungsstelle als Sätze bekanntgeben, die sie an dem betreffenden Zinsfeststellungstag gegenüber führenden Banken am Interbanken-Markt in der Euro-Zone nennen (bzw den diese Banken gegenüber der Berechnungsstelle nennen) ermittelt.

Für den Fall, dass der Zinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes (1)(c) ermittelt werden kann, wird der Zinssatz anhand der Swapsätze oder des arithmetischen Mittels Swapsätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Swapsätze angezeigt wurden, errechnet.

"Referenzbanken" bezeichnet diejenigen Niederlassungen von mindestens vier derjenigen Banken, deren maßgebliche Swapsätze zur Ermittlung des maßgeblichen Swapsatzes zu dem Zeitpunkt benutzt wurden, als ein solcher Swapsatz letztmals auf der maßgeblichen Bildschirmseite angezeigt wurde.]

[Im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:

Im Fall eines Benchmark-Ereignisses (wie nachstehend definiert): (i) bemüht sich die Emittentin im angemessenen Umfang einen Unabhängigen Berater zu ernennen, um im billigen Ermessen des Unabhängigen Beraters (in Abstimmung mit der Berechnungsstelle und in gutem Glauben und auf eine wirtschaftlich vernünftige Weise handelnd) einen Ersatz-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] (das "Ersetzungsziel") zu bestimmen, der an die Stelle des vom Benchmark-Ereignis betroffenen ursprünglichen [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] tritt; oder (ii) falls der Unabhängige Berater von der Emittentin nicht ernannt wird oder nicht zeitgerecht ernannt werden kann oder falls ein Unabhängiger Berater von der Emittentin ernannt wird, aber dieser keinen Ersatz-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] bestimmt, dann kann die Emittentin (unter Berücksichtigung des Ersetzungsziels) bestimmen, welcher Satz (falls überhaupt) den vom Benchmark-Ereignis betroffenen ursprünglichen [Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] ersetzt hat. Ein Ersatz-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] gilt ab dem vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) im billigen Ermessen bestimmten Zinsfeststellungstag (einschließlich), frühestens jedoch ab dem Zinsfeststellungstag, der mit dem Benchmark-Ereignis zusammenfällt oder auf dieses folgt, erstmals mit Wirkung für die Zinsperiode, für die an diesem Zinsfeststellungstag der Zinssatz festgelegt wird. Der "Ersatz-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●]" ist ein Satz (ausgedrückt als Prozentsatz per annum), der sich aus einem vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) im billigen Ermessen festgelegten Alternativ-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] (der "Alternativ-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●]"), der von einem Dritten bereitgestellt wird und der alle

anwendbaren rechtlichen Voraussetzungen erfüllt, um ihn zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zu verwenden, mit den vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) im billigen Ermessen gegebenenfalls bestimmten Anpassungen (zB in Form von Auf- oder Abschlägen) ergibt.

Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden kann die Emittentin insbesondere, aber ohne Beschränkung, ein Amtliches Ersetzungskonzept, eine Branchenlösung oder eine Allgemein Akzeptierte Marktpraxis umsetzen.

Bestimmt der Unabhängige Berater oder die Emittentin (je nachdem) einen Ersatz-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●], so besteht auch das Recht, nach billigem Ermessen diejenigen verfahrensmäßigen Festlegungen in Bezug auf die Bestimmung des aktuellen Ersatz-[Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] (zB Zinsfeststellungstag, maßgebliche Uhrzeit, maßgebliche Bildschirmseite für den Bezug des Alternativ-[Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] sowie Ausfallbestimmungen für den Fall der Nichtverfügbarkeit der maßgeblichen Bildschirmseite) zu treffen und diejenigen Anpassungen an die Definition von "Geschäftstag" in § 5 (2) und die Bestimmungen zur Geschäftstagekonvention in § 3 ([6]) vorzunehmen, die in Übereinstimmung mit der allgemein akzeptierten Marktpraxis erforderlich oder zweckmäßig sind, um die Ersetzung des [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] durch den Ersatz-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] praktisch durchführbar zu machen.

"**Benchmark-Ereignis**" bezeichnet:

(a) eine dauerhafte und endgültige Einstellung der Ermittlung, Bereitstellung oder Bekanntgabe des [Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] durch einen zentralen Administrator, ohne dass ein Nachfolge-Administrator existiert, oder ein sonstiger dauerhafter und endgültiger Wegfall des [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatz][●];

(b) eine wesentliche Änderung der Methode zur Ermittlung oder Berechnung des [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] im Vergleich zu derjenigen Methode, die bei Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kam, wenn diese Änderung dazu führt, dass der gemäß der neuen Methode berechnete [Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] nicht mehr den [Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] repräsentiert oder zu repräsentieren geeignet ist oder aus sonstigen Gründen seinem wirtschaftlichen Gehalt nach nicht mehr mit dem [Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] vergleichbar ist, der mit der bei Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung gekommenen Methode ermittelt oder berechnet wurde; und

(c) die Anwendbarkeit eines Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung, Verfügung oder sonstigen verbindlichen Maßnahme, die unmittelbar dazu führt, dass der [Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] nicht mehr als Referenzsatz zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen unter den Schuldverschreibungen verwendet werden darf oder nach der eine derartige Verwendung nicht nur unwesentlichen Beschränkungen oder nachteiligen Folgen unterliegt.

"**Amtliches Ersetzungskonzept**" bezeichnet eine verbindliche oder unverbindliche Äußerung einer Zentralbank, einer Aufsichtsbehörde oder eines öffentlich-rechtlich konstituierten oder besetzten Aufsichts- oder Fachgremiums der Finanzbranche, wonach ein bestimmter Referenzsatz, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatz][●] treten solle oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den [Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen solle oder könne.

"**Branchenlösung**" bezeichnet eine Äußerung der International Swaps and Derivatives Association (ISDA), der International Capital Markets Association (ICMA), der Association for Financial Markets in Europe (AFME), der Securities Industry and Financial Markets Association (SIFMA), der SIFMA Asset Management Group (SIFMA AMG), der Loan Markets Association (LMA), des Deutschen Derivate Verbands (DDV), des Zertifikate Forum Austria oder eines sonstigen privaten Branchenverbands der Finanzwirtschaft, wonach ein bestimmter Referenzsatz, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] treten solle oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die

ansonsten unter Bezugnahme auf den [Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen solle oder könne.

"Allgemein Akzeptierte Marktpraxis" bezeichnet die Verwendung eines bestimmten Referenzsatzes, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, anstelle des [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatz][●] oder die vertragliche oder anderweitige Regelung eines bestimmten Verfahrens zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den [Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] bestimmt worden wären, in einer Vielzahl von Anleiheemissionen nach dem Eintritt eines Benchmark-Ereignisses oder eine sonstige allgemein akzeptierte Marktpraxis zur Ersetzung des [Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] als Referenzsatz für die Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen.

Für die Zwecke dieses Unterabsatzes bezeichnet der **"Unabhängige Berater"** ein unabhängiges Finanzinstitut von internationaler Reputation oder einen anderen unabhängigen Finanzberater in der Eurozone mit Erfahrung am internationalen Kapitalmarkt, der jeweils von der Emittentin auf ihre eigenen Kosten ernannt wird.

Der Unabhängige Berater oder die Emittentin (je nachdem) sind nach billigem Ermessen berechtigt, aber nicht verpflichtet, in Bezug auf ein und dasselbe Benchmark-Ereignis mehrfach einen Ersatz-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Unterabsatzes zu bestimmen, wenn diese spätere Bestimmung besser geeignet ist als die jeweils vorangegangene, das Ersetzungsziel zu erreichen. Die Bestimmungen dieses Unterabsatzes gelten auch entsprechend für den Fall, dass in Bezug auf einen vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) zuvor bestimmten Alternativ-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] ein Benchmark-Ereignis eintritt.

Hat der Unabhängige Berater oder die Emittentin (je nachdem) nach Eintritt eines Benchmark-Ereignisses einen Ersatz-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] bestimmt, so wird veranlasst, dass der Eintritt des Benchmark-Ereignisses, der vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) bestimmte Ersatz-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] sowie alle weiteren damit zusammenhängenden Festsetzungen des Unabhängigen Beraters oder der Emittentin (je nachdem) gemäß diesem Unterabsatz der Berechnungsstelle und den Gläubigern gemäß § 10 baldmöglichst, aber keinesfalls später als am vierten auf die Bestimmung des Ersatz-[Angebotssatzes][ISDA Zinssatzes][Swapsatzes][●] folgenden Geschäftstag sowie jeder Börse, an der die betreffenden Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, baldmöglichst, aber keinesfalls später als zu Beginn der Zinsperiode, ab der der Ersatz-[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●] erstmals anzuwenden ist, mitgeteilt werden.]

[Im Fall von fix verzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:

(2) **Fälligkeit der Zinsen.** Der Zinsbetrag (wie nachstehend definiert) ist an jedem Zinszahlungstag (wie nachstehend definiert) zahlbar.

(3) **Zinsbetrag.** ***[Im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:*** Die Berechnungsstelle wird zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der maßgebliche Zinssatz zu bestimmen ist, den auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Zinsbetrag (der "**Zinsbetrag**") für die entsprechende Zinsperiode berechnen. Der Zinsbetrag] ***[Im Fall von fix verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:*** Der "**Zinsbetrag**") wird ermittelt, indem der maßgebliche (gegebenenfalls kaufmännisch auf 5 Nachkommastellen gerundete) Zinssatz und der Zinstagequotient (wie nachstehend definiert) auf die einzelnen ***[Im Fall von fix verzinslichen Schuldverschreibungen und falls Teiltilgung anwendbar ist, einfügen:*** ausstehenden (dh um bereits von der Emittentin bezahlte Teiltilgungsbeträge verringerten)] Nennbeträge der Schuldverschreibungen angewendet werden, wobei der resultierende Betrag auf die kleinste Einheit der festgelegten Währung auf- oder abgerundet wird, wobei ab 0,5 solcher Einheiten aufgerundet wird.

[Im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:

(4) **Mitteilung von Zinssatz und Zinsbetrag.** ***[Im Fall von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:*** Die Berechnungsstelle wird] ***[Im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, die eine Fixzinskomponente enthalten, einfügen:*** Ausgenommen für den fixverzinslichen Teil wird die Berechnungsstelle] veranlassen, dass der Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Zinsperiode, die jeweilige Zinsperiode und der betreffende Zinszahlungstag der Emittentin und den

Anleihegläubigern gemäß § 10 baldmöglichst nach deren Bestimmung mitgeteilt werden; die Berechnungsstelle wird diese Mitteilung ferner auch gegenüber jeder Börse vornehmen, an der die betreffenden Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, wobei die Mitteilung baldmöglichst nach der Bestimmung zu erfolgen hat. Im Fall einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode können der mitgeteilte Zinsbetrag und Zinszahlungstag ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsmaßnahmen getroffen) werden. Jede solche Anpassung wird umgehend allen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, sowie den Anleihegläubigern mitgeteilt.]

([5]) **Verzugszinsen.** Wenn die Emittentin eine fällige Zahlung auf die Schuldverschreibungen aus irgendeinem Grund nicht leistet, wird der ausstehende Betrag ab dem Endfälligkeitstag (einschließlich) bis zum Tag der vollständigen Zahlung an die Anleihegläubiger (ausschließlich) **[im Fall von fundierten Schuldverschreibungen, deren Laufzeit sich bei Nichtzahlung des ausstehenden Gesamtnennbetrags durch die Emittentin am Endfälligkeitstag verlängert, einfügen:** (vorbehaltlich § 4 (1a)] weiterhin in der Höhe des in § 3 (1)[**Im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** (b)] vorgesehenen **[Im Fall von fix verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** (letzten)] Zinssatzes verzinst. Weitergehende Ansprüche der Anleihegläubiger bleiben unberührt.

([6]) **Zinszahlungstage und Zinsperioden.**

[Im Fall von fix verzinslichen und variabel verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:

[Im Fall von festgelegten Zinszahlungstagen einfügen: "Zinszahlungstag" bedeutet **[festgelegte Zinszahlungstage einfügen]**. "Zinsperiode" bedeutet den Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) **[im Fall von mehreren Zinsperioden einfügen:** und jeden weiteren Zeitraum von einem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich)]. [Die [erste][letzte] Zinsperiode ist [kurz][lang], sie beginnt am **[Datum Beginn Zinsperiode einfügen]** und endet am **[Datum Ende Zinsperiode einfügen]** **[im Falle einer kurzen bzw. langen Zinsperiode einfügen:** ([langer][kurzer] [erster][letzter] Kupon)].] Der erste Zinszahlungstag ist der **[Datum ersten Zinszahlungstag einfügen]**.]

[Im Fall von festgelegten Zinsperioden einfügen: "Zinszahlungstag" bedeutet jeweils den Tag, der auf den Ablauf der festgelegten Zinsperiode von **[festgelegte Zinsperiode einfügen]** (jeweils eine "Zinsperiode") nach dem vorhergehenden Zinszahlungstag, oder im Fall des ersten Zinszahlungstags, nach dem Verzinsungsbeginn, folgt. [Die [erste][letzte] Zinsperiode ist [kurz][lang], sie beginnt am **[Datum Beginn Zinsperiode einfügen]** und endet am **[Datum Ende Zinsperiode einfügen]**.]

[Im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:

[Im Fall von festgelegten Fixzinszahlungstagen einfügen: "Fixzinszahlungstag" bedeutet **[festgelegte Fixzinszahlungstage einfügen]**. "Fixzinsperiode" bedeutet den Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Fixzinszahlungstag (ausschließlich) und jeden weiteren Zeitraum von einem Fixzinszahlungstag (einschließlich) bis zum folgenden Fixzinszahlungstag (ausschließlich). **[Im Falle einer kurzen bzw. langen Fixzinsperiode einfügen:** Die [erste][letzte] Fixzinsperiode ist [kurz][lang], sie beginnt am **[Datum Beginn Fixzinsperiode einfügen]** und endet am **[Datum Ende Fixzinsperiode einfügen]** **[im Falle einer kurzen bzw. langen Fixzinsperiode einfügen:** ([langer][kurzer] [erster][letzter] Kupon)].] Der erste Fixzinszahlungstag ist der **[Datum erster Fixzinszahlungstag einfügen]**.]

[Im Fall von festgelegten Fixzinsperioden einfügen: "Fixzinszahlungstag" bedeutet jeweils den Tag, der auf den Ablauf der festgelegten Fixzinsperiode von **[festgelegte Fixzinsperiode einfügen]** (jeweils eine "Fixzinsperiode") nach dem vorhergehenden Fixzinszahlungstag, oder im Fall des ersten Fixzinszahlungstags, nach dem Verzinsungsbeginn, folgt. **[Im Falle einer kurzen bzw. langen Fixzinsperiode einfügen:** Die [erste][letzte] Fixzinsperiode ist [kurz][lang], sie beginnt am **[Datum Beginn Fixzinsperiode einfügen]** und endet am **[Datum Ende Fixzinsperiode einfügen]**.]

[Im Falle von festgelegten Variabelzinszahlungstagen einfügen: **[Im Falle von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur CMS-linked oder mit Struktur Reverse-floating einfügen:** "Variabelzinszahlungstag" bzw ein "Zinszahlungstag"] **[Im Falle von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating oder mit Struktur Fix-to-reverse-floating einfügen:** "Variabelzinszahlungstag" (und zusammen mit dem Fixzinszahlungstag, ein "Zinszahlungstag")] bedeutet **[festgelegte**

Variabelzinszahlungstage einfügen. [*Im Falle von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur CMS-linked oder mit Struktur Reverse-floating einfügen:* "Variabelzinsperiode" bzw eine "Zinsperiode"] [*Im Falle von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating oder mit Struktur Fix-to-reverse-floating einfügen:* "Variabelzinsperiode" (und zusammen mit der Fixzinsperiode, eine "Zinsperiode")] bedeutet den Zeitraum ab dem [*Im Falle von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating oder mit Struktur Fix-to-reverse-floating einfügen:* Variabelverzinsungsbeginn] [*Im Fall von Struktur Reverse-floating mit CMS-linked oder mit Struktur fix-to-reverse-floating einfügen:* Verzinsungsbeginn] (einschließlich) bis zum ersten Variabelzinszahlungstag (ausschließlich) und jeden weiteren Zeitraum von einem Variabelzinszahlungstag (einschließlich) bis zum folgenden Variabelzinszahlungstag (ausschließlich). [*Im Falle einer kurzen bzw. langen Variabelzinsperiode einfügen:* Die [erste][letzte] Variabelzinsperiode ist [kurz][lang], sie beginnt am [Datum Beginn Variabelzinsperiode einfügen] und endet am [Datum Ende Variabelzinsperiode einfügen] [*im Falle einer kurzen bzw. langen Variabelzinsperiode einfügen:* ([langer][kurzer] [erster][letzter] Kupon)].] Der erste Variabelzinszahlungstag ist der [Datum des ersten Variabelzinszahlungstags einfügen].]

[*Im Fall von festgelegten Variabelzinsperioden einfügen:* [*Im Falle von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur CMS-linked oder mit Struktur Reverse-floating einfügen:* "Variabelzinszahlungstag" bzw ein "Zinszahlungstag"] [*Im Falle von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating oder mit Struktur Fix-to-reverse-floating einfügen:* "Variabelzinszahlungstag" (und zusammen mit dem Fixzinszahlungstag, ein "Zinszahlungstag")] bedeutet jeweils den Tag, der auf den Ablauf der festgelegten Variabelzinsperiode von [festgelegte Variabelzinsperiode einfügen] (jeweils eine [*Im Falle von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur CMS-linked oder mit Struktur Reverse-floating einfügen:* "Variabelzinsperiode" bzw eine "Zinsperiode"] [*Im Falle von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating oder mit Struktur Fix-to-reverse-floating einfügen:* "Variabelzinsperiode" und zusammen mit der Fixzinsperiode, eine "Zinsperiode"]) nach dem vorhergehenden Variabelzinszahlungstag, oder im Fall des ersten Variabelzinszahlungstags, nach dem [*Im Falle von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating oder mit Struktur Fix-to-reverse-floating einfügen:* Variabelverzinsungsbeginn] [*Im Fall von Struktur Reverse-floating mit CMS-linked oder mit Struktur fix-to-reverse-floating einfügen:* Verzinsungsbeginn], folgt. [*Im Falle einer kurzen bzw. langen Variabelzinsperiode einfügen:* Die [erste][letzte] Variabelzinsperiode ist [kurz][lang], sie beginnt am [Datum Beginn Variabelzinsperiode einfügen] und endet am [Datum Ende Variabelzinsperiode einfügen].]]

[*Im Fall von fix verzinslichen und variabel verzinslichen Schuldverschreibungen sowie im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit fixer Zinsperiode, einfügen:*

Fällt ein Zinszahlungstag [*Im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit fixer Zinsperiode, einfügen:* betreffend die Fixzinsperiode] auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie in § 5 (2) definiert) ist, wird der Zahlungstermin:

[*Bei Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-Konvention einfügen:* auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]

[*Bei Anwendung der Floating Rate Note Konvention ("FRN Convention") einfügen:* auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende Zinszahlungstag der jeweils letzte Geschäftstag des Monats, der [[Zahl einfügen] Monate] [die festgelegte Zinsperiode] nach dem vorhergehenden anwendbaren Zinszahlungstag liegt.]

[*Bei Anwendung der Folgender-Geschäftstag-Konvention einfügen:* auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben.]

[*Im Falle der Anwendung der Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention einfügen:* auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]

[Falls die Zinsperiode angepasst wird, einfügen:

Falls ein Zinszahlungstag **[Im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit fixer Zinsperiode, einfügen:** in der Fixzinsperiode] (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die Zinsperiode entsprechend angepasst.]

[Falls die Zinsperiode nicht angepasst wird, einfügen:

Falls ein Zinszahlungstag **[Im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit fixer Zinsperiode, einfügen:** in der Fixzinsperiode] (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die Zinsperiode nicht entsprechend angepasst. Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verschiebung zu verlangen.]]

[Im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit variabler Zinsperiode, einfügen:

Fällt ein Zinszahlungstag betreffend die variable Zinsperiode auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie in § 5 (2) definiert) ist, wird der Zahlungstermin:

[Bei Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]

[Bei Anwendung der Floating Rate Note Konvention ("FRN Convention") einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende Zinszahlungstag der jeweils letzte Geschäftstag des Monats, der [[Zahl einfügen] Monate] [die festgelegte Zinsperiode] nach dem vorhergehenden anwendbaren Zinszahlungstag liegt.]

[Bei Anwendung der Folgender-Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben.]

[Im Falle der Anwendung der Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]]

[Falls die Zinsperiode angepasst wird, einfügen:

Falls ein Zinszahlungstag in der variablen Zinsperiode (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die Zinsperiode entsprechend angepasst.]

[Falls die Zinsperiode nicht angepasst wird, einfügen:

Falls ein Zinszahlungstag in der variablen Zinsperiode (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die Zinsperiode nicht entsprechend angepasst. Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verschiebung zu verlangen.]]

([7]) [Im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating oder Struktur Fix-to-reverse-floating, einfügen: (a) **Zinstagequotient für einen beliebigen Zeitraum mit fixer Verzinsung.** "Zinstagequotient" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum mit fixer Verzinsung (der "Zinsberechnungszeitraum") **[Anwendbare Zinsberechnungsmethode einfügen:** ([Actual/Actual (ICMA)] [30/360] [30E/360 oder Eurobond Basis] [Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA)] [Actual/365 (Fixed)] [Actual/360]]):

[Im Falle der Anwendung von Actual/Actual (ICMA) einfügen:

- (i) Falls der Zinsberechnungszeitraum gleich oder kürzer als die Zinsperiode ist, innerhalb welcher er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch das Produkt (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode und (B) der Anzahl der Zinsperioden in einem Jahr.
- (ii) Falls der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Zinsperiode ist, die Summe: (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die Zinsperiode fällt, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) die Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr, und (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die nächste Zinsperiode fällt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) die Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr.]

[Im Falle der Anwendung von 30/360 einfügen:

Die Anzahl von Tagen im jeweiligen Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist)).]

[Im Falle der Anwendung von 30E/360 oder Eurobond Basis einfügen:

Die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (es sei denn, im Fall des letzten Zinsberechnungszeitraumes fällt der Endfälligkeitstag auf den letzten Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt).]

[Im Falle der Anwendung von Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (i) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365).]

[Im Falle der Anwendung von Actual/365 (Fixed) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.]

[Im Falle der Anwendung von Actual/360 einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360.]]

[Im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating oder Struktur Fix-to-reverse-floating, einfügen: (b) Zinstagequotient für einen beliebigen Zeitraum mit variabler Verzinsung.] **[Im Fall von fix verzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen (ausgenommen mit Struktur Fix-to-floating oder Struktur Fix-to-reverse-floating), einfügen:** Zinstagequotient.] "Zinstagequotient" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum **[im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating oder Struktur Fix-to-reverse-floating, einfügen:** mit variabler Verzinsung] (der "Zinsberechnungszeitraum") **[Anwendbare Zinsberechnungsmethode einfügen:** ([Actual/Actual (ICMA)] [30/360] [30E/360 oder Eurobond Basis] [Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA)] [Actual/365 (Fixed)] [Actual/360]):

[Im Falle der Anwendung von Actual/Actual (ICMA) einfügen:

- (i) Falls der Zinsberechnungszeitraum gleich oder kürzer als die Zinsperiode ist, innerhalb welcher er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch das Produkt (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode und (B) der Anzahl der Zinsperioden in einem Jahr.
- (ii) Falls der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Zinsperiode ist, die Summe: (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die Zinsperiode fällt, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) die Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr, und (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die nächste Zinsperiode fällt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) die Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr.]

[Im Falle der Anwendung von 30/360 einfügen:

Die Anzahl von Tagen im jeweiligen Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist)).]

[Im Falle der Anwendung von 30E/360 oder Eurobond Basis einfügen:

Die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (es sei denn, im Fall des letzten Zinsberechnungszeitraumes fällt der Endfälligkeitstag auf den letzten Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt).]

[Im Falle der Anwendung von Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (i) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365).]

[Im Falle der Anwendung von Actual/365 (Fixed) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.]

[Im Falle der Anwendung von Actual/360 einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360.]

**§ 4
(Rückzahlung)**

[Im Fall von Rückzahlung bei Endfälligkeit, einfügen:

(1) **Rückzahlung bei Endfälligkeit [im Fall von fundierten Schuldverschreibungen, deren Laufzeit sich bei Nichtzahlung des ausstehenden Gesamtnennbetrags durch die Emittentin am Endfälligkeitstag verlängert, einfügen: oder am Erweiterten Fälligkeitstag].** Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen zu ihrem Rückzahlungsbetrag von **[Rückzahlungsbetrag (mindestens 100%) einfügen]**% des Nennbetrags (der "Rückzahlungsbetrag") am **[Endfälligkeitstag einfügen]** (der "Endfälligkeitstag") **[im Fall von fundierten Schuldverschreibungen, deren Laufzeit sich bei Nichtzahlung des ausstehenden Gesamtnennbetrags durch die Emittentin am Endfälligkeitstag verlängert, einfügen: oder, falls sich die Laufzeit der Schuldverschreibungen in Übereinstimmung mit den in § 4 (1a) enthaltenen Bestimmungen verlängert, am [Erweiterten Fälligkeitstag einfügen] (der "Erweiterte Fälligkeitstag")]** zurückgezahlt.]

[[Die im Folgenden verwendeten definierten Begriffe gelten nur für die Absätze (1a) ff.]

(1a) **Verlängerung der Laufzeit der Schuldverschreibungen.** Falls die Emittentin den ausstehenden Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen am Endfälligkeitstag nicht zurückzahlen kann, verlängert sich die Laufzeit der Schuldverschreibungen bis zum Erweiterten Fälligkeitstag (ausschließlich) und die Emittentin wird die Schuldverschreibungen insgesamt (und nicht nur teilweise) am Erweiterten Fälligkeitstag zu ihrem Rückzahlungsbetrag zuzüglich bis zum Erweiterten Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zurückzahlen.

In diesem Fall wird die Emittentin ohne unangemessene Verzögerung, aber jedenfalls nicht weniger als **[Anzahl der Geschäftstage einfügen: [5 (fünf)]]****[andere Zahl einfügen] ([andere Zahl in Worten einfügen])]** Geschäftstage vor dem Endfälligkeitstag die Anleihegläubiger durch Veröffentlichung einer Mitteilung (die "**Nichtzahlungsmittelung**"), die den Erweiterten Fälligkeitstag angeben wird, davon informieren, dass eine Verlängerung der Laufzeit der Schuldverschreibungen erfolgt ist, mit der Maßgabe, dass ein Fehler bei der Bereitstellung dieser Nichtzahlungsmittelung die Wirksamkeit der Verlängerung der Laufzeit der Schuldverschreibungen nicht berührt oder anderweitig die Verlängerung der Laufzeit der Schuldverschreibungen nicht ungültig ist oder aufgrund dieses Fehlers den Anleihegläubigern keine Rechte zustehen.

Weder die Nichtzahlung des ausstehenden Gesamtnennbetrags am Endfälligkeitstag noch die Verlängerung der Laufzeit der Schuldverschreibungen stellt einen Verzugsfall der Emittentin für irgendwelche Zwecke dar oder gibt einem Anleihegläubiger das Recht, die Schuldverschreibungen zu kündigen oder andere als ausdrücklich in diesen Emissionsbedingungen vorgesehene Zahlungen zu erhalten. Die Nichtzahlungsmittelung ist unwiderruflich und hat gemäß § 10 zu erfolgen.

(1b) **Verzinsung.** Diese Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren ausstehenden Gesamtnennbetrag vom Endfälligkeitstag (einschließlich) bis zum Erweiterten Fälligkeitstag (ausschließlich) mit dem Zinssatz (wie nachstehend definiert) verzinst.

(1c) **Zinssatz.** Der Zinssatz (der "**Zinssatz**") für jede Zinsperiode (wie in Absatz (1h) definiert) entspricht der Zinsrechnungsbasis (wie nachstehend definiert), **[im Falle einer Marge je nach Vorzeichen einfügen: [zuzüglich] [abzüglich] [Marge einfügen]% per annum]** (und ist in jedem Fall größer oder gleich null).

[Im Falle eines Maximal- und/oder Mindestzinssatzes einfügen:

[Maximalzinssatz] [und] [Mindestzinssatz]. Der Zinssatz ist durch **[im Falle eines Maximalzinssatzes einfügen: den Maximalzinssatz von [Maximalzinssatz einfügen]] [und] [im Falle eines Mindestzinssatzes einfügen: den Mindestzinssatz von [Mindestzinssatz einfügen]]** begrenzt.]]

(1d) **Zinsrechnungsbasis.** "**Zinsrechnungsbasis**" ist der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*) für Einlagen in Euro wie auf der Bildschirmseite (wie nachstehend definiert) gegen 11:00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) (die "**festgelegte Zeit**") am zweiten Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode (jeweils ein "**Zinsfeststellungstag**") angezeigt (3-Monats EURIBOR), wie von der Berechnungsstelle festgestellt. Wenn fünf oder mehr solcher Angebotssätze auf der Bildschirmseite verfügbar sind, werden der höchste Angebotssatz (oder wenn mehrere höchste Angebotssätze vorhanden sind, nur einer dieser Angebotssätze) und der niedrigste Angebotssatz (oder, wenn mehrere niedrigste Angebotssätze vorhanden sind, nur einer dieser Angebotssätze) von der Berechnungsstelle zum Zwecke der Bestimmung des arithmetischen Mittels der Angebotssätze außer Betracht gelassen.

"**Bildschirmseite**" meint die **[Bildschirmseite für 3-Monats EURIBOR einfügen]**.

Sollte der Angebotssatz zur festgelegten Zeit nicht auf der Bildschirmseite erscheinen wird die Berechnungsstelle von je einer Geschäftsstelle der vier Banken mit der größten Bilanzsumme, deren Angebotssätze zur Bestimmung des zuletzt auf der Bildschirmseite erschienenen Referenzzinssatzes verwendet wurden (die "**Referenzbanken**") deren Angebotssätze (ausgedrückt als Prozentsatz p.a.) für Einlagen in der Währung für die jeweilige Zinsperiode gegenüber führenden Banken in der Euro-Zone (der "**relevante Markt**") etwa zur festgelegten Zeit am Zinsfeststellungstag anfordern. Falls zumindest zwei Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Angebotssatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste tausendstel Prozent, wobei ab 0,0005 aufzurunden ist) der ermittelten Angebotssätze.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennt, wird der Angebotssatz für die betreffende Zinsperiode wie folgt berechnet:

Der Angebotssatz entspricht dem arithmetischen Mittel (gegebenenfalls gerundet wie oben beschrieben) jener Sätze, die die Berechnungsstelle von den ausgewählten Referenzbanken zur festgelegten Zeit am betreffenden Zinsfeststellungstag für Einlagen in der Währung für die betreffende Zinsperiode für die Emittentin angeboten bekommt.

Falls nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, dann soll der Angebotssatz für die betreffende Zinsperiode der Angebotssatz für Einlagen in der Währung für die betreffende Zinsperiode oder das arithmetische Mittel (gerundet wie oben beschrieben) der Angebotssätze für Einlagen in der Währung für die betreffende Zinsperiode sein, den bzw die eine oder mehrere Banken der Berechnungsstelle als Sätze bekannt geben, die sie an dem betreffenden Zinsfeststellungstag gegenüber führenden Banken am relevanten Markt nennen (bzw den diese Banken gegenüber der Berechnungsstelle nennen).

Für den Fall, dass der Angebotssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen ermittelt werden kann, ist der Angebotssatz jener Angebotssatz, bzw das arithmetische Mittel der Angebotssätze, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden.

"**Euro-Zone**" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25.3.1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992), den Amsterdamer Vertrag vom 2.10.1997 und den Vertrag von Lissabon vom 13.12.2007, in seiner jeweiligen Fassung, eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.

Im Fall eines Benchmark-Ereignisses (wie nachstehend definiert): (i) bemüht sich die Emittentin im angemessenen Umfang einen Unabhängigen Berater zu ernennen, um im billigen Ermessen des Unabhängigen Beraters (in Abstimmung mit der Berechnungsstelle und in gutem Glauben und auf eine wirtschaftlich vernünftige Weise handelnd) einen Ersatz-Angebotssatz (das "**Ersetzungsziel**") zu bestimmen, der an die Stelle des vom Benchmark-Ereignis betroffenen ursprünglichen Angebotssatzes

tritt; oder (ii) falls der Unabhängige Berater von der Emittentin nicht ernannt wird oder nicht zeitgerecht ernannt werden kann oder falls ein Unabhängiger Berater von der Emittentin ernannt wird, aber dieser keinen Ersatz-Angebotssatz bestimmt, dann kann die Emittentin (unter Berücksichtigung des Ersetzungsziels) bestimmen, welcher Satz (falls überhaupt) den vom Benchmark-Ereignis betroffenen ursprünglichen Angebotssatz ersetzt hat. Ein Ersatz-Angebotssatz gilt ab dem vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) im billigen Ermessen bestimmten Zinsfeststellungstag (einschließlich), frühestens jedoch ab dem Zinsfeststellungstag, der mit dem Benchmark-Ereignis zusammenfällt oder auf dieses folgt, erstmals mit Wirkung für die Zinsperiode, für die an diesem Zinsfeststellungstag der Zinssatz festgelegt wird. Der "**Ersatz-Angebotssatz**" ist ein Satz (ausgedrückt als Prozentsatz per annum), der sich aus einem vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) im billigen Ermessen festgelegten Alternativ-Angebotssatz (der "**Alternativ-Angebotssatz**"), der von einem Dritten bereitgestellt wird und der alle anwendbaren rechtlichen Voraussetzungen erfüllt, um ihn zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zu verwenden, mit den vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) im billigen Ermessen gegebenenfalls bestimmten Anpassungen (zB in Form von Auf- oder Abschlägen) ergibt.

Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden kann die Emittentin insbesondere, aber ohne Beschränkung, ein Amtliches Ersetzungskonzept, eine Branchenlösung oder eine Allgemein Akzeptierte Marktpraxis umsetzen.

Bestimmt der Unabhängige Berater oder die Emittentin (je nachdem) einen Ersatz-Angebotssatz, so besteht auch das Recht, nach billigem Ermessen diejenigen verfahrensmäßigen Festlegungen in Bezug auf die Bestimmung des aktuellen Ersatz-Angebotssatzes (zB Zinsfeststellungstag, maßgebliche Uhrzeit, maßgebliche Bildschirmseite für den Bezug des Alternativ-Angebotssatzes sowie Ausfallbestimmungen für den Fall der Nichtverfügbarkeit der maßgeblichen Bildschirmseite) zu treffen und diejenigen Anpassungen an die Definition von "Geschäftstag" in § 5 (2) und die Bestimmungen zur Geschäftstagekonvention in § 4 (1h) vorzunehmen, die in Übereinstimmung mit der allgemein akzeptierten Marktpraxis erforderlich oder zweckmäßig sind, um die Ersetzung des Angebotssatzes durch den Ersatz-Angebotssatz praktisch durchführbar zu machen.

"**Benchmark-Ereignis**" bezeichnet:

(a) eine dauerhafte und endgültige Einstellung der Ermittlung, Bereitstellung oder Bekanntgabe des Angebotssatzes durch einen zentralen Administrator, ohne dass ein Nachfolge-Administrator existiert, oder ein sonstiger dauerhafter und endgültiger Wegfall des Angebotssatzes;

(b) eine wesentliche Änderung der Methode zur Ermittlung oder Berechnung des Angebotssatzes im Vergleich zu derjenigen Methode, die bei Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kam, wenn diese Änderung dazu führt, dass der gemäß der neuen Methode berechnete Angebotssatz nicht mehr den Angebotssatz repräsentiert oder zu repräsentieren geeignet ist oder aus sonstigen Gründen seinem wirtschaftlichen Gehalt nach nicht mehr mit dem Angebotssatz vergleichbar ist, der mit der bei Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung gekommenen Methode ermittelt oder berechnet wurde; und

(c) die Anwendbarkeit eines Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung, Verfügung oder sonstigen verbindlichen Maßnahme, die unmittelbar dazu führt, dass der Angebotssatz nicht mehr als Referenzsatz zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen unter den Schuldverschreibungen verwendet werden darf oder nach der eine derartige Verwendung nicht nur unwesentlichen Beschränkungen oder nachteiligen Folgen unterliegt.

"**Amtliches Ersetzungskonzept**" bezeichnet eine verbindliche oder unverbindliche Äußerung einer Zentralbank, einer Aufsichtsbehörde oder eines öffentlich-rechtlich konstituierten oder besetzten Aufsichts- oder Fachgremiums der Finanzbranche, wonach ein bestimmter Referenzsatz, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des Angebotssatzes treten solle oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Angebotssatz bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen solle oder könne.

"**Branchenlösung**" bezeichnet eine Äußerung der International Swaps and Derivatives Association (ISDA), der International Capital Markets Association (ICMA), der Association for Financial Markets in Europe (AFME), der Securities Industry and Financial Markets Association (SIFMA), der SIFMA Asset Management Group (SIFMA AMG), der Loan Markets Association (LMA), des Deutschen Derivate

Verbands (DDV), des Zertifikate Forum Austria oder eines sonstigen privaten Branchenverbands der Finanzwirtschaft, wonach ein bestimmter Referenzsatz, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des Angebotssatzes treten solle oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Angebotssatz bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen solle oder könne.

"Allgemein Akzeptierte Marktpraxis" bezeichnet die Verwendung eines bestimmten Referenzsatzes, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, anstelle des Angebotssatzes oder die vertragliche oder anderweitige Regelung eines bestimmten Verfahrens zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Angebotssatz bestimmt worden wären, in einer Vielzahl von Anleiheemissionen nach dem Eintritt eines Benchmark-Ereignisses oder eine sonstige allgemein akzeptierte Marktpraxis zur Ersetzung des Angebotssatzes als Referenzsatz für die Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen.

Für die Zwecke dieses Unterabsatzes bezeichnet der **"Unabhängige Berater"** ein unabhängiges Finanzinstitut von internationaler Reputation oder einen anderen unabhängigen Finanzberater in der Eurozone mit Erfahrung am internationalen Kapitalmarkt, der jeweils von der Emittentin auf ihre eigenen Kosten ernannt wird.

Der Unabhängige Berater oder die Emittentin (je nachdem) sind nach billigem Ermessen berechtigt, aber nicht verpflichtet, in Bezug auf ein und dasselbe Benchmark-Ereignis mehrfach einen Ersatz-Angebotssatz nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Unterabsatzes zu bestimmen, wenn diese spätere Bestimmung besser geeignet ist als die jeweils vorangegangene, das Ersetzungsziel zu erreichen. Die Bestimmungen dieses Unterabsatzes gelten auch entsprechend für den Fall, dass in Bezug auf einen vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) zuvor bestimmten Alternativ-Angebotssatz ein Benchmark-Ereignis eintritt.

Hat der Unabhängige Berater oder die Emittentin (je nachdem) nach Eintritt eines Benchmark-Ereignisses einen Ersatz-Angebotssatz bestimmt, so wird veranlasst, dass der Eintritt des Benchmark-Ereignisses, der vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) bestimmte Ersatz-Angebotssatz sowie alle weiteren damit zusammenhängenden Festsetzungen des Unabhängigen Beraters oder der Emittentin (je nachdem) gemäß diesem Unterabsatz der Berechnungsstelle und den Gläubigern gemäß § 10 baldmöglichst, aber keinesfalls später als am vierten auf die Bestimmung des Ersatz-Angebotssatzes folgenden Geschäftstag sowie jeder Börse, an der die betreffenden Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, baldmöglichst, aber keinesfalls später als zu Beginn der Zinsperiode, ab der der Ersatz-Angebotssatz erstmals anzuwenden ist, mitgeteilt werden.

(1e) **Fälligkeit der Zinsen.** Der Zinsbetrag (wie nachstehend definiert) ist an jedem Zinszahlungstag (wie nachstehend definiert) zahlbar.

(1f) **Zinsbetrag.** Die Berechnungsstelle wird zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der maßgebliche Zinssatz zu bestimmen ist, den auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Zinsbetrag (der **"Zinsbetrag"**) für die entsprechende Zinsperiode berechnen. Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem der maßgebliche (gegebenenfalls kaufmännisch auf 5 Nachkommastellen gerundete) Zinssatz und der Zinstagequotient (wie nachstehend definiert) auf die einzelnen Nennbeträge der Schuldverschreibungen angewendet werden, wobei der resultierende Betrag auf die kleinste Einheit der festgelegten Währung auf- oder abgerundet wird, wobei ab 0,5 solcher Einheiten aufgerundet wird.

(1g) **Mitteilung von Zinssatz und Zinsbetrag.** Die Berechnungsstelle wird veranlassen, dass der Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Zinsperiode, die jeweilige Zinsperiode und der betreffende Zinszahlungstag der Emittentin und den Anleihegläubigern gemäß § 10 baldmöglichst nach deren Bestimmung mitgeteilt werden; die Berechnungsstelle wird diese Mitteilung ferner auch gegenüber jeder Börse vornehmen, an der die betreffenden Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, wobei die Mitteilung baldmöglichst nach der Bestimmung zu erfolgen hat. Im Fall einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode können der mitgeteilte Zinsbetrag und Zinszahlungstag ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsmaßnahmen getroffen) werden. Jede solche Anpassung wird umgehend allen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, sowie den Anleihegläubigern mitgeteilt.

(1h) **Zinszahlungstage und Zinsperioden.**

[Im Fall von festgelegten Zinszahlungstagen einfügen: "Zinszahlungstag" bedeutet **[festgelegte Zinszahlungstage einfügen]**. "Zinsperiode" bedeutet den Zeitraum ab dem Endfälligkeitstag (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und jeden weiteren Zeitraum von einem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich). [Die [erste][letzte] Zinsperiode ist [kurz][lang], sie beginnt am **[Datum Beginn Zinsperiode einfügen]** und endet am **[Datum Ende Zinsperiode einfügen]** **[im Falle einer kurzen bzw. langen Zinsperiode einfügen:** ([langer][kurzer] [erster][letzter] Kupon).] Der erste Zinszahlungstag ist der **[Datum ersten Zinszahlungstag einfügen].]**

[Im Fall von festgelegten Zinsperioden einfügen: "Zinszahlungstag" bedeutet jeweils den Tag, der auf den Ablauf der festgelegten Zinsperiode von **[festgelegte Zinsperiode einfügen]** (jeweils eine "Zinsperiode") nach dem vorhergehenden Zinszahlungstag, oder im Fall des ersten Zinszahlungstags, nach dem Endfälligkeitstag, folgt. [Die [erste][letzte] Zinsperiode ist [kurz][lang], sie beginnt am **[Datum Beginn Zinsperiode einfügen]** und endet am **[Datum Ende Zinsperiode einfügen].]**

Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie in § 5 (2) definiert) ist, wird der Zahlungstermin:

[Bei Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]

[Bei Anwendung der Floating Rate Note Konvention ("FRN Convention") einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende Zinszahlungstag der jeweils letzte Geschäftstag des Monats, der **[Zahl einfügen]** Monate] [die festgelegte Zinsperiode] nach dem vorhergehenden anwendbaren Zinszahlungstag liegt.]

[Bei Anwendung der Folgender-Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben.]

[Im Falle der Anwendung der Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]

[Falls die Zinsperiode angepasst wird, einfügen:

Falls ein Zinszahlungstag (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die Zinsperiode entsprechend angepasst.]

[Falls die Zinsperiode nicht angepasst wird, einfügen:

Falls ein Zinszahlungstag (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die Zinsperiode nicht entsprechend angepasst. Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verschiebung zu verlangen.]

(1i) **Verbindlichkeit der Festsetzungen.** Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Emittentin, einer Zahlstelle und/oder der Berechnungsstelle für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle(n), und die Anleihegläubiger bindend.

(1j) **Zinstagequotient.** "Zinstagequotient" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum (der "Zinsberechnungszeitraum") **[Anwendbare Zinsberechnungsmethode einfügen:** ([Actual/Actual (ICMA)] [30/360] [30E/360 oder Eurobond Basis] [Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA)] [Actual/365 (Fixed)] [Actual/360]):

[Im Falle der Anwendung von Actual/Actual (ICMA) einfügen:

- (i) Falls der Zinsberechnungszeitraum gleich oder kürzer als die Zinsperiode ist, innerhalb welcher er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch das Produkt (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode und (B) der Anzahl der Zinsperioden in einem Jahr.
- (ii) Falls der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Zinsperiode ist, die Summe: (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die Zinsperiode fällt, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode

und (y) die Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr, und (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die nächste Zinsperiode fällt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) die Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr.]

[Im Falle der Anwendung von 30/360 einfügen:

Die Anzahl von Tagen im jeweiligen Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist)).]

[Im Falle der Anwendung von 30E/360 oder Eurobond Basis einfügen:

Die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (es sei denn, im Fall des letzten Zinsberechnungszeitraumes fällt der Erweiterte Fälligkeitstag auf den letzten Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt).]

[Im Falle der Anwendung von Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (i) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365).]

[Im Falle der Anwendung von Actual/365 (Fixed) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.]

[Im Falle der Anwendung von Actual/360 einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360.]]

[Im Fall von fixverzinslichen Schuldverschreibungen und falls Teiltilgung anwendbar ist, einfügen:

(1) **Teiltilgung.** Die Schuldverschreibungen werden ab dem **[Teiltilgungsbeginn einfügen]** **[relevanten Teiltilgungszeitraum einfügen:** [halbjährlich] [jährlich]] **[anderen Teiltilgungszeitraum einfügen]** durch Zahlung eines Teiltilgungsbetrags von **[Teiltilgungsbetrag einfügen]** % des Nennbetrags (der "Teiltilgungsbetrag") je Schuldverschreibung jeweils zum **[Teiltilgungstage einfügen]** (jeweils ein "Teiltilgungstag") zurückgezahlt. Endfälligkeitstag ist der **[Endfälligkeitstag einfügen].]**

[Falls vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin vorgesehen ist, einfügen:

(2) **Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.** Die Emittentin kann, [zum] [zu jedem] **[Wahrückzahlungstag(e) (Call) einfügen]** ([der] [jeweils ein] "Wahrückzahlungstag (Call)") die Schuldverschreibungen insgesamt oder teilweise kündigen und zu ihrem Wahrückzahlungsbetrag (Call) (wie nachstehend definiert) **[im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** zuzüglich bis zum Wahrückzahlungstag (Call) aufgelaufener Zinsen] zurückzahlen, nachdem sie die Anleihegläubiger mindestens **[Kündigungsfrist einfügen]** Geschäftstage vor dem Wahrückzahlungstag (Call) gemäß § 10 benachrichtigt hat (wobei diese Erklärung den für die Rückzahlung der Schuldverschreibungen festgelegten Wahrückzahlungstag (Call) angeben muss).]

[Falls keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin vorgesehen ist, einfügen:

(2) **Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.** Die Emittentin ist nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen.]]

[Falls vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger vorgesehen ist, einfügen:

(3) **Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger.** Sofern ein Anleihegläubiger der Emittentin die entsprechende Absicht in Form einer schriftlichen Ausübungserklärung (entsprechende Formulare sind bei der Emittentin erhältlich) mindestens **[Kündigungsfrist einfügen]** Geschäftstage im Voraus mitteilt, hat die Emittentin die entsprechenden Schuldverschreibungen am **[Wahrückzahlungstag (Put) einfügen]**

(jeweils ein "**Wahlrückzahlungstag (Put)**") zu ihrem Wahlrückzahlungsbetrag (Put) (wie nachstehend definiert) **[im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** zuzüglich bis zum maßgeblichen Wahlrückzahlungstag (Put) aufgelaufener Zinsen] zurückzuzahlen. Ein Widerruf einer erfolgten Ausübung dieses Rechts ist nicht möglich.

Falls die Ausübungserklärung am letzten Tag der Kündigungsfrist vor dem Wahlrückzahlungstag (Put) nach 17:00 Uhr Wiener Zeit bei der Emittentin eingeht, ist das Wahlrecht nicht wirksam ausgeübt. Die Ausübungserklärung hat anzugeben: (i) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen, für die das Wahlrecht ausgeübt wird; und (ii) die ISIN dieser Schuldverschreibungen (soweit vergeben). Für die Ausübungserklärung kann ein Formular, wie es bei der Emittentin erhältlich ist, verwendet werden. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen, für welche das Wahlrecht ausgeübt worden ist, erfolgt nur gegen Lieferung der Schuldverschreibungen an die Emittentin oder deren Order.]

[Falls keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger vorgesehen ist, einfügen:

(3) **Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger.** Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen zu kündigen und die vorzeitige Rückzahlung zu verlangen.]

[Falls Definitionen anwendbar, einfügen:

(4) **Definitionen:**

[Sofern anwendbar, nur im Falle von Nullkupon Schuldverschreibungen einfügen: "**Amortisationsbetrag**" meint den vorgesehenen Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibung am Endfälligkeitstag, abgezinst mit einem jährlichen Satz (als Prozentsatz ausgedrückt), der von der Emittentin wie folgt berechnet wird: Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen abgezinst auf den Emissionspreis am Begebungstag auf Basis einer jährlichen Verzinsung unter Berücksichtigung bereits aufgelaufener Zinsen, wobei das Ergebnis kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet wird. Ist eine solche Rechnung für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr aufzustellen, so liegt ihr der Zinstagequotient (wie nachstehend definiert) zugrunde.]

[Falls Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin anwendbar ist, einfügen: "**Wahlrückzahlungsbetrag (Call)**" meint **[sofern anwendbar, nur im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen:** den Amortisationsbetrag der Schuldverschreibungen (wie vorstehend definiert)] **[Wahlrückzahlungsbetrag (-beträge) (Call) für die maßgeblichen Wahlrückzahlungstag(e) (Call) einfügen] [falls keine Wahlrückzahlungsbetrag (-beträge) (Call) anwendbar sind, einfügen (nur im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen anwendbar):** den Nennbetrag der Schuldverschreibungen].]

[Falls Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger anwendbar ist, einfügen: "**Wahlrückzahlungsbetrag (Put)**" meint **[sofern anwendbar, nur im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen:** den Amortisationsbetrag der Schuldverschreibungen (wie vorstehend definiert)] **[Wahlrückzahlungsbetrag (-beträge) (Put) für die maßgeblichen Wahlrückzahlungstag(e) (Put) einfügen] [falls keine Wahlrückzahlungsbetrag (-beträge) (Put) anwendbar sind, einfügen (nur im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen anwendbar):** den Nennbetrag der Schuldverschreibungen].]

[im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen, einfügen:

"**Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum (der "**Zinsberechnungszeitraum**") **[Anwendbare Zinsberechnungsmethode einfügen:** ([Actual/Actual (ICMA)] [30/360] [30E/360 oder Eurobond Basis] [Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA)] [Actual/365 (Fixed)] [Actual/360]):

[Im Falle der Anwendung von Actual/Actual (ICMA) einfügen:

(i) Falls der Zinsberechnungszeitraum gleich oder kürzer als die Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode ist, innerhalb welcher er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch das Produkt (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode und (B) der Anzahl der Aufzinsungsperioden bzw. Diskontierungsperioden in einem Jahr.

- (ii) Falls der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode ist, die Summe: (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode fällt, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode und (y) die Anzahl von Aufzinsungsperioden bzw. Diskontierungsperioden in einem Jahr, und (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die nächste Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode fällt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode und (y) die Anzahl von Aufzinsungsperioden bzw. Diskontierungsperioden in einem Jahr.]

[Im Falle der Anwendung von 30/360 einfügen:

Die Anzahl von Tagen im jeweiligen Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist)).]

[Im Falle der Anwendung von 30E/360 oder Eurobond Basis einfügen:

Die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (es sei denn, im Fall des letzten Zinsberechnungszeitraumes fällt der Endfälligkeitstag auf den letzten Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt).]

[Im Falle der Anwendung von Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (i) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365).]

[Im Falle der Anwendung von Actual/365 (Fixed) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.]

[Im Falle der Anwendung von Actual/360 einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360.]]

**§ 5
(Zahlungen)**

(1) **Zahlungen.** Zahlungen auf Kapital **[im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** und Zinsen] auf die Schuldverschreibungen erfolgen bei Fälligkeit vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften in der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am entsprechenden Fälligkeitstag die Währung des Staates der festgelegten Währung ist. Die Zahlung von Kapital **[im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** und Zinsen] erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften, über die Zahlstelle zur Weiterleitung an die Verwahrstelle oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den Anleihegläubiger depotführende Stelle.

(2) **Geschäftstag.** Fällt der Endfälligkeitstag **[im Fall von fundierten Schuldverschreibungen, deren Laufzeit sich bei Nichtzahlung des ausstehenden Gesamtnennbetrags durch die Emittentin am Endfälligkeitstag verlängert, einfügen:** oder der Erweiterte Fälligkeitstag] **[im Fall von fixverzinslichen Schuldverschreibungen und falls Teiltilgung anwendbar ist, einfügen:** oder ein Teiltilgungstag] (wie in § 4 (1) definiert) in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, hat der Anleihegläubiger - unbeschadet der Bestimmungen der **[im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** Zinsperiode] **[im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen, einfügen:** Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode] - keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Geschäftstag am jeweiligen Ort und ist nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verspätung zu verlangen.

"Geschäftstag" ist jeder Tag (außer einem Samstag und einem Sonntag) an dem **[falls (ein) maßgebliche(s) Finanzzentrum (oder -zentren) angegeben wird/werden, einfügen:** die Banken in **[maßgeblichen Finanzzentrum einfügen]** für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) geöffnet sind] **[falls die festgelegte Währung (oder eine der festgelegten Währungen) Euro ist bzw falls nur oder zusätzlich TARGET2 angegeben wird, einfügen:** [und] alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Teile des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems ("TARGET2") in Betrieb sind].

(3) **Bezugnahmen auf Kapital.** Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf "Kapital" schließen den **[im Fall von Rückzahlung bei Endfälligkeit einfügen:** Rückzahlungsbetrag] **[im Fall von fixverzinslichen Schuldverschreibungen und falls Teiltilgung anwendbar ist, einfügen:** jeden Teiltilgungsbetrag] **[falls Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin anwendbar ist, einfügen:** den Wahrrückzahlungsbetrag (Call)] **[falls Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger anwendbar ist, einfügen:** den Wahrrückzahlungsbetrag (Put)] sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge mit ein.

§ 6 **(Steuern)**

(1) Die Emittentin haftet nicht für und ist nicht zur Zahlung irgendwelcher Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzüge und sonstiger Kosten verpflichtet, welche für den Anleihegläubiger zur Anwendung gelangen können oder könnten.

(2) Alle in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge werden unter Abzug oder Einbehalt von Steuern, Abgaben oder amtlichen Gebühren gleich welcher Art, gezahlt, falls der Abzug oder Einbehalt verpflichtend vorgeschrieben ist. In diesem Fall werden keine zusätzlichen Beträge in Bezug auf diesen Abzug oder Einbehalt geleistet.

§ 7 **(Verjährung)**

Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen verjähren, sofern sie nicht innerhalb von **[Verjährungsfrist für Kapital einfügen:** [zehn] **[andere Zahl einfügen]]** Jahren (im Falle des Kapitals) **[im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** und innerhalb von **[Verjährungsfrist für Zinsen einfügen:** [drei] **[andere Zahl einfügen]]** Jahren (im Falle von Zinsen)] ab dem Tag der Fälligkeit geltend gemacht werden.

§ 8 **(Beauftragte Stellen)**

(1) **Bestellung.** Die **[im Fall von fixverzinslichen und Nullkupon-Schuldverschreibungen, einfügen:** Zahlstelle (die "Zahlstelle" oder eine "beauftragte Stelle") lautet] **[im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen sowie im Fall von fundierten Schuldverschreibungen, deren Laufzeit sich bei Nichtzahlung des ausstehenden Gesamtnennbetrags durch die Emittentin am Endfälligkeitstag verlängert, einfügen:** Zahlstelle und die Berechnungsstelle (die "Zahlstelle" und die "Berechnungsstelle", zusammen die "beauftragten Stellen") lauten]:

Zahlstelle: [bezeichnete Zahlstelle(n) einfügen]

[im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen sowie im Fall von fundierten Schuldverschreibungen, deren Laufzeit sich bei Nichtzahlung des ausstehenden Gesamtnennbetrags durch die Emittentin am Endfälligkeitstag verlängert, einfügen: **Berechnungsstelle: [bezeichnete Berechnungsstelle einfügen]]**

(2) **Änderung der Bestellung oder Abberufung.** Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt eine Zahlstelle **[im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen sowie im Fall von fundierten Schuldverschreibungen, deren Laufzeit sich bei Nichtzahlung des ausstehenden Gesamtnennbetrags durch die Emittentin am Endfälligkeitstag verlängert, einfügen:** und eine Berechnungsstelle] unterhalten, behält sich aber das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer beauftragten Stelle zu ändern oder zu beenden und/oder zusätzliche oder andere Zahlstellen **[im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen sowie im Fall von fundierten Schuldverschreibungen, deren Laufzeit sich bei Nichtzahlung des ausstehenden Gesamtnennbetrags durch die Emittentin am Endfälligkeitstag verlängert, einfügen:** und/oder

Berechnungsstellen] im EWR zu bestellen. Änderungen in Bezug auf die Zahlstelle **[im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen sowie im Fall von fundierten Schuldverschreibungen, deren Laufzeit sich bei Nichtzahlung des ausstehenden Gesamtnennbetrags durch die Emittentin am Endfälligkeitstag verlängert, einfügen:** und die Berechnungsstelle] werden den Anleihegläubigern gemäß § 10 mitgeteilt.

(3) **Beauftragte der Emittentin.** Jede beauftragte Stelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Anleihegläubigern begründet.

(4) **Verbindlichkeit der Festsetzungen.** Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Emittentin [,][und/oder] einer Zahlstelle **[im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen sowie im Fall von fundierten Schuldverschreibungen, deren Laufzeit sich bei Nichtzahlung des ausstehenden Gesamtnennbetrags durch die Emittentin am Endfälligkeitstag verlängert, einfügen:** und/oder der Berechnungsstelle] für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle(n) und die Anleihegläubiger bindend.

(5) **Haftungsausschluss.** Soweit gesetzlich zulässig, übernimmt (übernehmen) die Zahlstelle(n) **[im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen sowie im Fall von fundierten Schuldverschreibungen, deren Laufzeit sich bei Nichtzahlung des ausstehenden Gesamtnennbetrags durch die Emittentin am Endfälligkeitstag verlängert, einfügen:** und die Berechnungsstelle] keine Haftung für irgendeinen Irrtum oder eine Unterlassung oder irgendeine darauf beruhende nachträgliche Korrektur in der Berechnung oder Veröffentlichung irgendeines Betrags oder einer Festlegung in Bezug auf die Schuldverschreibungen, sei es auf Grund von Fahrlässigkeit oder aus sonstigen Gründen.

§ 9

(Begebung weiterer Schuldverschreibungen. Rückkauf.)

(1) **Begebung weiterer Schuldverschreibungen.** Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Kalendertags der Begebung[,][und/oder] des Emissionspreises **[im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** und/oder des ersten Zinszahlungstags]) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" entsprechend auszulegen ist.

(2) **Rückkauf.** Die Emittentin und jedes ihrer Tochterunternehmen sind berechtigt, Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig (zB durch Privatkauf) zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder eingezogen und entwertet werden.

§ 10

(Mitteilungen)

(1) **Bekanntmachung.** Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen sind auf der Website der Emittentin ("www.rvs.at") und – soweit gesetzlich zwingend erforderlich - in den gesetzlich bestimmten Medien zu veröffentlichen und jede derartig erfolgte Mitteilung gilt am fünften Tag nach der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen am fünften Tag nach der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

(2) **Mitteilung über die Verwahrstelle:** Die Emittentin ist berechtigt, eine Veröffentlichung gemäß § 10 (1) durch eine schriftliche Mitteilung an die Verwahrstelle zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu ersetzen. Jede derartige Bekanntmachung gilt am fünften Geschäftstag nach dem Tag der Mitteilung an die Verwahrstelle als wirksam.

(3) **Form der von Anleihegläubigern zu machenden Mitteilungen:** Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen der Anleihegläubiger an die Emittentin gelten als wirksam erfolgt, wenn sie der Emittentin oder der Zahlstelle (zur Weiterleitung an die Emittentin) in schriftlicher Form in der deutschen Sprache persönlich übergeben oder per Brief übersandt werden. Der Anleihegläubiger muss einen die Emittentin zufriedenstellenden Nachweis über die von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen erbringen. Dieser Nachweis kann (i) in Form einer Bestätigung durch die Verwahrstelle oder die Depotbank, bei der der

Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, dass der Anleihegläubiger zum Zeitpunkt der Mitteilung Anleihegläubiger der betreffenden Schuldverschreibungen ist, oder (ii) auf jede andere geeignete Weise erfolgen. "**Depotbank**" bezeichnet jedes Kreditinstitut oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei dem der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich das der Verwahrstelle.

§ 11 (Salvatorische Klausel)

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen in Kraft.

§ 12 (Anwendbares Recht. Gerichtsstand. Erfüllungsort)

(1) **Anwendbares Recht.** Die Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Privatrechtes, soweit dies die Anwendung fremden Rechts zur Folge hätte.

(2) **Gerichtsstand.** Ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstigen Verfahren sind die für **[den maßgeblichen Gerichtsstand einfügen: [5020 Salzburg] [anderen Gerichtsstand (Postleitzahl und Ort) einfügen]]** in Handelssachen sachlich zuständigen Gerichte. Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes können ihre Ansprüche auch bei allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen.

(3) **Erfüllungsort.** Erfüllungsort ist der Sitz der Emittentin in Salzburg, Österreich.

7. MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Endgültige Bedingungen

Raiffeisenverband Salzburg eGen

ISIN: [ISIN einfügen] [Datum einfügen]
Common Code: [Common Code einfügen]
WKN: [WKN einfügen]

Emission [Gesamtnominale der Tranche einfügen] [Bezeichnung der Schuldverschreibung einfügen]
(Serie ●) [gegebenenfalls Tranche und Tranchennummer einfügen: (Tranche ●)]
(die "Schuldverschreibungen")

unter dem
Angebotsprogramm für Schuldverschreibungen

Wichtiger Hinweis

Diese Endgültigen Bedingungen wurden in Übereinstimmung mit Artikel 8 der Verordnung (EU) 2017/1129, in der jeweils geltenden Fassung, erstellt und müssen im Zusammenhang mit dem Basisprospekt der Raiffeisenverband Salzburg eGen (die "Emittentin") für das Angebotsprogramm für Schuldverschreibungen (das "Programm") vom 17.6.2020 [bei einem Nachtrag einfügen: einschließlich des Nachtrags vom [Datum des Nachtrags einfügen]] [bei mehreren Nachträgen einfügen: einschließlich der Nachträge vom [Daten der Nachträge einfügen]] (der "Prospekt") gelesen werden.

[Falls die MiFID II Produktüberwachung zur Anwendung kommt, einfügen: MiFID II Produktüberwachung: Ausschließlich für die Zwecke des Produktgenehmigungsverfahrens [bei einem Konzepteur einfügen: des Konzepteurs] [bei mehreren Konzepturen einfügen: der Konzepturen] hat die Zielmarktbeurteilung in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu dem Ergebnis geführt, dass (i) der Zielmarkt für die Schuldverschreibungen [falls geeignete Gegenparteien anwendbar ist, einfügen: geeignete Gegenparteien][,] [und] [falls professionelle Kunden anwendbar ist, einfügen: professionelle Kunden] [und] [falls Kleinanleger anwendbar ist, einfügen: Kleinanleger] (wie jeweils in der Richtlinie 2014/65/EU in der jeweils geltenden Fassung (Markets in Financial Instruments Directive II - "MiFID II") definiert) sind; [und] [falls alle Vertriebskanäle anwendbar sind, einfügen: (ii) alle Kanäle für den Vertrieb der Schuldverschreibungen an geeignete Gegenparteien und professionelle Kunden geeignet sind] [falls einzelne Vertriebskanäle für Kleinanleger anwendbar sind, einfügen:; und ([iii]) die folgenden Vertriebskanäle in Bezug auf die Schuldverschreibungen für Kleinanleger geeignet sind: [Anlageberatung] [,][und] [Portfolioverwaltung] [,][und] [Käufe ohne Beratung] [und reine Ausführungsdienstleistungen] [, abhängig von den jeweils anwendbaren Eignungs- und Angemessenheitsverpflichtungen des Vertreibers (wie nachstehend definiert) gemäß MiFID II]]. [Etwaige negative Zielmärkte berücksichtigen]. Jede Person, die die Schuldverschreibungen später anbietet, verkauft oder empfiehlt (ein "Vertreiber"), sollte die Zielmarktbeurteilung des Konzepteurs berücksichtigen. Allerdings ist ein der MiFID II unterliegender Vertreiber für die Durchführung einer eigenen Zielmarktbeurteilung in Bezug auf die Schuldverschreibungen (entweder durch Übernahme oder weitergehende Spezifizierung der Zielmarktbeurteilung des Konzepteurs) und für die Festlegung der geeigneten Vertriebskanäle verantwortlich [, abhängig von den jeweils anwendbaren Eignungs- und Angemessenheitsverpflichtungen des Vertreibers gemäß MiFID II].]

[Sofern erforderlich und im Falle eines Referenzzinssatzes einfügen: [Referenzzinssatz einfügen] (der "Referenzzinssatz"), der der Verzinsung der Schuldverschreibungen zugrunde liegt, wird von [Name des Administrators einfügen] (der "Administrator") bereitgestellt. Zum Datum dieser

Endgültigen Bedingungen ist dieser Administrator im öffentlichen Register [nicht] genannt, das von der Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde (*European Securities and Markets Authority - ESMA*) gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 in der jeweils geltenden Fassung (die "**Benchmark Verordnung**") geführt wird. **[Falls der Administrator nicht im öffentlichen Register eingetragen ist, einfügen:** Soweit der Emittentin bekannt, [unterliegt der Referenzzinssatz gemäß Artikel 2 der Benchmark-Verordnung nicht dem Anwendungsbereich dieser Verordnung][fällt der Administrator unter die Übergangsbestimmungen in Artikel 51 der Benchmark Verordnung], sodass die Erlangung einer Zulassung oder Registrierung (oder, bei einem Sitz außerhalb der Europäischen Union, Anerkennung, Übernahme oder Gleichstellung) durch den Administrator derzeit nicht erforderlich ist.]]

[Sofern erforderlich und im Falle mehrerer Referenzzinssätze einfügen: **[Referenzzinssätze einfügen]**, die der Verzinsung der Schuldverschreibungen zugrunde liegen, werden von Administratoren bereitgestellt. Zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen [ist][sind] **[Name(n) des/der Administrator(s)/(en) einfügen]** im öffentlichen Register [(das "**Register**") [nicht] genannt, das von der Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde (*European Securities and Markets Authority - ESMA*) gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 in der jeweils geltenden Fassung (die "**Benchmark Verordnung**") geführt wird.], und **[Name(n) des/der Administrator(s)/(en) einfügen]** [ist][sind] im Register nicht genannt.] **[Falls der jeweilige Administrator nicht im öffentlichen Register eingetragen ist, einfügen:** Soweit der Emittentin bekannt, [unterlieg[t][en] **[konkreten Referenzzinssatz/konkrete Referenzzinssätze angeben]** gemäß Artikel 2 der Benchmark-Verordnung nicht dem Anwendungsbereich dieser Verordnung][und][[fällt][fallen] **[Name(n) des/der Administrator(s)/(en) einfügen]** [fällt][fallen] unter die Übergangsbestimmungen in Artikel 51 der Benchmark Verordnung], sodass die Erlangung einer Zulassung oder Registrierung (oder, bei einem Sitz außerhalb der Europäischen Union, Anerkennung, Übernahme oder Gleichstellung) durch **[Name(n) des/der Administrator(s)/(en) einfügen]** derzeit nicht erforderlich ist.]]]

[Falls eine Daueremission an Kleinanleger begeben wird, einfügen: Warnung: Der Prospekt vom 17.6.2020 wird voraussichtlich bis zum 16.6.2021 gültig sein. Für die Zeit danach beabsichtigt die Emittentin einen aktualisierten und gebilligten Prospekt auf ihrer Website ("www.rvs.at") zu veröffentlichen und die Endgültigen Bedingungen sind ab diesem Zeitpunkt in Verbindung mit dem neuen Prospekt zu lesen.]

Der Prospekt sowie etwaige Nachträge sind kostenfrei auf der Website der Emittentin ("www.rvs.at") verfügbar. Vollständige Informationen sind nur verfügbar, wenn der Prospekt und diese Endgültigen Bedingungen im Zusammenhang gelesen werden.

[Im Fall einer Emission von Schuldverschreibungen mit einer Stückelung von weniger als EUR 100.000, einfügen: Eine emissionspezifische Zusammenfassung ist den Endgültigen Bedingungen beigefügt.]

[TEIL 1:] EMISSIONSBEDINGUNGEN

TEIL A: VERTRAGLICHE BEDINGUNGEN

[A. Falls die für die betreffende Tranche von Schuldverschreibungen geltenden Optionen durch Wiederholung der betreffenden im Prospekt als eine der Optionen 1 bis 5 aufgeführten Angaben (einschließlich der jeweils enthaltenen bestimmten weiteren Optionen) bestimmt und die entsprechenden Leerstellen ausgefüllt werden, einfügen:

Die für die Schuldverschreibungen geltenden Emissionsbedingungen (die "**Emissionsbedingungen**") sind wie nachfolgend aufgeführt.

[Hier die betreffenden Angaben einer der Optionen 1 bis 5 einschließlich der betreffenden weiteren Optionen wiederholen und betreffende Leerstellen vervollständigen]

[B. Falls die für die betreffende Tranche von Schuldverschreibungen geltenden Optionen, die durch Verweisung auf die betreffenden im Prospekt als eine der Optionen 1 bis 5 aufgeführten Angaben (einschließlich der jeweils enthaltenen bestimmten weiteren Optionen) bestimmt werden, einfügen:

Dieser Teil A der Endgültigen Bedingungen ist in Verbindung mit dem Satz der Emissionsbedingungen, der auf Schuldverschreibungen Anwendung findet, zu lesen, der als Option [1] [2] [3] [4] [5] im Prospekt enthalten ist (die "**Emissionsbedingungen**"). Begriffe, die in den Emissionsbedingungen definiert sind, haben dieselbe Bedeutung, wenn sie in diesen Endgültigen Bedingungen verwendet werden. Bezugnahmen in diesen Endgültigen Bedingungen auf Paragraphen beziehen sich auf die Paragraphen der Emissionsbedingungen.

Die Leerstellen in den auf die Schuldverschreibungen anwendbaren Bestimmungen der Emissionsbedingungen gelten als durch die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen durch diese Angaben ausgefüllt wären. Sämtliche Bestimmungen der Emissionsbedingungen, die sich auf Variablen dieser Endgültigen Bedingungen beziehen und die nicht ausgefüllt oder gestrichen werden, gelten als in den auf die Schuldverschreibungen anwendbaren Emissionsbedingungen gestrichen.

§ 1

(Währung. Stückelung. Form. Zeichnung. Sammelurkunde. Verwahrung)

Tranche:	[Tranchen Nummer einfügen]	[Nicht anwendbar]
Währung:	[Währung einfügen]	
Daueremission:	[Anwendbar] [Nicht anwendbar]	
Begebungstag:	[(Erst-)Begebungstag einfügen]	
Nennbetrag:	[Nennbetrag (oder Nennbeträge) einfügen]	
Gesamtnennbetrag:	[Gesamtnennbetrag einfügen]	
[Erst-]Emissionspreis:	[(Erst-)Emissionspreis einfügen]	
Mindestzeichnungsbetrag:	[Nicht anwendbar] [im Ausmaß von zumindest dem Nennbetrag] [Einzelheiten zum Mindestzeichnungsbetrag einfügen]	
Höchstzeichnungsbetrag:	[Nicht anwendbar] [Einzelheiten zum Höchstzeichnungsbetrag einfügen]	
Eigenverwahrung:	[Anwendbar] [Nicht anwendbar]	

**§ 2
(Status)**

[Anwendbares einfügen, Rest löschen]

[nicht nachrangige Schuldverschreibungen]

[gewöhnliche nicht nachrangige (*ordinary senior*)
Schuldverschreibung]

[nicht bevorrechtigte nicht nachrangige (*non-preferred senior*)
Schuldverschreibungen]

[nachrangige Schuldverschreibungen]

[hypothekarisch fundierte Schuldverschreibungen[, deren
Laufzeit sich bei Nichtzahlung des ausstehenden
Gesamtnennbetrags durch die Emittentin am
Fälligkeitstag verlängert]]

**§ 3
(Zinsen)**

Zinsmodalität:

[Anwendbares einfügen, Rest löschen]

[Fixe Verzinsung]

[Variable Verzinsung]

[Strukturierte Verzinsung] - [CMS-linked]
[Reverse-floating] [Fix-to-floating] [Fix-to-
reverse-floating]

[Keine laufende Verzinsung (Nullkupon-
Schuldverschreibungen)]

**[Bei fixer Verzinsung einfügen bzw falls nicht
anwendbar, die folgenden Zeilen löschen:**

Zinssatz:

[[Zinssatz einfügen]% per annum] [Nicht
anwendbar]

Fixzinsbetrag:

[Fixzinsbetrag einfügen] [Nichtwendbar]

Stufenzinssatz:

[Zinsperiode]	Zinssatz
[Zinsperiode einfügen]	[Zinssatz einfügen]% per annum
[Zinsperiode einfügen]	[Zinssatz einfügen]% per annum

[Nichtwendbar]

Verzinsungsbeginn:

[Verzinsungsbeginn einfügen]

**[Bei variabler Verzinsung einfügen bzw falls nicht
anwendbar, die folgenden Zeilen löschen:**

Verzinsungsbeginn:

[Verzinsungsbeginn einfügen]

Hebelfaktor:

[Hebelfaktor einfügen] [Nichtwendbar]

Marge:

[[zuzüglich][abzüglich] [Marge einfügen]% per annum] [Nichtwendbar]

Mindestzinssatz:

[Mindestzinssatz einfügen] [Nichtwendbar]

Maximalzinssatz:	[Maximalzinssatz einfügen] [Nicht anwendbar]]
[Bei strukturierter Verzinsung einfügen bzw falls nicht anwendbar, die folgenden Zeilen löschen:	
Verzinsungsbeginn:	[Verzinsungsbeginn einfügen]
Verzinsungsende:	[Verzinsungsende einfügen]
[Bei Struktur CMS-linked einfügen bzw falls nicht anwendbar, die folgenden Zeilen löschen:	
Faktor:	[Faktor einfügen]
Swapsatz 1:	[Swapsatz 1 einfügen]
Swapsatz 2:	[Swapsatz 2 einfügen] [Nicht anwendbar]]
[Bei Struktur Reverse-floating einfügen bzw falls nicht anwendbar, die folgenden Zeilen löschen:	
Minuend:	[Minuend einfügen]
Faktor:	[Faktor einfügen] [Nicht anwendbar]]
[Bei Struktur Fix-to-floating einfügen bzw falls nicht anwendbar, die folgenden Zeilen löschen:	
Verzinsungsbeginn:	[Verzinsungsbeginn einfügen]
Fixverzinsungsende:	[Fixverzinsungsende einfügen]
Fixzinssatz:	[Fixzinssatz einfügen]
Zinsberechnungsbasis:	[Anwendbar] [Nicht anwendbar] [Falls nicht anwendbar, die folgenden Zeilen löschen]
Hebelfaktor:	[Hebelfaktor einfügen] [Nicht anwendbar]
Marge:	[[zuzüglich][abzüglich] [Marge einfügen]]% per annum] [Nicht anwendbar]
Swapberechnungsbasis:	[Anwendbar] [Nicht anwendbar] [Falls nicht anwendbar, die folgenden Zeilen löschen]
Faktor:	[Faktor einfügen]
Swapsatz 1:	[Swapsatz 1 einfügen]
Swapsatz 2:	[Swapsatz 2 einfügen] [Nicht anwendbar]]
[Bei Struktur Fix-to-reverse-floating einfügen bzw falls nicht anwendbar, die folgenden Zeilen löschen:	
Verzinsungsbeginn:	[Verzinsungsbeginn einfügen]
Fixverzinsungsende:	[Fixverzinsungsende einfügen]
Fixzinssatz:	[Fixzinssatz einfügen]
Minuend:	[Minuend einfügen]
Faktor:	[Faktor einfügen] [Nicht anwendbar]]
Mindestzinssatz:	[Mindestzinssatz einfügen] [Nicht anwendbar]
Maximalzinssatz:	[Maximalzinssatz einfügen] [Nicht anwendbar]]
[Falls Zinsberechnungsbasis anwendbar ist, einfügen bzw falls nicht anwendbar, die folgenden Zeilen löschen:	
<u>Zinsberechnungsbasis</u>	

ISDA-Feststellung:	[Anwendbar] [Nicht anwendbar] [Falls nicht anwendbar, die folgenden Zeilen löschen]
Variable Verzinsungsoption:	[variable Verzinsungsoption einfügen]
Vorbestimmte Laufzeit:	[vorbestimmte Laufzeit einfügen]
Neufeststellungstag:	[Neufeststellungstag einfügen]
Bildschirmfeststellung:	[Anwendbar] [Nicht anwendbar] [Falls nicht anwendbar, die folgenden Zeilen löschen]
Währung:	[Währung einfügen]
Angebotssatz:	[LIBOR] [EURIBOR] [€STR]
Bildschirmseite:	[Bildschirmseite einfügen]
[Falls Swapberechnungsbasis anwendbar ist, einfügen bzw falls nicht anwendbar, die folgenden Zeilen löschen:	
<u>Swapberechnungsbasis</u>	
Swapsatz 2:	[Anwendbar] [Nicht anwendbar]
Bildschirmseite:	[Bildschirmseite einfügen]
[Falls Zinsberechnungsbasis oder Swapberechnungsbasis anwendbar sind, einfügen bzw falls nicht anwendbar, die folgende Zeile löschen:	
Benchmarkereignis:	[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][andere Bezeichnung einfügen]
[Falls festgelegte Zinszahlungstage anwendbar sind, einfügen bzw falls nicht anwendbar, die folgenden Zeilen löschen:	
Festgelegte Zinszahlungstage:	[festgelegte Zinszahlungstage einfügen]
Mehrere Zinsperioden:	[Anwendbar] [Nicht anwendbar]
[Kurze] [Lange] Zinsperiode:	[Die [erste][letzte] Zinsperiode ist [kurz][lang], sie beginnt am [Beginn der Zinsperiode einfügen] und endet am [Ende der Zinsperiode einfügen].] [Nicht anwendbar]
Erster Zinszahlungstag:	[ersten Zinszahlungstag einfügen] [[langer] [kurzer] [erster][letzter] Kupon]]
[Falls festgelegte Zinsperiode(n) anwendbar sind, einfügen bzw falls nicht anwendbar, die folgenden Zeilen löschen:	
Festgelegte Zinsperiode(n):	[festgelegte Zinsperioden(n) einfügen]
[Kurze] [Lange] Zinsperiode:	[Die [erste][letzte] Zinsperiode ist [kurz][lang], sie beginnt am [Beginn der Zinsperiode einfügen] und endet am [Ende der Zinsperiode einfügen].] [Nicht anwendbar]]
[Falls festgelegte Fixzinszahlungstage anwendbar sind, einfügen bzw falls nicht anwendbar, die folgenden Zeilen löschen:	
Festgelegte Fixzinszahlungstage:	[festgelegte Fixzinszahlungstage einfügen]

[Kurze] [Lange] Fixzinsperiode:

[Die [erste][letzte] Fixzinsperiode ist [kurz][lang], sie beginnt am **[Beginn der Fixzinsperiode einfügen]** und endet am **[Ende der Fixzinsperiode einfügen]**.] [Nicht anwendbar]

Erster Fixzinszahlungstag:

[ersten Fixzinszahlungstag einfügen] [[langer] [kurzer] [erster][letzter] Kupon]]

[Falls festgelegte Fixzinsperiode(n) anwendbar sind, einfügen bzw falls nicht anwendbar, die folgenden Zeilen löschen:

Festgelegte Fixzinsperiode(n):

[festgelegte Fixzinsperioden(n) einfügen]

[Kurze] [Lange] Fixzinsperiode:

[Die [erste][letzte] Fixzinsperiode ist [kurz][lang], sie beginnt am **[Beginn der Fixzinsperiode einfügen]** und endet am **[Ende der Fixzinsperiode einfügen]**.] [Nicht anwendbar]]

[Falls festgelegte Variabelzinszahlungstage anwendbar sind, einfügen bzw falls nicht anwendbar, die folgenden Zeilen löschen:

Festgelegte Variabelzinszahlungstage:

[festgelegte Variabelzinszahlungstage einfügen]

[Kurze] [Lange] Variabelzinsperiode:

[Die [erste][letzte] Variabelzinsperiode ist [kurz][lang], sie beginnt am **[Beginn der Variabelzinsperiode einfügen]** und endet am **[Ende der Variabelzinsperiode einfügen]**.] [Nicht anwendbar]]

Erster Variabelzinszahlungstag:

[ersten Variabelzinszahlungstag einfügen] [[langer] [kurzer] [erster][letzter] Kupon]]

[Falls festgelegte Variabelzinsperiode(n) anwendbar sind, einfügen bzw falls nicht anwendbar, die folgenden Zeilen löschen:

Festgelegte Variabelzinsperiode(n):

[festgelegte Variabelzinsperioden(n) einfügen]

[Kurze] [Lange] Variabelzinsperiode:

[Die [erste][letzte] Variabelzinsperiode ist [kurz][lang], sie beginnt am **[Beginn der Variabelzinsperiode einfügen]** und endet am **[Ende der Variabelzinsperiode einfügen]**.] [Nicht anwendbar]]

Geschäftstagekonvention [für fixe Zinsperiode]:

[Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-Konvention] [Floating Rate Note Konvention (FRN-Konvention) (**[Zahl einfügen]** Monate) [die festgelegte Zinsperiode]]] [Folgender-Geschäftstag-Konvention] [Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention]

Anpassung der Zinsperiode:

[Anwendbar] [Nicht anwendbar]

[Bei strukturierter Verzinsung für eine variable Zinsperiode einfügen bzw falls nicht anwendbar, die folgenden Zeilen löschen:

Geschäftstagekonvention für variable Zinsperiode:

[Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-Konvention] [Floating Rate Note Konvention (FRN-Konvention) (**[Zahl einfügen]** Monate) [die festgelegte Zinsperiode]]] [Folgender-Geschäftstag-Konvention] [Vorangegangener-

Anpassung der Zinsperiode:

Zinstagequotient [für fixverzinste Perioden]:

Geschäftstag-Konvention]

[Anwendbar] [Nicht anwendbar]]

[Anwendbares einfügen, Rest löschen]

[Actual/Actual (ICMA)]

[30/360]

[30E/360 oder Eurobond Basis]

[Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA)]

[Actual/365 (Fixed)]

[Actual/360]

[Zinstagequotient für variabel verzinste Perioden:

[Anwendbares einfügen, Rest löschen]

[Actual/Actual (ICMA)]

[30/360]

[30E/360 oder Eurobond Basis]

[Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA)]

[Actual/365 (Fixed)]

[Actual/360]]

§ 4 (Rückzahlung)

[Bei Rückzahlung bei Endfälligkeit einfügen bzw falls nicht anwendbar, die folgenden Zeilen löschen:

Rückzahlungsbetrag:

[Rückzahlungsbetrag (mindestens 100%) einfügen]% des Nennbetrags

Endfälligkeitstag:

[Endfälligkeitstag einfügen]

[im Fall von fundierten Schuldverschreibungen, deren Laufzeit sich bei Nichtzahlung des ausstehenden Gesamtnennbetrags durch die Emittentin am Endfälligkeitstag verlängert, einfügen:

Erweiterter Fälligkeitstag:

[Erweiterten Fälligkeitstag einfügen]

Nichtzahlungsmittelung:

[Anzahl der Geschäftstage einfügen: [5 (fünf)][[andere Zahl einfügen] ([andere Zahl in Worten einfügen])]] Geschäftstage

Marge:

[[zuzüglich][abzüglich] [Marge einfügen]]% per annum [Nicht anwendbar]

Mindestzinssatz:

[Mindestzinssatz einfügen] [Nicht anwendbar]

Maximalzinssatz:

[Maximalzinssatz einfügen] [Nicht anwendbar]

Bildschirmseite:

[Bildschirmseite für 3-Monats EURIBOR einfügen]

[Falls festgelegte Zinszahlungstage anwendbar sind, einfügen bzw falls nicht anwendbar, die folgenden Zeilen löschen:

Festgelegte Zinszahlungstage:

[festgelegte Zinszahlungstage einfügen]

Mehrere Zinsperioden:

[Anwendbar] [Nicht anwendbar]

[Kurze] [Lange] Zinsperiode:	[Die [erste][letzte] Zinsperiode ist [kurz][lang], sie beginnt am [Beginn der Zinsperiode einfügen] und endet am [Ende der Zinsperiode einfügen].] [Nicht anwendbar]
Erster Zinszahlungstag:	[ersten Zinszahlungstag einfügen] [[langer] [kurzer] [erster][letzter] Kupon]]
[Falls festgelegte Zinsperiode(n) anwendbar sind, einfügen bzw falls nicht anwendbar, die folgenden Zeilen löschen:	
Festgelegte Zinsperiode(n):	[festgelegte Zinsperioden(n) einfügen]
[Kurze] [Lange] Zinsperiode:	[Die [erste][letzte] Zinsperiode ist [kurz][lang], sie beginnt am [Beginn der Zinsperiode einfügen] und endet am [Ende der Zinsperiode einfügen].] [Nicht anwendbar]]
Geschäftstagekonvention:	[Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-Konvention] [Floating Rate Note Konvention (FRN-Konvention) ([Zahl einfügen] Monate) [die festgelegte Zinsperiode]] [Folgender-Geschäftstag-Konvention] [Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention]
Anpassung der Zinsperiode:	[Anwendbar] [Nicht anwendbar]]
Zinstagequotient:	[Anwendbares einfügen, Rest löschen] [Actual/Actual (ICMA)] [30/360] [30E/360 oder Eurobond Basis] [Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA)] [Actual/365 (Fixed)] [Actual/360]]
[Teiltilgung:	[Anwendbar] [Nicht anwendbar] [falls nicht anwendbar, die folgenden Zeilen löschen]
Teiltilgungsbeginn:	[Teiltilgungsbeginn einfügen]
Teiltilgungszeitraum:	[halbjährlich] [jährlich] [anderen Teiltilgungszeitraum einfügen]
Teiltilgungsbetrag:	[Teiltilgungsbetrag einfügen] % des Nennbetrags
Teiltilgungstage:	[Teiltilgungstage einfügen]
Endfälligkeitstag:	[Endfälligkeitstag einfügen]
Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin:	[Anwendbar] [Nicht anwendbar] [Falls nicht anwendbar, Unterabschnitte dieses Absatzes streichen]
Wahlrückzahlungstag(e) (Call):	[Wahlrückzahlungstag(e) (Call) einfügen]
Wahlrückzahlungsbetrag (-beträge) (Call):	[sofern anwendbar, nur im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen: Amortisationsbetrag der Schuldverschreibungen] [Wahlrückzahlungsbetrag (-beträge) (Call) für die maßgeblichen Wahlrückzahlungstag(e) (Call) einfügen] [falls keine

Wahlrückzahlungsbetrag (-beträge) (Call) anwendbar sind, einfügen (nur im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen anwendbar):
Nennbetrag der Schuldverschreibungen]

[Kündigungsfrist einfügen]

Kündigungsfrist:

[Anwendbar] [Nicht anwendbar]

Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger:

[Falls nicht anwendbar (diese Option ist bei nachrangigen Schuldverschreibungen jedenfalls nicht anwendbar), Unterabschnitte dieses Absatzes streichen]

Wahlrückzahlungstag(e) (Put):

[Wahlrückzahlungstag(e) (Put) einfügen]

Wahlrückzahlungsbetrag (-beträge) (Put):

[sofern anwendbar, nur im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen: Amortisationsbetrag der Schuldverschreibungen] [Wahlrückzahlungsbetrag (-beträge) (Put) für die maßgeblichen Wahlrückzahlungstag(e) (Put) einfügen] [falls keine Wahlrückzahlungsbetrag (-beträge) (Put) anwendbar sind, einfügen (nur im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen anwendbar): Nennbetrag der Schuldverschreibungen]

Kündigungsfrist:

[Kündigungsfrist einfügen]

[nur im Fall von gewöhnlichen nicht nachrangigen (ordinary senior) Schuldverschreibung, nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen (non-preferred senior) Schuldverschreibungen und nachrangigen Schuldverschreibungen ausfüllen: Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen:

[Anwendbar] [Nicht anwendbar]

Vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen Gründen:

[Anwendbar] [Nicht anwendbar]

Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:

[sofern anwendbar, nur im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen: den Amortisationsbetrag der Schuldverschreibungen] [falls die Emittentin einen Betrag nach ihrem billigen Ermessen festlegt, einfügen: den von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Schuldverschreibungen festgelegten Betrag] [sofern ein vorzeitiger Rückzahlungsbetrag anwendbar ist, diesen einfügen]]

[Im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen bzw falls nicht anwendbar, die folgende Zeile löschen:

Zinstagequotient:

[Anwendbares einfügen, Rest löschen]

[Actual/Actual (ICMA)]

[30/360]

[30E/360 oder Eurobond Basis]

[Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA)]

[Actual/365 (Fixed)]

[Actual/360]]

§ 5
(Zahlungen)

Geschäftstag: **[[maßgebliche(s) Finanzzentrum(-en) einfügen]]** [und] [TARGET2]

§ 7
(Verjährung)

im Fall des Kapitals: [zehn] **[andere Zahl einfügen]** Jahre

[Im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen bzw falls nicht anwendbar, die folgende Zeile löschen:

im Fall von Zinsen: [drei] **[anderes Zahl einfügen]** Jahre]

§ 8
(Beauftragte Stellen)

Zahlstelle(n): **[Zahlstelle(n) einfügen]**

[Im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen sowie im Fall von fundierten Schuldverschreibungen, deren Laufzeit sich bei Nichtzahlung des ausstehenden Gesamtnennbetrags durch die Emittentin am Endfälligkeitstag verlängert, einfügen bzw falls nicht anwendbar, die folgende Zeile löschen:

Berechnungsstelle(n): **[Berechnungsstelle(n) einfügen]**

§ 12
(Anwendbares Recht. Gerichtsstand. Erfüllungsort)

Gerichtsstand: [5020 Salzburg] **[anderen Gerichtsstand (Postleitzahl und Ort) einfügen]**

TEIL B: WEITERE ANGABEN

Interessen natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

[Nach Kenntnis der Emittentin bestehen bei den an der Emission beteiligten Personen keine Interessen, die für das Angebot bedeutsam sind, außer, dass bestimmte Platzeure und mit ihnen verbundene Unternehmen Kunden von und Kreditnehmer der Emittentin und mit ihr verbundener Unternehmen sein können. Außerdem sind bestimmte Platzeure an Investment Banking-Transaktionen und/oder Commercial Banking-Transaktionen mit der Emittentin beteiligt, oder könnten sich in Zukunft daran beteiligen, und könnten im gewöhnlichen Geschäftsverkehr Dienstleistungen für die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen erbringen.] **[andere Interessen einfügen]**

[Interessen, einschließlich Interessenskonflikte:

[andere Interessen, einschließlich Interessenskonflikte einfügen]]

[Nur bei öffentlichem Angebot von Schuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von weniger als EUR 100.000 einfügen: Gründe für das Angebot und] Verwendung der Erlöse:

[Einzelheiten einfügen (insb im Fall einer Emission von einem Green Bond, einem Sustainability Bond oder einem Social Bond Details gemäß des Green, Sustainability und/oder Social Bond Framework einfügen)] [Die Nettoerlöse aus der Ausgabe der Schuldverschreibungen werden von der Emittentin zur Gewinnerzielung und für ihre allgemeinen Refinanzierungsbedürfnisse verwendet.]

[Bei öffentlichem Angebot von Schuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von mehr als EUR 100.000 einfügen und gegebenenfalls bei öffentlichem Angebot von Schuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von weniger als EUR 100.000 einfügen: Geschätzter Nettobetrag der Erlöse:

[Geschätzten Nettobetrag der Erlöse einfügen]

[Sofern die Erlöse für verschiedene wichtige Verwendungszwecke bestimmt sind, sind diese aufzuschlüsseln und nach der Priorität der Verwendungszwecke darzustellen (nur bei öffentlichem Angebot von Schuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von weniger als EUR 100.000 auszufüllen).]

[Gegebenenfalls bei öffentlichem Angebot von Schuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von weniger als EUR 100.000 einfügen:

Geschätzte Gesamtkosten der Emission:

[Geschätzte Gesamtkosten der Emission einfügen]

[Sofern die Kosten für verschiedene wichtige Verwendungszwecke bestimmt sind, sind diese aufzuschlüsseln und nach der Priorität der Verwendungszwecke darzustellen]]

Informationen über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Schuldverschreibungen

Rendite bei Endfälligkeit:

[Im Fall von fix verzinsten, Stufenzins- und Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen: []% per annum, für den Fall, dass es keine vorzeitige Rückzahlung **[im Fall von fundierten Schuldverschreibungen, deren Laufzeit sich bei Nichtzahlung des ausstehenden Gesamtnennbetrags durch die Emittentin am Endfälligkeitstag verlängert, einfügen:** oder Verlängerung der Laufzeit] gibt.]

[Im Fall von allen anderen Schuldverschreibungen mit Maximal- und/oder Mindestzinssatz eine Maximal- und/oder Minimalrendite einfügen: []% per annum, für den Fall, dass es keine vorzeitige Rückzahlung [im Fall von fundierten Schuldverschreibungen, deren Laufzeit sich bei Nichtzahlung des ausstehenden Gesamtnennbetrags durch die Emittentin am Endfälligkeitstag verlängert, einfügen: oder Verlängerung der Laufzeit] gibt.]

[Nicht anwendbar]

[Einzelheiten einfügen]

Beschlüsse, Ermächtigungen und Genehmigungen, welche die Grundlage für die Schaffung der Schuldverschreibungen bilden:

[Bei öffentlichem Angebot von Schuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von weniger als EUR 100.000 ist der folgende Abschnitt anzuführen und auszufüllen; bei öffentlichem Angebot von Schuldverschreibungen mit einer Mindeststückelung von EUR 100.000 sind die Angaben in diesem Abschnitt grundsätzlich zu löschen, sie können aber – soweit erforderlich – teilweise angeführt werden:

Bedingungen und Konditionen des Angebots - Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung

Bedingungen, denen das Angebot unterliegt:

Frist – einschließlich etwaiger Änderungen – während der das Angebot vorliegt:

[Einzelheiten einfügen]

[Wenn anwendbar und ohne einem fixen Ende der Zeichnungsfrist, einfügen: Die Zeichnungsfrist entspricht im Wesentlichen der Laufzeit der Schuldverschreibungen bzw dem Zeitraum vom **[Datum einfügen]** bis zum Laufzeitende bzw bis zur Schließung der Daueremission oder bis zur Ausübung eines Kündigungsrechts (die "Zeichnungsfrist"). Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Zeichnungsfrist jederzeit zu beenden.]

[Wenn anwendbar und mit einem fixen Ende der Zeichnungsfrist, einfügen: Die Schuldverschreibungen werden von der Emittentin im Rahmen eines öffentlichen Angebots in der Zeit vom **[Beginn der Zeichnungsfrist einfügen]** bis **[Ende der Zeichnungsfrist einfügen]** (die "Zeichnungsfrist") zum Emissionspreis zur Zeichnung angeboten. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Zeichnungsfrist jederzeit zu beenden. Nach Ablauf der Zeichnungsfrist ist bis zur endgültigen Schließung des Angebotes ein Erwerb freibleibend bei der Emittentin zum jeweiligen Verkaufspreis möglich [, und nach Aufnahme einer Börsenotierung bzw Einbeziehung in ein Multilaterales Handelssystem (Multilateral Trading Facility – "MTF") darüber hinaus auch über die Börse bzw den MTF].]

[Ist vor Beendigung der Zeichnungsfrist zu

irgendeinem Zeitpunkt an einem Geschäftstag bereits der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Gesamtnennbetrag für die Schuldverschreibungen erreicht, beendet die Emittentin die Zeichnungsfrist für die Schuldverschreibungen zu dem betreffenden Zeitpunkt an diesem Geschäftstag ohne vorherige Bekanntmachung. Sind bis zum Erstbegebungstag der Daueremission nicht ausreichend gültige Zeichnungsanträge für die Schuldverschreibungen eingegangen, behält sich die Emittentin das Recht vor, die Daueremission der Schuldverschreibungen zu stornieren. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, gezeichnete Schuldverschreibungen zu emittieren.] **[Angabe von Einzelheiten einschließlich etwaiger Möglichkeiten der Verkürzung des Zeitraums für die Zeichnung und/oder der Kürzung von Zeichnungen]**

[Einzelheiten einfügen] [Lieferung [gegen]][frei von] Zahlung]

[Einzelheiten einfügen] [Es erfolgt keine Bekanntgabe der Ergebnisse eines Angebotes von Schuldverschreibungen.]

[Einzelheiten einfügen] [Nicht anwendbar]

[Einzelheiten einfügen]

[Einzelheiten einfügen]

[Nicht syndiziert][Syndiziert]

[Name, Adresse und Legal Entity Identifier Code einfügen] [Nicht anwendbar]]

[Name, Adresse und Legal Entity Identifier Code einfügen] [Nicht anwendbar]]

[Im Übernahmevertrag verpflichtet sich die Emittentin die Schuldverschreibungen zu begeben und die [Joint Lead] [Manager] verpflichten sich, die Schuldverschreibungen zu zeichnen und die Emittentin und die [Joint Lead] [Manager] vereinbaren die [Provisionen][Gebühren].] **[Sonstige Gebühren/Provisionen angeben, einschließlich Quoten; wird die Emission nicht zur Gänze übernommen, ist eine**

Methode und Fristen für die Bedienung der Schuldverschreibungen und ihre Lieferung:

Art und Weise und Termin, auf die bzw. an dem die Ergebnisse des Angebots offen zu legen sind:

Verteilungs- und Zuteilungsplan

Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrags und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren möglich ist

Preisfestsetzung

Kosten/Steuern, die dem Zeichner/Käufer in Rechnung gestellt werden:

Platzierung und Übernahme

Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des globalen Angebots oder einzelner Teile des Angebots und – sofern dem Emittenten oder dem Bieter bekannt – Angaben zu den Plazierern in den einzelnen Ländern des Angebots:

Vertriebsmethode:

[Platzeur/Bankenkonsortium - feste Zusage:

[Platzeur/Bankenkonsortium - ohne feste Zusage / zu den bestmöglichen Bedingungen:

Hauptmerkmale des Übernahmevertrags

Erklärung zum verbleibenden Teil einzufügen [Nicht anwendbar]

[Datum des Übernahmevertrags einfügen]

[Einzelheiten einfügen]

Die Schuldverschreibungen werden in Form [eines öffentlichen Angebots] [einer Privatplatzierung] angeboten.]

Datum des Übernahmevertrags:

Kursstabilisierender Manager:

[Art des Angebots:

Gebühren

Management- und Übernahmegebühr:

[Gebühr][Serviceentgelt]:

Börsenzulassungsgebühr:

[Einzelheiten einfügen]

[Einzelheiten einfügen]

[Einzelheiten einfügen]

Zulassung zum Handel und Handelsmodalitäten

Zulassung zum Handel:

[Nicht anwendbar] [Für die Schuldverschreibungen wurde ein Antrag auf [Zulassung zum Handel [im Amtlichen Handel der Wiener Börse] [im Regulierten Markt der Börse Berlin] [im Regulierten Markt der Börse Frankfurt] [im Regulierten Markt der Börse München] [im Regulierten Markt der Börse Stuttgart]] [Einbeziehung [in den Handel an dem von der Wiener Börse als Multilaterales Handelssystem (*Multilateral Trading Facility – MTF*) geführten Vienna MTF] [in den Freiverkehr der Börse Berlin] [in den Freiverkehr der Börse Frankfurt] [in den Freiverkehr der Börse München] [in den Freiverkehr der Börse Stuttgart]] gestellt.]

[Erwarteter] Termin der Zulassung:

Die [Zulassung] [Einbeziehung] erfolgt voraussichtlich am [Begebungstag] **[Datum einfügen]**.

[Einzelheiten einfügen]

Geschätzte Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel:

[Nur bei öffentlichem Angebot von Schuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von weniger als EUR 100.000 auszufüllen:

Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind und Liquidität mittels Geld- und Briefkursen schaffen, und Beschreibung des wesentlichen Inhalts ihrer Zusage:

[Einzelheiten einfügen]

Weitere Angaben

Kreditrating der Schuldverschreibungen:

[Ratingagentur und Emissionskreditrating (einschließlich einer kurzen Erläuterung der Bedeutung des Kreditratings) einfügen]

[Einzelheiten angeben, ob die jeweilige Ratingagentur ihren Sitz in der Europäischen Union hat und gemäß Verordnung (EG) Nr. 1060/2009, in der jeweils geltenden Fassung (Kreditratingagentur-Verordnung) registriert ist oder die Registrierung beantragt hat.]

[Informationen von Seiten Dritter

[relevante Informationen einfügen] wurde[n] aus **[relevante Informationsquelle einfügen]** exzerpiert. Die Emittentin bestätigt, dass diese Angaben korrekt wiedergegeben wurden und nach Wissen der Emittentin und – soweit für sie aus den von **[relevante Informationsquelle einfügen]** veröffentlichten Angaben ersichtlich – keine Auslassungen beinhaltet, die die wiedergegebenen Angaben inkorrekt oder irreführend gestalten würden.]

[Angaben gemäß Benchmark Verordnung

Referenz[zins][satz][sätze]:

Name[n] [des Administrators] [der Administratoren]:

Eintragung im öffentlichen Register der European Securities and Markets Authority (ESMA) gemäß der Benchmark Verordnung:

Zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen [ist][sind] **[Name(n) des Administrators/der Administratoren einfügen]** im öffentlichen Register [nicht] genannt [und **[Name(n) des Administrators/der Administratoren einfügen]** im öffentlichen Register nicht genannt].

[Falls einer oder mehrere Administratoren nicht im öffentlichen Register eingetragen sind, einfügen: Soweit der Emittentin bekannt, ist die Erlangung einer Zulassung oder Registrierung (oder, bei einem Sitz außerhalb der Europäischen Union, Anerkennung, Übernahme oder Gleichstellung) durch **[Name(n) des Administrators/der Administratoren einfügen]** derzeit nicht erforderlich, weil **[[Referenz[zins]satz/sätze einfügen]** gemäß Artikel 2 der Benchmark-Verordnung nicht dem Anwendungsbereich dieser Verordnung unterlieg[t][en]] [und **[[Name(n) des Administrators/der Administratoren einfügen]** unter die Übergangsbestimmungen in Artikel 51 der Benchmark Verordnung **[fällt][fallen]].]**

Raiffeisenverband Salzburg eGen

[Namen und Funktionen der Unterzeichnenden einfügen]

[TEIL 2: EMISSIONSSPEZIFISCHE ZUSAMMENFASSUNG
[emissionsspezifische Zusammenfassung einfügen]

8. GLOSSAR UND ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Zur leichteren Lesbarkeit finden sich nachstehend bestimmte Abkürzungen und Definitionen, die in diesem Prospekt verwendet werden. Die Leser dieses Prospekts sollten immer die vollständige Beschreibung eines in diesem Prospekt enthaltenen Ausdrucks verwenden.

BEGRIFF	BEDEUTUNG IN DIESEM PROSPEKT
"Anleihegläubiger"	meint die Inhaber von Schuldverschreibungen.
"AT 1"	meint Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals (<i>Additional Tier 1</i>) gemäß Artikel 52 CRR.
"BaSAG"	meint das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (BGBl Nr 98/2014 idgF).
"Benchmark Verordnung"	meint die Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 idgF.
"B-IPS"	meint ein IPS auf Bundesebene mit der Raiffeisen Bank International und allen Raiffeisenlandesbanken.
"BWG"	meint das Bankwesengesetz.
"CET 1"	meint Instrumente des harten Kernkapitals (<i>Common Equity Tier 1</i>) gemäß Artikel 28 CRR.
"COVID-19"	meint das Coronavirus.
"CRR"	meint die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 idgF.
"Deckungswerte"	meint Vermögenswerte, durch die die fundierten Schuldverschreibungen gemäß der im FBSchVG angegebenen Anforderungen, gedeckt sind.
"Emissionsbedingungen"	meint die Muster-Emissionsbedingungen zusammen mit den Endgültigen Bedingungen.
"Emittentin"	meint den Raiffeisenverband Salzburg eGen.
"Endgültige Bedingungen"	meint die endgültigen Bedingungen einer Serie von Schuldverschreibungen im Sinne von Artikel 8 Abs 4 der Prospektverordnung.
"ESA"	meint die Einlagensicherung AUSTRIA GmbH.
"EWR"	meint den Europäischen Wirtschaftsraum.
"EZB"	meint die Europäische Zentralbank.
"FBSchVG"	meint das österreichische Gesetz betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen idgF.
"Finanzintermediäre"	meint Kreditinstitute, die im Sinne der CRD IV in der Europäischen Union zugelassen sind.
"FMA"	meint die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde.
"IPS"	meint ein institutbezogenes Sicherungssystem (<i>Institutional Protection Scheme</i>).
"Jahresabschluss 2018"	meint den geprüften konsolidierten Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr, das am 31.12.2018 geendet hat.
"Jahresabschluss 2019"	meint den geprüften konsolidierten Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr, das am 31.12.2019 geendet hat.
"Märkte"	meint den Amtlichen Handel der Wiener Börse, den Regulierten Markt der Börse Berlin, den Regulierten Markt der Börse Frankfurt, den Regulierten Markt der Börse München und/oder den Regulierten Markt der Börse Stuttgart.

"MiFID II"	meint die Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 idgF.
"Moody's"	meint die Ratingagentur Moody's Deutschland GmbH.
"MREL"	meint den Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten.
"MTF"	meint ein Multilaterales Handelssystem (<i>Multilateral Trading Facility</i>).
"OeKB CSD"	meint die OeKB CSD GmbH mit der Geschäftsanschrift Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich.
"ÖRV"	meint den Österreichischen Raiffeisenverband.
"Programm"	meint das Angebotsprogramm für Schuldverschreibungen des Raiffeisenverband Salzburg eGen, das Gegenstand dieses Prospekts ist.
"Prospekt"	meint diesen Basisprospekt für das Programm.
"Prospektverordnung"	meint die Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 idgF.
"Raiffeisen Bankengruppe Österreich"	meint die Kreditinstitute der Raiffeisen Bankengruppe in Österreich.
"Raiffeisen Bankengruppe Salzburg"	meint die Emittentin und die 48 selbstständigen Raiffeisenbanken des Bundeslandes Salzburg.
"Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaft Salzburg"	meint die Solidaritätseinrichtung, die im Falle der Insolvenz eines Mitglieds der Raiffeisen Bankengruppe Salzburg dessen Gläubiger entschädigen.
"RBI"	meint die Raiffeisen Bank International AG.
"RKÖ"	meint die Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaft Österreich.
"RVS-Gruppe"	meint die Emittentin und ihre konsolidierten Tochtergesellschaften.
"Salzburger Raiffeisen-Garantiefonds"	meint die Solidaritätseinrichtung die im Falle von wirtschaftlichen Schief lagen eines Mitglieds der Raiffeisen Bankengruppe Salzburg diesem Hilfe gewähren.
"Sammelurkunde"	meint eine auf Inhaber lautende Dauersammelurkunde, durch die jede Serie von Schuldverschreibungen verbrieft wird.
"Schuldverschreibungen"	meint die von der Emittentin unter diesem Programm begebenen (i) nicht nachrangigen Schuldverschreibungen; (ii) gewöhnlichen nicht nachrangigen (<i>ordinary senior</i>) Schuldverschreibungen; (iii) nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen (<i>non-preferred senior</i>) Schuldverschreibungen; (iv) nachrangigen Schuldverschreibungen; (v) fundierten Schuldverschreibungen, und zwar fixverzinsliche Schuldverschreibungen, variabel verzinsliche Schuldverschreibungen, strukturiert verzinsliche Schuldverschreibungen und Nullkupon-Schuldverschreibungen
"SRG"	meint die Sektorrisiko eGen.
"Tier 1"	meint das Kernkapital bestehend aus CET 1 und AT 1.
"Tier 2"	meint Instrumente des Ergänzungskapitals gemäß Artikel 63 CRR (<i>Tier 2</i>).

EMITTENTIN

RAIFFEISENVERBAND SALZBURG eGen

Schwarzstraße 13-15
5020 Salzburg
Österreich

RECHTSBERATER

**WOLF THEISS
Rechtsanwälte GmbH & Co KG**

Schubertring 6
1010 Wien
Österreich

Anlage ./1

KONZERNANHANG 2019

Gemäß § 265 UGB sind im Konzernanhang die Konzernbilanz, die Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung sowie die darin angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zu erläutern. Der Konzernanhang wurde unter Berücksichtigung der Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches sowie der Sondervorschriften des Bankwesengesetzes erstellt. Die Gliederung der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung erfolgte entsprechend den Formblättern der Anlage 2 zu § 43 Bankwesengesetz, BGBl 532/1993, in der geltenden Fassung.

A. KONSOLIDIERUNGSGRUNDSÄTZE

a) Vollkonsolidierung

Die Kapitalkonsolidierung wurde gemäß § 254 (1) Z 1 UGB durchgeführt. Bis 31.12.2015 wurde die Buchwertmethode angewandt, wobei die Anschaffungskosten für die Anteile an den Tochterunternehmen mit dem jeweiligen anteiligen Eigenkapital zum Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung verrechnet wurden. Die Erstkonsolidierung erfolgte zu dem in der Tabelle auf Seite 2 angegebenen Stichtag. Im Geschäftsjahr 2019 erfolgten keine Erstkonsolidierungen.

Forderungen und Verbindlichkeiten, die zwischen den einbezogenen Tochterunternehmen bestanden, wurden im Wege der Schuldenkonsolidierung eliminiert. Ebenso wurden konzernintern entstandene Aufwendungen und Erträge mittels der Aufwands- und Ertragskonsolidierung miteinander saldiert.

b) At-Equitykonsolidierung

Die At-Equitykonsolidierung wurde gemäß § 264 (1) Z 1 UGB (Buchwertmethode) durchgeführt. Für die Ermittlung des Unterschiedsbetrages zwischen dem Buchwert der jeweiligen Beteiligung und dem jeweils anteiligen Eigenkapital wurde der Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung des Tochterunternehmens in den Konzernabschluss als maßgeblicher Zeitpunkt gewählt.

Die Erstkonsolidierung der Heimat Österreich gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft m.b.H. erfolgte zum Stichtag 31.12.2000, die Erstkonsolidierung der Bergbahnen Aktiengesellschaft Wagrain erfolgte zum Stichtag 30.06.2015. Mit dem Stichtag 31.12.2016 wurde die Aberg-Hinterthal Bergbahnen AG, die Hobex AG sowie der Techno-Z Verbund Teilkonzern in die At-Equitykonsolidierung aufgenommen. Mit dem Stichtag 30.06.2017 wurden die Bergbahnen Flachau Gesellschaft m.b.H. in die At-Equitykonsolidierung aufgenommen. Mit dem Stichtag 31.12.2018 wurde der PPP Projektentwicklungs Gesellschaft m.b.H. Teilkonzern in die At-Equitykonsolidierung aufgenommen.

Die At-Equitykonsolidierung erfolgte auf Basis des letzten vorliegenden Jahresabschlusses. Etwasige Abweichungen von Bewertungsmethoden des Mutterunternehmens wurden nicht angeglichen.

B. ANGABEN ZUM KONSOLIDIERUNGSKREIS

Änderungen im Konsolidierungskreis

In den Hauptversammlungen am 8. Februar 2019 wurde die Verschmelzung der Bergbahnen Aktiengesellschaft Wagrain mit der Bergbahnen Flachau Gesellschaft m.b.H. beschlossen und die Eintragung in das Firmenbuch beantragt. Gleichzeitig wurde eine Umfirmierung auf den Namen Snow Space Salzburg Bergbahnen AG beschlossen.

Im Zuge einer Übergangskonsolidierung mit Stichtag 30.09.2019 erfolgte eine Umstellung der Konsolidierungsmethode der Fremdenverkehrs GmbH von Vollkonsolidierung auf At-Equitykonsolidierung, weil die Fremdenverkehrs GmbH aus dem Vollkonsolidierungskreis ausgeschieden ist.

Im Rahmen der At-Equitykonsolidierung des Fremdenverkehrs GmbH Teilkonzerns bleiben die Snow Space Salzburg AG und die Aberg-Hinterthal Bergbahnen AG auch weiterhin im At-Equity-Kreis.

Neben der Veränderung bei der Fremdenverkehrs GmbH, gab es zwei weitere Veränderungen im Vollkonsolidierungskreis 2019 im Vergleich zum Geschäftsjahr 2018. Mit dem Stichtag 31.10.2019 erfolgte die Endkonsolidierung der WECO FH Holztechnikum GmbH. Mit dem Stichtag 31.12.2019 erfolgte die Endkonsolidierung der West Consult Revitalisierung Gesellschaft m.b.H.

Angaben zum Beteiligungsbesitz

a) Vollkonsolidierung

Der Vollkonsolidierungskreis inkludiert folgende Unternehmen (Beteiligungsprozentsätze aus Sicht des Raiffeisenverbandes Salzburg eGen):

Name und Sitz	Ausmaß der Beteiligung		Erst-konsolidie-rung	End-konsolidie-rung
	direkt	indirekt		
Agroconsult Austria Gesellschaft m.b.H., Sbg.	100,00 %		01.01.2014	
Industriebeteiligungs-GmbH, Sbg.	100,00 %		01.01.2014	
Unternehmensbeteiligung GmbH, Sbg.	Einbeziehung gem. § 30 (1) Z. 5 BWG		01.01.2014	
Fremdenverkehrs GmbH, Sbg.	100,00 %		01.01.2014	30.9.2019
West Consult Objekterrichtungs- und Verwaltungs II Gesellschaft m.b.H., Sbg.	99,00 %	1,00 %	31.12.2014	
West Consult Leasing GmbH, Sbg.	99,00 %	1,00 %	31.12.2014	
WECO FH Holztechnikum GmbH, Sbg.	100,00 %		31.12.2014	31.10.2019
West Consult Revitalisierung Gesellschaft m.b.H., Sbg.	100,00 %		31.12.2014	31.12.2019
WECO REHA Leasing GmbH, Sbg.	100,00 %		31.12.2014	
Kienberg - Panoramastraße Errichtungs-GmbH, Sbg.	100,00 %		31.12.2014	
SABAG Schulen Errichtungs- und Vermietungs-GmbH, Sbg.	99,00 %	1,00 %	31.12.2014	
SABAG Projektterrichtungs- und Vermietungs-GmbH, Sbg.	99,00 %	1,00 %	31.12.2014	
Tinca-Beteiligungs-GmbH, Sbg.	100,00 %		31.12.2014	

vis-vitalis Lizenz- und Handels GmbH, Sbg.		100%	31.12.2014	
PMN Beteiligungs- u. Finanzberatungs Gesellschaft m.b.H., Sbg.	100,00 %		31.12.2014	
BVG Liegenschaftsverwaltung GmbH, Sbg.	100,00 %		31.12.2014	

b) At-Equitykonsolidierung

Um die Wesentlichkeit für assoziierte Unternehmen zu bewerten, wurde eine Wesentlichkeitsrechnung anhand quantitativer Indikatoren (Eigenkapital, Betriebsergebnis) sowie qualitativer Kriterien (Einmaleffekte, Nachhaltigkeit) durchgeführt. Unternehmen, die wegen Geringfügigkeit nicht at-equity konsolidiert werden, sind in der Konzern-Beteiligungsliste ersichtlich.

Der At-Equity Kreis stellt sich nun wie folgt dar:

Name und Sitz	Ausmaß Beteiligung		Bilanz vom
	direkt	indirekt	
Heimat Österreich gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft m.b.H., Sbg.	25 %		31.12.2018
Snow Space Salzburg Bergbahnen AG, Wagrain (ab 30.9.2019 im Fremdenverkehrs GmbH Teilkonzern)		55,33%	30.06.2019
Techno-Z Verbund Teilkonzern, Sbg.	100%		31.12.2018
Hobex AG, Sbg.	48,93%		30.04.2019
PPP Projektentwicklungs Gesellschaft m.b.H. Teilkonzern, Sbg.		100%	31.12.2018
Fremdenverkehrs GmbH Teilkonzern, Sbg.	100%		30.09.2019

c) Andere Unternehmen

Es handelt sich um Tochterunternehmen, die für die Beurteilung der Vermögens- und Ertragslage des Konzerns von untergeordneter Bedeutung sind und nicht in den Konsolidierungskreis einbezogen werden.

Name und Sitz	Ausmaß der Beteiligung		Eigenkap. TEUR	Betriebsergebnis TEUR	Bilanz aus
	direkt	indirekt			
Value Holdings Vermögensmanagement GmbH, München	67,5 %		536	365	12/18
Value-Holding Fondsvermittlung GmbH, München		67,5%	44	18	12/18
Raiffeisenverband Salzburg Anteils- und Beteiligungsverwaltung GmbH, Sbg.	100,00 %		1.788	123	12/18

C. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

Allgemeine Grundsätze

Der vorliegende Konzernabschluss wurde nach den Vorschriften des Bankwesengesetzes (BWG), der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR – Capital Requirements Regulation) und des Unternehmensgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung aufgestellt. Der Konzernabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt. Bei der Erstellung des Konzernabschlusses wurden der Grundsatz der Vollständigkeit und der Grundsatz der Bilanzkontinuität eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Dem Grundsatz der Vorsicht wurde insofern entsprochen, als nur die am Bilanzstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden und alle erkennbaren Risiken und drohende Verluste bilanzmäßig erfasst worden sind.

Währungsumrechnung

Fremdwährungsbeträge wurden gemäß § 58 (1) BWG zu EZB-Bewertungskursen umgerechnet. Soweit keine EZB-Referenzkurse vorlagen, wurden Mittelkurse von Referenzbanken herangezogen.

Wertpapiere

– Anlagevermögen

Für festverzinsliche Wertpapiere des Anlagevermögens, die an einer anerkannten Börse gem. Artikel 4 Ziffer 72 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 notieren, wurde vom Wahlrecht der zeitanteiligen Ab- bzw. Zuschreibung gem. § 56 (2) bzw. (3) BWG Gebrauch gemacht.

Bei festverzinslichen Wertpapieren des Anlagevermögens, die nicht an einer anerkannten Börse gem. Artikel 4 Ziffer 72 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 notieren, wurde ein positiver Unterschiedsbetrag zwischen den Anschaffungskosten und dem Rückzahlungsbetrag sofort aufwandswirksam erfasst.

Dem Deckungsstock für Mündelgelder dienende Wertpapiere wurden gem. § 2 (3) Mündelsicherheitsverordnung zum strengen Niederstwertprinzip bewertet.

Alle anderen Wertpapiere des Anlagevermögens wurden gem. § 56 (1) BWG nach den unternehmensrechtlichen Vorschriften für Anlagevermögen bewertet.

– Umlaufvermögen

An einer anerkannten Börse gem. Artikel 4 Ziffer 72 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 notierte Wertpapiere des Umlaufvermögens wurden mit dem Tageskurs bewertet. Wenn am Bewertungsstichtag ein Börsenkurs unter liquiden Bedingungen ermittelt wurde, gilt dieser Kurs als Tageskurs. In allen anderen Fällen werden die Wertpapiere nach § 207 UGB bewertet. Investmentfonds werden mit dem Rechenwert bewertet.

Forderungen

Bei der Bewertung der Forderungen an Kreditinstitute sowie der Forderungen an Kunden wurden für erkennbare Risiken Einzelwertberichtigungen und Rückstellungen gebildet. Diese erfolgten wie im Vorjahr ausschließlich bei Vorliegen eines Ausfallsereignisses. Die Ermittlung der Einzelwertberichtigungen für signifikante Kundenforderungen erfolgt individuell auf Basis interner Richtlinien und standardisierter Prozesse durch Expertenschätzung hinsichtlich Höhe und Zeitpunkt der Erwarteten Zahlungsströme aus Tilgungen und/oder Sicherheiten. Die Risikovorsorge für nicht signifikante Kunden wird modellhaft ermittelt.

Für nicht ausgefallene Forderungen an Kunden sowie für Forderungen an Kreditinstitute wurden mit Pauschalwertberichtigungen vorgesorgt. Darüber hinaus wurde bei Forderungen an Kunden eine zusätzliche Rücklage im Rahmen des Bewertungsspielraums gemäß § 57 Abs. 1 BWG gebildet. Zuzahlungsgebühren werden im Jahr der Krediteinräumung erfolgswirksam erfasst.

Die Pauschalwertberichtigung wird auf Basis des Expected-Loss-Ansatzes ermittelt. Dabei werden einzelne Kunden zu homogenen Forderungspools zusammengefasst und auf Basis von Risikoparametern (PD, LGD, CCF) bewertet. Der der Kalkulation zugrundeliegende Horizont ist ein Jahr. Diese homogenen Forderungspools orientieren sich an den verwendeten Risiko-Messsystemen (Ratingmodellen) und an der aufsichtsrechtlichen Gliederung der Kunden (Staaten, Banken, Corporates und Retail). Diese Berechnungsmethode wird für den gesamten kreditrisikobehafteten Forderungsbestand, für offene Rahmen und für Haftungen angewendet.

Beteiligungen

Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen werden zu Anschaffungskosten bewertet, sofern nicht anhaltende Verluste bzw. ein verringertes Eigenkapital eine Abwertung auf das anteilige Eigenkapital, auf den Ertragswert oder auf den Börsenkurs erforderlich machen. Zuschreibungen bis maximal zu den Anschaffungskosten werden vorgenommen, wenn die Gründe für die dauernde Wertminderung weggefallen sind.

Die Werthaltigkeit der an der Raiffeisen Bank International AG (RBI) gehaltenen Anteile wurde auf Basis einer gutachterlichen Stellungnahme überprüft. Der Buchwert der Raiffeisen Bank International AG wird zum Stichtag 31. Dezember 2019 als werthaltig eingeschätzt.

Sachanlagen

Die Bewertung von Grundstücken und Gebäuden sowie von Betriebs- und Geschäftsausstattung erfolgte zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich der planmäßigen Abschreibungen. Die planmäßige Abschreibung wird linear vorgenommen. Die Abschreibungssätze bewegen sich bei unbeweglichen Anlagen von 1,67 % - 20 %, bei beweglichen Anlagen von 5 % bis 33,3 %. Außerplanmäßige Abschreibungen werden im Bedarfsfall bei voraussichtlich dauernder Wertminderung vorgenommen.

Die geringwertigen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens wurden gemäß § 226 (3) UGB im Jahr der Anschaffung als Abgang behandelt.

Emissionskosten

Agios/Disagios wurden auf die Laufzeit der Schuld verteilt aufgelöst. Sonstige Emissionskosten wurden im Jahr der Begebung erfolgswirksam erfasst.

Warenvorräte

Die Bewertung erfolgte nach dem strengen Niederstwertprinzip. Dabei wurde bei Landmaschinen und Gebrauchtmaschinen das Identitätspreisverfahren, bei den sonstigen Vorräten die FIFO-Methode angewendet. Auf eine verlustfreie Bewertung wurde Bedacht genommen.

Verbindlichkeiten

Diese wurden mit dem Nennwert bzw. dem höheren Rückzahlungsbetrag angesetzt.

Rückstellungen

- Pensionsverpflichtungen

Der Ansatz in der Unternehmensbilanz erfolgte nach den Bestimmungen des § 198 und § 211 UGB in der Fassung des Rechnungslegungs-Änderungsgesetzes 2014 unter Berücksichtigung der AFRAC-Stellungnahme 27 Personalrückstellungen vom März 2018.

Die Rückstellungen für Pensionen wurden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt. Als Finanzierungsverfahren für die Ansprüche wurde das Teilwertverfahren herangezogen. Dabei wird der Gesamtaufwand einer Verpflichtung bestimmt und gleichmäßig über den gesamten Zeitraum vom Finanzierungsbeginn bis zum Finanzierungsende verteilt.

Als Rechnungszins kommt der 7-Jahres-Durchschnittszinssatz mit Stand 30.09.2019 angelehnt an das deutsche BilMoG zur Anwendung; der Rechnungszins beträgt 1,77 %. Die durchschnittliche Restlaufzeit des Bestandes zum aktuellen Abschlussstichtag wurde mit 11 Jahren angenommen. Die jährliche Steigerung wurde mit dem Durchschnitt der vergangenen 7 Jahre mit 1,84 % angesetzt. Ein Fluktuationsabschlag wurde nicht angesetzt. Als biometrische Rechnungsgrundlagen wurden die AVÖ 2018-P Rechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung - Pagler & Pagler in der Ausprägung für Angestellte herangezogen.

Für Leistungsberechtigte mit ruhendem oder laufendem Anspruch und für Anspruchsberechtigte, die das kalkulatorische Pensionsalter bereits erreicht haben, wurde als Rückstellung der Barwert angesetzt.

Die Berechnungen erfolgen auf Basis eines kalkulatorischen Pensionsalters von 65 für einen Herrn und für alle übrigen Aktiven sind die Pensionsverpflichtungen individuell gestaltet und teilweise wertgesichert.

- Abfertigungsverpflichtungen

Die Rückstellungen für Abfertigungen wurden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt. Als Finanzierungsverfahren wurde das Teilwertverfahren wie oben beschrieben herangezogen. Das kalkulatorische Pensionsalter wurde mit 60 bis 65 für Frauen (60 geboren bis 01.12.1963 und 65 geboren ab 02.06.1968) und 65 für Männer unter Beachtung der Bestimmungen der AFRAC-Stellungnahme Personalrückstellungen vom März 2018 angesetzt.

Als Rechnungszins kommt der 7-Jahres-Durchschnittszinssatz mit Stand 30.09.2019 angelehnt an das deutsche BilMoG zur Anwendung; der Rechnungszins beträgt 1,77 %. Die durchschnittliche Restlaufzeit des Bestandes zum aktuellen Abschlussstichtag wurde mit 11 Jahren angenommen. Die jährliche Valorisierung, künftige Bezugserhöhungen sowie Fluktuationsabschläge wurden mit 2,65 % angesetzt.

- Jubiläumsgelder

Für die Verpflichtung zur Zahlung von Jubiläumsgeldern wurde nach versicherungsmathematischen Grundsätzen unter Anwendung eines Zinssatzes von 1,66 % und unter Berücksichtigung der Erlebenswahrscheinlichkeit gemäß der Allgemeinen Österreichischen Sterbetafel vorgesorgt.

Die durchschnittliche Restlaufzeit des Bestandes zum aktuellen Abschlussstichtag wurde mit 10 Jahren angenommen. Die jährlichen Steigerungen der maßgeblichen Bemessungsgrundlagen in der Anwartschaftsphase wurden mit 2,84 % angesetzt.

Der Pensionsaufwand gliedert sich wie folgt in Aufwendungen für Zusagen, für die eine Rückstellung angesetzt ist und Zusagen, für die ausschließlich Beiträge zu leisten sind:

Die Dotierung der Pensionsrückstellung beträgt 3.031 TEUR (Vorjahr 3.357 TEUR). Pensionsbeiträge wurden in Höhe von 1.293 TEUR (Vorjahr 1.305 TEUR) geleistet.

Im Gewinn- und Verlustposten Löhne und Gehälter ist eine Dotierung der Jubiläumsgeldrückstellung in Höhe von TEUR 398 (VJ 821 TEUR) enthalten.

Derivative Finanzinstrumente

Bei derivativen Finanzinstrumenten wird der beizulegende Zeitwert (Fair Value) ermittelt. Der beizulegende Zeitwert ist jener Betrag, zu dem Finanzinstrumente am Bilanzstichtag zu fairen Bedingungen verkauft oder gekauft werden können. Sofern Börsenkurse vorhanden waren, wurden diese zur Bewertung herangezogen. Für Finanzinstrumente ohne Börsenkurs wurden interne Bewertungsmodelle mit aktuellen Marktparametern, insbesondere die Barwertmethode und Optionspreismodelle, herangezogen.

Mit Kunden abgeschlossene Zinsoptionen (Caps, Floors) werden in der Regel mit Interbanken glattgestellt, wobei die vertragsbestimmenden Parameter bei Kundengeschäft und bei zugehörigem Interbankengeschäft identisch sind. Es liegt ein Microhedge vor. Bei Vorliegen eines Microhedges wird die Spanne zwischen erhaltener und bezahlter Prämie in der Gewinn- und Verlustrechnung zur Gänze zum Zeitpunkt der Bildung des Microhedges erfasst. Alle gekauften bzw. verkauften Zinsoptionen werden mit dem Zeitwert bewertet und die bewerteten Prämienzahlungen als Sonstige Vermögensgegenstände aktiviert bzw. die erhaltenen Prämien als Sonstige Verbindlichkeiten passiviert. Offene Positionen werden imparitätlich nach dem Vorsichtsprinzip bewertet.

Sämtliche Zins- sowie Währungsswaps bzw. Währungstermingeschäfte sind als Sicherungsgeschäfte für das Zinsänderungs- bzw. Wechselkursrisiko abgeschlossen. Macrohedges und Cashflow-Hedges werden nicht eingesetzt.

Die Absicherung des Fixzinsrisikos folgender Grundgeschäfte erfolgt durch Zinsswaps:

- Eigenemissionen (Microhedge)
- Nostrowertpapiere (Microhedge)
- Kredite (Micro-, Portfoliohedge)
- Festgelder (Portfoliohedge)

Die Absicherung erfolgt über die Laufzeit des Grundgeschäftes (Microhedge) bzw. über die Laufzeit des Portfolios.

Diese Sicherungsgeschäfte bilden mit dem jeweiligen Grundgeschäft/Portfolio eine Bewertungseinheit, da sich die jeweiligen risikobehafteten Zahlungsströme in der Zukunft ausgleichen werden. Die Wirksamkeit von Portfoliohedgebeziehungen wird durch zwei Arten von Effektivitätstests überprüft. Im Zuge des Geschäftsabschlusses wird die Absicherungsbeziehung mittels prospektiver Effektivitätstests geprüft. Auf Basis einer Barwertsimulation mit einem Planungshorizont von einem Jahr wird eine Zinsänderung von +/- 100 Basispunkten unterstellt. Dabei wird der Kapitalzahlungsstrom für das Grundgeschäft, wie auch für das Absicherungsprodukt (Zinsswap) getrennt analysiert. Der Barwert des Zinsswaps wird zusätzlich mit dem Kontrahentenrisiko bewertet. Diese beiden Barwertergebnisse werden in Relation zu einander gesetzt und dürfen gemäß AFRAC zwischen 0,8 und 1,25 liegen.

Am Ende eines Wirtschaftsjahres wird einmalig ein retrospektiver Effektivitätstest durchgeführt. Hierbei wird die Barwertveränderung der Grundgeschäfte und Absicherungsprodukte (Zinsswap) mittels einer modernen historischen Simulation analysiert. Die Relation der Barwerte darf sich gem. AFRAC innerhalb von 0,8 und 1,25 bewegen.

Zinsswaps, die nicht in einem effektiven Sicherungszusammenhang stehen, werden imparitätisch bewertet.

Die Absicherung des Wechselkursrisikos erfolgt durch

- Währungsswaps
- Devisentermingeschäfte

D. ERLÄUTERUNGEN ZU POSTEN DER KONZERNBILANZ**1. Forderungen und Verbindlichkeiten****Darstellung der Fristigkeiten**

Gliederung der nicht täglich fälligen Forderungen und Guthaben sowie der nicht täglich fälligen Verpflichtungen gegenüber Kreditinstituten und Nichtbanken nach folgenden Restlaufzeiten:

Nicht täglich fällige Forderungen u. Guthaben gegenüber Kreditinstituten

	in TEUR	in TEUR (VJ)
bis 3 Monate	343.059	738.395
mehr als 3 Monate bis 1 Jahr	167.996	318.590
mehr als 1 Jahr bis 5 Jahre	395.728	194.101
mehr als 5 Jahre	13.996	265.836

Nicht täglich fällige Forderungen u. Guthaben gegenüber Nichtbanken

	in TEUR	in TEUR (VJ)
bis 3 Monate	585.780	344.423
mehr als 3 Monate bis 1 Jahr	564.787	452.739
mehr als 1 Jahr bis 5 Jahre	1.246.515	1.123.412
mehr als 5 Jahre	1.388.755	1.302.254

Nicht täglich fällige Verpflichtungen gegenüber Kreditinstituten

	in TEUR	in TEUR (VJ)
bis 3 Monate	335.894	475.827
mehr als 3 Monate bis 1 Jahr	183.823	225.682
mehr als 1 Jahr bis 5 Jahre	281.060	251.206
mehr als 5 Jahre	156.176	76.139

Nicht täglich fällige Verpflichtungen inkl. Spareinlagen gegenüber Nichtbanken

	in TEUR	in TEUR (VJ)
bis 3 Monate	227.681	243.826
mehr als 3 Monate bis 1 Jahr	472.813	540.588
mehr als 1 Jahr bis 5 Jahre	110.770	87.731
mehr als 5 Jahre	5.063	5.482

2. Wertpapiere

Folgende Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere der Aktivseite sind im Jahr 2019 fällig:

	in TEUR	in TEUR (VJ)
festverzinsliche Wertpapiere	28.927	78.862

Die in den Aktivposten Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere, Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere, Beteiligungen sowie Anteile an verbundenen Unternehmen enthaltenen, zum Börsenhandel zugelassenen Wertpapiere gliedern sich wie folgt in börsennotierte und nicht börsennotierte Wertpapiere:

a) börsennotierte Wertpapiere	in TEUR	in TEUR (VJ)
Schuldverschreibungen/ andere festverzinsliche Wertpapiere	323.462	312.470
Aktien/sonstige Wertpapiere	18	25
Beteiligungen	260.757	260.757
Verbundene Unternehmen	0	0

b) nicht börsennotierte Wertpapiere

Von den zum Börsenhandel zugelassenen Wertpapieren sind keine nicht börsennotierten Wertpapiere in der gesamten Position enthalten.

Der Buchwert der zum Börsenhandel zugelassenen Wertpapiere im Aktivposten Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere beträgt 323.462 TEUR (VJ 312.470 TEUR). Davon wurden Wertpapiere mit einem Nominale von 322.850 TEUR (VJ 310.950 TEUR) wie Anlagevermögen bewertet.

Der Buchwert der zum Börsenhandel zugelassenen Wertpapiere im Aktivposten Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere beträgt 18 TEUR (VJ 25 TEUR). Davon wurden Wertpapiere mit einem Nominale von 0 TEUR (VJ 0 TEUR) wie Anlagevermögen bewertet.

Die Zuordnung zum Anlagevermögen erfolgt aufgrund von Widmungen durch die Geschäftsleitung.

Der positive Unterschiedsbetrag zwischen Anschaffungskosten und Rückzahlungsbetrag von Wertpapieren des Anlagevermögens aufgrund der zeitanteiligen Ab- bzw. Zuschreibung gem. § 56 (2) bzw. (3) BWG wird zum Bilanzstichtag mit 33.128 TEUR (VJ 35.005 TEUR) ausgewiesen, der negative mit 6.114 TEUR (VJ 6.250 TEUR).

Der Unterschiedsbetrag zwischen Anschaffungskosten und höherem Marktwert der zum Börsenhandel zugelassenen Wertpapiere des Handelsbestandes/Umlaufvermögens beträgt zum Bilanzstichtag 0 TEUR (VJ 0 TEUR).

Es wird ein kleines Wertpapier-Handelsbuch geführt, welches im Jahr 2019 keine Werte beinhaltet.

Angaben zu Wertpapieren am inaktiven Markt

Börsenkurse oder Marktpreise in einem aktiven Markt sind bei der Feststellung von Marktwerten heranzuziehen. Liegt kein aktiver Markt vor, werden die betreffenden Wertpapiere gesondert bewertet. Indizien für einen inaktiven Markt sind:

- wesentlicher Einbruch des Handelsvolumens oder der Handelsaktivitäten
- verfügbare Börsenkurse oder Marktpreise variieren wesentlich im Zeitablauf oder zwischen Marktteilnehmern
- Börsenkurse oder Marktpreise sind nicht aktuell
- wesentlicher Anstieg der Bid/Ask-Spreads

Diese Indikatoren müssen für sich genommen nicht notwendigerweise bedeuten, dass ein Markt inaktiv ist. Für die Beurteilung des Wertpapier-Nostrobestandes nach dem Kriterium des inaktiven Marktes wurde folgende Vorgehensweise gewählt:

Im Zuge des Beurteilungsprozesses werden Wertpapiere, bei denen laut Einschätzung der Raiffeisenverband Salzburg eGen Indizien für einen inaktiven Markt vorliegen, einzeln überprüft.

Im Geschäftsjahr 2019 betrug die Summe der Erträge aus Aktien, anderen Anteilsrechten und nicht festverzinslichen Wertpapieren 277,51 EUR. Die Angabe der anteiligen Jahresergebnisse pro Investmentfonds unterbleiben mangels Wesentlichkeit.

Derivative Finanzinstrumente gem. § 238 (1) Z 1 UGB und § 64 (1) Z 3 BWG

Auch die Darstellung der noch nicht abgewickelten Termingeschäfte gem. § 64 (1) Z 3 BWG wird aus nachstehender Tabelle ersichtlich.

Art des Termingeschäftes	Umfang		beizulegender Zeitwert in TEUR	
	Nominale in TEUR	Anzahl	positiver	negativer
Zinsswaps				
Bis 3 Monate	92.886	35	380	156
Bis 1 Jahr	524.255	108	1.319	11.775
Bis 5 Jahre	942.423	480	10.259	8.538
Über 5 Jahre	1.247.612	574	41.454	33.814
Zinsswaps VJ				
Bis 3 Monate	213.757	31	795	91
Bis 1 Jahr	222.710	96	1.463	178
Bis 5 Jahre	1.376.032	528	21.100	2.391
Über 5 Jahre	1.146.755	415	97.872	48
Zinsoptionen				
Bis 3 Monate	4.770	8	0	0
Bis 1 Jahr	18.860	33	0	0
Bis 5 Jahre	20.161	76	7	7
Über 5 Jahre	43.976	139	198	198
Zinsoptionen VJ				
Bis 3 Monate	12.176	16	0	0
Bis 1 Jahr	26.376	34	0	0
Bis 5 Jahre	42.162	103	11	12
Über 5 Jahre	52.338	153	431	433
Zinsfutures				
Bis 3 Monate	9.700	3	11.769	0
Zinsfutures VJ				
Bis 3 Monate	8.300	3	10.238	0
Devisentermingeschäfte				
Bis 3 Monate	3.742	22	50	19
Bis 1 Jahr	13.596	69	212	96
Bis 5 Jahre	3.146	9	34	15
Devisentermingeschäfte VJ				
Bis 3 Monate	7.424	38	34	67
Bis 1 Jahr	10.456	47	206	40
Bis 5 Jahre	1.597	6	43	0
Währungsswaps				
Bis 3 Monate	194.003	18	225	1.757
Bis 1 Jahr	44.298	16	91	637
Bis 5 Jahre	2.001	3	20	5
Währungsswaps VJ				
Bis 3 Monate	266.113	23	174	3.355
Bis 1 Jahr	12.473	10	304	98
Bis 5 Jahre	1.560	6	0	36
Währungsoption				
Bis 3 Monate	0	0	0	0
Währungsoption VJ				
Bis 3 Monate	870	2	1	1

Für gekaufte Zinsoptionen wurden 218 TEUR (VJ 449 TEUR) im Bilanzposten Sonstige Vermögensgegenstände aktiviert, für verkaufte Zinsoptionen wurden 321 TEUR (VJ 777 TEUR) im Bilanzposten Sonstige Verbindlichkeiten passiviert.

Die negativen Zeitwerte im Bereich der Zinsswaps wurden nicht in der Gewinn- und Verlustrechnung abgebildet, weil ein Sicherungszusammenhang mit Grundgeschäften (Bewertungseinheiten) besteht. Die Wirksamkeit der Sicherungsbeziehung wurde durch Effektivitätstests überprüft und bestätigt.

Für negative Zeitwerte aus Zinsswaps, die nicht in einem Sicherungszusammenhang stehen, wurde eine Drohverlustrückstellung in Höhe von 383 TEUR (VJ 42 TEUR) gebildet.

Bei der Modellbewertung von Derivaten wurden Kreditausfallrisiken berücksichtigt. Mit den wesentlichen Kontrahenten wurden Besicherungsverträge abgeschlossen. Für das verbleibende Kundenderivateportfolio wurde auf Basis von Faktoren wie insbesondere Restlaufzeit und Kontrahentenausfallrisiko ein Credit Value Adjustment (CVA) in Höhe von 188 TEUR (VJ 76 TEUR) ermittelt. Hierfür wurde ebenfalls eine Drohverlustrückstellung gebildet.

Aufgliederung Buchwert/beizulegender Zeitwert gem. § 238 (1) Z 2 UGB in TEUR

Bilanzposten	Kurswert 2019	Buchwert 2019	Kurswert 2018	Buchwert 2018
Schuldtitel öffentl. Stellen	69.321	69.519	91.034	91.311
Schuldverschreibungen/ festverzinsliche WP	9.196	9.228	43.072	43.103
Summen	78.517	78.748	134.106	134.414

Es handelt sich um Anleihen von Emittenten mit guter Bonität. Aus diesem Grund wird weiterhin mit einer planmäßigen vollständigen Tilgung gerechnet.

Nachrangige Verbindlichkeiten gem. § 64 (1) Z 5 BWG

Zum 31. Dezember 2019 übersteigen folgende nachrangige verbrieftete Verbindlichkeiten 10 % der Gesamtsumme der nachrangigen Verbindlichkeiten:

- Salzburger Fixzinsanleihe 2016-2026/NR/06, 8.500 TEUR (VJ 8.500 TEUR), fällig am 10.03.2026, Zinssatz 4 % fix, Kündigungsmöglichkeit ausgeschlossen
- Salzburger Fixzinsanleihe 2016-2026/NR/15, 10.000 TEUR (VJ 10.000 TEUR), fällig am 16.12.2026, Zinssatz 4 % fix, Kündigungsmöglichkeit ausgeschlossen
- Salzburger Nachranganleihe 17-2027/11, 9.950 TEUR (VJ 9.950 TEUR), fällig am 22.12.2027, Zinssatz 3,5% fix bis 21.12.2022, anschließend Verzinsung 3-Monats-Euribor plus 325 Basispunkte, nächste Kündigungsmöglichkeit 22.12.2022
- Salzburger Nachranganleihe 2019-2029/19, 5.000 TEUR, Zinssatz 3,182% fix bis 12.03.2024, anschließend Verzinsung jährlich ISDAFIXEURIBBF5Y plus 305 Basispunkte, nächste Kündigungsmöglichkeit 12.03.2024

Im Berichtsjahr wurden 1.223 TEUR (VJ 1.378 TEUR) an Aufwendungen für nachrangige Verbindlichkeiten geleistet.

Zusätzliches Kernkapital (AT1-Kapitalinstrument)

Zum 31.Dezember 2019 bestehen folgende AT1-Kapitalinstrumente: -

- Salzburger Additional Tier 1 (AT1) Anleihe 2018/10, ISIN AT0000A24V73, 5.000 TEUR, Laufzeit ab 15.11.2018, Zinssatz 4,875% fix bis 21.12.2025, anschließend Verzinsung 3-Monats-Euribor plus 430 Basispunkte mit vierteljährlicher Anpassung, Kündigung seitens der Emittentin halbjährlich, erstmals am 21.12.2025.
- Salzburger Additional Tier 1 (AT1) Anleihe 2019/02, ISIN AT0000A26Q78, 4.000 TEUR, Laufzeit ab 19.04.2019, Zinssatz 4,875% fix bis 19.04.2026, anschließend Verzinsung 3-Monats-Euribor plus 430 Basispunkte mit vierteljährlicher Anpassung, Kündigung seitens der Emittentin halbjährlich, erstmal am 19.04.2026
- Salzburger Additional Tier 1 (AT1) Anleihe 2019/03, ISIN AT0000A2B6B6, 3.000 TEUR, Laufzeit ab 20.12.2019, Zinssatz 4,875% fix bis 20.12.2026, anschließend Verzinsung 3-Monats-Euribor plus 430 Basispunkte mit vierteljährlicher Anpassung, Kündigung seitens der Emittentin halbjährlich, erstmals am 20.12.2026

Ein Auslöseereignis für die Herabschreibung oder Wandlung von zusätzlichem Kernkapital liegt gemäß Art. 54 (1) lit a CRR vor, wenn die harte Kernkapitalquote des Emittenten unter 5,125 % oder unter einen höheren vom Emittenten definierten Wert fällt. Im Jahr 2019 kam es zu keiner Herabschreibung.

Mündelgelder

Der Stand an Mündelgeldern belief sich per Jahresultimo auf 7.715 TEUR (VJ 8.461 TEUR). Zur Deckung wurden mündelsichere Wertpapiere mit einem Nominale in Höhe von 11.000 TEUR (VJ 9.850 TEUR) gewidmet.

3. Beteiligungen und Beziehungen zu nahe stehenden Unternehmen

Die Angaben über Beteiligungsunternehmungen gem. § 238 (2) UGB sind in der Beilage des Anhangs angeführt. Auf Grund des Bankwesengesetzes sind im Beteiligungsspiegel jene Unternehmen angeführt, an denen das Mutterunternehmen mindestens 20 % der Anteile besitzt.

Mit folgenden verbundenen Unternehmen wurden Ergebnisabführungsverträge abgeschlossen:

- Raiffeisen Immobilien Salzburg eGen
- Raiffeisen Salzburg Versicherungsmakler GmbH
- LGH Obertrum reg. GenmbH
- BVG Liegenschaftsverwaltung GmbH (Konzernmitglied)

4. Anlagevermögen

Im Anlagespiegel (Beilage zum Anhang) wurde die Entwicklung der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten samt dazugehöriger kumulierter Abschreibungen und Bewertungsreserve folgender Vermögensgegenstände dargestellt:

- Sachanlagen
- Immaterielle Vermögensgegenstände
- Wertpapiere, die wie Anlagevermögen bewertet wurden
- Beteiligungen sowie Anteile an verbundenen Unternehmen, die wie Anlagevermögen bewertet wurden

Der Grundwert der bebauten Grundstücke beträgt 89.929 TEUR (VJ 90.160 TEUR).

In den immateriellen Vermögensgegenständen sind Firmenwerte in Höhe von 0 TEUR (VJ 1.749 TEUR) inkludiert. Der Firmenwert der Hobex AG in der Höhe von 1.152 TEUR, sowie der aktive Unterschiedsbetrag aus der Übergangskonsolidierung der Fremdenverkehrs GmbH in Höhe von 3.934 TEUR sind im Geschäftsjahr 2019 im Beteiligungsansatz enthalten.

Die Abschreibung der Firmenwerte wird gem. § 203 Abs. 5 UGB auf 10 Jahre verteilt. Firmenwerte die bis zum 31.12.2015 erworben wurden, unterliegen einer Abschreibungsdauer von 5 Jahren.

Gem. § 238 Z 1 UGB werden zum 31.12.2019 in der Bilanz keine immateriellen Vermögensgegenstände ausgewiesen, die von einem verbundenen Unternehmen oder von einem Gesellschafter erworben wurden, dessen Anteil 10 % erreicht.

5. Sonstige Vermögensgegenstände

Aufgliederung und Erläuterung der sonstigen Vermögenswerte nach den wichtigsten Einzelbeträgen, sofern diese Beträge für die Beurteilung des Konzernabschlusses nicht unwesentlich sind:

	in TEUR	in TEUR (VJ)
Warenbestand	36.271	31.576
Forderungen aus Warengeschäft	23.242	20.919
Zinsenabgrenzung für derivative Finanzinstrumente	5.165	5.300
Treuhandforderung B-IPS	11.578	9.364
Verrechnung RWS	0	2.072

In den sonstigen Vermögensgegenständen sind folgende wesentliche Erträge enthalten, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden:

	in TEUR	in TEUR (VJ)
Forderungen aus Warengeschäft	19.262	16.750
Zinsenabgrenzung für derivative Finanzinstrumente	5.165	5.300
Verrechnung RWS	0	2.072

Die Steuerabgrenzung für aktive latente Steuern resultiert aus folgenden Differenzen:

- Rückstellungen für Sozialkapital
- Pauschalrückstellungen
- Pauschale Wertberichtigungen
- Sachanlagevermögen

Darüber hinaus sind in den latenten Steueransprüchen Beträge für offene Siebentel aus steuerlichen Teilwertabschreibungen auf Beteiligungen gemäß § 12 Abs. 3 Z 2 KStG und Beträge aus der steuerlichen Auflösung der unversteuerten Rücklagen aufgrund der Übergangsbestimmungen des § 124b Z 271 EStG in Verbindung mit § 906 Abs. 31 UGB enthalten. Außerdem wurden aktive latente Steuern aus dem Titel der Aufwandsverteilung angesetzt.

Die Steuerabgrenzung für passive latente Steuern resultiert aus folgenden Differenzen:

- Sachanlagevermögen
- Finanzanlagen
- Forderungen an Kunden

Für die Bewertung der latenten Steuern wird ein Steuersatz von 25% herangezogen.

Die aufgrund der Ausübung des Wahlrechts gemäß § 906 Abs 34 UGB vorgenommene Verteilung des Unterschiedsbetrages in Höhe von TEUR 19.979 über 4 Jahre beträgt im gegenständlichen Geschäftsjahr rund TEUR 4.995.

Für steuerliche Verlustvorträge werden keine latenten Steuerforderungen angesetzt.

Die aktiven latenten Steuern haben sich im Geschäftsjahr 2019 gegenüber dem Vorjahr um TEUR 839 erhöht und betragen zum 31.12.2019 TEUR 14.860. Die passiven latenten Steuern, die in den Steuerrückstellungen ausgewiesen sind, haben sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 1 verringert und betragen zum 31.12.2019 TEUR 0.

6. Eigenkapital und eigenkapitalnahe Verbindlichkeiten

In den Gewinnrücklagen ist ein aus der Dotierung des Sondervermögens für das Institutsbezogene Sicherungssystem entstandener Posten in Höhe von 12.008 TEUR (VJ 9.794 TEUR) enthalten. Dieser Sonderposten wird nicht als Eigenmittel angerechnet.

Aufgliederung des Kernkapitals und der ergänzenden Eigenmittel

	in TEUR	in TEUR (VJ)
Anrechenbare Geschäftsanteile	67.300	62.708
Fond für Bankrisiken	16.756	16.756
Gewinnrücklagen	446.080	384.381
Hafrücklage	74.958	72.058
Kapitalrücklagen	1.344	1.344
Abzugsposten vom Kernkapital	-372	-580
Hartes Kernkapital	606.066	536.666
Zusätzliches Kernkapital	12.000	5.000
Kernkapital	618.066	541.666
Ergänzende Eigenmittel	97.826	101.098
Abzugsposten von ergänzenden Eigenmitteln	0	0
Gesamte Eigenmittel	715.892	642.764

Die Aufstellung über die Konsolidierung der Eigenmittel gem. § 64 (1) Z. 17 BWG sowie weitere Details zur Aufgliederung des Kernkapitals und der ergänzenden Eigenmittel werden in der Offenlegung unter www.salzburg.raiffeisen.at (Impressum Offenlegung) dargestellt.

7. Rückstellungen und Sonstige Verbindlichkeiten

Rückstellungen ohne gesonderten Ausweis mit erheblichem Umfang:

	in TEUR	in TEUR (VJ)
Jubiläumsgeldrückstellung	7.175	6.777
Urlaubsrückstellung	3.735	3.739
Rückstellung für Eventualverpflichtungen	1.529	1.519
Pauschalwertberichtigung für Haftungen und nicht ausgenutzte Rahmen	1.537	668

Aufgliederung und Erläuterung der sonstigen Verbindlichkeiten nach den wichtigsten Einzelbeträgen, sofern diese Beträge für die Beurteilung des Konzernabschlusses nicht unwesentlich sind.

	in TEUR	in TEUR (VJ)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen des Warenbereiches	17.641	16.810
Zinsabgrenzungen für derivative Finanzinstrumente	6.995	10.227
Verbindlichkeiten gg. Finanzamt und öffentlich rechtliche Gläubiger	5.192	2.232

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind folgende wesentliche Aufwendungen enthalten, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden:

	in TEUR	in TEUR (VJ)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen des Warenbereiches	16.967	16.322
Zinsabgrenzungen für derivative Finanzinstrumente	6.995	10.227

8. Mehrere Bilanzposten betreffende Angaben

1. In den Aktivposten der Bilanz sind folgende Vermögensgegenstände nachrangiger Art enthalten:

	in TEUR	in TEUR (VJ)
Forderungen an Kreditinstitute	1.180	1.180
davon verbundene Unternehmen	0	0
Forderungen an Kunden	33.953	25.382
davon verbundene Unternehmen	12.754	1.995
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	16.800	16.800
davon verbundene Unternehmen	0	0

2. Aufstellung der Vermögensgegenstände, die gem. § 64 (1) Z 8 BWG als Sicherheit gestellt wurden:

	in TEUR	VJ in TEUR
Pfandbriefdeckungsstock	380.215	397.228
Credit Claims	0	0
EIB Darlehen	52.329	39.722
Collateralmanagement	17.949	33.950
Raiffeisen Public Finance	62.045	29.881
Diverse Pfanddepots	8.032	9.251
Bayrischer Förderkredit	8.834	12.603
Deutscher Förderkredit	2.243	3.035
Exportfinanzierungen	72.773	39.014
Retained Bond bei ÖNB	0	0

3. Der Buchwert der in Pension gegebenen Vermögensgegenstände beträgt zum Jahresultimo 0 TEUR (VJ 0 TEUR).

4. Gesamtbetrag der Aktiva und Passiva in Fremdwährung:

	in TEUR	in TEUR (VJ)
Aktiva in fremder Währung	303.866	334.885
Passiva in fremder Währung	232.689	198.759

5. In den folgenden Aktiv- und Passivposten sind verbrieft und unverbrieft Forderungen (Verbindlichkeiten) an (gegenüber) verbundenen Unternehmen und Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, in folgender Höhe enthalten:

Verbrieft Aktiva:	in TEUR	in TEUR (VJ)
Forderungen an Kreditinstitute	0	35.000
davon verbundene Unternehmen	0	0
Schuldverschreibungen und andere festverzinsl. Wertpapiere	80.125	49.938
davon verbundene Unternehmen	0	0

In den Forderungen an Kunden sind keine Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen und Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, enthalten.

Unverbrieft Aktiva:

Forderungen an Kreditinstitute	651.200	681.954
davon verbundene Unternehmen	0	0
Forderungen an Kunden	468.418	420.872
davon verbundene Unternehmen	144.491	90.857

Verbrieft Passiva:

Verbrieft Verbindlichkeiten	12.838	14.501
davon verbundene Unternehmen	0	0
Nachrangige Verbindlichkeiten	200	200
davon verbundene Unternehmen	0	0

Unverbrieft Passiva:

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	354.713	323.561
davon verbundene Unternehmen	0	0
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	81.597	72.653
davon verbundene Unternehmen	16.343	13.597

9. Unter-Strich-Posten

Wesentliche Eventualverbindlichkeiten, die in Bezug auf die Gesamttätigkeit des Kreditinstitutes von Bedeutung sind:

	in TEUR	in TEUR (VJ)
Haftungen im Rahmen des Raiffeisen Public Finance Verfahrens	71.929	74.458
Haftungen im Rahmen des Public Finance Verfahrens	66.118	33.842
Bestellung von Sicherheiten für Verbindlichkeiten der RBI im Rahmen des EIB-Refinanzierungsverfahrens	20.502	24.128

Wesentliche Kreditrisiken, die in Bezug auf die Gesamttätigkeit des Kreditinstitutes von Bedeutung sind:

Finanzierungszusage Finanzunternehmen	0	44.800
Finanzierungszusage Immobilienvermietungen	32.069	0
Finanzierungszusage Säge-, Hobel- und Holzimprägnierwerke	15.000	0

Zu den nicht in der Bilanz ausgewiesenen Geschäften zählen die unter den Angaben zu derivativen Finanzinstrumenten angeführten positiven Marktwerte. Für negative Marktwerte wurde eine Drohverlustrückstellung gebildet, sofern es sich nicht um Sicherungsgeschäfte handelt.

Weiters werden im Zuge der Kreditvergabe Sicherungsgeschäfte abgeschlossen, die nicht in der Bilanz aufscheinen. Als Sicherheiten dienen vorwiegend Hypotheken, Garantien bzw. Bürgschaften, Barbesicherungen und andere sicherungsfähige Vermögenswerte. In der Offenlegung gem. Teil 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfolgt die Angabe der nach aufsichtsrechtlichen Gesichtspunkten bewerteten Sicherheiten. Diese Offenlegung erfolgt auf konsolidierter Basis unter www.salzburg.raiffeisen.at (Impressum Offenlegung).

10. Ergänzende Angaben

Patronatserklärungen wurden abgegeben gegenüber:

- Raiffeisen-Leasing Mobilien und KFZ GmbH, limitiert mit 376 TEUR, Laufzeit b.a.w.
- RLGK Raiffeisen-Leasing GmbH, limitiert mit 250 TEUR, Laufzeit b.a.w.
- Raiffeisen-Leasing Anlagen und KFZ-Vermietungs GmbH, limitiert mit 67 TEUR, Laufzeit b.a.w.
- Raiffeisen Leasing Österreich GmbH, limitiert mit 2.909 TEUR, Laufzeit b.a.w.
- RBI Leasing GmbH, limitiert mit 222 TEUR, Laufzeit b.a.w.

Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen im Jahr 2020, die nicht in der Bilanz ausgewiesen sind, betragen 14.080 TEUR (VJ 13.533 TEUR), davon an verbundene Unternehmen 303 TEUR (VJ 376 TEUR).

Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen betragen im folgenden 1.009 TEUR (VJ 1.069 TEUR) und der Gesamtbetrag der folgenden 5 Jahre beträgt 4.197 TEUR (VJ 4.454 TEUR)

11. Sicherungseinrichtungen der Raiffeisen-Bankengruppe

Zur Sicherung der anvertrauten Kundengelder und der Fortbestandssicherung haben sich die Kreditinstitute der RBG Salzburg und der RBG Österreich in mehreren Einrichtungen zusammengeschlossen:

1. Gesetzliche Sicherungseinrichtung

Einlagensicherung

Die Mitgliedsinstitute der RBG Salzburg sind Mitglieder der Einlagensicherung Austria Ges.m.b.H. Diese Gesellschaft stellt die gesetzliche Einlagensicherungseinrichtung gemäß ESAEG und §§ 93 f BWG für den österreichischen Bankensektor dar.

Zum Zwecke der Einlagensicherung ist ein entsprechendes Früherkennungs- bzw. Frühwarnsystem implementiert, das basierend auf einem umfassenden Meldewesen über die Ertrags- und Risikoentwicklung seitens aller Mitgliedsinstitute laufende Analysen und Beobachtungen durchführt.

2. Sicherungseinrichtungen der Raiffeisen-Bankengruppe

Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaft Salzburg

Diese freiwillige Gemeinschaft aus der Raiffeisenverband Salzburg eGen und 43 Salzburger Raiffeisenbanken garantiert solidarisch die zeitgerechte Erfüllung aller Verpflichtungen gegenüber Kunden über die gesetzliche Einlagensicherung hinaus bis zu 100 %. Von dieser Garantie sind Geldforderungen aufgrund von Einlagen und sonstigen Guthaben sowie Forderungen aus der Begebung von Wertpapieren (wie z.B. Schuldverschreibungen oder Kaszenobligationen) erfasst.

Salzburger Raiffeisen-Garantiefonds

Die Raiffeisenbanken im Bundesland Salzburg haben gemeinsam mit der Raiffeisenverband Salzburg eGen den Raiffeisen-Garantiefonds eingerichtet, der durch geeignete Maßnahmen sicherstellt, dass in wirtschaftliche Schwierigkeiten geratene Mitglieder bei Bedarf Hilfestellung erhalten.

Institutsbezogenes Sicherungssystem

Die Raiffeisenverband Salzburg eGen ist auch in einer auf Bundesebene des Raiffeisensektors begründeten Sicherungseinrichtung vertreten.

Zwischen sämtlichen Raiffeisenlandesbanken, einzelnen Sonderinstituten der Bankengruppe und der RBI als Zentralinstitut besteht eine Vereinbarung über die Errichtung eines Institutsbezogenen Sicherungssystems. Durch die Vereinbarung sollen die angeschlossenen Institute in einem nachhaltig wirtschaftlich gesunden Zustand gehalten und insbesondere die Solvenz der teilnehmenden Banken sichergestellt werden.

E. ERLÄUTERUNGEN ZU POSTEN DER KONZERN-GEWINN-UND VERLUSTRECHNUNG

1. Die wichtigsten Einzelposten der sonstigen betrieblichen Erträge sowie der sonstigen betrieblichen Aufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	in TEUR	in TEUR (VJ)
Gesamtbetrag Erträge	95.779	93.659
- davon Nettoertrag der Warenbetriebe	55.210	51.082
- davon Erträge des Rechenzentrums	13.161	11.828
Gesamtbetrag Aufwendungen	5.267	5.350
- davon Zuweisung zum Einlagensicherungs- und Abwicklungsfonds	4.209	4.591

2. Negative Zinsen aus finanziellen Vermögensgegenständen sind im Posten Zinsen und ähnliche Erträge bzw. positive Zinsen für finanzielle Verbindlichkeiten aus dem Bankgeschäft im Posten Zinsen und ähnliche Aufwendungen enthalten.
3. Der Gesamtbetrag der Erträge für Verwaltungs- und Agenturdienstleistungen beträgt 11.856 TEUR (VJ 11.607 TEUR).
4. Die Aufwendungen für den Abschlussprüfer belaufen sich auf 750 TEUR (VJ 534 TEUR) und untergliedern sich in folgende Tätigkeitsbereiche:

	in TEUR			
	ÖRV	KPMG	Multicont	PwC
Prüfung des Jahres- und Konzernabschlusses	417	13	22	6
Steuerberatungsleistungen	0	22	0	30
Andere Bestätigungsleistungen	89	79	0	67
Sonstige Leistungen	0	4	0	1
Gesamt	506	118	22	104

Auf den vom Österreichischen Raiffeisenverband bestellten Revisor fielen im Berichtsjahr 417 TEUR auf Prüfungskosten.

5. Im GuV-Posten 3.b sind Erträge in Höhe von 75 TEUR (VJ 75 TEUR) aus einer Beteiligung mit Dividendengarantie enthalten.
6. In Folge der Verschmelzung der Bergbahnen Aktiengesellschaft Wagrain mit der Bergbahnen Flachau Gesellschaft m.b.H. wurde ein Verschmelzungsertrag in Höhe von 8.102 TEUR im GuV-Posten 13. des Bewertungsergebnisses verbucht.

F. SONSTIGE ANGABEN

1. Im Geschäftsjahr 2019 waren durchschnittlich gesamt 1.727 Personen (VJ 1.699) beschäftigt, davon 1.453 (VJ 1.435) Angestellte und 274 (VJ 264) Arbeiter. Darin enthalten sind durchschnittlich gesamt 67 Personen (VJ 66), die bei Tochtergesellschaften mit Ergebnisabführungsvertrag beschäftigt waren, davon 63 (VJ 62) Angestellte und 4 (VJ 4) Arbeiter. Die Personalkosten der Tochtergesellschaften mit Ergebnisabführungsvertrag werden im Personalaufwand ausgewiesen und gesondert verrechnet.
2. Die Kredite an Aufsichtsratsmitglieder betragen per 31.Dezember 2019 893 TEUR (VJ 940 TEUR). Auf diese Kredite wurden im Geschäftsjahr 2019 59 TEUR (VJ 2.455 TEUR) an Rückzahlungen geleistet. Haftungen für Aufsichtsräte betragen 1.765 TEUR (VJ 1.862 TEUR).
3. Die Aufwendungen für Abfertigungen und Pensionen betragen im Berichtsjahr für Geschäftsleiter und leitende Angestellte 3.352 TEUR (VJ 3.343 TEUR) und für andere Arbeitnehmer 3.594 TEUR (VJ 2.718 TEUR).
4. Die Gesamtbezüge (Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder) der Vorstandsmitglieder, die für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährt wurden, betragen 49 TEUR (VJ 47 TEUR). Die Gesamtbezüge der Aufsichtsratsmitglieder im Geschäftsjahr betragen 30 TEUR (VJ 29 TEUR). An frühere Mitglieder des Vorstandes und ihre Hinterbliebenen wurden keine Vergütungen ausbezahlt. Die Gesamtbezüge der aktiven Geschäftsleiter betragen 1.700 TEUR (VJ 1.633 TEUR); davon aus verbundenen Unternehmen 0 TEUR (VJ 0 TEUR). Der Aufwand für die Geschäftsleiter in Pension beträgt 831 TEUR (VJ 811 TEUR); davon aus verbundenen Unternehmen 0 TEUR (VJ 0 TEUR).
5. Es wurden keine wesentlichen und marktunüblichen Geschäfte mit nahe stehenden Unternehmen und Personen mit der Raiffeisenverband Salzburg eGen gem. § 28 BWG und § 238 (1) Z 12 bzw. § 266 Z 5 UGB getätigt.
6. Die Gesamtkapitalrentabilität als Quotient des Jahresergebnisses nach Steuern geteilt durch die Bilanzsumme zum Bilanzstichtag beträgt 0,63 % (VJ 0,42 %).
7. Der Bilanzgewinn für das Geschäftsjahr 2019 wird in Höhe von 3.750 TEUR ausgewiesen. Die Geschäftsleitung und der Vorstand schlagen für das Geschäftsjahr 2019 eine 5%ige Verzinsung auf die ausschüttungsfähigen Geschäftsanteile in Höhe von 73.986 TEUR vor. Der verbleibende Rest soll der Gewinnrücklage zugewiesen werden.
8. Es sind keine wesentlichen Ereignisse nach dem Abschlussstichtag eingetreten, die Auswirkungen auf den Jahresabschluss 2019 haben. Ein wesentliches Ereignis nach dem Abschlussstichtag, dass sich nicht mehr auf den Abschluss 2019 auswirkt, stellt das neuartige Coronavirus (CoVID 19) dar. Aufgrund der gegenwärtigen Ausbreitung des Virus sowie den von den Regierungen ergriffenen Maßnahmen zur Eindämmung ist nach derzeitigem Stand (März 2020) mit einer deutlichen Reduktion des erwarteten Wirtschaftswachstums zu rechnen. Daher sind auch Auswirkungen auf unsere Geschäftsbereiche zu erwarten. Die konkreten finanziellen Auswirkungen sind aktuell (Mitte März 2020) nicht absehbar.

9. Der Vorstand setzte sich während des Geschäftsjahres 2019 wie folgt zusammen:

- ÖR Sebastian Schönbuchner (Obmann)
- Erich Zauner (Obmann-Stellvertreter)
- Felix Berger
- Wolfgang Pfeifenberger
- Ing. Franz Rathgeb
- Blasius Reschreiter
- Herbert Steger
- Ing. Herbert Sturm

10. Der Aufsichtsrat setzte sich während des Geschäftsjahres 2019 wie folgt zusammen:

- Ing. Peter Burgschwaiger (Vorsitzender)
- Thomas Winter (Vorsitzender-Stellvertreter)
- Friedrich Geisler
- Renate Hofbauer (bis 26.4.2019)
- Margareta Weiglmeier-Frauenschuh (seit 26.4.2019)
- Andrea Pichler
- Johann Riedl

Vom Betriebsrat entsandt:

- Bernhard Befurt (bis 26.4.2019)
- Sabine Perlak (seit 26.4.2019)
- Hubert Dorfer
- Johannes Huber

Staatskommissäre:

- Hofrat DDr. Marian WAKOUNIG (Staatskommissär)
- Katharina Handler, BSc (WU) MSc (Staatskommissär-Stellvertreterin)

11. Die Geschäftsleitung des Mutterunternehmens setzte sich während des Jahres 2019 wie folgt zusammen:

- Generaldirektor Mag. Dr. Günther Reibersdorfer Geschäftsführung
Corporate Center
Warenbetriebe
- Generaldirektor Stellvertreter Mag. Dr. Heinz Konrad Firmenkunden
- Direktor Mag. Andreas Derndorfer MBA MSc Unternehmenssteuerung
- Direktor Mag. Thomas Nussbaumer Servicecenter Bank
- Direktor Erich Ortner Privat- und Geschäftskunden

FÜR DIE GESCHÄFTSLEITUNG:

GD Mag. Dr. Günther Reibersdorfer

GD Stv. Mag. Dr. Heinz Konrad

Dir. Mag. Andreas Derndorfer MBA MSc

Dir. Mag. Thomas Nussbaumer

Dir. Erich Ortner

FÜR DEN VORSTAND:

ÖR Sebastian Schönbuchner (Obmann)

Erich Zauner (Obmann-Stv.)

Salzburg, 20. März 2020

Konzernanhang Jahresabschluss Raiffeisenverband Salzburg

Unterschriftenblatt Vorstandsmitglieder für aufgestellte Bilanz per 20. März 2020

Felix Berger

Wolfgang Pfeifenberger

Ing. Franz Rathgeb

Herbert Steger

Ing. Herbert Sturm

Blasius Reschreiter

Anlage ./2

KONZERNANHANG 2018

Gemäß § 265 UGB sind im Konzernanhang die Konzernbilanz, die Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung sowie die darin angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zu erläutern. Der Konzernanhang wurde unter Berücksichtigung der Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches sowie der Sondervorschriften des Bankwesengesetzes erstellt. Die Gliederung der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung erfolgte entsprechend den Formblättern der Anlage 2 zu § 43 Bankwesengesetz, BGBl 532/1993, in der geltenden Fassung.

A. KONSOLIDIERUNGSGRUNDSÄTZE

a) Vollkonsolidierung

Die Kapitalkonsolidierung wurde gemäß § 254 (1) Z 1 UGB durchgeführt. Bis 31.12.2015 wurde die Buchwertmethode angewandt, wobei die Anschaffungskosten für die Anteile an den Tochterunternehmen mit dem jeweiligen anteiligen Eigenkapital zum Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung verrechnet wurden. Die Erstkonsolidierung erfolgte zu dem in der Tabelle auf Seite 2 angegebenen Stichtag. Im Geschäftsjahr 2018 erfolgten keine Erstkonsolidierungen.

Forderungen und Verbindlichkeiten, die zwischen den einbezogenen Tochterunternehmen bestanden, wurden im Wege der Schuldenkonsolidierung eliminiert. Ebenso wurden konzernintern entstandene Aufwendungen und Erträge mittels der Aufwands- und Ertragskonsolidierung miteinander saldiert.

b) At-Equitykonsolidierung

Die At-Equitykonsolidierung wurde gemäß § 264 (1) Z 1 UGB (Buchwertmethode) durchgeführt. Für die Ermittlung des Unterschiedsbetrages zwischen dem Buchwert der jeweiligen Beteiligung und dem jeweils anteiligen Eigenkapital wurde der Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung des Tochterunternehmens in den Konzernabschluss als maßgeblicher Zeitpunkt gewählt.

Die Erstkonsolidierung der Heimat Österreich gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft m.b.H. erfolgte zum Stichtag 31.12.2000, die Erstkonsolidierung der Bergbahnen Aktiengesellschaft Wagrain erfolgte zum Stichtag 30.06.2015. Mit dem Stichtag 31.12.2016 wurde die Aberg-Hinterthal Bergbahnen AG, die Hobex AG sowie der Techno-Z Verbund Teilkonzern in die At-Equitykonsolidierung aufgenommen. Mit dem Stichtag 30.06.2017 wurden die Bergbahnen Flachau Gesellschaft m.b.H. in die At-Equitykonsolidierung aufgenommen. Mit dem Stichtag 31.12.2018 wurde der PPP Projektentwicklungs Gesellschaft m.b.H. Teilkonzern in die At-Equitykonsolidierung aufgenommen. Die At-Equitykonsolidierung erfolgte auf Basis des letzten vorliegenden Jahresabschlusses. Etwai-ge Abweichungen von Bewertungsmethoden des Mutterunternehmens wurden nicht angeglichen.

B. ANGABEN ZUM KONSOLIDIERUNGSKREIS

Änderungen im Konsolidierungskreis

2018 hat sich der Vollkonsolidierungskreis im Vergleich zum Geschäftsjahr 2017 wie folgt verändert. Mit dem Stichtag 30.06.2018 erfolgte die Endkonsolidierung der West Consult Objekt Errichtung und Verwaltung III Gesellschaft m.b.H..

Bei den Unternehmen, welche einer At-Equitykonsolidierung unterliegen, erfolgte zum Stichtag 31.12.2018 die Aufnahme des PPP Projektentwicklungs Gesellschaft m.b.H. Teilkonzerns in den At-Equitykonsolidierungskreis.

Angaben zum Beteiligungsbesitz

a) Vollkonsolidierung

Der Vollkonsolidierungskreis inkludiert folgende Unternehmen (Beteiligungsprozentsätze aus Sicht des Raiffeisenverbandes Salzburg eGen):

Name und Sitz	Ausmaß der Beteiligung		Erst-konsolidie-rung	End-konsolidie-rung
	direkt	indirekt		
Agroconsult Austria Gesellschaft m.b.H., Sbg.	100,00 %		01.01.2014	
Industriebeteiligungs-GmbH, Sbg.	100,00 %		01.01.2014	
Unternehmensbeteiligung GmbH, Sbg.	Einbeziehung gem. § 30 (1) Z. 5 BWG		01.01.2014	
Fremdenverkehrs GmbH, Sbg.	100,00 %		01.01.2014	
West Consult Objekterrichtungs- und Ver-waltungs II Gesellschaft m.b.H., Sbg.	99,00 %	1,00 %	31.12.2014	
West Consult Leasing GmbH, Sbg.	99,00 %	1,00 %	31.12.2014	
WECO FH Holztechnikum GmbH, Sbg.	100,00 %		31.12.2014	
West Consult Revitalisierung Gesellschaft m.b.H., Sbg.	100,00 %		31.12.2014	
WECO REHA Leasing GmbH, Sbg.	100,00 %		31.12.2014	
Kienberg - Panoramastraße Errichtungs-GmbH, Sbg.	100,00 %		31.12.2014	
SABAG Schulen Errichtungs- und Vermie-tungs-GmbH, Sbg.	99,00 %	1,00 %	31.12.2014	
SABAG Projektterrichtungs- und Vermie-tungs-GmbH, Sbg.	99,00 %	1,00 %	31.12.2014	
Tinca-Beteiligungs-GmbH, Sbg.	100,00 %		31.12.2014	
vis-vitalis Lizenz- und Handels GmbH, Sbg.		100%	31.12.2014	
PMN Beteiligungs- u. Finanzberatungs Ge-sellschaft m.b.H., Sbg.	100,00 %		31.12.2014	
BVG Liegenschaftsverwaltung GmbH, Sbg.	100,00 %		31.12.2014	

b) At-Equitykonsolidierung

Um die Wesentlichkeit für assoziierte Unternehmen zu bewerten, wurde eine Wesentlichkeitsrechnung anhand quantitativer Indikatoren (Eigenkapital, Betriebsergebnis) sowie qualitativer Kriterien (Einmaleffekte, Nachhaltigkeit) durchgeführt. Unternehmen, die wegen Geringfügigkeit nicht at-equity konsolidiert werden, sind in der Konzern-Beteiligungsliste ersichtlich.

Der At-Equity Kreis stellt sich nun wie folgt dar:

Name und Sitz	Ausmaß Beteiligung		Bilanz vom
	direkt	indirekt	
Heimat Österreich gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft m.b.H., Sbg.	25 %		31.12.2017
Bergbahnen Aktiengesellschaft Wagrain		46,20%	30.06.2018
Techno-Z Verbund Teilkonzern, Sbg.	100%		31.12.2017
Aberg-Hinterthal Bergbahnen AG, Maria Alm	26,82%	14,44%	31.10.2018
Bergbahnen Flachau Gesellschaft m.b.H.		25,10%	30.06.2018
Hobex AG, Sbg.	48,93%		30.04.2018
PPP Projektentwicklungs Gesellschaft m.b.H. Teilkonzern, Sbg.		100%	31.12.2017

c) Andere Unternehmen

Es handelt sich um Tochterunternehmen, die für die Beurteilung der Vermögens- und Ertragslage des Konzerns von untergeordneter Bedeutung sind und nicht in den Konsolidierungskreis einbezogen werden.

Name und Sitz	Ausmaß der Beteiligung		Eigenkap. TEUR	Betriebsergebnis TEUR	Bilanz aus
	direkt	indirekt			
Value Holdings Vermögensmanagement GmbH, München	67,5 %		471	21	12/17
Value-Holding Fondsvermittlung GmbH, München		67,5%	396	68	12/17
Raiffeisenverband Salzburg Anteils- und Beteiligungsverwaltung GmbH, Sbg.	100,00 %		1.788	123	12/17

C. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

Allgemeine Grundsätze

Der vorliegende Konzernabschluss wurde nach den Vorschriften des Bankwesengesetzes (BWG), der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR – Capital Requirements Regulation) und des Unternehmensgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung aufgestellt. Der Konzernabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt. Bei der Erstellung des Konzernabschlusses wurden der Grundsatz der Vollständigkeit und der Grundsatz der Bilanzkontinuität eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Dem Grundsatz der Vorsicht wurde insofern entsprochen, als nur die am Bilanzstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden und alle erkennbaren Risiken und drohende Verluste bilanzmäßig erfasst worden sind.

Währungsumrechnung

Fremdwährungsbeträge wurden gemäß § 58 (1) BWG zu EZB-Bewertungskursen umgerechnet. Soweit keine EZB-Referenzkurse vorlagen, wurden Mittelkurse von Referenzbanken herangezogen.

Wertpapiere

– Anlagevermögen

Für festverzinsliche Wertpapiere des Anlagevermögens, die an einer anerkannten Börse gem. Artikel 4 Ziffer 72 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 notieren, wurde vom Wahlrecht der zeitanteiligen Ab- bzw. Zuschreibung gem. § 56 (2) bzw. (3) BWG Gebrauch gemacht.

Bei festverzinslichen Wertpapieren des Anlagevermögens, die nicht an einer anerkannten Börse gem. Artikel 4 Ziffer 72 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 notieren, wurde ein positiver Unterschiedsbetrag zwischen den Anschaffungskosten und dem Rückzahlungsbetrag sofort aufwandswirksam erfasst.

Dem Deckungsstock für Mündelgelder dienende Wertpapiere wurden gem. § 2 (3) Mündelsicherheitsverordnung zum strengen Niederstwertprinzip bewertet.

Alle anderen Wertpapiere des Anlagevermögens wurden gem. § 56 (1) BWG nach den unternehmensrechtlichen Vorschriften für Anlagevermögen bewertet.

– Umlaufvermögen

An einer anerkannten Börse gem. Artikel 4 Ziffer 72 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 notierte Wertpapiere des Umlaufvermögens wurden mit dem Tageskurs bewertet. Wenn am Bewertungsstichtag ein Börsenkurs unter liquiden Bedingungen ermittelt wurde, gilt dieser Kurs als Tageskurs. In allen anderen Fällen werden die Wertpapiere nach § 207 UGB bewertet. Investmentfonds werden mit dem Rechenwert bewertet.

Forderungen

Bei der Bewertung der Forderungen an Kreditinstitute sowie der Forderungen an Kunden wurden für erkennbare Risiken Einzelwertberichtigungen und Rückstellungen gebildet. Diese erfolgten wie im Vorjahr ausschließlich bei Vorliegen eines Ausfallsereignisses. Die Ermittlung der Einzelwertberichtigungen für signifikante Kundenforderungen erfolgt individuell auf Basis interner Richtlinien und standardisierter Prozesse durch Expertenschätzung hinsichtlich Höhe und Zeitpunkt der Erwarteten Zahlungsströme aus Tilgungen und/oder Sicherheiten. Die Risikovorsorge für nicht signifikante Kunden wird modellhaft ermittelt.

Für nicht ausgefallene Forderungen an Kunden sowie für Forderungen an Kreditinstitute wurden mit Pauschalwertberichtigungen vorgesorgt. Darüber hinaus wurde bei Forderungen an Kunden eine zusätzliche Rücklage im Rahmen des Bewertungsspielraums gemäß § 57 Abs. 1 BWG gebildet. Zuzahlungsgebühren werden im Jahr der Krediteinräumung erfolgswirksam erfasst.

Die Pauschalwertberichtigung wird auf Basis des Expected-Loss-Ansatzes ermittelt. Dabei werden einzelne Kunden zu homogenen Forderungspools zusammengefasst und auf Basis von Risikoparametern (HDR, LGD) bewertet. Der der Kalkulation zugrundeliegende Horizont ist ein Jahr. Diese homogenen Forderungspools orientieren sich an den verwendeten Risiko-Messsystemen (Ratingmodellen) und an der aufsichtsrechtlichen Gliederung der Kunden (Staaten, Banken, Corporates und Retail). Diese Berechnungsmethode wird für den gesamten kreditrisikobehafteten Forderungsbestand und für offene Rahmen angewendet.

Beteiligungen

Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen werden zu Anschaffungskosten bewertet, sofern nicht anhaltende Verluste bzw. ein verringertes Eigenkapital eine Abwertung auf das anteilige Eigenkapital, auf den Ertragswert oder auf den Börsenkurs erforderlich machen. Zuschreibungen bis maximal zu den Anschaffungskosten werden vorgenommen, wenn die Gründe für die dauernde Wertminderung weggefallen sind.

Die Werthaltigkeit der an der Raiffeisen Bank International AG (RBI) gehaltenen Anteile wurde auf Basis einer gutachterlichen Stellungnahme überprüft. Der Buchwert der Raiffeisen Bank International AG wird zum Stichtag 31. Dezember 2018 als werthaltig eingeschätzt.

Sachanlagen

Die Bewertung von Grundstücken und Gebäuden sowie von Betriebs- und Geschäftsausstattung erfolgte zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich der planmäßigen Abschreibungen. Die planmäßige Abschreibung wird linear vorgenommen. Die Abschreibungssätze bewegen sich bei unbeweglichen Anlagen von 1,67 % - 20 %, bei beweglichen Anlagen von 5 % bis 33,3 %. Außerplanmäßige Abschreibungen werden im Bedarfsfall bei voraussichtlich dauernder Wertminderung vorgenommen.

Die geringwertigen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens wurden gemäß § 226 (3) UGB im Jahr der Anschaffung als Abgang behandelt.

Emissionskosten

Agios/Disagios wurden auf die Laufzeit der Schuld verteilt aufgelöst. Sonstige Emissionskosten wurden im Jahr der Begebung erfolgswirksam erfasst.

Warenvorräte

Die Bewertung erfolgte nach dem strengen Niederstwertprinzip. Dabei wurde bei Landmaschinen und Gebrauchtmachines das Identitätspreisverfahren, bei den sonstigen Vorräten die FIFO-Methode angewendet. Auf eine verlustfreie Bewertung wurde Bedacht genommen.

Verbindlichkeiten

Diese wurden mit dem Nennwert bzw. dem höheren Rückzahlungsbetrag angesetzt.

Rückstellungen

- Pensionsverpflichtungen

Der Ansatz in der Unternehmensbilanz erfolgte nach den Bestimmungen des § 198 und § 211 UGB in der Fassung des Rechnungslegungs-Änderungsgesetzes 2014 unter Berücksichtigung der AFRAC-Stellungnahme 27 „Personalrückstellungen“ vom März 2018.

Als Finanzierungsverfahren für die Ansprüche wurde das Teilwertverfahren herangezogen. Dabei wird der Gesamtaufwand einer Verpflichtung bestimmt und gleichmäßig über den gesamten Zeitraum vom Finanzierungsbeginn bis zum Finanzierungsende verteilt.

Als Rechnungszins kommt der 7-Jahres-Durchschnittszinssatz mit Stand 30.09.2018 angelehnt an das deutsche BilMoG zur Anwendung; der Rechnungszins beträgt 2,31 %. Die durchschnittliche Restlaufzeit des Bestandes zum aktuellen Abschlussstichtag wurde mit 13 Jahren angenommen. Die jährliche Steigerung wurde mit dem Durchschnitt der vergangenen 7 Jahre mit 2,00 % angesetzt. Ein Fluktuationsabschlag wurde nicht angesetzt. Als biometrische Rechnungsgrundlagen wurden die „AVÖ 2018-P – Rechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung - Pagler & Pagler“ in der Ausprägung für Angestellte herangezogen. Aufgrund der erstmaligen Anwendung der neuen Rechnungsgrundlagen wurde ein Unterschiedsbetrag per 1.1.2018 in der Höhe von € 1.128.923,75 festgestellt und zur Gänze aufgeholt.

Für Leistungsberechtigte mit ruhendem oder laufendem Anspruch und für Anspruchsberechtigte, die das kalkulatorische Pensionsalter bereits erreicht haben, wurde als Rückstellung der Barwert angesetzt.

Die Berechnungen erfolgen auf Basis eines kalkulatorischen Pensionsalters von 65 für zwei Herren und 62 für alle übrigen Aktiven. Die Pensionsverpflichtungen sind individuell gestaltet und teilweise wertgesichert.

- Abfertigungsverpflichtungen

Die Rückstellungen für Abfertigungen wurden erstmalig nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt. Als Finanzierungsverfahren wurde das Teilwertverfahren wie oben beschrieben herangezogen. Das kalkulatorische Pensionsalter wurde mit 60 bis 65 für Frauen (60 – geboren bis 01.12.1963 und 65 – geboren ab 02.06.1968) und 65 für Männer unter Beachtung der Bestimmungen der AFRAC-Stellungnahme „Personalrückstellungen“ vom März 2018 angesetzt.

Als Rechnungszins kommt der 7-Jahres-Durchschnittszinssatz mit Stand 30.09.2018 angelehnt an das deutsche BilMoG zur Anwendung; der Rechnungszins beträgt 2,15 %. Die durchschnittliche Restlaufzeit des Bestandes zum aktuellen Abschlussstichtag wurde mit 11 Jahren angenommen. Die jährliche Valorisierung, künftige Bezugserhöhungen sowie Fluktuationsabschläge wurden mit 2,76 % angesetzt.

- Jubiläumsgelder

Für die Verpflichtung zur Zahlung von Jubiläumsgeldern wurde erstmalig nach versicherungsmathematischen Grundsätzen unter Anwendung eines Zinssatzes von 2,04 % und unter Berücksichtigung der Erlebenswahrscheinlichkeit gemäß der Allgemeinen Österreichischen Sterbetafel vorgesorgt.

Die durchschnittliche Restlaufzeit des Bestandes zum aktuellen Abschlussstichtag wurde mit 10 Jahren angenommen. Die jährlichen Steigerungen der maßgeblichen Bemessungsgrundlagen in der Anwartschaftsphase wurden mit 2,92 % angesetzt.

Der Pensionsaufwand gliedert sich wie folgt in Aufwendungen für Zusagen, für die eine Rückstellung angesetzt ist und Zusagen, für die ausschließlich Beiträge zu leisten sind:

Die Dotierung der Pensionsrückstellung beträgt 3.357 TEUR (Vorjahr 1.091 TEUR). Pensionsbeiträge wurden in Höhe von 1.305 TEUR (Vorjahr 1.315 TEUR) geleistet.

Im Gewinn- und Verlustposten Löhne und Gehälter ist eine Dotierung der Jubiläumsgeldrückstellung in Höhe von TEUR 821 (VJ TEUR 323) enthalten.

Derivative Finanzinstrumente

Bei derivativen Finanzinstrumenten wird der beizulegende Zeitwert (Fair Value) ermittelt. Der beizulegende Zeitwert ist jener Betrag, zu dem Finanzinstrumente am Bilanzstichtag zu fairen Bedingungen verkauft oder gekauft werden können. Sofern Börsenkurse vorhanden waren, wurden diese zur Bewertung herangezogen. Für Finanzinstrumente ohne Börsenkurs wurden interne Bewertungsmodelle mit aktuellen Marktparametern, insbesondere die Barwertmethode und Optionspreismodelle, herangezogen.

Mit Kunden abgeschlossene Zinsoptionen (Caps, Floors) werden in der Regel mit Interbanken glattgestellt, wobei die vertragsbestimmenden Parameter bei Kundengeschäft und bei zugehörigem Interbankengeschäft identisch sind. Es liegt ein Mikro hedge vor. Bei Vorliegen eines Microhedges wird die Spanne zwischen erhaltener und bezahlter Prämie in der Gewinn- und Verlustrechnung zur Gänze zum Zeitpunkt der Bildung des Microhedges erfasst. Alle gekauften bzw. verkauften Zinsoptionen werden mit dem Zeitwert bewertet und die bewerteten Prämienzahlungen als Sonstige Vermögensgegenstände aktiviert bzw. die erhaltenen Prämien als Sonstige Verbindlichkeiten passiviert. Offene Positionen werden imparitätlich nach dem Vorsichtsprinzip bewertet.

Sämtliche Zins- sowie Währungsswaps bzw. Währungstermingeschäfte sind als Sicherungsgeschäfte für das Zinsänderungs- bzw. Wechselkursrisiko abgeschlossen. Macrohedges und Cashflow-Hedges werden nicht eingesetzt.

Die Absicherung des Fixzinsrisikos folgender Grundgeschäfte erfolgt durch Zinsswaps:

- Eigenemissionen (Microhedge)
- Nostrowertpapiere (Microhedge)
- Kredite (Micro-, Portfoliohedge)
- Festgelder (Portfoliohedge)

Die Absicherung erfolgt über die Laufzeit des Grundgeschäftes (Microhedge) bzw. über die Laufzeit des Portfolios.

Diese Sicherungsgeschäfte bilden mit dem jeweiligen Grundgeschäft/Portfolio eine Bewertungseinheit, da sich die jeweiligen risikobehafteten Zahlungsströme in der Zukunft ausgleichen werden. Die Wirksamkeit von Portfoliohedgebeziehungen wird durch zwei Arten von Effektivitätstests überprüft. Im Zuge des Geschäftsabschlusses wird die Absicherungsbeziehung mittels prospektiver Effektivitätstests geprüft. Auf Basis einer Barwertsimulation mit einem Planungshorizont von einem Jahr wird eine Zinsänderung von +/- 100 Basispunkten unterstellt. Dabei wird der Kapitalzahlungsstrom für das Grundgeschäft, wie auch für das Absicherungsprodukt (Zinsswap) getrennt analysiert. Der Barwert des Zinsswaps wird zusätzlich mit dem Kontrahentenrisiko bewertet. Diese beiden Barwertergebnisse werden in Relation zu einander gesetzt und dürfen gemäß AFRAC zwischen 0,8 und 1,25 liegen.

Am Ende eines Wirtschaftsjahres wird einmalig ein retrospektiver Effektivitätstest durchgeführt. Hierbei wird die Barwertveränderung der Grundgeschäfte und Absicherungsprodukte (Zinsswap) mittels einer modernen historischen Simulation analysiert. Die Relation der Barwerte darf sich gem. AFRAC innerhalb von 0,8 und 1,25 bewegen.

Zinsswaps, die nicht in einem effektiven Sicherungszusammenhang stehen, werden imparitätlich bewertet.

Die Absicherung des Wechselkursrisikos erfolgt durch

- Währungsswaps
- Devisentermingeschäfte

D. ERLÄUTERUNGEN ZU POSTEN DER KONZERNBILANZ**1. Forderungen und Verbindlichkeiten****Darstellung der Fristigkeiten**

Gliederung der nicht täglich fälligen Forderungen und Guthaben sowie der nicht täglich fälligen Verpflichtungen gegenüber Kreditinstituten und Nichtbanken nach folgenden Restlaufzeiten:

Nicht täglich fällige Forderungen u. Guthaben gegenüber Kreditinstituten

	in TEUR	in TEUR (VJ)
bis 3 Monate	738.395	918.898
mehr als 3 Monate bis 1 Jahr	318.590	355.771
mehr als 1 Jahr bis 5 Jahre	194.101	323.331
mehr als 5 Jahre	265.836	66.747

Nicht täglich fällige Forderungen u. Guthaben gegenüber Nichtbanken

	in TEUR	in TEUR (VJ)
bis 3 Monate	344.423	201.960
mehr als 3 Monate bis 1 Jahr	452.739	402.441
mehr als 1 Jahr bis 5 Jahre	1.123.412	1.087.914
mehr als 5 Jahre	1.302.254	1.250.139

Nicht täglich fällige Verpflichtungen gegenüber Kreditinstituten

	in TEUR	in TEUR (VJ)
bis 3 Monate	475.827	534.142
mehr als 3 Monate bis 1 Jahr	225.682	325.336
mehr als 1 Jahr bis 5 Jahre	251.206	208.776
mehr als 5 Jahre	76.139	54.136

Nicht täglich fällige Verpflichtungen inkl. Spareinlagen gegenüber Nichtbanken

	in TEUR	in TEUR (VJ)
bis 3 Monate	243.826	282.315
mehr als 3 Monate bis 1 Jahr	540.588	568.752
mehr als 1 Jahr bis 5 Jahre	87.731	125.656
mehr als 5 Jahre	5.482	1.300

2. Wertpapiere

Folgende Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere der Aktivseite sind im Jahr 2019 fällig:

	in TEUR	in TEUR (VJ)
festverzinsliche Wertpapiere	78.862	77.078

Die in den Aktivposten Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere, Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere, Beteiligungen sowie Anteile an verbundenen Unternehmen enthaltenen, zum Börsenhandel zugelassenen Wertpapiere gliedern sich wie folgt in börsennotierte und nicht börsennotierte Wertpapiere:

a) börsennotierte Wertpapiere	in TEUR	in TEUR (VJ)
Schuldverschreibungen/ andere festverzinsliche Wertpapiere	312.470	264.745
Aktien/sonstige Wertpapiere	25	88
Beteiligungen	260.757	260.757
Verbundene Unternehmen	0	0
b) nicht börsennotierte Wertpapiere	in TEUR	in TEUR (VJ)
Schuldverschreibungen/ andere festverzinsliche Wertpapiere	0	0
Aktien/sonstige Wertpapiere	14.504	14.560
Beteiligungen	56.321	54.299
Verbundene Unternehmen	46.108	43.143

Der Buchwert der zum Börsenhandel zugelassenen Wertpapiere im Aktivposten Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere beträgt 312.470 TEUR (VJ 264.745 TEUR). Davon wurden Wertpapiere mit einem Nominale von 310.950 TEUR (VJ 261.550 TEUR) wie Anlagevermögen bewertet.

Der Buchwert der zum Börsenhandel zugelassenen Wertpapiere im Aktivposten Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere beträgt 25 TEUR (VJ 88 TEUR). Davon wurden Wertpapiere mit einem Nominale von 0 TEUR (VJ 1 TEUR) wie Anlagevermögen bewertet.

Die Zuordnung zum Anlagevermögen erfolgt aufgrund von Widmungen durch die Geschäftsleitung.

Der positive Unterschiedsbetrag zwischen Anschaffungskosten und Rückzahlungsbetrag von Wertpapieren des Anlagevermögens aufgrund der zeitanteiligen Ab- bzw. Zuschreibung gem. § 56 (2) bzw. (3) BWG wird zum Bilanzstichtag mit 35.005 TEUR (VJ 22.165 TEUR) ausgewiesen, der negative mit 6.250 TEUR (VJ 2.187 TEUR).

Der Unterschiedsbetrag zwischen Anschaffungskosten und höherem Marktwert der zum Börsenhandel zugelassenen Wertpapiere des Handelsbestandes/Umlaufvermögens beträgt zum Bilanzstichtag 0 TEUR (VJ 1 TEUR).

Es wird ein kleines Wertpapier-Handelsbuch geführt, welches im Jahr 2018 keine Werte beinhaltet.

Angaben zu Wertpapieren am inaktiven Markt

Börsenkurse oder Marktpreise in einem aktiven Markt sind bei der Feststellung von Marktwerten heranzuziehen. Liegt kein aktiver Markt vor, werden die betreffenden Wertpapiere gesondert bewertet. Indizien für einen inaktiven Markt sind:

- wesentlicher Einbruch des Handelsvolumens oder der Handelsaktivitäten
- verfügbare Börsenkurse oder Marktpreise variieren wesentlich im Zeitablauf oder zwischen Marktteilnehmern
- Börsenkurse oder Marktpreise sind nicht aktuell
- wesentlicher Anstieg der Bid/Ask-Spreads

Diese Indikatoren müssen für sich genommen nicht notwendigerweise bedeuten, dass ein Markt inaktiv ist. Für die Beurteilung des Wertpapier-Nostrobestandes nach dem Kriterium des „inaktiven Marktes“ wurde folgende Vorgehensweise gewählt:

Im Zuge des Beurteilungsprozesses werden Wertpapiere, bei denen laut Einschätzung der Raiffeisenverband Salzburg eGen Indizien für einen inaktiven Markt vorliegen, einzeln überprüft.

Derivative Finanzinstrumente gem. § 238 (1) Z 1 UGB und § 64 (1) Z 3 BWG

Auch die Darstellung der noch nicht abgewickelten Termingeschäfte gem. § 64 (1) Z 3 BWG wird aus nachstehender Tabelle ersichtlich.

Art des Termingeschäftes	Umfang		beizulegender Zeitwert in TEUR	
	Nominale in TEUR	Anzahl	positiver	negativer
Zinsswaps				
Bis 3 Monate	213.757	31	795	91
Bis 1 Jahr	222.710	96	1.463	178
Bis 5 Jahre	1.376.032	528	21.100	2.390
Über 5 Jahre	1.146.755	415	97.872	48
Zinsswaps VJ				
Bis 3 Monate	117.992	60	1.298	995
Bis 1 Jahr	267.393	130	1.589	1.126
Bis 5 Jahre	1.617.735	547	13.192	55.786
Über 5 Jahre	851.688	349	17.719	7.715
Zinsoptionen				
Bis 3 Monate	12.176	16	0	0
Bis 1 Jahr	26.376	34	0	0
Bis 5 Jahre	42.162	103	11	12
Über 5 Jahre	52.338	153	431	433
Zinsoptionen VJ				
Bis 3 Monate	621	2	0	0
Bis 1 Jahr	3.380	16	8	8
Bis 5 Jahre	85.542	146	16	15
Über 5 Jahre	55.543	165	515	521
Zinsfutures				
Bis 3 Monate	8.300	3	10.238	0
Zinsfutures VJ				
Bis 3 Monate	6.900	2	0	8.237
Devisentermingeschäfte				
Bis 3 Monate	7.424	38	34	67
Bis 1 Jahr	10.456	47	206	40
Bis 5 Jahre	1.597	6	43	0
Devisentermingeschäfte VJ				
Bis 3 Monate	3.520	26	55	101
Bis 1 Jahr	5.735	34	55	51
Bis 5 Jahre	0	0	0	0
Währungsswaps				
Bis 3 Monate	266.113	23	174	3.355
Bis 1 Jahr	12.473	10	304	98
Bis 5 Jahre	1.560	6	0	36
Währungsswaps VJ				
Bis 3 Monate	400.903	22	1.719	937
Bis 1 Jahr	27.495	8	59	638
Bis 5 Jahre	0	0	0	0
Währungsoption				
Bis 3 Monate	870	2	1	1

Für gekaufte Zinsoptionen wurden 449 TEUR (VJ 524 TEUR) im Bilanzposten Sonstige Vermögensgegenstände aktiviert, für verkaufte Zinsoptionen wurden 777 TEUR (VJ 725 TEUR) im Bilanzposten Sonstige Verbindlichkeiten passiviert.

Die negativen Zeitwerte im Bereich der Zinsswaps wurden nicht in der Gewinn- und Verlustrechnung abgebildet, weil ein Sicherungszusammenhang mit Grundgeschäften (Bewertungseinheiten) besteht. Die Wirksamkeit der Sicherungsbeziehung wurde durch Effektivitätstests überprüft und bestätigt.

Für negative Zeitwerte aus Zinsswaps, die nicht in einem Sicherungszusammenhang stehen, wurde eine Drohverlustrückstellung in Höhe von 42 TEUR (VJ 327 TEUR) gebildet.

Bei der Modellbewertung von Derivaten wurden Kreditausfallrisiken berücksichtigt. Mit den wesentlichen Kontrahenten wurden Besicherungsverträge abgeschlossen. Für das verbleibende Kundenderivateportfolio wurde auf Basis von Faktoren wie insbesondere Restlaufzeit und Kontrahentenausfallsrisiko ein Credit Value Adjustment (CVA) in Höhe von 76 TEUR ermittelt. Hierfür wurde ebenfalls eine Drohverlustrückstellung gebildet.

Aufgliederung Buchwert/beizulegender Zeitwert gem. § 238 (1) Z 2 UGB in TEUR

Bilanzposten	Kurswert 2018	Buchwert 2018	Kurswert 2017	Buchwert 2017
Schuldtitel öffentl. Stellen	91.034	91.311	64.640	64.762
Schuldverschreibungen/ festverzinsliche WP	43.072	43.103	35.138	35.268
Summen	134.106	134.414	99.778	100.030

Es handelt sich um Anleihen von Emittenten mit guter Bonität. Aus diesem Grund wird weiterhin mit einer planmäßigen vollständigen Tilgung gerechnet.

Nachrangige Verbindlichkeiten gem. § 64 (1) Z 5 BWG

Zum 31. Dezember 2018 übersteigen folgende nachrangige verbriefte Verbindlichkeiten 10 % der Gesamtsumme der nachrangigen Verbindlichkeiten:

- Salzburger Fixzinsanleihe 2016-2026/NR/06, 8.500 TEUR (VJ 8.500 TEUR), fällig am 10.03.2026, Zinssatz 4 % fix, Kündigungsmöglichkeit ausgeschlossen
- Salzburger Fixzinsanleihe 2016-2026/NR/15, 10.000 TEUR (VJ 10.000 TEUR), fällig am 16.12.2026, Zinssatz 4 % fix, Kündigungsmöglichkeit ausgeschlossen
- Salzburger Nachranganleihe 17-2027/11, 9.950 TEUR (VJ 2.245 TEUR), fällig am 22.12.2027, Zinssatz 3,5% fix bis 21.12.2022, anschließend Verzinsung 3-Monats-Euribor plus 325 Basispunkte, nächste Kündigungsmöglichkeit 22.12.2022

Im Berichtsjahr wurden 1.378 TEUR (VJ 1.168 TEUR) an Aufwendungen für nachrangige Verbindlichkeiten geleistet.

Zusätzliches Kernkapital (AT1-Kapitalinstrument)

Zum 31. Dezember 2018 bestehen folgende AT1-Kapitalinstrumente: -

- Salzburger Additional Tier 1 (AT1) Anleihe 2018/10, 5.000 TEUR, Laufzeit ab 15.11.2018, Zinssatz 4,875% fix bis 21.12.2025, anschließend Verzinsung 3-Monats-Euribor plus 430 Basispunkte mit vierteljährlicher Anpassung, Kündigung seitens der Emittentin halbjährlich, erstmals am 21.12.2025. Ein Auslöseereignis für die Herabschreibung oder Wandlung von zusätzlichem Kernkapital liegt gemäß Art. 54 (1) lit a CRR vor, wenn die harte Kernkapitalquote des Emittenten unter 5,125 % oder unter einen höheren vom Emittenten definierten Wert fällt. Im Jahr 2018 kam es zu keiner Herabschreibung.

Mündelgelder

Der Stand an Mündelgeldern belief sich per Jahresultimo auf 8.461 TEUR (VJ 7.779 TEUR). Zur Deckung wurden mündelsichere Wertpapiere mit einem Nominale in Höhe von 9.850 TEUR gewidmet.

3. Beteiligungen und Beziehungen zu nahe stehenden Unternehmen

Die Angaben über Beteiligungsunternehmungen gem. § 238 (2) UGB sind in der Beilage des Anhangs angeführt. Auf Grund des Bankwesengesetzes sind im Beteiligungsspiegel jene Unternehmen angeführt, an denen das Mutterunternehmen mindestens 20 % der Anteile besitzt.

Mit folgenden verbundenen Unternehmen wurden Ergebnisabführungsverträge abgeschlossen:

- Raiffeisen Immobilien Salzburg eGen (vormals Raiffeisen Realitäten reg. GenmbH)
- Raiffeisen Salzburg Vorsorge GmbH
- LGH Obertrum reg. GenmbH
- BVG Liegenschaftsverwaltung GmbH

4. Anlagevermögen

Im Anlagespiegel (Beilage zum Anhang) wurde die Entwicklung der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten samt dazugehöriger kumulierter Abschreibungen und Bewertungsreserve folgender Vermögensgegenstände dargestellt:

- Sachanlagen
- Immaterielle Vermögensgegenstände
- Wertpapiere, die wie Anlagevermögen bewertet wurden
- Beteiligungen sowie Anteile an verbundenen Unternehmen, die wie Anlagevermögen bewertet wurden

Der Grundwert der bebauten Grundstücke beträgt 90.160 TEUR (VJ 90.650 TEUR).

In den immateriellen Vermögensgegenständen sind Firmenwerte in Höhe von 1.749 TEUR (VJ 3.831 TEUR) inkludiert. Im Geschäftsjahr 2018 sind Firmenwerte in Höhe von 109 TEUR abgegangen. Die Abschreibung der Firmenwerte wird gem. § 203 Abs. 5 UGB auf 10 Jahre verteilt. Firmenwerte die bis zum 31.12.2015 erworben wurden, unterliegen einer Abschreibungsdauer von 5 Jahren.

Gem. § 238 Z 1 UGB werden zum 31.12.2018 in der Bilanz keine immateriellen Vermögensgegenstände ausgewiesen, die von einem verbundenen Unternehmen oder von einem Gesellschafter erworben wurden, dessen Anteil 10 % erreicht.

5. Sonstige Vermögensgegenstände

Aufgliederung und Erläuterung der sonstigen Vermögenswerte nach den wichtigsten Einzelbeträgen, sofern diese Beträge für die Beurteilung des Konzernabschlusses nicht unwesentlich sind:

	in TEUR	in TEUR (VJ)
Warenbestand	31.576	30.852
Forderungen aus Warengeschäft	20.919	23.092
Zinsenabgrenzung für derivative Finanzinstrumente	5.300	4.965
Treuhandforderung B-IPS	9.364	7.506
Verrechnung RWS	2.072	2.120

In den sonstigen Vermögensgegenständen sind folgende wesentliche Erträge enthalten, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden:

	in TEUR	in TEUR (VJ)
Forderungen aus Warengeschäft	16.750	19.220
Zinsenabgrenzung für derivative Finanzinstrumente	5.300	4.965
Verrechnung RWS	2.072	2.120

Die Steuerabgrenzung für aktive latente Steuern resultiert aus folgenden Differenzen:

- Rückstellungen für Sozialkapital
- Pauschalrückstellungen
- Pauschale Wertberichtigungen für Forderungen an Kreditinstitute und Kunden
- Verbriefte Forderungen Kreditinstitute
- Sachanlagevermögen

Darüber hinaus sind in den latenten Steueransprüchen Beträge für offene Siebentel aus steuerlichen Teilwertabschreibungen auf Beteiligungen gemäß § 12 Abs. 3 Z 2 KStG und Beträge aus der steuerlichen Auflösung der un versteuerten Rücklagen aufgrund der Übergangsbestimmungen des § 124b Z 271 EStG in Verbindung mit § 906 Abs. 31 UGB enthalten. Außerdem wurden aktive latente Steuern aus dem Titel der Aufwandsverteilung angesetzt.

Die Steuerabgrenzung für passive latente Steuern resultiert aus folgenden Differenzen:

- Sachanlagevermögen
- Finanzanlagen

Für die Bewertung der latenten Steuern wird ein Steuersatz von 25% herangezogen.

Die aufgrund der Ausübung des Wahlrechts gemäß § 906 Abs 34 UGB vorgenommene Verteilung des Unterschiedsbetrages in Höhe von TEUR 19.979 über 4 Jahre beträgt im gegenständlichen Geschäftsjahr rund TEUR 4.995.

Für steuerliche Verlustvorträge werden keine latenten Steuerforderungen angesetzt.

Die aktiven latenten Steuern haben sich im Geschäftsjahr 2018 gegenüber dem Vorjahr um TEUR 972 verringert und betragen zum 31.12.2018 TEUR 14.021. Die passiven latenten Steuern, die in den Steuerrückstellungen ausgewiesen sind, haben sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 188 verringert und betragen zum 31.12.2018 TEUR 1.

6. Eigenkapital und eigenkapitalnahe Verbindlichkeiten

In den Gewinnrücklagen ist ein aus der Dotierung des Sondervermögens für das Institutsbezogene Sicherungssystem entstandener Posten in Höhe von 9.794 TEUR (VJ 7.802 TEUR) enthalten. Dieser Sonderposten wird nicht als Eigenmittel angerechnet.

Aufgliederung des Kernkapitals und der ergänzenden Eigenmittel

	in TEUR	in TEUR (VJ)
Anrechenbare Geschäftsanteile	62.708	56.815
Fond für Bankrisiken	16.756	16.756
Gewinnrücklagen	384.381	359.671
Hafrücklage	72.058	72.058
Kapitalrücklagen	1.344	1.344
Abzugsposten vom Kernkapital	-580	-636
Hartes Kernkapital	536.666	506.008
Zusätzliches Kernkapital	5.000	0
Kernkapital	541.666	506.008
Ergänzende Eigenmittel	101.098	105.936
Abzugsposten von ergänzenden Eigenmitteln	0	0
Gesamte Eigenmittel	642.764	611.944

Die Aufstellung über die Konsolidierung der Eigenmittel gem. § 64 (1) Z. 17 BWG sowie weitere Details zur Aufgliederung der Kernkapitals und der ergänzenden Eigenmittel werden in der Offenlegung unter www.salzburg.raiffeisen.at (Impressum – Offenlegung) dargestellt.

7. Rückstellungen und Sonstige Verbindlichkeiten

Rückstellungen ohne gesonderten Ausweis mit erheblichem Umfang:

	in TEUR	in TEUR (VJ)
Jubiläumsgeldrückstellung	6.777	5.956
Urlaubsrückstellung	3.739	3.920
Rückstellung für Eventualverpflichtungen	1.519	2.222
Pauschalwertberichtigung für nicht ausg. Rahmen	668	909

Aufgliederung und Erläuterung der sonstigen Verbindlichkeiten nach den wichtigsten Einzelbeträgen, sofern diese Beträge für die Beurteilung des Konzernabschlusses nicht unwesentlich sind.

	in TEUR	in TEUR (VJ)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen des Warenbereiches	16.810	16.389
Zinsabgrenzungen für derivative Finanzinstrumente	10.227	11.182
Verbindlichkeiten gg. Finanzamt und öffentlich rechtliche Gläubiger	2.232	5.088

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind folgende wesentliche Aufwendungen enthalten, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden:

	in TEUR	in TEUR (VJ)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen des Warenbereiches	16.322	15.919
Zinsabgrenzungen für derivative Finanzinstrumente	10.227	11.182

8. Mehrere Bilanzposten betreffende Angaben

1. In den Aktivposten der Bilanz sind folgende Vermögensgegenstände nachrangiger Art enthalten:

	in TEUR	in TEUR (VJ)
Forderungen an Kreditinstitute	1.180	1.180
davon verbundene Unternehmen	0	0
Forderungen an Kunden	25.382	27.869
davon verbundene Unternehmen	1.995	2.131
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	16.800	16.000
davon verbundene Unternehmen	0	0

2. Aufstellung der Vermögensgegenstände, die gem. § 64 (1) Z 8 BWG als Sicherheit gestellt wurden:

	in TEUR	VJ in TEUR
Pfandbriefdeckungsstock	397.228	665.850
Credit Claims	0	0
EIB Darlehen	39.722	53.647
Collateralmanagement	33.950	3.056
Raiffeisen Public Finance	29.881	31.842
Diverse Pfanddepots	9.251	18.955
Bayrischer Förderkredit	12.603	17.165
Deutscher Förderkredit	3.035	3.618
Exportfinanzierungen	39.014	21.872
Retained Bond bei ÖNB	0	37.500

3. Der Buchwert der in Pension gegebenen Vermögensgegenstände beträgt zum Jahresultimo 0 TEUR (VJ 60.812 TEUR).

4. Gesamtbetrag der Aktiva und Passiva in Fremdwährung:

	in TEUR	in TEUR (VJ)
Aktiva in fremder Währung	334.885	296.578
Passiva in fremder Währung	198.759	163.033

5. In den folgenden Aktiv- und Passivposten sind verbrieft und unverbrieft Forderungen (Verbindlichkeiten) an (gegenüber) verbundenen Unternehmen und Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, in folgender Höhe enthalten:

Verbrieft Aktiva:	in TEUR	in TEUR (VJ)
Forderungen an Kreditinstitute	35.000	162.500
davon verbundene Unternehmen	0	0
Schuldverschreibungen und andere festverzinsl. Wertpapiere	49.938	19.969
davon verbundene Unternehmen	0	0

In den Forderungen an Kunden sind keine Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen und Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, enthalten.

Unverbrieft Aktiva:

Forderungen an Kreditinstitute	681.954	625.142
davon verbundene Unternehmen	0	0
Forderungen an Kunden	420.872	397.581
davon verbundene Unternehmen	90.857	86.756

Verbriefte Passiva:

Verbriefte Verbindlichkeiten	14.501	18.388
davon verbundene Unternehmen	0	0
Nachrangige Verbindlichkeiten	200	30.200
davon verbundene Unternehmen	0	0

Unverbriefte Passiva:

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	323.561	213.085
davon verbundene Unternehmen	0	0
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	72.653	83.089
davon verbundene Unternehmen	13.597	14.073

9. Unter-Strich-Posten

Wesentliche Eventualverbindlichkeiten, die in Bezug auf die Gesamttätigkeit des Kreditinstitutes von Bedeutung sind:

	in TEUR	in TEUR (VJ)
Haftungen im Rahmen des Raiffeisen Public Finance Verfahrens	74.458	83.725
Haftungen im Rahmen des Public Finance Verfahrens	33.842	36.205
Bestellung von Sicherheiten für Verbindlichkeiten der RBI im Rahmen des EIB-Refinanzierungsverfahrens	24.128	23.770

Wesentliche Kreditrisiken, die in Bezug auf die Gesamttätigkeit des Kreditinstitutes von Bedeutung sind:

Finanzierungszusage Finanzunternehmen	44.800	25.100
Finanzierungszusage Seilbahngesellschaften	0	17.185

Zu den nicht in der Bilanz ausgewiesenen Geschäften zählen die unter den Angaben zu derivativen Finanzinstrumenten angeführten positiven Marktwerte. Für negative Marktwerte wurde eine Drohverlustrückstellung gebildet, sofern es sich nicht um Sicherungsgeschäfte handelt.

Weiters werden im Zuge der Kreditvergabe Sicherungsgeschäfte abgeschlossen, die nicht in der Bilanz aufscheinen. Als Sicherheiten dienen vorwiegend Hypotheken, Garantien bzw. Bürgschaften, Barbesicherungen und andere sicherungsfähige Vermögenswerte. In der Offenlegung gem. Teil 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfolgt die Angabe der nach aufsichtsrechtlichen Gesichtspunkten bewerteten Sicherheiten. Diese Offenlegung erfolgt auf konsolidierter Basis unter www.salzburg.raiffeisen.at (Impressum – Offenlegung).

10. Ergänzende Angaben

Patronatserklärungen wurden abgegeben gegenüber:

- Raiffeisen-Leasing Mobilien und KFZ GmbH, limitiert mit 376 TEUR, Laufzeit b.a.w.
- RLKG Raiffeisen-Leasing GmbH, limitiert mit 250 TEUR, Laufzeit b.a.w.
- Raiffeisen-Leasing Anlagen und KFZ-Vermietungs GmbH, limitiert mit 134 TEUR, Laufzeit b.a.w.
- Raiffeisen Leasing Österreich GmbH, limitiert mit 2.643 TEUR, Laufzeit b.a.w.
- RBI Leasing GmbH, limitiert mit 222 TEUR, Laufzeit b.a.w.

Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen im Jahr 2019, die nicht in der Bilanz ausgewiesen sind, betragen 13.533 TEUR (VJ 14.065 TEUR), davon an verbundene Unternehmen 376 TEUR (VJ 187 TEUR).

Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen betragen im folgenden Geschäftsjahr 1.069 TEUR (VJ 1.015 TEUR) und der Gesamtbetrag der folgenden 5 Jahre beträgt 4.454 TEUR (VJ 4.508 TEUR).

11. Sicherungseinrichtungen der Raiffeisen-Bankengruppe

Zur Sicherung der anvertrauten Kundengelder und der Fortbestandssicherung haben sich die Kreditinstitute der RBG Salzburg und der RBG Österreich in mehreren Einrichtungen zusammengeschlossen:

Einlagensicherungseinrichtungen der RBG Österreich

Die Mitgliedsinstitute der RBG Salzburg sind gemeinsam über die Raiffeisen-Einlagensicherung Salzburg reg. Gen.m.b.H. Mitglied der Österreichischen Raiffeisen-Einlagensicherung eGen (ÖRE). Diese Einlagensicherungsgenossenschaft stellt die Haftungseinrichtung für die gesamte Raiffeisen Bankengruppe gemäß ESAEG und §§ 93 f BWG dar.

Zum Zwecke der Einlagensicherung ist in der RBG Österreich ein entsprechendes Früherkennungs- bzw. Frühwarnsystem implementiert, das basierend auf einem umfassenden Meldewesen über die Ertrags- und Risikoentwicklung seitens aller Mitgliedsinstitute laufende Analysen und Beobachtungen durchführt.

Seit 1.1.2019 ist der Raiffeisen Verband Salzburg eGen Mitglied der Einlagensicherung Austria Ges.m.b.H.

Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaft Salzburg

Diese freiwillige Gemeinschaft aus der Raiffeisenverband Salzburg eGen und 45 Salzburger Raiffeisenbanken garantiert solidarisch die zeitgerechte Erfüllung aller Verpflichtungen gegenüber Kunden über die gesetzliche Einlagensicherung hinaus bis zu 100 %. Von dieser Garantie sind Geldforderungen aufgrund von Einlagen und sonstigen Guthaben sowie Forderungen aus der Begebung von Wertpapieren (wie z.B. Schuldverschreibungen oder Kaszenobligationen) erfasst.

Salzburger Raiffeisen-Garantiefonds

Die Raiffeisenbanken im Bundesland Salzburg haben gemeinsam mit der Raiffeisenverband Salzburg eGen den Raiffeisen-Garantiefonds eingerichtet, der durch geeignete Maßnahmen sicherstellt, dass in wirtschaftliche Schwierigkeiten geratene Mitglieder bei Bedarf Hilfestellung erhalten.

Institutsbezogenes Sicherungssystem

Die Raiffeisenverband Salzburg eGen ist auch in einer auf Bundesebene des Raiffeisensektors begründeten Sicherungseinrichtung vertreten.

Zwischen sämtlichen Raiffeisenlandesbanken, einzelnen Sonderinstituten der Bankengruppe und der RBI als Zentralinstitut besteht eine Vereinbarung über die Errichtung eines Institutsbezogenen Sicherungssystems. Durch die Vereinbarung sollen die angeschlossenen Institute in einem nachhaltig wirtschaftlich gesunden Zustand gehalten und insbesondere die Solvenz der teilnehmenden Banken sichergestellt werden.

E. ERLÄUTERUNGEN ZU POSTEN DER KONZERN-GEWINN-UND VERLUSTRECHNUNG

1. Die wichtigsten Einzelposten der sonstigen betrieblichen Erträge sowie der sonstigen betrieblichen Aufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	in TEUR	in TEUR (VJ)
Gesamtbetrag Erträge	93.659	90.439
- davon Nettoertrag der Warenbetriebe	51.082	50.593
- davon Erträge des Rechenzentrums	11.828	10.213
Gesamtbetrag Aufwendungen	5.350	4.367
- davon Zuweisung zum Einlagensicherungs- und Abwicklungsfonds	4.591	3.518

2. Negative Zinsen aus finanziellen Vermögensgegenständen sind im Posten Zinsen und ähnliche Erträge bzw. positive Zinsen für finanzielle Verbindlichkeiten aus dem Bankgeschäft im Posten Zinsen und ähnliche Aufwendungen enthalten.
3. Der Gesamtbetrag der Erträge für Verwaltungs- und Agenturdienstleistungen beträgt 11.607 TEUR (VJ 10.293 TEUR).
4. Die Aufwendungen für den Abschlussprüfer belaufen sich auf 534 TEUR (VJ 592 TEUR) und untergliedern sich in folgende Tätigkeitsbereiche:

	in TEUR			
	ÖRV	KPMG	Multicont	PwC
Prüfung des Jahres- und Konzernabschlusses	411	14	26	5
Steuerberatungsleistungen	0	17	0	23
Andere Bestätigungsleistungen	33	0	0	0
Sonstige Leistungen	0	3	0	2
Gesamt	444	34	26	30

Auf den vom Österreichischen Raiffeisenverband bestellten Revisor fielen im Berichtsjahr 411 TEUR auf Prüfungskosten.

5. Im GuV-Posten 3.b sind Erträge in Höhe von 75 TEUR (VJ 75 TEUR) aus einer Beteiligung mit Dividendengarantie enthalten.

F. SONSTIGE ANGABEN

1. Im Geschäftsjahr 2018 waren durchschnittlich gesamt 1.699 Personen (VJ 1.658) beschäftigt, davon 1.435 (VJ 1.401) Angestellte und 264 (VJ 257) Arbeiter. Darin enthalten sind durchschnittlich gesamt 66 Personen (VJ 66), die bei Tochtergesellschaften mit Ergebnisabführungsvertrag beschäftigt waren, davon 62 (VJ 62) Angestellte und 4 (VJ 4) Arbeiter. Die Personalkosten der Tochtergesellschaften mit Ergebnisabführungsvertrag werden im Personalaufwand ausgewiesen und gesondert verrechnet.
2. Die Kredite an Aufsichtsratsmitglieder betragen per 31.Dezember 2018 940 TEUR (VJ 3.310 TEUR). Auf diese Kredite wurden im Geschäftsjahr 2018 2.455 TEUR (VJ 39 TEUR) an Rückzahlungen geleistet.
3. Die Aufwendungen für Abfertigungen und Pensionen betragen im Berichtsjahr für Geschäftsleiter und leitende Angestellte 3.343 TEUR (VJ 1.960 TEUR) und für andere Arbeitnehmer 2.718 TEUR (VJ 3.167 TEUR).
4. Die Gesamtbezüge (Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder) der Vorstandsmitglieder, die für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährt wurden, betragen 47 TEUR (VJ 51 TEUR). Die Gesamtbezüge der Aufsichtsratsmitglieder im Geschäftsjahr betragen 29 TEUR (VJ 30 TEUR). An frühere Mitglieder des Vorstandes und ihre Hinterbliebenen wurden keine Vergütungen ausbezahlt. Die Gesamtbezüge der aktiven Geschäftsleiter betragen 1.633 TEUR (VJ 1.607 TEUR); davon aus verbundenen Unternehmen 0 TEUR (VJ 0 TEUR). Der Aufwand für die Geschäftsleiter in Pension beträgt 811 TEUR (VJ 1.148 TEUR); davon aus verbundenen Unternehmen 0 TEUR (VJ 0 TEUR).
5. Es wurden keine wesentlichen und marktunüblichen Geschäfte mit nahe stehenden Unternehmen und Personen mit der Raiffeisenverband Salzburg eGen gem. § 28 BWG und § 238 (1) Z 12 bzw. § 266 Z 5 UGB getätigt.
6. Die Gesamtkapitalrentabilität als Quotient des Jahresergebnisses nach Steuern geteilt durch die Bilanzsumme zum Bilanzstichtag beträgt 0,42 % (VJ 0,32 %).
7. Der Bilanzgewinn für das Geschäftsjahr 2018 wird in Höhe von 3.500 TEUR ausgewiesen. Die Geschäftsleitung und der Vorstand schlagen für das Geschäftsjahr 2018 eine 5%ige Verzinsung auf die ausschüttungsfähigen Geschäftsanteile in Höhe von 69.152 TEUR vor. Der verbleibende Rest soll der Gewinnrücklage zugewiesen werden.
8. In den Hauptversammlungen am 8. Februar 2019 wurde die Verschmelzung der Bergbahnen Aktiengesellschaft Wagrain mit der Bergbahnen Flachau Gesellschaft m.b.H. beschlossen und die Eintragung in das Firmenbuch beantragt. Gleichzeitig wurde eine Umfirmierung auf den Namen Snow Space Salzburg Bergbahnen AG beschlossen. Die Fremdenverkehrs GmbH hält danach 55,33 % an der Snow Space Salzburg Bergbahnen AG.
9. Es sind keine wesentlichen Ereignisse nach dem Abschlussstichtag eingetreten, die Auswirkungen auf den Konzernabschluss haben.

10. Der Vorstand setzte sich während des Geschäftsjahres 2018 wie folgt zusammen:

- ÖR Sebastian Schönbuchner (Obmann)
- Richard Hacksteiner (Obmann-Stellvertreter bis 27.4.2018)
- Erich Zauner (Obmann-Stellvertreter seit 27.4.2018, vorher Mitglied des Vorstandes)
- Felix Berger
- Alois Lüftenegger (bis 27.4.2018)
- Wolfgang Pfeifenberger (seit 27.4.2018)
- Anton Ronacher (bis 27.4.2018)
- Ing. Franz Rathgeb (seit 27.4.2018)
- Herbert Steger
- Ing. Herbert Sturm
- Blasius Reschreiter (seit 27.4.2018, vorher Mitglied des Aufsichtsrates)

11. Der Aufsichtsrat setzte sich während des Geschäftsjahres 2018 wie folgt zusammen:

- Ing. Peter Burgschwaiger (Vorsitzender)
- Thomas Winter (Vorsitzender-Stellvertreter)
- Friedrich Geisler
- Renate Hofbauer
- Blasius Reschreiter (bis 27.4.2018)
- Andrea Pichler (seit 27.4.2018)
- Johann Riedl

Vom Betriebsrat entsandt:

- Bernhard Befurt
- Hubert Dorfer
- Johannes Huber

Staatskommissäre:

- Mag. Wolfgang Ebner (bis 1.11.2018)
- Hofrat DDr. Marian WAKOUNIG (seit 1.11.2018)
- MMag. Bernhard Mazegger (bis 1.2.2018)
- Katharina Handler, BSc (WU) MSc (seit 1.2.2018)

12. Die Geschäftsleitung des Mutterunternehmens setzte sich während des Jahres 2018 wie folgt zusammen:

- | | |
|--|---|
| - Generaldirektor Mag. Dr. Günther Reibersdorfer | Geschäftsführung
Corporate Center
Warenbetriebe |
| - Generaldirektor Stellvertreter Mag. Dr. Heinz Konrad | Firmenkunden |
| - Direktor Mag. Andreas Derndorfer MBA MSc | Unternehmenssteuerung |
| - Direktor Mag. Thomas Nussbaumer | Servicecenter Bank |
| - Direktor Erich Ortner | Privat- und Geschäftskunden |

.....
GD Mag. Dr. Günther Reibersdorfer

.....
GD Stv. Mag. Dr. Heinz Konrad

.....
Dir. Mag. Andreas Derndorfer MBA MSc

.....
Dir. Mag. Thomas Nussbaumer

.....
Dir. Erich Ortner

.....
ÖR Bgm. Sebastian Schönbuchner (Obmann)

.....
Erich Zauner (Obmann-Stv.)

Salzburg, 29. März 2019

Konzernanhang Jahresabschluss Raiffeisenverband Salzburg

Unterschriftenblatt Vorstandsmitglieder für aufgestellte Bilanz per 29. März 2019

.....
Felix Berger

.....
Wolfgang Pfeifenberger

.....
Ing. Franz Rathgeb

.....
Herbert Steger

.....
Ing. Herbert Sturm

.....
Blasius Reschreiter

Anlage ./3

Kapitalflussrechnung 2019

	in € Tausend	in € TSD Vj.
Jahresüberschuss laut GuV	49.106	32.104
Im Jahresüberschuss enthaltene zahlungsunwirksame Posten und Überleitung auf den Cash-Flow aus operativer Geschäftstätigkeit:		
Gewinne-/ Verluste aus der Veräußerung von Sach- und Finanzanlagen	65.130	-2.050
Abschreibungen, Zuschreibungen auf Sach- und Finanzanlagen	18.658	19.979
Dotierung /Auflösung von Rückstellungen und Risikovorsorgen	5.058	11.856
Sonstige Konsolidierungsanpassungen	0	0
Zwischensumme	137.952	61.889
Veränderung des Vermögens und der Verbindlichkeiten aus operativer Geschäftstätigkeit nach Korrektur um zahlungsunwirksame Bestandteile:		
Schuldtitel öffentl. Stellen	2.436	688
Forderungen an Kreditinstitute und Kunden	-193.085	-203.907
Schuldverschreibungen und andere festverz. WP	744	-203
Aktien und andere festverzinslichen WP	106	32
Sonstige Aktiva	-7.887	9.110
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Kunden	105.004	71.450
Verbriefte Verbindlichkeiten (inkl. Rundung)	-88.048	171.540
Sonstige Passiva	-4.743	-4.251
Cash-flow aus dem operativen Bereich (OCF)	-47.521	106.348
Auszahlungen für den Erwerb von:		
Finanzanlagen und Unternehmensanteile	-250.832	-406.268
Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände	-9.166	-10.708
Einzahlungen aus der Veräußerung von:		
Finanzanlagen und Unternehmensanteile	276.584	306.870
Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände	1.253	3.048
Cash-flow aus Investitionsaktivitäten (ICF)	17.839	-107.058
Ein-/Auszahlungen aus nachrangigem Kapital	12.000	-17.295
Ein-/Auszahlungen aus gezeichnetem Kapital	4.834	6.203
Konsolidierung Kapital	1.703	2.225
Minderheitsanteile	0	0
Geschäftsanteilsverzinsung für VJ	-3.303	-3.051
Cash-flow aus Finanzierungsaktivitäten (FCF)	15.234	-11.918
Zahlungsmittelstand zum 1.1.2019	61.918	74.546
Cash-flow aus dem operativen Bereich (OCF)	-47.521	106.348
Cash-flow aus Investitionsaktivitäten (ICF)	17.839	-107.058
Cash-flow aus Finanzierungsaktivitäten (FCF)	15.234	-11.918
Zahlungsmittelstand zum 31.12.2018	47.470	61.918

0

Die Kapitalflußrechnung zeigt die Zusammensetzung und Veränderungen des Zahlungsmittelstandes des Geschäftsjahres und teilt sich in die Positionen operative Geschäftstätigkeit (OCF), Investitionstätigkeit (ICF) und Finanzierungstätigkeit (FCF).

Als Cash-Flow aus operativer Geschäftstätigkeit werden Zahlungszu- und -abflüsse aus Forderungen an Kreditinstitute und Kunden sowie aus Handelsaktiva und aus sonstigen Aktiva ausgewiesen. Zu- und Abgänge aus Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Kunden, aus verbrieften Verbindlichkeiten und aus sonstigen Passiva gehören ebenfalls zur operativen Geschäftstätigkeit.

Der Cash-Flow aus der Investitionstätigkeit zeigt die Zahlungsab- und -zuflüsse für Finanzanlagen, Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände.

Der Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit betrifft Einzahlungen aus Kapitalerhöhungen, denen Dividendenzahlungen gegenüberstehen, und Ein- und Auszahlungen für nachrangiges Kapital.

Der Zahlungsmittelstand umfasst die Bilanzposition Barreserve, die sich aus Kassenbestand sowie täglich fällige Guthaben bei Zentralnotenbanken zusammensetzt.

Signaturwert	hhcW26OoqmfCfGIHbmpdK+CyualJC0E6OFzNrxWJldmuAKvE6EMtE5XZPW5Pmif9NbaFhHhAnDzMV/OL9FfORCJOmiqA4cEmd4R1XuQy5aCpingLiMeKfkoIJh4kSzkOAU9dOglZ3DFYcJp6/tGAcepi6of5g5M0w1B0tpHV4Fba/meDsulLBmIOP3JJA81NjggIJM1YFd4HYRTjZGZ8ewfWVkpccnCY+SjMBPe614T9DLepYlLocoZwdZjR2x27DRgNM3OwyCYwn/eqONboGceo/naUSR0IFj6BW88JOkZNxyYmyE7Q11fdRMNeC2Vc2RUZT2kowuqqq3u43tZLleQ==	
	Unterzeichner	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde
	Datum/Zeit-UTC	2020-06-17T05:14:35Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532114608
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	